79.43
L59 g2

Das Gesetz

betreffend die

Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen

vom 28. Juli 1906

nebst den sämtlichen Ausführungsanweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

und dem Gesetze vom 10. Juli 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Für den praktischen Gebrauch erläutert

von

Dr. H. Lezius,
Regierungsassessor,
Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Zweite Auflage.

Berlin 1908.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Die preußische Volksschule

Gesetze und Verordnungen

zusammengestellt und erläutert von

E. von Bremen
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat

Geheftet M 11.50. In Leinenband M 13.—

Erstes Nachtragsheft:

Das Schulunterhaltungsgesetz

vom 28. Juli 1906

aus den amtlichen Materialien und aus dem bisherigen Recht erläutert

von

E. von Bremen
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat

Geheftet M 3.—

Zweites Nachtragsheft:

Ausführungsanweisungen

zum Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906

erläutert von

E. von Bremen
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat

Geheftet M 1.—

Beide Nachtragshefte in einem Leinenbande M 5.—

Das Gesetz

betreffend die

Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen

vom 28. Juli 1906

nebst den sämtlichen Ausführungsanweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

und dem Gesetze vom 10. Juli 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Für den praktischen Gebrauch erläutert

von

Dr. H. Lezius,
Regierungsassessor,
Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Zweite Auflage.

Berlin 1908.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/dasgesetzbetreff00anto

379.43
L59g2

GRAINGER MAY

Vorwort.

Das allgemeine Interesse an dem soeben erschienenen preußischen Volksschulunterhaltungsgesetze, welches namentlich auch in den Kreisen der Vertreter bürgerlicher Gemeinden und der Volksschullehrer vorhanden ist, läßt die sofortige Herausgabe einer Bearbeitung erwünscht erscheinen, die den Inhalt des so schwierigen Stoffes verständlich machen und auf die praktischen Folgen hinweisen will, die, soweit es sich augenblicklich übersehen läßt, gegenüber dem bisherigen tatsächlichen Zustande und den seither geltenden Rechtssätzen mit der Ausführung des Gesetzes eintreten werden. Aus diesen Erwägungen ist die vorliegende Ausgabe hervorgegangen. In derselben haben die gesamten Gesetzesmaterialien, sowie die aus den Motiven geschöpften und in den Parlamentsverhandlungen und Kommissionsberichten erörterten Gesichtspunkte eingehende Berücksichtigung erfahren, und es ist ferner in umfassender Weise der bestehenden Praxis der Unterrichtsverwaltung gedacht worden, die auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung der Volksschulverhältnisse bleiben kann.

Berlin, im Juli 1906.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage ist vergriffen, ehe noch das Gesetz in Kraft getreten ist. Inzwischen sind die ministeriellen Ausführungsanweisungen ergangen, die für die praktische Anwendung des Gesetzes unentbehrlich sind. Diese mußten nunmehr selbstverständlich in den Inhalt des Buches aufgenommen werden. Hierbei erhob sich die Frage, ob es zweckmäßig sei, die zugehörigen Stellen der Ausführungsanweisungen unter die einzelnen Gesetzesparagraphen zu setzen oder ihren Text am Schluß des Ge-

685233

setzes in ununterbrochener Folge zum Abdruck zu bringen. Auf den ersten Blick hin schien dem ersteren System der Vorzug zu gebühren, weil es dem Leser Gesetz und Anweisung im Zusammenhang vor Augen führt. Es ergab sich jedoch, daß die einzelnen Abschnitte der Ausführungsbestimmungen oftmals mit sehr vielen Gesetzesparagraphen in Verbindung stehen, ohne daß es möglich wäre, diejenigen Stellen zu bezeichnen, zu welchen sie in erster Linie gehören. Entweder hätte also eine vollständige Zerlegung sogar der einzelnen Absätze der Ausführungsanweisungen erfolgen müssen oder mehrfache Abdrücke und Verweisungen wären unvermeidlich gewesen. Da lag denn die begründete Befürchtung vor, daß durch diese Art der Anordnung die Übersichtlichkeit des Stoffes nicht gefördert, sondern erschwert werden möchte. Die Ausgabe ist daher in der Weise eingerichtet worden, daß unter jedem Paragraphen des Gesetzes in fettem Druck auf diejenigen Abschnitte und Nummern der Ausführungsanweisungen verwiesen ist, welche dazu ergangen sind oder unmittelbar auf sie Bezug haben. Außerdem sind in den Anmerkungen zu dem Gesetze die zugehörigen Stellen der Ausführungsanweisungen unter Angabe der Abschnitte, Nummern und Absätze gleichfalls citiert, so daß dem Leser das Nachschlagen und Auffinden der in Bezug genommenen Teile nach Möglichkeit erleichtert ist, und es ist endlich noch durch kurze Fußnoten zu den Ausführungsanweisungen selbst vorsorglich auf besonders wichtige Anmerkungen zum Gesetze und auf maßgebliche Ministerialerlasse hingewiesen worden.

Im übrigen hat die Ausgabe eine gründliche Durchsicht, Verbesserung und Ergänzung erfahren, wobei die bei den Vorbereitungen zur Ausführung des Gesetzes aufgetretenen Zweifelsfragen und die inzwischen ergangenen Entscheidungen der Centralbehörde in angemessener Weise berücksichtigt worden sind. Dadurch ist der Umfang des Buches in erheblichem Maße gewachsen.

Berlin, im März 1908.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Geschichtliche Einleitung über Entstehung und Inhalt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906** 1

II. **Gesetz vom 10. Juli 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850** . . . 5

III. **Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906** 8

Erster Abschnitt. **Träger der Schullast.**

a) Übersicht 8
b) Schulverbände (§§ 1—3) 17
c) Vermögensauseinandersetzung derselben (§ 4) 21
d) Gastschulbesuch (§ 5) 22
e) Fremdenschulbesuch (§ 6) 24

Zweiter Abschnitt. **Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.**

a) Übersicht 26
b) Aufbringung der Schullasten (§§ 7—10) 38
c) Schulhaushalt und Schulkasse (§§ 11—12) 43
d) Mittel für kleine Reparaturen (§ 13) 44
e) Ansammlung und Verwaltung von Baufonds (§§ 14—16) 45
f) Staatliche Baubeiträge (§ 17) 48
g) Staatliche Ergänzungszuschüsse (§§ 18—22) 51
h) Unterverteilung der Staatsmittel in den Kreisen (§ 23) . 55

Dritter Abschnitt. **Schulvermögen. Leistungen Dritter.**

a) Übersicht 57
b) Vorschriften über das Vermögen aufgehobener Schulgemeinden und Anstalten (§§ 24—26) 62

Seite
c) Kirchenschulen (§ 27) 66
d) Schulstiftungen und Rechte Dritter (§§ 28—29) 67
e) Küsterschulen (§ 30) 68
f) Allgemeine Fonds (§ 31) 71
g) Verpflichtungen Dritter (§ 32) 72

Vierter Abschnitt. **Konfessionelle Verhältnisse.**

a) Übersicht 75
b) Allgemeine Grundsätze über die Beschulung der Kinder (§§ 33—34) 77
c) Einrichtung der Volksschulen hinsichtlich der Konfession der Lehrkräfte (§§ 35—36, 38) 78, 83
d) Konfessionelle Minoritätsschulen (§§ 36, 39) 79, 84
e) Religionsunterricht an Minderheiten (§ 37) 82
f) Beschulung jüdischer Kinder (§ 40) 85
g) Besondere Vorschriften für die technischen Lehrkräfte (§ 41) und für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau (§ 42) 91

Fünfter Abschnitt. **Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.**

a) Übersicht über §§ 43—57 92

b) 1. Stadtgemeinden.
Gemeindeorgane (§ 43), Schuldeputationen (§ 44) Schulkommissionen (§ 45) 103

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.
Gemeindeorgane, Gutsvorsteher, Gutsvertretung (§ 46), Schulvorstand (§ 47), Schulkommissionen (§ 48) . . . 113

3. Gesamtschulverbände.
Schulvorstand und Verbandsvorsteher (§§ 49—54), Schulkommissionen (§ 55), besondere Einrichtungen (§§ 56, 57) 119

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).
a) Übersicht über §§ 58—62 127
b) Anstellung der Lehrpersonen (§ 58) 134
c) Wahlrecht der Schulverbände, Bestätigungsrecht des Staates (§ 59) 135
d) Recht der Schulverbände auf Anhörung (§ 60) . . 137
e) Weitergehende Mitwirkung der Gemeindeorgane (§ 61) 137
f) Allgemeine Bestimmungen (§ 62) 140

Seite

Sechster Abschnitt. **Schluß- und Übergangsvorschriften.**

a) Allgemeine Bestimmungen über Aufhebung und fortdauernde Geltung anderer Gesetze und Rechte (§§ 63—65) . . . 141
b) Zuständigkeit der Schuldeputationen und Schulvorstände für Schulangelegenheiten, die nicht dem Volksschulwesen angehören (§ 66) 143
c) Einzelvorschriften (§§ 67—71) 144

IV. Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 146

1. Erste Anweisung vom 25. Februar 1907.

I. Bildung der Schulverbände 146
II. Organe der Verbände 148
III. Regelung der Vermögensverhältnisse 149
IV. Schulhaushaltsanschlag 151
V. Aufbringung des Bedarfs in Gesamtschulverbänden . . 158
VI. Jüdisches Schulwesen 159

2. Zweite Anweisung vom 2. Juli 1907.

I. Baufondsansammlung 162
II. Gesetzlicher Baubeitrag 164
III. Ergänzungszuschüsse 170

3. Dritte Anweisung vom 6. November 1907.

A. Schuldeputation 180
I. Geltungsgebiet 180
II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus 182
III. Zuständigkeit der Schuldeputation 183
IV. Zusammensetzung der Schuldeputation 193
V. und VI. Kommissionen 197

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) 199
I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus 199
II. Zuständigkeit des Schulvorstandes 200
III. Zusammensetzung des Schulvorstandes 201
IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes . . 203
V, VI und VII. Schulvorstände und Unterkommissionen in Gutsbezirken 203

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden 204

Seite

4. Vierte Anweisung vom 14. März 1908.

A. Konfessionelle Verhältnisse 205
1. Allgemeine Grundsätze 205
2. Konfessionelle Verfassung der Schulen 206
3. Jüdisches Schulwesen 214
4. Technische Lehrkräfte 214

B. Lehrerberufung 215
1. Allgemeine Bestimmung 215
2. Wahl der Lehrer und Lehrerinnen 215
3. Berufung der Rektoren, Hauptlehrer usw. 217
4. Erhaltung bisheriger Wahlrechte 218
5. Versetzung im Interesse des Dienstes 221
6. Berufung bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern . . 221

Berichtigung und Ergänzung 222

Sachregister 224

Geschichtliche Einleitung über Entstehung und Inhalt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.

Die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 kündigt im Artikel 26 ein besonderes Gesetz an, durch welches das gesamte Unterrichtswesen geregelt werden und bis zu dessen Erlaß nach Artikel 112 a. a. O. die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen. Die der Staatsregierung hierdurch auferlegte Pflicht hatte zur Folge, daß seit jener Zeit fast andauernd an der Vorbereitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes gearbeitet wurde. So sind von den Staatsministern von Ladenberg, v. Bethmann-Hollweg, von Mühler und Falk umfassende Gesetzentwürfe zur einheitlichen Ordnung des Unterrichtswesens vorbereitet worden, die jedoch alle teils aus politischen, teils aus finanziellen Gründen die Einbringung in den Landtag nicht erlebt haben. Erst nachdem einzelne Gebiete des umfangreichen Stoffes, deren Regelung zum Teil ganz besonders dringend geworden war, in Spezialgesetzen eine abgesonderte Behandlung gefunden hatten — wie z. B. in dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, in dem Titel VII „Schulangelegenheiten" des Zuständigkeitsgesetzes vom 3. August 1883, in dem Gesetze betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 und in den verschiedenen Pensions- und Reliktengesetzen für Elementarlehrer und -lehrerinnen, legte Kultusminister von Goßler im Jahre 1890 dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, der unter Ausscheidung größerer Teile, namentlich des höheren Unterrichtswesens und des Privatschulwesens die allgemeine Regelung der Verhältnisse der öffentlichen Volksschulen bezweckte. Der Entwurf wurde im Abgeordnetenhause einer eingehenden Beratung unterzogen, kam jedoch nicht zur Verabschiedung, da der Minister im März des Jahres 1891 von seinem Amte zurücktrat. Auch sein Nachfolger Kultusminister Graf Zedlitz, der bereits im nächsten Jahr einen neuen, in wesentlichen Punkten von dem Goßlerschen abweichenden Entwurf zu einem allgemeinen Volksschulgesetze einbrachte, mußte vor dem Widerspruche einzelner Parteien im Abgeordnetenhause auf die weitere Beratung verzichten.

Nach diesen Mißerfolgen ist der Versuch nicht wieder unternommen worden, das dem Volke in der Verfassungsurkunde verheißene Unterrichtsgesetz oder auch nur ein auf die öffentlichen Volksschulen beschränktes Schulgesetz zustande zu bringen. Vielmehr ist Kultusminister Dr. Bosse

dem bereits früher eingeschlagenen Wege der Zerlegung der schwierigen Materie in Einzelgebiete gefolgt und hat neben einigen kleineren die Pensions- und Reliktenverhältnisse betreffenden Gesetzen denjenigen Teil des Schulwesens, der damals am dringendsten einer gesetzlichen Ordnung bedurfte, nämlich das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 3. März 1897 erfolgreich dem gewünschten Ziele zugeführt.

Damit war indes noch in keiner Weise ein befriedigender Zustand auf dem Gebiete des Unterrichtswesens geschaffen. Vielmehr harrten noch eine große Reihe weiterer Fragen, wie die der Schulpflicht, der Schulversäumnis, der Dezentralisation der Schulbehörden und vor allen Dingen der Unterhaltungspflicht einer einheitlichen Regelung. Mit der letzteren, die bei weitem als die wichtigste angesehen werden mußte, stand die gedeihliche Fortentwicklung der Volksschule in engem Zusammenhange, da die Ungleichheiten und Härten bei der Aufbringung der Schullasten in immer erhöhtem Maße hervortraten. Von dieser Erkenntnis waren auch die beiden Häuser des Landtags durchdrungen, als sie in der Überzeugung, daß es unter den obwaltenden politischen Verhältnissen nicht gelingen möchte, ein allgemeines Volksschulgesetz zur Verabschiedung zu bringen, die Vorlage eines *Schulunterhaltungsgesetzes* von der Staatsregierung verlangten.

Nach langen, über Gestaltung und Inhalt des geforderten Gesetzes im Abgeordnetenhause geführten Kämpfen, die unter beharrlicher Zurückhaltung der Staatsregierung alljährlich von den Parteien ausgefochten wurden, gelangte endlich am 13. Mai 1904 daselbst folgender Antrag zur Annahme:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

I. ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf, betreffend die *Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen*, auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staates an den Kosten ob;

2. in Ausführung des Art. 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden,

b) Ausnahmen sind nur aus *besonderen Gründen*, *insbesondere* aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwicklung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden,

c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession,

d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist;

II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen.

Dieses sogenannte Schulkompromiß erkannte Kultusminister Dr. von Studt als geeigneten Ausgangspunkt für ein gesetzgeberisches Vorgehen an und gab im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung die Erklärung ab, daß er bereit sei, auf der Grundlage der genannten Vorschläge einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und zur Vorlage zu bringen. Kultusminister Dr. von Studt löste diese Zusage durch den zufolge Allerhöchster Ermächtigung im Dezember 1905 dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ein, der nach eingehenden Beratungen in der Kommission und im Plenum beider Häuser des Landtages und Vornahme mehrerer bedeutungsvoller Abänderungen zur Annahme gelangt und am 28. Juli 1906 von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst als Gesetz vollzogen worden ist.

Das vorliegende Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen hat sich in seinem Inhalte streng an das durch den vorbezeichneten Antrag aufgestellte Programm gehalten. Es hat die Schulunterhaltung einer allgemeinen Neuordnung unterzogen und grundsätzlich vermieden, in andere die Schule betreffende Gebiete einzugreifen. Nur die konfessionellen Verhältnisse, deren gesetzliche Festlegung in Ausführung des Artikels 24 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine Forderung des Kompromißantrages war, haben neben der Schulunterhaltung eine erschöpfende Regelung erfahren. Im übrigen sind alle anderen Teile, z. B. auch das mit dem Gesetzesinhalte mehrfach in engster Berührung stehende Gebiet des Schulaufsichtsrechts nicht zur Entscheidung gebracht, sondern in ihrer bisherigen, vielfachen Streitfragen unterliegenden Gestaltung aufrecht erhalten worden. Lediglich in solchen Fällen, wo durch den Wechsel der zur Volksschulunterhaltung verpflichteten Subjekte eine Neuorganisation der Verwaltungskörper notwendig geworden, hat man einheitlich geltende Normen geschaffen (fünfter Abschnitt) und in gleicher Weise materielle Rechtsveränderungen nur insoweit eingeführt, als bei dem Untergange eines Teiles der bisherigen Unterhaltungspflichtigen eine grundsätzliche Feststellung der allen Subjekten und ihren Vertretungsorganen zustehenden Befugnisse notwendig erscheinen mußte.

Allein die im Schlußsatze des Kompromißantrages geforderte Ausgleichung in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer steht noch aus[1]). Die Staatsregierung ist jedoch sogleich nach Erlaß des vorliegenden Gesetzes in Erwägung über eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 eingetreten und wird nach der von dem Kultusminister Dr. von Studt im Namen der Staatsregierung in der Budgetkommission des Hauses der Abgeordneten am 6. März 1907 abgegebenen Erklärung den Entwurf einer Novelle noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugehen lassen.

[1]) Es wurde folgende Resolution bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause angenommen:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, unter Bereitstellung der erforderlichen Staatsmittel in eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes zu dem Zwecke einzutreten, durch Festsetzung auskömmlicher Grundgehälter und Alterszulagen sowie durch Eröffnung einer Laufbahn im Schuldienste für alle Lehrer die gegenwärtig im Lehrerbesoldungswesen bestehenden Mißstände und ungerechten Ungleichheiten zu beseitigen."

Gesetz vom 10. Juli 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

(Ges.S. S. 333).

Übersicht. Die Beratungen über das Schulunterhaltungsgesetz haben die äußere Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben, ob nicht die Artikel 26 und 112 der Preußischen Verfassungsurkunde einer Abänderung zu unterziehen sein möchten. Der Inhalt dieser Artikel, von denen der erste (Art. 26) folgenden Wortlaut hat:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen",

während der zweite (Art. 112) dahin lautet:

„Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen",

hat zu wiederholten Malen zu streitigen Auseinandersetzungen im Parlamente geführt. Es wurde im Hause der Abgeordneten von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten, daß der Erlaß von Einzelgesetzen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens der Verfassung widerspreche, die ein einziges, das gesamte Unterrichtswesen umfassendes Gesetz verlange. Dieser Standpunkt ist bei der Beratung verschiedener Teilgesetze, wie z. B. der einzelnen Pensions- und Reliktengesetze der Elementarlehrer, des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872, des Goßlerschen Schulgesetzentwurfes von 1890 und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in eingehender Weise dargelegt, aber von der Mehrheit der Abgeordneten verworfen worden, die sich der Auffassung der Staatsregierung anschloß, daß der Sinn des Artikels 26 eine stückweise gesetzliche Regelung des Unterrichtswesens nicht ausschließe. Andererseits ist in das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886, weil es nur für einen Teil der Monarchie Geltung haben sollte, die Klausel eingefügt worden, daß der Artikel 112 der Verfassungsurkunde aufgehoben werde, insoweit er den Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehe. Damit ist die gleichmäßige Übung in der Interpretation

des bezeichneten Verfassungsinhalts einmal durchbrochen worden. Dies hat mit dazu beigetragen, daß die bei den Beratungen über das Schulunterhaltungsgesetz von verschiedenen Seiten erneut geltend gemachten Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zulässigkeit desselben zur Annahme des als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurfes über Änderung der Artikel 26 und 112 der Verfassungsurkunde geführt haben, der schließlich auch die Zustimmung der Staatsregierung gefunden hat. Es geschah dies von der Mehrheit des Landtages lediglich aus dem Grunde, weil die Beseitigung des Streitpunktes als zweckmäßig angesehen wurde, um seine Wiederkehr bei den zu erwartenden weiteren Einzelgesetzen auszuschließen, zugleich aber unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis,

1. „daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine formale Interpretation der Verfassung, nicht um eine materielle Änderung handelt, so daß die Artikel über das Schul- und Unterrichtswesen bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach wie vor suspendiert bleiben;
2. daß die bisher erlassenen Gesetze verfassungsmäßig zustande gekommen sind;
3. daß die Befugnis der Behörden, im Verwaltungswege auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens Vorschriften zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden sollen."

Hiernach ist festzustellen, daß der abgeänderte Wortlaut der Verfassungsurkunde sachlich nur eine authentische Interpretation darstellt, die mit dem übereinstimmt, was in der Verfassung beabsichtigt war und was auch die gesetzgebenden Körperschaften in einer Reihe praktischer Fälle als wirklichen Gesetzesinhalt angenommen haben.]

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung:

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln.[1]) Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung[2])

[1]) Dieser Satz will klar zum Ausdruck bringen, daß die Regelung des Schul- und Unterrichtswesens durch einzelne zeitlich auseinanderliegende, einzelne Materien betreffende und auch nur für einzelne Landesteile bestimmte Gesetze erfolgen kann und der Erlaß eines einzigen, das gesamte Schul- und Unterrichtswesen enthaltenden Gesetzes nicht erforderlich ist.

[2]) die zum Teil schon durch frühere Einzelgesetze erfolgt ist (vergl. oben S. 1), zum Teil auch durch das Schulunterhaltungsgesetz eintritt.

verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht.[3])

§ 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.[4])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord des Dampfers Hamburg, den 10. Juli 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf Posadowsky. Studt. Frhr. von Rheinbaben.
v. Bethmann-Hollweg. Delbrück. Beseler.

---

[3]) Das Verordnungsrecht der Staatsregierung ist in dem geltenden Rechte enthalten. Es bedarf hiernach keiner Erwähnung, daß die innerhalb der behördlichen Kompetenz bereits erlassenen Verordnungen in Geltung bleiben, wie auch jederzeit neue mit Rechtsgültigkeit ergehen können, soweit sie durch das der Staatsregierung zustehende Recht gedeckt werden.

[4]) Dieser Artikel ist überflüssig geworden, da der Inhalt desselben in den Paragraphen 1 dieses Gesetzes mit aufgenommen worden ist.

Gesetz,

betreffend

die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Ges.S. S. 335).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Träger der Schullast.

§§ 1–6 (Seite 17–25).

[**Übersicht.** Das bisherige Recht über die Volksschullast, in den einzelnen Provinzen Preußens nach verschiedenen Grundsätzen geregelt, gründet sich auf landesherrliche Edikte, Kirchenordnungen, das Preußische Allgemeine Landrecht, die französischen Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft, Provinzialgesetze, Schulordnungen und einzelne neuere Teilgesetze, sowie endlich auf örtliche Observanzen, Ortsverfassungen und behördliche Verordnungen. Einen Überblick über diesen Rechtszustand, der zum Verständnis des vorliegenden Gesetzes unentbehrlich ist, enthalten die Motive, aus denen hier folgendes mitgeteilt wird:

1. Für das Gebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts, also im allgemeinen für die Provinzen Brandenburg, Pommern — mit Ausnahme von Neuvorpommern —, Posen, Schlesien, Sachsen, für Ostfriesland, Westfalen und für die Kreise Rees, Essen, Duisburg, Mülheim, Ruhrort bestimmen die §§ 29 ff. Teil II Titel 12 folgendes:

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind dann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule liegt hiernach gesetzlich besonderen Schulsozietäten und den Gutsherren ob. Die Schulsozietäten bilden eigene Korporationen. Als Mitglied der Sozietät gilt jede im Schulbezirk wohnhafte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Person, die ein eigenes Einkommen hat. Die Mitgliedschaft ist insbesondere unabhängig von der Volljährigkeit, vom Geschlecht, von dem Eingehen der Ehe, von dem Besitz schulpflichtiger Kinder, von der Führung eines eigenen Haushalts, von der Stellung in fremden Diensten. Als Mitglieder sind auch anzusehen und mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen die Beamten und die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet, ist verpflichtet, als Hausvater zum Unterhalt des Lehrers beizutragen. Bei Teilung von Rittergütern verbleibt, falls nicht ortsverfassungsmäßig Abweichendes bestimmt wird, die rechtliche Stellung der Gutsherren der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigentümer des Rest- oder Stammgutes.

Zu den Schulunterhaltungspflichtigen gehören dagegen nicht die Forensen, sofern nicht vor Einführung des Allgemeinen Landrechts ein besonders dahin zielendes Herkommen sich gebildet hat, ferner die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, der Fiskus usw.

Die nach § 37 Teil II Tit. 12 ALR. den kirchlichen Interessenten obliegende Verbindlichkeit zum Bau der Schul- und Küsterhäuser ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser (Gesetz-Samml. S. 392), in wesentlichen Punkten geändert; § 2 des Gesetzes bestimmt:

> Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

Nach § 3 desselben Gesetzes sind Erweiterungen und Neubeschaffungen von Schulräumen und Lehrerwohnungen im Schulinteresse ohne Beteiligung der Kirchenkasse, des Patrons und der Eingepfarrten von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen.

2. In der Provinz Schlesien sind für die ganz oder größtenteils katholischen Ortschaften, sowie für Orte gemischter Konfession durch die Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 besondere Bestimmungen getroffen. Danach liegt die Unterhaltung der Schulen den bürgerlichen Gemeinden und Dominien ob. Nr. 19 des letztgedachten Reglements setzt fest:

> Zu dem Brennmaterial und dem baren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen und zwei Drittel die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Sind mehrere Güter zur Schule geschlagen, so wird das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem (katastrierten) Grundsteuerreinertrage derselben verteilt. Ebendies findet auch in Absicht der von den Gemeinden beizutragenden zwei Dritteile statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind. Das

Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen und zwar nach der katastrierten Größe ihrer Aussaat (jetzt nach dem Grundsteuerreinertrage). Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirten und, wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. Dezember 1834 bestimmt, daß durch gütliches Abkommen die Umwandlung der Dienste der Einlieger in ein Schulgeld erfolgen darf. Den Dominien stehen die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich; für die bloß auf den Gutsbezirk beschränkten Schulen zahlt der Gutsherr die ganze Besoldung. Dritte Personen, die in dem Gutsbezirk wohnen, sind nur, wenn sie daselbst Acker besitzen, zur Getreideschüttung mitverpflichtet. Sonst kann in dem Gutsbezirk niemand zur Schulunterhaltung herangezogen werden.

Besondere und sehr verwickelte Vorschriften bestehen über die Rechtsverhältnisse in Dörfern gemischter Religion, je nachdem damals 50 Besitzer oder weniger, und je nachdem eine katholische und evangelische Schule oder nur eine von beiden vorhanden waren (Nr. 5, 6, 7, 22 und 23 des Reglements von 1801).

Was die Bestimmungen über die Baulast anlangt, so wurde die Vorschrift des § 36 ALR II. 12 Jahrzehnte hindurch auch bei den katholischen Schulen angewendet, da die katholischen Schulreglements eine nähere Bestimmung hierüber nicht enthielten. Nach der neueren Praxis der Verwaltungsgerichte sind indes für die katholischen Schulen die Herrschaften und die Gemeinden gleichmäßig zu den Baulasten heranzuziehen, und steht im Mangel gütlicher Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten der Regierung die Bestimmung darüber zu, was jeder Kontribuent zu gewähren hat, eine diskretionäre Gewalt, welche für die Schulaufsichtsbehörde nicht minder unerwünscht ist, als für die Beteiligten. Für die Baulast bei evangelischen Schulen gilt überall auch in Dörfern gemischter Religion der § 36 ALR., II. 12. Was aber die Lehrerbesoldung bei den evangelischen Schulen betrifft, so machte sich, soweit nicht durch die erwähnten katholischen Schulreglements auch hierüber Bestimmung getroffen ist, schon früh das Bestreben geltend, ihre Aufbringung analog den Vorschriften desselben zu gestalten. Insbesondere wurde dies durch die Kabinettsorder vom 5. Dezember 1816 für die alten Domänen angeordnet. Nach mehrfachen Verhandlungen mit den Provinzialständen bestimmte sodann der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, daß die Lieferung des Brenndeputats und die Gewährung der baren Besoldung bei den evangelischen Landschulen überall ebenso mit der Maßgabe erfolgen solle, daß die Herrschaften dabei nur mit einem Viertel konkurrierten. Fast ein halbes Jahrhundert ist nach dieser Norm verfahren, bis das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Bd. I S. 211) dem Landtagsabschied die verpflichtende Kraft absprach. Teils sind nun die Schulen tatsächlich noch nach den Vorschriften des Landtagsabschiedes reguliert, teils geschieht das auf Grund von Verträgen (sofern sie einen Inhalt der Ortsverfassung bildrn), oder auf Grund lokaler Observanzen, teils haben sich die Gutsherren von ihren früheren Verpflichtungen auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung frei gemacht.

In Schlesien kommt schließlich für die alten Pfarrschulen noch das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 § 11 in Betracht, welches, obgleich auch dies nicht unbestritten ist, die Baulast den patronis et parochianis auferlegt.

3. Für Neuvorpommern hat das Regulativ für die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen vom 29. August 1831 (v. Kamptz-Annalen XV, S. 564) über die Dotation der Schulstellen, über die Aufbringung der Besoldung, über die Baukosten und über das Patronat folgende Vorschriften getroffen:

Art. 4. Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und der letzteren Unterhaltung, die Lieferung des Feuerungsbedarfs (nach Art. 3 für das Bedürfnis der Schule und des Lehrers) und der Winterfütterung für eine Kuh (nach Art 3: 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh) sind nach dem Werte des Grundbesitzes zu tragen . . . . .

Art. 5. Die fixe Besoldung des Lehrers bringen sämtliche Familienvorstände des Schulbezirks mit Einschluß der Witwen, die eine Wirtschaft selbständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied

ferner des Standes und des Glaubens als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße auf, ungehindert jedoch dies nach anderem Maßstabe zu tun, wenn sie darüber sich einverstehen können . . . . .

Art. 6. Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu Sollte aber beim Bau, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuerungsmaterials, der Kuhweide und der Winterfütterung einer der Gutsherren die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein . . . . . .

Für die vor 1831 bestehenden alten Küsterschulen mangelt es zum Teil an gesetzlichen Vorschriften, zum Teil ist ihre Unterhaltung im Anschluß an das Regulativ von 1831 geordnet.

4. In der Provinz Sachsen ist für die ehemals Königlich sächsischen Landesteile mit Ausnahme des Amtes Walter-Nienburg die Verordnung vom 11. November 1844 (Gesetz-Samml. S. 698) erlassen, welche in § 2 die Rittergutsbesitzer verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienst- und anderen Naturalleistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen.

Nach der Praxis des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. 18 S. 189 ff.) erstreckt sich diese Beitragspflicht auf alle Erfordernisse der Schulen, welche das ALR. in den §§ 12 ff. Teil II Tit. 12 als gemeine Schulen bezeichnet. Nach § 4 werden die Leistungen, sofern nicht eine anderweite gütliche Einigung zustande kommt, zur Hälfte nach der Kopfzahl der über 14 Jahre alten Individuen, zur Hälfte nach dem gesamten in der Parochie liegenden Grundbesitz mit der Maßgabe aufgebracht, daß der steuerfreie Grundbesitz des Rittergutsbesitzers nur mit drei Vierteilen in Ansatz kommt und die auf ihn entfallende Quote zwei Dritteile der zu verteilenden Beitragshälfte nicht übersteigen darf. Nach § 18 tragen auch die Forensen zu den auf den Grundbesitz zu verteilenden Leistungen bei.

Die Verordnung gilt nicht für diejenigen Patronate, die nicht mit Grundbesitz angesessen sind; für diese gelten daher beim Bau von Schul- und Küsterhäusern die landrechtlichen Vorschriften bzw. das Gesetz vom 21. Juli 1846.

In den Stolbergschen Grafschaften tragen in der Regel die bürgerlichen Gemeinden die Schullasten.

5. Im Osten der Monarchie hat sich neben dem ALR. das Schulwesen in eigenartiger Weise in den Provinzen Ost- und Westpreußen entwickelt. Dort war schon durch die principia regulativa vom 1. August 1736 und durch die Ordres vom 29. Oktober 1741 und 2. Januar 1743 eine Grundlage geschaffen, nach der die Schulen im wesentlichen von dem Domänenfiskus, dem Adel und den Gemeinden unterhalten wurden. Die Rechtslage wurde durch die Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetz-Samml. 1841 S. 11) ausdrücklich anerkannt und hat demnächst in der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1) ihren Abschluß gefunden. Diese bestimmt:

§ 39. Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichteten Personen vorhanden oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen.

§ 40. Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder besondere Rechtstitel ein anderes bestimmen, der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt und in jeder Gemeinde für sich nach § 39 aufgebracht.

§ 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältnis des Grundbesitzes in der Grmeinde verteilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigentümer von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen.

§ 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen

ein anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Wert des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwert desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.

§ 45. In betreff der Schulen in den Domänendörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwert des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Talern aus Unseren Forst- und Domänenkassen.
2. Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so gibt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder teilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder teilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Türen und Fenstern erforderliche Holz.
3. Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domänenländereien unentgeltlich angewiesen, insoweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
4. Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domänenkasse.
5. Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§ 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder teilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden.

§ 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§ 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Für das Schulbedürfnis der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande ist durch eine eigene Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte zu sorgen (§ 55). Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht imstande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten (§ 56). Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat; den Ausfall trägt der Gutsherr (§ 60). Dieselben Pflichten hat der Grundherr, auf dessen Grund und Boden eine neue Kolonie errichtet ist (§§ 63 ff.).

6. Für Schleswig-Holstein bestimmt der § 35 der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 (Chron. Samml. d. V. S. 112).

> Es soll das bisherige Schulgeld gänzlich abgeschafft und statt dessen die Summe, welche den Lehrern im Verhältnis mit ihrer mühevollen Arbeit als jährliches Gehalt beigelegt wird, durch gemeinschaftlich auf alle Eingesessenen des Orts ohne Ausnahme, sie mögen Kinder haben oder nicht, ihre Kinder die Schule besuchen oder ihnen Privatunterricht erteilen lassen, mit Rücksicht auf ihre Vermögensumstände repartierte Beiträge aufgebracht werden.

Es wurde daher in den meisten Städten und Flecken eine besondere Schulsteuer eingeführt und die Gesamtheit der schulsteuerpflichtigen Einwohner als eine neben der bürgerlichen Gemeinde bestehende Schulgemeinde mit gesonderter Vermögensverwaltung und Korporationsrechten behandelt. Seit Einführung der Städteordnung vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) ist indes die Wiedervereinigung der politischen und Schulgemeinde allgemein angeregt und mit einigen Ausnahmen durchgeführt, im einzelnen in verschiedener Weise. Zum Teil ist die Schulgemeinde ganz aufgelöst, und die Stadtbehörde besorgt die ökonomische Verwaltung, zum Teil besteht noch ein besonderes Schulkollegium, welches den Schuletat aufstellt und den städtischen Kollegien zur Aufnahme in den Stadthaushalt vorlegt. Die hiernach für Schulzwecke verfügbaren Mittel werden vom Schulkollegium selbständig verwaltet. Meinungsverschiedenheiten über die Aufnahme einzelner Positionen in den Etat werden der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Für außeretatsmäßige Ausgaben oder Etatsüberschreitungen bedarf das Schulkollegium der Zustimmung der Stadtvertretung. Wo mit der Stadt ein Landdistrikt verbuneen ist, wird über die Beteiligung desselben ein besonderes Abkommen geschlossen. — Anderwärts ist endlich die Schulgemeinde bestehen geblieben, und die Schulsteuer wird nur nach dem Maßstab der Kommunalabgaben und mit diesen zugleich erhoben.

Für die Landschulen bestimmt § 53 a. a. O., daß diese zu Distriktsschulen eingerichtet werden. Jeder Distriktsschullehrer erhält Wohnung, Schulland, Naturallieferungen und ein bestimmtes Bargehalt (§ 56 a. a. O.). Bezüglich der Verteilung der Leistungen bestimmt § 59 a. a. O.:

> Die Bau- und Reparationskosten der Schulhäuser, die Auslegung oder der Ankauf des Landes, soviel als zur Gräsung und Winterfütterung von wenigstens einer Kuh erforderlich, die Lieferung an Korn, 3 bis 5 Tonnen Roggen oder nach der Beschaffenheit der Gegend von Gerste oder Weizen und Feuerung sind allein von den Hüfnern oder Bohlsbesitzern und den ihnen gleich zu achtenden Parzellisten und Erbpächtern, in der Marsch von den Landbesitzern, und zwar nach Verhältnis des Landbesitzes eines jeden, ohne Zutun der übrigen Schulinteressenten abzuhalten; das bare Schulgehalt aber ist über alle Schulinteressenten, Hüfner, Kätner, Koloniſten und Insten, Landbesitzer und Handwerker oder Tagelöhner, sie mögen Kinder haben oder nicht, der Regel nach zu gleichen Teilen zu verteilen, jedoch bezahlen Häuerinsten (d. h. zur Miete wohnende Tagelöhner) und Abnahmeleute nur dann ihren Anteil, wenn sie schulpflichtige Kinder haben. Bei den Bauten und Reparationen der Schulwohnung haben diejenigen, welche keine Geldbeiträge dazu leisten, die Handdienste unentgeltlich zu verrichten.

Beitragspflichtig sind auch die Forensen. Die adligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adligen Stammparzellen, doch mit Ausnahme der Besitzer der Kanzleigüter, werden nach dem Reskript für das Herzogtum Schleswig vom 6. Mai 1799 überall für sich und ihre Familien von diesen Leistungen ausgeschlossen. Zu den adligen Gütern gehören nur diejenigen, welche in der Landesmatrikel vom Jahre 1652 als solche aufgeführt oder durch landesherrliche Entschließung demnächst zu adligen Gütern erhoben sind. Herkömmlich hat in einzelnen Gutsschuldistrikten der Gutsherr als Schulpatron für alle Schulunterhaltungspflichtigen aufzukommen. In den Schulregulativen sind vielfach alle Schullasten über sämtliche Schulinteressenten nach Besitz und Vermögen, neuerdings nach dem System der neueingeführten direkten Staatssteuern repartiert. Insbesondere geschieht dies im Herzogtum Holstein nach dem Patent vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 224) rücksichtlich der darin bestimmten Dotationserhöhung für die Lehrerstellen.

7. In dem Herzogtum Lauenburg wird in den Städten das Schulkassendefizit aus der Stadtkasse gedeckt. Bezüglich der Aufbringung der Schullasten bestimmt die Lauenburgische Landschulordnung vom 10. Oktober 1868;

§ 37. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Schule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob. Exemptionen von Schullasten, soweit sie den einem Schulverband schon angehörenden Gütern und Bauerstellen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, gelten jedoch nicht für die infolge desselben entstehende Erhöhung der Dotation der Schulstellen, Vermehrung des Lehrerpersonals oder Aufbringung von Pensionen.

Sämtliche Leistungen für die Landschulen und Landschullehrer sind Reallasten. Die Verteilung der Reallasten geschieht in der Regel wie bisher nach dem Fuße der Kontribution hinsichtlich des kontributionspflichtigen Schulhufenstandes. Der exempte Grundbesitz mit Ausnahme der Kirchen-, Pfarr- und Schuldienstländereien ist zu den kleinen Naturallieferungen — Schulbroden usw. — auch heranzuziehen.

Außer den auf Grund dieser Gesetze errichteten allgemeinen öffentlichen Schulen bestehen an mehreren Orten Sozietätsschulen der nicht lutherischen Religionsgemeinden. Es gestattet nämlich das Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformierten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogtum Holstein (Gesetz- und Minist.-Bl. S. 161), § 9: „jeder autorisierten Gemeinde, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten". Dieselbe Befugnis ist den Juden eingeräumt durch die Verordnung vom 8. Februar 1854 (Chron. Samml. d. V. S. 124) § 27, betreffend die Verhältnisse der Juden für das Herzogtum Schleswig und das Gesetz vom 44. Juli 1863 (Gesetz- und Minist.-Bl. S. 167) § 18, betreffend die Verhältnisse der Juden für das Herzogtum Holstein.

8. Für die Provinz Hannover ist das christliche Volksschulwesen geregelt durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 (Gesetz-Samml. S. 465). Dasselbe bestimmt:

§ 15. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, soweit nicht einzelne Personen, Korporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und imstande sind. In denjenigen Landesteilen und bei denjenigen Gütern und Wohnungen, für welche Exemptionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten. Exemptionen von Schullasten, soweit sie den einem Schulverband schon angehörigen Gütern und Wohnungen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; sie gelten jedoch nicht für die infolge desselben entstehenden Schullasten.

Verpflichtet zu Beiträgen sind die Mitglieder der Schulgemeinde. Es können aber auch diejenigen, welche im Bezirk der Gemeinde Grundbesitz haben, ohne Rücksicht auf ihre Gemeindemitgliedschaft herangezogen werden, sofern eine besondere darauf führende Rechtsbildung nachgewiesen ist. Solche Observanzen bestehen vielfach und haben auch die Anerkennung der Verwaltungsgerichte gefunden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 16 S. 277). Nach § 40 des angeführten Gesetzes sollen „die Beiträge nach den jedesmaligen Umständen, jedoch unter steter Berücksichtigung des bereits bestehenden oder in der Umgegend üblichen Beitragsverhältnisses zu ähnlichen Lasten festgesetzt werden". Tatsächlich besteht noch vielfach der auf der früheren Unteilbarkeit der Höfe beruhende Hofes- oder Erbesfuß. Bei neuerlichen Änderungen des Beitragsfußes ist man bestrebt, den Anschluß an das Verhältnis der direkten Staatssteuern herbeizuführen. — Eine Übernahme der Schullasten auf den Kommunaletat ist meist nur in den Städten erfolgt.

Für die landrechtlichen Teile der Provinz Hannover ist schließlich noch zu bemerken, daß die Befreiung der Gutsherrn von Hausväterbeiträgen als eine besondere „Exemption" durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 rücksichtlich aller nach dessen Erlaß entstehenden Erhöhungen der Schullasten beseitigt ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 18 S. 205).

9. In der Provinz Hessen-Nassau ist für das ehemalige Kurhessen die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer seit alter Zeit anerkannt. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich. Die direkten Staatssteuern werden beim Mangel abweichender Observanzen und Verträge

als ein gültiger Maßstab für die Verteilung der Schullasten zwischen den im Schulverbande stehenden Gemeinden und Gutsbezirken angesehen. Die Berücksichtigung der einzelnen Steuerarten kann indes auch hier sehr verschieden sein (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 18 S. 215).

Besondere zum Teil sehr verwickelte Vorschriften bestehen für die Verteilung der Baulasten, durch welche insbesondere die eine eigene Schule besitzenden Filialgemeinden einer Parochie, welche zu den Kosten der Pfarr- und Schulgebäude am Ort der Mutterkirche beitragen müssen, hart bedrückt werden.

Auch in den ehemals bayerischen Gebietsteilen sind die politischen Gemeinden Träger der Schullast.

10. In dem ehemaligen Herzogtum Nassau liegt die Unterhaltung der Volksschulen den Gemeinden ob. Das Edikt vom 24. März verordnet in

§ 27: Die Lehrer an den Elementarschulen erhalten aus den Gemeindekassen, in welchen die vorhandenen vorher abzuteilenden Kirchspiels- und Lokalschulfonds mit Einnahme und Ausgabe durchlaufen, einen jährlichen Gehalt (von 200 bis 500 Gulden) mit Einrechnung der Beiträge und Dienstemolumente, welche sie als Kirchendiener oder sonst fundationsmäßig aus Kirchen- oder anderen geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben.

Über die Bauten bestimmt § 3 der Allgemeinen Schulordnung von 1817:

Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuser fallen, wenn Observanz oder besondere Verpflichtungen nichts anderes bestimmen, den Gemeinden zur Last.

In den zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen ehemals Großherzoglich und Landgräflich hessischen und Frankfurter Gebietsteilen liegt die Schullast gesetzlich den bürgerlichen Gemeinden ob.

11. In der Rheinprovinz fehlt es für den ostrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz überhaupt an gesetzlichen Vorschriften. Die Schulen werden teils von den Kommunen, teils aus Schulfonds, teils von besonderen Sozietäten unterhalten bezw. unterstützt.

In den Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim und Ruhrort gilt zwar das Allgemeine Landrecht, die Kommunen haben aber vielfach die Schullasten übernommen.

Im übrigen sind in den ehemals fremdherrlichen Gebieten seit der französischen bezw. bergischen Gesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden überall die Träger der Schullast. In einzelnen Fällen haben auf Grund des § 8 der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 523) die Bürgermeistereien die Lasten auf ihren Etat übernommen.

12. Für die Hohenzollernschen Lande wird die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Unterhaltung der Volksschulen in den Schulordnungen als geltendes Rechts vorausgesetzt und ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zur Durchführung gelangt.

Nach den angeführten Vorschriften kommen als Träger der Schullast hauptsächlich in Betracht: bürgerliche Gemeinden, besondere Schulsozietäten und auch Kirchengemeinden. Daneben sind beteiligt: Dominien, Gutsherren, Patrone, Besitzer adliger Güter, Grundherren, Kirchenpatrone, Kirchenfonds, Synagogengemeinden usw., die in allen nur denkbaren Zusammensetzungen und Verschiebungen zu Leistungen für die Schulunterhaltung beitragen.

Der erste Abschnitt des Gesetzes will nun die schweren und zahlreichen Mißstände, welche die vielfach verschiedenen Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung hervorgerufen haben, beseitigen und in Ausführung des Artikels 25 der Verfassung die Übertragung der Unterhaltungslast auf die bürgerlichen Gemeinden zur Durchführung bringen. Der § 1 spricht daher, ohne der aus dem Übergange der

Schulunterhaltungslast sich ergebenden Rechtsveränderungen Erwähnung zu tun, den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken obliegen solle und legt ihnen hierfür den Namen „Schulverband" bei. Grundsätzliche Abweichungen von dieser Regel kennt das Gesetz nur bezüglich der jüdischen und jüdisch-christlichen Schulen. Hinsichtlich dieser sind die bisherigen Rechtsverhältnisse (vergl. § 40) aufrecht erhalten worden, so daß es also auch jetzt noch jüdische bezw. jüdisch-christliche Sozietätsschulen und Synagogenschulen gibt, denen der Charakter einer öffentlichen Volksschule gebührt. Im übrigen enthält das Gesetz noch besondere Vorschriften über die Aufbringung der Schulunterhaltungslasten, die teils die Beteiligung des Staates an denselben betreffen (§§ 17 ff.), teils die bestehenden Stiftungen und auf Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter behandeln (§§ 28 ff., § 32), die aber an dem Grundsatze des § 1 nichts ändern. Eine Besonderheit ist in Absatz 2 des § 1 bezw. in § 3 vorgesehen, indem mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) zu einem gemeinsamen Schulverbande, der dann den Namen „Gesamtschulverband" führt, vereinigt werden können. Hierin liegt kein Durchbruch des dem Artikel 25 der Verfassung entnommenen Kommunalprinzips; es ist vielmehr nur die Möglichkeit einer Vereinigung von mehreren Gemeinden zu einem Zweckverbande behufs besserer und leichterer Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten geschaffen, was auch schon nach den Bestimmungen des Entwurfs einer Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (cfr. § 131) zulässig war.

Durch den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden in dem angegebenen Sinne soll erreicht werden, daß auch kleine ländliche Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl nach Möglichkeit leistungsfähige Verbände bilden. Wie die Zusammensetzung der Gesamtschulverbände im Einzelfalle zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht bestimmt worden, vielmehr dem verwaltungsmäßigen Ermessen überlassen. In jedem Falle können sich nur die Körperschaften als solche, nicht Teile von solchen, zu einem Gesamtschulverbande vereinigen; jedoch sind Zweckverbände zur Unterhaltung einer bestimmten konfessionellen Schule ebenso möglich, wie Verbindungen zu gemeinschaftlicher Besorgung des gesamten Volksschulwesens (vgl. Anm. 7 zu § 1). Dagegen ist es nach dem Gesetze nicht zulässig, größere kommunale Körperschaften, wie z. B. den Kreis, zu Trägern der Schullast zu erheben. Es ist hiervon mit Vorbedacht abgesehen worden, nicht bloß wegen der einer solchen Regelung entgegenstehenden Verfassungsbedenken, sondern auch namentlich deswegen, weil mit der Übernahme der Schullast auf so große Verbände das Interesse der Nächstbeteiligten an der Volksschule sich vermindern und die Gefahr einer generalisierenden Behandlung der Schulangelegenheiten nahe liegen würde.

Der Abschnitt 1 enthält sodann noch Einzelbestimmungen über Gastschulkinder (§ 5) und Fremdenschulgeld (§ 6), die den bisher geltenden Vorschriften etwa entsprechen und von keiner besonderen Tragweite sind.

§ 1.

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes,[1]) insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates[2]) an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.[3])[4]).

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband[5]) oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt.[6])[7])[8])[9])

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.[7])

Gutsbezirke als Träger der Schullasten, sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften[10]) des öffentlichen Rechts.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, I, 1, 2 u. 3; ferner 5 Abs. 2; VI Satz 2.

1. Als besondere Vorschriften im Sinne des Schulunterhaltungsgesetzes sind anzusehen die Bestimmungen über die staatlichen Baubeiträge (§ 17) und die Ergänzungszuschüsse (§§ 18 ff.), über die Schulstiftungen (§§ 28, 31), über die Leistungen der Kirchengemeinden und anderer Dritter (§ 30, § 32, 2), über die jüdischen Schulen (§ 40), sowie die nach § 64 aufrechterhaltenen früheren Gesetze. Im übrigen bestimmt das Gesetz den Umfang desjenigen, was zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gehört, nicht. Dahin zu rechnen sind alle diejenigen Aufwendungen, welche zur Einrichtung und zum Unterrichtsbetriebe notwendig sind, also 1) das Schulhaus nebst vollständiger Einrichtung, sowie Unterhaltung, Heizung, Reinigung desselben, Lehrmittel usw., 2) Lehrer und Lehrerwohnung, also Gehalt, Alters-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse, Vertretungs-, Umzugs- und Anzugskosten, Unterhaltung der Lehrerwohnung, soweit sie nicht dem Nießbraucher zur Last fällt usw. Im konkreten Falle entscheidet bei Streitigkeiten die Schulaufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidungen das Beschlußverfahren nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. S. 175) eingeleitet werden kann, wenn es sich nicht um Bauleistungen handelt, auf welche nur das Verfahren des § 47 des Gesetzes betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) Anwendung findet.

Wenn in einzelnen Spezialgesetzen, wie z. B. in der Preuß. Schulordnung vom 11. Dez. 1845 § 19, im Nassauischen Gesetz vom 26. März 1862 § 6, in der Lauenburg. Landschulordnung vom 10. Okt. 1868, § 43, bezüglich der Anzugskosten, und in der Preuß. Schulordnung vom 11. Dez. 1845, § 35, im Schlesischen kathol. Schulreglement vom 18. Mai 1801 u. a. bezüglich der Reisekosten der Kreisschulinspektoren, besondere Bestimmungen über den Umfang der Schullast getroffen sind, so bleiben sie in Geltung. Nur tritt als Folge des § 1 dieses Gesetzes die Wirkung ein, daß die Leistungen von den bürgerlichen Gemeinden zu entrichten sind.

2. Vergl. §§ 17—23.

3. Die Gemeinden führen in dieser Beziehung den Namen „Schulverband". Hierdurch wird aber keine besondere Korporation geschaffen. Schulverband ist nur eine Bezeichnung der politischen Gemeinde, wie z. B. Ortsarmenverband. Hin-

sichtlich der Gutsbezirke vergl. Abs. 4 dieses Paragraphen. Schulen, die nicht von den bürgerlichen Gemeinden unterhalten werden, sind demnach keine öffentlichen Volksschulen. Das schließt indessen nicht aus, daß sie unter Umständen noch als öffentliche Schulen angesehen werden müssen, wenn sie nämlich von öffentlichen Körperschaften, z. B. von Kirchengemeinden errichtet werden. Ausnahmen vergl. § 40 Anm. 1 (**vergl. I. Ausf.Anw. VI, Satz 2**).

4. Gutsbezirke, deren Unterlage nur in Rechten (Rechtsdomänen, Rechtsdominien) oder ertraglosen Dorfauen besteht, bleiben außer Betracht (**vergl. I. Ausf.Anw. I, 1, Abs. 3**).

Das kommunalrechtliche Bestehen des Gutsbezirks ist an sich von den privatrechtlichen Verfügungen des Eigentümers über seinen Grundbesitz unabhängig. Soweit nicht einzelne Teile des Gutsbezirks im Verwaltungswege von demselben abgetrennt und einem anderen Kommunalverbande einverleibt werden, bleiben die Grenzen des Gutsbezirks auch im Falle einer teilweisen Veräußerung des Gutes unverändert. Auch dann ist natürlich stets ein Schulverband zu bilden, selbst wenn im Falle einer vollständigen Zerstückelung des Gutes der Inhaber der gutsherrlichen Rechte und Pflichten gar keinen oder keinen wesentlichen Grundbesitz zurückbehalten hat. Die im Texte vorgesehene Ausnahme tritt nur dann ein, wenn infolge anderweiter Regulierung der Kommunalgrenzen der Grund und Boden im wesentlichen aus dem Gutsbezirke ausgeschieden, der Gutsbezirk selbst aber nicht aufgehoben worden ist, so daß die gutsherrlichen Rechte und Pflichten nur auf dem Eigentum an einem unwesentlichen oder ertraglosen Grundstücke oder auch nur noch auf Rechten beruhen (vergl. E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule I S. 550). In einem solchen Falle fehlt es für die Bildung eines Schulverbandes an sachlichen Gründen.

5. Es versteht sich von selbst, daß ein Schulverband (Einzel- oder Gesamtschulverband) eine oder auch mehrere Schulen unterhalten kann. Es ist auch denkbar, daß er gar keine eigene Schule unterhält, wenn nämlich alle Kinder gastweise der Schule eines anderen Verbandes zugewiesen sind (vergl. § 5).

6. Der dann nach Abs. 4 eine besondere juristische Person bildet.

7. Es kann niemals nur ein Teil einer Gemeinde bezw. eines Gutsbezirks mit einer anderen Gemeinde oder einem Teile derselben zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden, sondern immer nur Gemeinde oder Gutsbezirk als ganzes, wobei es zulässig ist, daß sie kumulativ mehreren Gesamtverbänden zu gleicher Zeit angehören oder auch einen selbständigen Schulverband bilden und zugleich einem oder mehreren Gesamtverbänden angehören. Dagegen ist selbstverständlich eine Beschränkung der Schule des Gesamtschulverbandes auf den Besuch der Schüler einer Konfession oder eines territorial abgegrenzten Teiles einer Gemeinde zulässig. (A. H. KomBer. S 12 ff., **vergl. I. Ausf.Anw. I, 5, Abs. 2**). Dies sollte im Entwurfe durch den Zusatz „ganz oder teilweise" in Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen kenntlich gemacht werden. Wegen der Möglichkeit einer mißverständlichen Auslegung ist dieser Zusatz jedoch in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen worden. Vergl. übrigens den in diesem Sinne angewendeten Ausdruck Schulbezirk im Abs. 3 des § 50 (Anm. 5 daselbst).

Durch diese Art der Regelung soll das dem Gesetze zu Grunde liegende Kommunalprinzip gewahrt werden. Wie sich mehrere Gemeinden nach den Gemeindeordnungen zur gemeinschaftlichen Besorgung gewisser kommunaler Angelegenheiten zu Zweckverbänden zusammenschließen können, so ist es nach diesem Gesetz auch bezüglich der Volksschulen angängig. Wann dies zu geschehen hat, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Im allgemeinen entspricht es der Absicht des Gesetzes, daß Gutsbezirke (auch die fiskalischen Forstgutsbezirke, soweit sie selbständige Gutsbezirke bilden), welche keine eigene Volksschule unterhalten, mit den zugehörigen Gemeinden zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden. Es ist dies aber nicht überall und unbedingt erforderlich, vielmehr kann auch aus dem Gutsbezirk ein Schulverband ohne Schule unter gastweiser Einschulung der Kinder in die Nachbarschulen gebildet werden (vergl. Anm. 5). Die Zuschlagung eines Gutsbezirks zum Schulverbande ist selbst dann zulässig und in vielen Fällen auch angebracht, wenn in dem Gutsbezirke zeitweilig keine Kinder wohnen, sogar auch wenn er ganz unbewohnt ist (wie z. B. manche Forstgutsbezirke). Theoretisch ist dies, wie gesagt, zulässig; in der Praxis müssen bei der Entscheidung über alle diese Fragen die verschiedensten Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei einem

unbewohnten Forstgutsbezirk wird namentlich in Frage kommen, inwieweit er den in den Nachbargemeinden wohnenden Arbeitern als Arbeitsstätte dient und wie hoch die Vorteile ihrer Tätigkeit für den Forstgutsbezirk zu veranschlagen sind. Über die Verteilung der Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden, wenn unbewohnte Gutsbezirke beteiligt sind, vergl. § 9 Anm. 2 u. 3 am Ende.

Die Bildung der Gesamtschulverbände (§ 3) in der Praxis ist überhaupt eine Verwaltungstätigkeit, bei welcher zweckmäßiges Ermessen maßgebend bleiben muß, soweit der Inhalt des Gesetzes nicht bestimmte Vorschriften gegeben hat. Dies hat auch für die Bildung von Gesamtschulverbänden zu gelten. Daß in einer Einzelgemeinde nicht 2 getrennte Schulverbände bestehen können, ergiebt das Gesetz ohne weiteres (§ 1 Abs. 2). Da ist eben die Gemeinde selbst der Schulverband mit sämtlichen in ihr liegenden Schulen gleicher oder verschiedener Konfession. Dient eine dieser Schulen aber noch einem weiteren Schulkreise gleicher Konfession, so ist es zulässig, diese aus dem Schulverbande herauszuheben und einem konfessionellen Gesamtschulverbande zuzuführen, dessen Mitglieder dann diese und die anderen beteiligten Gemeinden sind. Besteht nach Lage der Verhältnisse zwischen 2 Gemeinden ein Zusammenhang in der Richtung, daß die in der einen Gemeinde liegende evangelische Schule von den Kindern beider Gemeinden besucht wird, während die in der anderen Gemeinde belegene katholische Schule ebenfalls beiden Gemeinden zur Beschulung der in ihnen wohnenden Kinder der bezüglichen Konfession dient, so sind verschiedene Lösungen möglich. Die Bildung getrennter Schulverbände unter gastweiser Einschulung der zugehörigen Kinder der anderen Gemeinde wird in den meisten Fällen nicht das richtige sein. Ein Einzelschulverband und ein Gesamtschulverband kann in Frage kommen, wenn die Kinder, welche der Schule des Einzelverbandes aus der anderen Gemeinde zugewiesen werden sollen, nur wenig zahlreich sind, so daß gastweise Einschulung angemessen erscheint. Zulässig ist ferner und in den meisten Fällen angebracht die Vereinigung beider Gemeinden zu einem Gesamtschulverbande mit den beiden Schulen, d. h. der evangelischen und der katholischen. Bloße Unbequemlichkeiten, welche die einheitliche Verwaltung der beiden Schulen unter einem Schulvorstande mit sich bringen kann, müssen freilich getragen werden. Die obligatorische Einrichtung von Schulkommissionen (§§ 48, 55) und eventuell das staatliche Schulaufsichtsrecht werden vor Benachteiligungen des schwächeren Schulsystems schützen. Es liegt hierbei schließlich nicht anders als in Einzelschulverbänden mit mehreren konfessionell verschiedenen Volksschulen. Wenn aber die Verhältnisse so ungünstig liegen, daß die Einrichtung nur eines Gesamtschulverbandes bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes in dieser oder jener Beziehung den einen Teil schlechterdings auf Kosten des anderen benachteiligen würde, so können auch 2 konfessionell getrennte Gesamtschulverbände aus den beiden Gemeinden gebildet werden. Das Gesetz steht diesem Verfahren nicht entgegen, denn es läßt die Bildung konfessioneller Gesamtschulverbände grundsätzlich zu, gestattet beliebige kumulative Zugehörigkeit und trifft über deren Zusammensetzung nur die eine Vorschrift, daß die Gemeinden nur als ganze Körperschaften Glieder solcher Gesamtschulverbände sein können. Unter diesen Umständen muß es auch als gesetzmäßig gelten, daß 2 konfessionelle Gesamtschulverbände unter den gleichen Gemeinden gebildet werden. Immerhin wird nur in außergewöhnlichen Fällen so verfahren werden können.

8. Über die Neubildung der Schulverbände infolge Einführung dieses Gesetzes **vergl. I. Ausf.Anw. I, 1, 2 u. 3, sowie Anm. 1 u. 3 daselbst.**

9. In einigen Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein und in Westfalen sind die Dorfschaften, Bauerschaften, Köge rechtlich nur Teile der bürgerlichen Gemeinde. In Schleswig sind es die Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum (vergl. Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892, GS. S 154 § 121, A H. Kom. Ver. S. 496). Unter Gemeinden sind hier an sich die Kirchspiellandgemeinden zu verstehen (**vergl. I. Ausf.Anw. I, 2, Zusätze**). In den genannten Kreisen ist es jedoch als zulässig anzusehen, daß die dort bestehenden Dorfschaften usw. nach § 121a loc. cit. unter Zustimmung der Kirchspiellandgemeinden und unter Bestätigung des Bezirksausschusses zu Trägern der Schullast erklärt und alsdann gegebenenfalls gemäß § 3 des Schulunterhaltungsgesetzes zu Gesamtschulverbänden vereinigt werden. Ebenso können die Einzelortschaften der zusammengesetzten Gemeinden in Hohenzollern (vergl. § 102 der Gemeindeordnung für Hohenzollern

vom 2. Juli 1900, GS. S. 189), wenn die Gesamtgemeinde zustimmt, als Träger der Schullast im Sinne des § 1 des Gesetzes zugelassen werden. Sie sind zwar nicht die eigentliche Gemeindekorporation, besitzen aber ebenfalls juristische Persönlichkeit und haben auch sonst kommunale Angelegenheiten wahrzunehmen.

10. Dies mußte auch für die Gutsbezirke ausgesprochen werden, weil diese nach der Kommunalgesetzgebung (vergl. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für die 7 östlichen Provinzen §§ 122 ff.) eine öffentlich-rechtliche Korporation an sich nicht bilden.

§ 2.

Jede Stadt[1]) bildet in der Regel[2]) einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden.[3])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, I, 4 u. 5.

1. Unter Städten sind nur die im Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) § 16 genannten zu verstehen. Diese Begriffsbestimmung ist deswegen notwendig, weil in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein Orte vorkommen, die Flecken genannt werden und daher Zweifel entstehen könnten, wozu diese gerechnet werden müssen (**vergl. I. Ausf.Anw. I, 4, Abs. 1**).

2. Es soll wenigstens die Möglichkeit vorbehalten bleiben, auch Städte und Landgemeinden zu einem Gesamtschulverbande zu vereinigen, und zwar ist dies sowohl im Interesse kleinerer, wenig leistungsfähiger Städte geschehen, als auch im Interesse kleiner in der nächsten Umgebung der Städte gelegenen Landgemeinden.

Im Jahre 1906 gab es etwa 432 Fälle, in denen Städte mit Landgemeinden zusammen einen Schulverband bildeten (Mot. S. 51).

3. Die Rücksichtnahme auf die größeren Städte erfordert, daß ihre zwangsweise Vereinigung mit anderen Gemeinden ausgeschlossen ist (H. H. KomBer. S. 121; **vergl. I. Ausf.Anw. I, 4, Abs. 2**). Die Organisation des Gesamtschulverbandes nach dem Gesetze weicht von der seitherigen Praxis vielfach ab. Bisher lag die Verwaltung in Verbandsangelegenheiten, wenn eine Stadt beteiligt war, zumeist in der Hand der städtischen Organe. Jetzt ist nach § 49 ein Schulvorstand zu diesem Zwecke zu bilden und ein Verbandsvorsteher zu bestellen, sowie bei Städten nach § 57 auch noch eine Schuldeputation einzurichten. Daher ordnet die I. AusfAnw. (I, 4, Abs. 3) auch weiter an, daß tunlichst eine Lösung bisheriger Verbindungen von Städten mit anderen Gemeinden und die Bildung getrennter Schulverbände erfolgen solle, wenn die Beteiligten es wünschen.

Anders in den Landgemeinden, wo gerade umgekehrt Verschiebungen möglichst vermieden werden und sich die neuen Schulverbände tunlichst an die bisherigen Grenzen anschließen sollen (**vergl. I. Ausf.Anw. I, 5, Abs. 1**).

§ 3.[1])

Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) nach Anhörung des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses die Schulaufsichtsbehörde.[2])[3]) Bei Widerspruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken) kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses ergänzt werden.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat[4]) zu.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, I, 6.

1. Die Vorschriften des § 3 regeln das Verfahren bei der Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände. Durch dasselbe werden die bisherigen Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde (§ 18 der Regierungsinstruktion von 1817 und § 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes) beschränkt (vergl. I. Ausf. Anw. I, 6). Das materielle Recht ist in den §§ 1, 2 des Gesetzes enthalten, sowie in älteren Vorschriften, soweit sie nicht durch §§ 1 u. 2 aufgehoben sind. Bestehen geblieben sind z. B. die Bestimmungen der schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. Nov. 1765, § 12 und von 1801 §§ 26, 60 betreffend Trennung eines Schulverbandes bei Neugründung einer Schule wegen zu weiter Schulwege (vergl. E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule Bd. II, Heft 1, S. 21).

2. Es ist also nicht mehr möglich, wie bisher, Bildung, Änderung und Auflösung von Gesamtschulverbänden durch Beschluß der Gemeindeorgane mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder auch nur auf Anordnung der letzteren herbeizuführen. (O.V.G. Entsch. XII S. 206, XXXI S. 178, XXXVI S. 213, 220).

3. Den Beteiligten sowohl wie dem Kreis- bezw. Bezirksausschusse ist ein vollständiger Plan von seiten der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie sind nicht etwa bloß über die Sache selbst anzuhören, ohne daß sich die Schulaufsichtsbehörde über das von ihr beabsichtigte Verfahren schlüssig gemacht hat.

Sind bei der Bildung von Schulverbänden mehrere Kreise beteiligt, so ist der Kreisausschuß eines jeden Kreises zu hören.

4. Der Provinzialrat entscheidet endgültig. Man hat davon abgesehen, eine Zentralinstanz zu schaffen, weil es sich doch im wesentlichen um Angelegenheiten lokaler Natur handelt.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Provinzialrats der Unterrichtsminister (vergl. § 5 des Gesetzes betr. die allg. Landesverwaltung. A. H. Kom. Ber. S. 497).

§ 4.

Über die Vermögensauseinandersetzung,[1]) welche infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß[2]) steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.[3])

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A. III, 1 u. B., I.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen ganz allgemeiner Natur sind nach dem Vorbilde der für ähnliche Verhältnisse vorgesehenen Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 130 getroffen. Sie haben nicht die Veränderungen im Auge, die notgedrungen durch das Inkrafttreten des Gesetzes eintreten müssen; für diese sind vielmehr besondere Bestimmungen in den §§ 24 ff. vorgesehen. Hier ist der Zustand vorausgesetzt, der dem Gesetze entsprechend entweder schon vorhanden war oder erst geschaffen wurde und der naturgemäß mit den im Laufe der Jahre entstehenden Bevölkerungsverschiebungen von Zeit zu Zeit der Veränderung bedürftig werden kann. Allerdings ist das in § 4 vorgesehene Verfahren auch auf diejenigen Vermögensauseinandersetzungen zur Anwendung zu bringen, welche nach § 24 Abs. 3 notwendig werden.

2. Die Auseinandersetzung, und zwar sowohl diejenige, welche infolge der Kommunalisierung der Volksschullast nach § 24 Abs. 3 notwendig wird, als auch diejenige, welche die Bildung, Änderung oder Auflösung von Gesamtschulverbänden

nach §§ 3, 4 verursacht, hat nur den zweckmäßigen Ausgleich von Rechten und Pflichten zum Gegenstande. Dieser ist von der Schulaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen zu treffen. (Mot. S. 51.) Zum Beispiel kann eine Teilung des seiner Natur nach einer bestimmten Schule allein dienenden Vermögens (Schulhaus, Dienstland, Schuldotation) nicht verlangt werden Vielmehr wird die Schulaufsichtsbehörde die Ansprüche der Mitbeteiligten durch Überweisung anderer Vermögensobjekte oder durch eine sachgemäße Verteilung der Schulden befriedigen müssen. Eventuell kann dem einen Teile auch die Leistung einer Abfindung auferlegt werden, falls andere Ausgleichsobjekte nicht vorhanden sind. Dagegen findet eine Ausgleichung öffentlicher Interessen auf Grund der oben genannten Paragraphen nicht statt. Dies kann nur bei einer Änderung der kommunalen Verbände geschehen nach § 3 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, § 3 der Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892, § 3 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau v. 4. August 1897 und § 3 der Landgemeindeordnung für Hohenzollern v. 2. Juli 1900. Vergleiche hierüber die Ausführungen bei E. von Bremen, die Preußische Volksschule, Band II Heft 1, Anm. 1 zu § 4.

3. Zwischen den beteiligten Schulverbänden ist nur die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Selbstverständlich können Dritte in Ansehung einzelner Vermögensobjekte ihre Rechte im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Vertreten wird der Schulverband hierbei durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane (vergl. § 43 Abs. 1 u. **III. Ausf.Anw. A III, 1, Abs. 1,** sowie § 46, Abs. 1 u. **III. Ausf.Anw. B I, Abs. 1).**

§ 5.

Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuweisen,[1]) sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.[2])

In gleicher Weise und mit dem gleichen Vorbehalte kann aus erheblichen Gründen die gastweise Zuweisung auch für einzelne Unterrichtsfächer erfolgen.[3])

Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den beteiligten Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

Die Vergütung für den gastweisen Besuch ist von dem Schulverbande, aus welchem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen.[4]) Die Vergütung wird mangels einer Vereinbarung[5]) der Schulverbände durch den Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, den Bezirksausschuß festgestellt. Gegen den Feststellungsbeschluß findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt.[6]) Soweit die Stadt Berlin beteiligt ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Feststellung. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte statt. Bei der Festsetzung sind einerseits die durch die Zuweisung der Gast-

schulkinder entstehenden Mehrkosten des einen, andererseits die Ersparnisse des anderen Schulverbandes in Betracht zu ziehen.[7])

Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse können die Schulverbände mit einjähriger, nur für den Schluß des Etatsjahres zulässiger Kündigung von der Vereinbarung zurücktreten.[8]) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gastschulbeitrag in dem im vorigen Absatze bezeichneten Verfahren anderweit festgestellt werden.

In geeigneten Fällen kann von der Schulaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Schulverbandes, aus welchem Kinder gastweise einer anderen Schule zugewiesen sind, an der Verwaltung dieser Schule in der Weise angeordnet werden, daß der Vorstand des ersteren ein Mitglied mit beratender Stimme[9]) in den Schulvorstand (Schuldeputation) entsendet.[10])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, I, 7; IV, 2; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A, III, 1; B, I.

1. Die gastweise Zuweisung ist zulässig, sowohl für alle Kinder eines Schulverbandes als auch für einzelne. Das erstere wird nur dann vorkommen, wenn die Kinderzahl sehr gering ist, oder wenn es sich um ein durch unvorhergesehene Verhältnisse verursachtes, vorübergehendes Bedürfnis handelt, wie z. B. Zerstörung des Schulhauses durch Brand, Krankheit der Lehrkräfte, Neubau und dergl. Bei dauerndem Bedürfnis und größerer Schülerzahl wird man eher zur Bildung eines Gesamtschulverbandes schreiten (Mot. S. 25, vergl. § 1 Abs. 2, § 3). Dagegen kann die gastweise Zuweisung nur einzelner Kinder infolge örtlicher oder konfessioneller Verhältnisse zweckmäßig sein.

2. In diesem Falle ist also die gastweise Zuweisung von Kindern gegen den Willen des Schulverbandes, der die Kinder aufnehmen soll, nicht möglich (A. H. KomBer. S. 31 ff.). Ebenso versteht es sich von selbst, daß die durch die Zuweisung etwa erwachsenden Mehrkosten dem Schulverbande überhaupt nur nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 auferlegt werden können.

3. Z. B. für den Religions- oder Turnunterricht.

4. Hier handelt es sich nur um die Vergütung für die gastweise durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Kinder. Anders, wenn ein Vater aus besonderen Gründen sein Kind in eine nicht zuständige Volksschule schickt. Soweit dies überhaupt zulässig ist, kommt § 6 in Betracht (vergl. Anm. 2 zu § 6); das Fremdenschulgeld muß dann der Vater zahlen, nicht die Gemeinde.

5. Die Vereinbarung des Gastschulgeldes gehört zur Zuständigkeit der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane (vergl. § 43 Abs. 1 u. **III. Ausf.Anw. A, III, 1,** sowie § 46 Abs. 1 u. **III. Ausf.Anw. B, I, Abs. 1**).

6. Die Selbstverwaltungsbehörden sind gewählt worden, weil es sich hier um reine Ermessensfragen handelt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Frist läuft von der Zustellung ab (vergl. §§ 52, 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung).

7. Dieser Satz will einige Gesichtspunkte angeben, auf welche bei Bemessung der Vergütung im wesentlichen Rücksicht genommen werden soll.

Die Gastgemeinde hat an und für sich Anspruch auf eine Vergütung, selbst wenn ihr keine Mehrkosten entstehen und dem Schulverbande, aus welchem die gastweise Zuweisung erfolgt, keine Ersparnisse erwachsen. Auf gar keine Vergütung, was bei freier Vereinbarung der Schulverbände selbstverständlich zulässig ist, kann

daher die Entscheidung der Beschulßbehörden nicht lauten. Dagegen soll die Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte festgesetzt werden, ohne daß andererseits die wirklich entstandenen Mehrkosten und die wirkliche Ersparnis allein ausschlaggebend sein müssen.

Wegen Aufführung des Gastschulbeitrags im Schulhaushaltsetat vergl. **1. Ausf.Anw. IV, 2.**

8. Z. B. wenn sich die Zahl der eigenen oder der gastweise zugeschulten Kinder so vergrößert, daß die Gastgemeinde zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte schreiten muß. Der Rücktritt bezieht sich nur auf die vereinbarte Vergütung. Natürlich kann unter den gleichen Umständen auch die Schulaufsichtsbehörde die gastweise Zuweisung aufheben und die Beschulungsfrage anderweit regeln.

9. Nur mit beratender Stimme, damit nicht etwa die Vertretung der Gastgemeinde im Schulvorstande durch die Mitglieder mehrerer Nachbarschulverbände, aus welchen Kinder gastweise zugewiesen sind, majorisiert wird, — ein Fall der übrigens in der Praxis kaum jemals vorkommen könnte (A. H. KomBer. S. 27 ff.).

10. Wegen Ausschlusses dieses Mitgliedes vergl. § 44 IV, Abs. 2. Einer Bestätigung seitens der Schulaufsichtsbehörde bedarf dasselbe nicht.

§ 6.

Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld[1]) verlangen.[2])

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverbande oder im Gastschulbezirke (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag,[3]) wohnen[4]) oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag der dem Schulverbande erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen.[5])

Die Feststellung der Schulgeldsätze[6]) unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.[7])

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu dem Fremdenschulgeld, finden die bezüglich der Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindeabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.[8])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, IV, 2; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A, III, 1 u. B, I.

1. Die Erhebung von Fremdenschulgeld ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1888, § 4 Nr. 1 (GS. S. 240) unberührt gelassen worden. Beschlußfassung darüber gehört zur Zuständigkeit der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane (vergl. § 43, Abs. 1 **III. Ausf.Anw. A, III, 1, Abs. 1,** sowie § 46 Abs I u. **III. Ausf.Anw. B, I. Abs. 1).** Das Schulgeld ist von demjenigen zu bezahlen, welcher zur Erhaltung des Kindes nach Bürgerlichem Rechte verpflichtet ist (A. H. Kom.Ber. S. 500). Armenverbände sind nach der geltenden Gesetzgebung nicht verbunden, Schulgeld zu bezahlen, da sie nicht für die Ausbildung und Erziehung von Kindern zu sorgen haben.

2. Ein Fremdenschulbesuch kann stattfinden:

a) wenn in einem Orte Kinder wohnen, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen und deswegen nicht einheimisch sind (vergl. Abs. 2 Satz 1),

b) wenn Kinder in privaten oder öffentlichen Erziehungsanstalten untergebracht sind und die Person, welcher die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, nicht am Schulorte wohnt. Unter den gleichen Umständen auch, wenn Kinder von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege und Kost genommen sind (A. H. Kom. Ber. S. 34 ff.; H. H. Kom.Ber. S. 21, 122; H. H. Sten.Ber. 442),

c) wenn ein einem anderen Schulverbande angehöriges Kind auf Veranlassung des gesetzlichen Vertreters oder aus besonderen Gründen die Schule besucht.

In diesen Fällen hat der Schulverband einen Anspruch auf Zahlung eines Fremdenschulgeldes. Andererseits kann die Zuweisung eines nicht einheimischen Kindes event. auch gegen den Willen des Schulverbandes durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen. Hält sich der gesetzliche Vertreter des Kindes an dem Schulorte auf, ohne einheimisch zu sein (Fall a), z. B. ein nicht reichsangehöriger Arbeiter, so wird die Aufnahme des Kindes in der Ortsschule allemal erfolgen müssen.

Besonders schwierige Fragen können entstehen, wenn in einer Gemeinde eine private oder Stiftungsanstalt für Waisen, verlassene oder sonst arme Kinder gegründet werden soll, die in der Ortsschule zu beschulen sind. In solchen Fällen wird die Genehmigung der Anstalt nur dann erfolgen können, wenn die Anstalt die nötige Sicherheit dafür bietet, daß eine angemessene Entschädigung für den Schulbesuch an den Schulverband gezahlt oder anderweite Beschulung vorgesehen wird. In diesem Falle ist die Entschädigung nicht an die beschränkten Sätze des Fremdenschulgeldes (Abs. 2 Satz 2) gebunden. Unter Umständen kann auch die Auflösung einer bestehenden Anstalt von Aufsichtswegen herbeigeführt werden, wenn der Schulverband durch dieselbe in unbilliger Weise belastet wird.

3. Z. B. wenn dem Vater die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist. Die Frage, wem die Sorge für die Person des Kindes obliegt, entscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch.

4. Damit ist die Streitfrage, ob die in Waisenhäusern oder ähnlichen Anstalten untergebrachten Kinder als einheimisch gelten, im negativen Sinne entschieden. Es kommt hierbei nicht auf die Entgeltlichkeit an. Nur bei Privatpersonen ist Unentgeltlichkeit erforderlich, wenn das Kind als einheimisch betrachtet werden soll. Der Ausdruck „Privatpersonen" ist im Gegensatz zu Privatanstalten gebraucht.

5. An diese Beschränkung ist die Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung einer Entschädigung für den Besuch von Anstaltskindern nach Anm. 2 in fine nicht gebunden. Denn hier handelt es sich um eine im verwaltungsmäßigen Ermessen der Behörde liegende Aufsichtsangelegenheit, nicht um die Erfüllung eines Anspruchs des Schulverbandes nach Abs. 1.

6. Die Feststellung des Fremdenschulgeldes nach Abs. 1 erfolgt also durch den Schulverband; vergl. dazu das Verfahren bei Gastschulgeld § 5 Abs. 4. Wegen Aufführung des Fremdenschulgeldes im Schulhaushaltsetat vergl. **I. Ausf.Anw.** IV, 2.

7. Vergl. Satz 2 des Abs. 4 § 5.

8. Vergl. § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.

§§ 7—23 (Seite 38—57).

Übersicht. Den in den einzelnen Landesteilen geltenden, auf alten Rechtssätzen beruhenden Bestimmungen sind seit dem Erlaß der Verfassung, namentlich in neuerer Zeit, allgemeine, fast durchweg für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetze zur Seite getreten, die die Aufbringung der Schulunterhaltungslast betreffen und den grundsätzlich dazu verpflichteten Verbänden und Personen wesentliche Erleichterungen durch Bereitstellung staatlicher Mittel gebracht haben. Diese Leistungen beruhen einmal in festen Staatsbeiträgen (namentlich zu Gehältern und Pensionen der Lehrer, Lehrerinnen, Lehrer-Witwen und -Waisen), ferner aber in weitgehender Beteiligung durch Staatszuschüsse, die nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden den leistungsunfähigen Unterhaltungspflichtigen gewährt werden.

Hierher gehören folgende neuere Gesetze, deren Inhalt die Motive in nachstehende Sätze zusammengefaßt haben:

1. Das Gesetz vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298), bezw. Novelle v. 10. Juni 1907 (GS. S. 133), welches die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in umfassender Weise im Anschluß an die für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Vorschriften regelt, bestimmt bezüglich der Aufbringung der Pensionen in Art. I § 26:

   Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen, bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

   Die in Abs. 2 zugelassene Heranziehung des Stelleneinkommens zur Zahlung der Pensionsbeiträge ist durch § 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (GS. S. 195), vom 1. Juli 1893 ab aufgehoben.

2. Das Gesetz vom 23. Juli 1893 bestimmt im übrigen in:

   § 1; Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

   Die §§ 6, 7, 11 und 15 regeln:
   die Berechnung des jährlichen Bedarfs der Kasse nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres;
   die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände nach dem ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen abzüglich einer Summe von je 800 M. für jede Stelle;
   die vierteljährliche Einziehung der Beiträge und ihre Aufbringung seitens der durch Art. I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zur Aufbringung der Pensionen Verpflichteten.

3. Das Gesetz vom 22. Dezember 1869 (GS. 1870 S. 1), betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, reformierte die seit 1820 meist bezirksweise errichteten Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungskassen, deren Einnahmen aus Antrittsgeldern, Jahresbeiträgen und einmaligen besonderen Beiträgen (anläßlich von Gehaltsverbesserungen, Wiederverheiratung usw.) der Mitglieder, den Zinsen eines staatsseitig gewährten Stammkapitals von etwa 1000 Talern und den später angesammelten Kapitalien, aus den Erträgen von Kirchenkollekten und aus sonstigen außerordentlichen Zuwendungen und Einnahmen bestanden. Es wurde ein Mindestsatz der Witwenpension von 150 M. festgelegt und zu diesem Zwecke den Gemeinden und Gutsbezirken, unabhängig davon, ob sie schulunterhaltungspflichtig sind oder nicht, eine begrenzte Abgabe (4 Taler für jede Lehrerstelle) aufgelegt, für das etwaige Defizit subsidiär die Staatskasse haftbar gemacht.

Die Ergänzungsgesetze vom 24. Februar 1881 (GS. S. 41) und vom 19. Juni 1889 (GS. S. 131) hatten den Mindestsatz der Witwenpension auf 250 M. erhöht und die Beiträge der Lehrer beseitigt.

Nachdem das Gesetz vom 27. Juni 1890 (GS. S. 211), betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, jeder Halbwaise eine Pension von 50 M., jeder Vollwaise eine solche von 84 M. zugesichert hatte, welche aus der Staatskasse zu zahlen war, soweit nicht den Vollwaisen schon aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 / 24. Februar 1881 eingerichteten Witwenkasse Waisengeld gewährt wurde, ist die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen einheitlich durch das Gesetz vom 4. Dezember 1899 (GS. S. 587 ff.) geregelt worden.

4. Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. Novelle vom 10. Juni 1907 (GS. S. 137) erhalten die Witwen und Hinterbliebenen, ehelichen oder diesen gleichstehenden Kinder eines Lehrers, welcher z. Zt. seines nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte oder aus dem Dienst an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, Witwen und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Sätzen.

Nach § 14 wird das Witwengeld bis zur Höhe von 420 M. jährlich, das Waisengeld für Halbwaisen (§ 4 Nr. 1) bis zur Höhe von 84 M., für Vollwaisen (§ 4 Nr. 2) bis zur Höhe von 140 M. jährlich aus der Staatskasse gezahlt. Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt waren. Zur Aufbringung des nicht gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teiles des Ruhegehaltes des Lehrers (der Ruhegehaltskassenbeiträge), im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen die bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit auf der letzten Dienststelle Verpflichteten verbunden.

Nach § 15 werden behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teiles der Witwen- und Waisengelder die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden. Sind für die Mitglieder eines Schulverbandes, welcher keine widerruflichen Staatsbeihilfen zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Lehrerstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihilfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung dessen Anschluß an die Kasse von dem nächsten

mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft,

Während der Dauer des auf Antrag eines Schulverbandes erfolgten Ausschlusses desselben aus der Kasse findet die Vorschrift des § 14 Abs. 1 auf die Hinterbliebenen keine Anwendung.

Als Maßstab für die Verteilung der Beiträge gilt das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen nach Abzug von je 1200 M für jede Stelle.

Der Verteilungsplan gilt für 3 Rechnungsjahre.

Die §§ 16 und 17 gestatten den Lehrern, welche Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen und Waisenkasse oder der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 an deren Stelle getretenen Veranstaltungen sind, binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bezw. der Novelle vom 10. Juni 1907 zu erklären, daß sie Mitglieder derselben bleiben und auf die Wohltaten des neuen Gesetzes verzichten wollen.

Der § 18 schließt die Kassen für neuen Beitritt und überweist nach dem Erlöschen sämtlicher Verpflichtungen der Kasse das etwa verbleibende Vermögen den Schulverbänden derjenigen Bezirke, für die es angesammelt ist, zur Deckung der Belastung mit Ausgaben für das Witwen- und Waisengeld.

5. Bezüglich der Aufbringung der Alterszulagen ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 in § 8 bestimmt:

> Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirke (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet. Der Jahresbedarf dieser Kasse wird nach dem Stande der Alterszulagen am 1. Oktober des Vorjahres berechnet. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfes bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatz der Alterszulagen der betreffenden Stelle. Für die Einziehung der Beiträge finden die Vorschriften des Ruhegehaltskassengesetzes (§ 11) Anwendung.

Bezüglich der Staatsbeiträge und Staatszuschüsse bestimmt das Lehrerbesoldungsgesetz in

§ 27 unter I:

> Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.
>
> Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich gezahlt werden.

unter II:

> Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

unter IV:

> Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag — Nr. I — an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von je 337 M., für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von je 184 M. an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirkes gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet. In Berlin wird der staatliche Zuschuß an die Schulkasse gezahlt.

unter VI:

> Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und VI vom 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom $\frac{\text{14. Juni 1888}}{\text{31. März 1889}}$ $\left(\text{GS. } \frac{\text{S. 240}}{\text{S. 64}}\right)$ zustehen würden, wird der Aus-

fall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von 2 vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M. jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zugrunde zu legen ist.

Zur Abrundung dieser Zuschüsse wie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen dieser politischen Gemeinden und Schulverbände, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, wird ein weiterer Betrag von 250 000 M. verwendet.

Die bezügliche in Abs. 4 Nr. VI § 27 vorgesehene Allerhöchste Verordnung ist unter dem 8. August 1898 erlassen.

6. § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes regelt die Gewährung von Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes:

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

7. Anläßlich der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes ist dann ferner auf Grund der Resolution des Abgeordnetenhauses vom 18. April 1897 die Bestreitung der Entschädigungen der Elementar-Lehrer und Lehrerinnen für die Reisen zu den amtlichen Kreiskonferenzen in vollem Umfang und ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen auf die Staatskasse übernommen.

Als erste Aufgabe des Gesetzes ist es betrachtet worden, die Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 allgemein durchzuführen. Nach Artikel 25 a. a. O. sollen die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden. Diesen Vorschriften Rechnung tragend sind im ersten Abschnitte die Schulverbände, d. h. die Gemeinden, Gutsbezirke und Gesamtschulverbände als Träger der Schullast bezeichnet worden. Im vorliegenden Abschnitte wird die Art und Weise der Aufbringung der entstehenden Kosten festgesetzt, die nach Maßgabe des Grundsatzes der Verfassung einen Teil der Gemeindelast bilden. Genügt bei den Gemeinden, die selbständige Schulverbände darstellen, der bloße Ausspruch dieses Prinzips (vergl. § 7), so enthalten zur folgerichtigen Anwendung desselben die §§ 8—10 die notwendigen Ergänzungen für diejenigen Schulverbände, welche aus Gutsbezirken gebildet werden oder als Gesamtverbände eingerichtet sind. Der Abschnitt gibt ferner Verwaltungsvorschriften über Schulhaushaltsetat, Schulkasse, Ansammlung und Verwendung von Baufonds seitens der Schulverbände (§§ 11—16) und trifft endlich in den §§ 17—23 genaue Bestimmung über den ergänzungsweisen Eintritt des Staates zur Bestreitung der Schullasten und über die Bereitstellung der dazu erforderlichen Fonds.

Inwieweit der Staat bisher zur Erleichterung der Volksschulunterhaltungslast beigetragen hat, ergibt sich aus folgenden Zahlen. Während der Elementarschulfonds im Jahre 1859 nur 216 744 Taler, 1868 nach Aufnahme der neuen Landesteile 725 109 Taler betrug,

setzte der Staatshaushaltsetat für 1885/86 für das Elementarschulwesen bereits 14 069 875 M. aus.

Nach dem Staatshaushaltsetat für 1906 betrugen die Fonds für das Elementarschulwesen Kap. 121 Tit. 32 bis 44 (ausschließlich des anderen Zwecken gewidmeten Tit. 42 a) . . . . 85 201 631,79 M.

Dazu traten dann noch die einmaligen Bewilligungen im Extraordinarium.

Abgesehen von den für Remunerationen, Unterstützungen und besonderen Entschädigungen der Lehrer bestimmten Beträgen und dem allgemeinen Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen waren der Unterrichtsverwaltung zur Erleichterung der Pflichtigen bei der Aufbringung der Lasten der Volksschulunterhaltung im Kap. 121 des Staatshaushaltsetats für 1906, d. h. zur Zeit der Verabschiedung des Volksschulunterhaltungsgesetzes folgende Fonds überwiesen:

I. Fonds, welche zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Fiskus dienen, über welche daher den Verwaltungsbehörden keine freie Verfügung zusteht.

1. Tit. 32. Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten . . . . . 29 060 000 M.

   Der Fonds ist zur Gewährung der gesetzlichen Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen bestimmt (vergl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 27).

2. Tit. 33. Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds . . . . . 491 502,39 M.

3. Tit. 35. Zu Zuschüssen für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen . . . 23 890 000 M.

   Der Fonds dient zur Gewährung der gesetzlichen Staatszuschüsse an die Alterszulagekassen für Volksschullehrer (vergl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 27 IV).

4. Tit. 39. Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen . . . . . 5 740 000 M.

   Der Fonds enthält die Mittel zur Aufbringung der gesetzlichen Staatsbeiträge zu den Pensionen (vergl. Gesetze vom 6. Juli 1885 und 23. Juli 1893).

5. Tit. 41. Zu Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen 2 757 000 M.

   Der Fonds ist zur Aufbringung der gesetzlichen Staatsbeiträge für Witwen- und Waisengeld bestimmt (vergl. Gesetze vom 27. Juni 1890 und 4. Dezember 1899).

II. Fonds, welche zur freien Verfügung der Unterrichtsverwaltung stehen.

1. Tit. 34. Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung . . . . . 17 172 305,24 M.

   Vermerk: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen und zu einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementar-Unterrichtswesens, insbesondere auch zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotierter Elementarlehrerstellen verwendet werden.

2. Tit. 36. Zur Errichtung neuer Schulstellen 522 686 M.

3. Tit. 38. Zur Unterstützung von Schulverbänden (einschließlich Kirchengemeinden bei Küsterschulbauten) wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten 1 050 000 M.

   Dem Fonds ist in den letzten Jahren im Extraordinarium ein Betrag von je 3 000 000 M., sowie im Etatsjahre 1906 ein weiterer Betrag von 1 500 000 M. hinzugetreten, der zur besonderen Förderung des Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln bestimmt ist.

Diese Gestaltung des Staatshaushalts im Etatsjahre 1906 hat infolge der durch das Volksschulunterhaltungsgesetz eingeführten Neuerungen und durch die bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause angenommenen Resolutionen wesentliche Veränderungen erfahren. Ein neuer unter I fallender Fonds ist durch das Gesetz in § 17 geschaffen, der zur Erfüllung der Verpflichtung des Staates dienen soll, den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen ein Drittel der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstehenden Kosten, soweit sie im Etatsjahre 500 M. für die Stelle übersteigen und nicht Dritten zur Last fallen, zu erstatten.

Im übrigen sind nach dem Gesetz als nach freiem Ermessen zu verteilende Fonds (vergl. ad II oben) neu bereit zu stellen:

1. Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsschwache Volksschulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen die Hälfte der gemäß § 14 von den Schulverbänden anzusammelnden Beträge (§ 22);

2. zu dem gleichen Zweck 5 Millionen Mark jährlich, mit der Bestimmung, daß bei Verwendung dieser Mittel in erster Linie die Verschiebungen zu berücksichtigen sind, welche sich als Folge der durch das Gesetz eintretenden anderweitigen Regelung der Schulunterhaltungslast ergeben, in zweiter Linie aber auch anderweite bestehende oder später entstehende Unbilligkeiten (§ 20).

Außerdem ist der unter Kap. 121 Tit. 34 in den Staatshaushaltsetat eingestellte Fonds (s. oben ad II Nr. 1), insoweit er zur Unterstützung von Schulverbänden mit 25 und weniger Schulstellen dient, durch den § 19 des Gesetzes auf denjenigen Betrag festgelegt worden, der am 31. März 1908 zu diesem Zwecke den Regierungen überwiesen ist. Dies ist aber nicht die ganze im Etat für 1906 sich auf 17 172 305,24 M. belaufende Summe des Kap. 121 Tit. 34[1]). Denn in dem Fonds stecken auch Mittel, die anderen oder spezielleren Zwecken gewidmet sind, wie z. B. 683 000 M. zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen, 1 000 000 M. für einmalige Beihilfen, 100 000 M. zur Unterstützung Ostpreußischer Gemeinden, sowie weitere Beträge zur Unterstützung von Mittelschulen, für Beihilfen zu den Kosten des Religionsunterrichts konfessioneller Minderheiten, für jüdischen Religionsunterricht und andere Zwecke. Alle diese letzteren Mittel sind nicht auf die Regierungen unterverteilt, sondern werden von der Zentralstelle vergeben.

Ferner hatte die Staatsregierung nach den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ihre Absicht kund getan, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab den unter Kap. 121 Tit. 38 im Staatshaushaltsetat eingetragenen Fonds zur Unterstützung von Schulverbänden (einschl. Kirchengemeinden bei Küsterschulen) wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten von 1 050 000 M. unter gleichzeitigem Wegfall der 3 000 000 M. des Extraordinariums der letzten Jahre um 6 000 000 M. zu erhöhen. Diese Zusage ist bereits im Etatsjahre 1907 insoweit erfüllt worden, als die fragliche Erhöhung nach der vorerwähnten, im Abgeordnetenhause erfolgten Einfügung des § 17 des Gesetzes betr. die gesetzlichen Baubeiträge noch als notwendig angesehen werden konnte. Es sind nämlich zu diesem Zwecke in den Staatshaushaltsetat für 1907 bereits 3 000 000 M. mehr unter Kap. 121 Tit. 38 eingestellt worden. Weiter ist die Staatsregierung durch Resolution des Hauses der Abgeordneten ersucht worden, gleichzeitig mit der Bereitstellung der im § 20 erforderten Mittel den Betrag der Unterstützungen von Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen, welche zur Aufbringung von Volksschullasten unvermögend sind, auf 1 600 000 M. zu erhöhen. Hierzu ist zu bemerken, daß zu diesem Zwecke bisher von den Mitteln des Fonds Kap. 121 Tit. 34 ein Betrag von 683 000 M. verwendet worden ist und nach den Motiven zu dem Gesetzentwurfe bereits die Absicht vorlag, um die durch das Gesetz in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen hervorgerufenen unbilligen Verschiebungen in den Belastungsverhältnissen auszugleichen, eine Erhöhung dieser Summe bis auf 1 200 000 M. eintreten zu lassen. Im Abgeordnetenhause ist diese Vermehrung jedoch noch nicht als hinreichend angesehen worden.

Endlich ist eine fernere Resolution im Abgeordnetenhause angenommen worden, welche die Staatsregierung auffordert, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab den auf Grund des Lehrer-

[1]) Nach dem Etatsentwurf für 1908 sind es 11 170 700 M.

besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (GS. S. 25) zu zahlenden gesetzlichen Staatsbeitrag für alleinstehende und erste Lehrer in Schulverbänden mit nicht mehr als 4 Schulstellen von 500 M. auf 700 M. zu erhöhen.

Und zuletzt mag der Vollständigkeit halber gleich an dieser Stelle erwähnt werden, daß auch zur Erleichterung der Beschaffung von jüdischem Religionsunterricht (vergl. Anm. 5 zu § 40) und zur Erfüllung der nach § 62 Abs. 2 dem Staate auferlegten Verpflichtungen Mehrforderungen notwendig geworden sind.

Unter Berücksichtigung der in der vorstehenden Darlegung erörterten Neuerungen ist der Entwurf des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908, welcher dem Landtage soeben vorgelegt worden ist, aufgestellt worden. Hiernach sind für das Etatsjahr 1908 für das Volksschulwesen unter Kap. 121 Tit. 32 bis 44 (ausschließlich des anderen Zwecken gewidmeten Tit. 42a) an Ausgaben 103231054,24 M. vorgesehen.

Im einzelnen enthält der Etat, abgesehen von den für Remunerationen, Unterstützungen und besondere Entschädigungen der Lehrer bestimmten Beträgen sowie dem allgemeinen Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen unter Kap. 121 folgende Positionen:

I. Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Fiskus dienende Fonds, über welche den Verwaltungsbehörden keine freie Verfügung zusteht.

1. Tit. 32. Allgemeine Erleichterung der Volksschullasten 29560000 M.
   Der zur Gewährung der gesetzlichen Staatsbeiträge zu den Diensteinkommen der Volksschullehrer und Lehrerinnen bestimmte Fonds (vergl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 27) ist der mutmaßlichen Steigerung der Bedürfnisse entsprechend erhöht worden.
2. Tit. 33. Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und -Lehrerinnen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds . . . . . 503388,92 M.
   Die Erhöhung dieses Fonds ist durch Mehrbedürfnisse für einzelne Schulstellen notwendig geworden.
3. Tit. 35. Zuschüsse für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen . . . . 24540000 M.
   Der zur Gewährung der gesetzlichen Staatszuschüsse an die Alterszulagekassen für Volksschullehrer (vergl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 27 IV) bestimmte Fonds ist der mutmaßlichen Steigerung des Bedarfs entsprechend erhöht worden (vergl. die Bemerkung zu Tit. 32).
4. Tit. 35c. Umzugskosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen . . . . . 200000 M.
   Dieser Fonds ist infolge der durch § 62 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erweiterten Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Umzugskosten an Lehrer

und Lehrerinnen neu bereit gestellt worden. Von dem Betrage sind 45 000 M. aus dem allgemeinen Fonds Kap. 126 Tit. 3 hierher übernommen.

5. Tit. 38a. Gesetzlicher Baubeitrag des Staates an Schulverbände mit nicht mehr als 7 Schulstellen 4 000 000 M.

Es handelt sich um die durch § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes neu eingeführte rechtliche Verpflichtung des Staates. Der Bedarf läßt sich zur Zeit nicht ziffernmäßig berechnen. Es wird event. Fondsüberschreitung zu erfolgen haben.

5. Tit. 39. Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen . . . . . 5 970 000 M.

Der zur Aufbringung der gesetzlichen Staatsbeiträge zu den Pensionen bestimmte Fonds (vergl. Gesetze vom 6. Juli 1885 und 23. Juli 1893) ist der mutmaßlichen Steigerung des Bedarfs entsprechend erhöht worden.

6. Tit. 41. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen und -Waisenkassen . . . . . 3 292 000 M.

Der zur Aufbringung der gesetzlichen Staatsbeiträge für Witwen- und Waisengelder bestimmte Fonds (vergl. Gesetze vom 27. Juni 1890 und 4. Dezember 1899) ist der mutmaßlichen Steigerung des Bedarfs entsprechend erhöht worden.

II. Zur freien Verfügung der Verwaltungsbehörden stehende Fonds.

1. Tit. 34. Ergänzungszuschüsse an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung . . . . . 7 849 013,24 M.

Die Zweckbestimmung dieses Fonds (Zentralfonds) ist dieselbe geblieben. Die Abänderung des Wortes „Beihilfe" in „Ergänzungszuschuß" entspricht dem Sprachgebrauch des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Im einzelnen sind die durch § 19 des genannten Gesetzes zahlenmäßig festgelegten, zur Unterstützung von Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen dienenden Mittel, welche insgesammt 11 170 700 M. betragen, ausgeschieden und in den besonderen Tit. 34a verwiesen. Abgesehen von den durch das Gesetz nicht betroffenen Provinzen Westpreußen und Posen, denen lediglich aus diesem Fonds (nicht aus dem neuen Tit. 34a) laufende Ergänzungszuschüsse gewährt werden können, ist daher nach dem 1. April 1908 Tit. 34 zu laufenden Ergänzungszuschüssen an leistungsunfähige Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen nicht mehr verwendbar. Alsdann sind nach Übertragung von 2500 M. für Erleichterung der Beschaffung von jüdischem Religionsunterricht auf Tit. 43 und

Absetzung eines aus besonderen Gründen in Wegfall gekommenen Betrages von 50 M. folgende Mehrforderungen hinzugetreten:

a) zur Erhöhung der zur Unterstützung der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen verfügbaren Mittel entsprechend der von dem Hause der Abgeordneten bei der zweiten Lesung des Volksschulunterhaltungsgesetzes angenommenen Resolution 920 000 M.;

b) zur Gewährung weiterer Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände in den Provinzen Westpreußen und Posen 500 000 M;

c) als Erhöhung derjenigen Mittel, welche zur Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an öffentliche mittlere Schulen unterhaltende leistungsschwache Gemeinden dienen, ein Betrag von 30 000 M.; endlich ist

d) ein Betrag von 79 370 M. von Tit. 36 hierher übertragen worden.

Außer für die genannten Zwecke bietet der Fonds Tit. 34 nur noch Mittel zu einmaligen Unterstützungen an Schulverbände.

Der Gesamtbetrag des infolge Übernahme eines entsprechenden Betrages aus Tit. 36 im Etatsjahre 1907 auf 17 492 893,24 M. angewachsenen Fonds ist hiernach auf (17 492 893,24 M. — 11 170 700 M. — 2500 M. — 50 M. + 920 000 M. + 500 000 M. + 30 000 M. + 79 370 M.) = 7 849 013,24 M. festzustellen gewesen.

2. Tit. 34a. Ergänzungszuschüsse an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung, mit Ausschluß der Schulverbände in den Provinzen Westpreußen und Posen (§§ 19 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 29. Juli 1906) . 17 767 442 M.

Dieser Fonds (Kreisfonds) setzt sich zusammen

a) Aus den nach obigen Bemerkungen von Tit. 34 abgesetzten 11 170 700 M., wozu noch die im Etatsjahre 1907 für neu errichtete Schulstellen erstmalig angewiesenen 196 742 M., die aus Tit. 36 übernommen sind, hinzutreten;

b) aus den zur Ausgleichung unbilliger Verschiebungen und sonstiger Ungleichheiten in Gemäßheit des § 20 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zu bewilligenden 5 000 000 M. und

c) aus den nach § 22 des genannten Gesetzes als gesetzlicher Beitrag zur Baufondsansammlung neu eingestellten 1 400 000 M.

3. Tit. 36. Errichtung neuer Schulstellen . . 625 706 M.

Der Fonds ist nach Übernahme der neu angewiesenen Zuschüsse auf Tit. 34 bezw. 34a dem Bedürfnisse entsprechend neu aufgefüllt worden. Die zu Ergänzungszuschüssen bestimmten Fonds Tit. 34 und 34a und der zur Errichtung neuer Schulstellen dienende Tit. 36 stehen in Wechselbeziehung zu einander. Die natürliche Zunahme der Bevölkerung, ihr schnelles Anwachsen in verschiedenen Gegenden durch Zuzug kinderreicher Arbeiterfamilien, sowie das Bedürfnis, durch neue Schuleinrichtungen weite Schulwege zu kürzen und insbesondere in den zweisprachigen Schulen die vielfach vorhandene Überfüllung zu beseitigen, machen alljährlich die Errichtung neuer Schulstellen gerade in den ärmeren Teilen der Monarchie notwendig. Der Tit. 36 dient dazu, diesem Bedürfnis durch Gewährung von Ergänzungszuschüssen zur Errichtung neuer Schulstellen nachzukommen. Die einzelnen Ergänzungszuschüsse „zur Errichtung neuer Schulstellen" werden nach der Gründung der letzteren Ergänzungszuschüsse „für die laufenden Ausgaben"; sie werden deshalb in dem auf die Bewilligung folgenden Etatsjahr von Tit. 36 auf Tit. 34 bezw. 34a übertragen, je nachdem sie zu Neugründungen in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen (Tit. 34) oder in solchen mit 25 oder weniger Schulstellen (Tit. 34a) bewilligt worden sind. Der so aufgezehrte Fonds (Tit. 36) muß daher alljährlich wieder neu aufgefüllt werden.

4. Tit. 38. Unterstützung von Schulverbänden (einschließlich Kirchengemeinden bei Küsterschulbauten) wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten . . 4 000 000 M.

Der Fonds ist bereits in den Etat des Jahres 1907 in gleicher Höhe eingestellt worden, während der früher im Extraordinarium zu gleichen Zwecken bewilligte Betrag von 3 000 000 M. weggefallen ist. Hinzu tritt ein weiterer Betrag von 1 500 000 M., der zur besonderen Förderung der Elementarschulbauten in Westpreußen und Posen bestimmt ist.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die entsprechend der Resolution des Abgeordnetenhauses (vergl. Anm. 5 zu § 40) von 2500 M. auf 40 000 M. erhöhten Mittel zur Erleichterung der Beschaffung von jüdischem Religionsunterricht aus Tit. 34 übertragen und in den Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen unter Tit. 43 aufgenommen worden sind.

Die Gesamtsumme der laufenden Ausgaben bezüglich der Volksschulen für das Etatsjahr 1908 (Kap. 121 Tit. 32—44 excl. 42a) ist

somit nach dem Entwurf des Staatshaushaltsetats abgesehen von dem Extraordinarium gegenüber den ordentlichen Ausgaben im Jahre 1906 um . . . . . 103 231 054,24 M.
— 85 201 631,79 „
18 029 422,45 M.

gestiegen, wozu noch diejenigen bedeutenden Aufwendungen treten, welche zur Erfüllung der oben erwähnten Resolution des Abgeordnetenhauses über Erhöhung des gesetzlichen Staatsbeitrages für alleinstehende und erste Lehrer mit nicht mehr als 4 Schulstellen von 500 M. auf 700 M., sowie durch die anderweitige Normierung der Grundgehälter der Volksschullehrer und -Lehrerinnen bei der bevorstehenden Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes notwendig werden.

In der Art und Weise der Verteilung dieser Staatsmittel hat das Gesetz grundsätzliche Veränderungen gegenüber dem früheren Verfahren hinsichtlich derjenigen Fonds vorgesehen, welche zur Unterstützung unvermögender Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen dienen. Dies sind die infolge der §§ 19, 20 und 22 bereit gestellten Fonds (vergl. Tit. 34a). Dabei ist der Grundsatz, daß die staatlichen Ergänzungszuschüsse nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Bedürfnisses zu verteilen sind, aufrecht erhalten worden, man hat aber eine allgemeine Dezentralisation dieser Fonds auf die Kreise geschaffen und den Selbstverwaltungsbehörden hierbei sowohl (Provinzialrat) wie bei der Unterverteilung auf die Schulverbände (Kreisausschuß) eine weitgehende Beteiligung eingeräumt, indem man dem Gedanken Rechnung trug, daß sie mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind als die Zentralbehörde und daher das Bedürfnis am sichersten zu beurteilen in der Lage sein möchten. Da es sich jedoch hier um Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung handelt, so sind die bezeichneten Behörden hierbei nicht als kommunale Organe, sondern als Organe der allgemeinen Landesverwaltung anzusehen (vergl. II. Ausf. Anw. v. 2. Juli 1907, III, 13 und § 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, GS., S. 195).

Um den Kreisen einen dotationsähnlichen, möglichst stabilen Betrag dauernd sichern zu können, ist auch ausnahmsweise in den Fällen der Dezentralisation der Mindestbetrag der staatlichen Leistungen im Gesetze festgelegt worden, was bei allen übrigen Unterstützungsfonds, deren alleiniges Verfügungsrecht in den Händen der Zentralbehörde verblieben ist, entsprechend den bestehenden Etatsgrundsätzen unterlassen werden mußte.

Diese gesetzliche Festlegung der Unterstützungsfonds hat indessen nur die Bedeutung einer Mindestgrenze der seitens des Staats zur Verfügung zu stellenden Mittel und keineswegs auch die einer Beschränkung derselben nach oben. Denn in diesem Falle würde der von dem Gesetze angenommene und im § 18 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz des ergänzungsweisen Eintritts des Staates mit eigenen Mitteln im Falle nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände nicht vollständig erfüllt werden. Vielmehr ist der Staat verpflichtet, die

jetzigen Bereitstellungen — mag nun ein Mindestbetrag im Gesetze fixiert sein oder nicht — in späteren Jahren durch den Staatshaushaltsetat zu erhöhen, sobald sich einmal herausstellt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr genügen, um den erwähnten Grundsatz wirksam zur Durchführung zu bringen.]

---

§ 7.

In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.[1])

Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen,[2]) zu den Volksschullasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, §§ 20 ff.

2. Die betreffenden Teile des § 40 a. a. O. lauten folgendermaßen:

„Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

2. ꝛc." sodann Abs. 3:

„Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt".

Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Bd. XXXV der Entscheidungen S. 139 entschieden, daß die Standesherren nur in denjenigen Gemeinden, in denen sie ihren Wohnsitz haben, das Privilegium genießen, dagegen in den Gemeinden, in welchen sie nur als Forensen beteiligt sind, aus dem radizierten Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen sind. Hieraus erklärt es sich, daß die Kommunalisierung der Schullasten trotz der Bestimmungen des § 40 des Kommunalabgabengesetzes eine Mehrbelastung der Gemeinden und eine Erleichterung oder Befreiung der Prinzen des Königlichen Hauses, Standesherren usw. von Leistungen für die Schule, die ihnen bisher als Hausväter obgelegen haben, nur in ganz seltenen Fällen herbeiführen wird. Sie sind nur an ihrem Wohnsitze von Kommunalabgaben befreit, nicht in anderen Gemeinden, in welchen sie aus Grundbesitz, aus industriellen Unternehmungen oder aus sonstigen dort radizierten Erwerbsquellen Einkommen beizehen, und hinsichtlich der Schullasten auch nicht in Gutsbezirken, weil sie dort als Gutsbesitzer nach § 8 des Schulunterhaltungsgesetzes vorbehaltlich der Modifikation in Absatz 2 des genannten Paragraphen die gesamten Schullasten zu tragen haben.

Der § 41 a. a. O. betrifft die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie deren Witwen und Waisen.

Im Abgeordnetenhause wurde bei der Beratung über das Gesetz die baldige Beseitigung der vorgenannten Exemptionen empfohlen (A. H. Kom.Ber. S. 54), und daher der Absatz 2 des § 7 eingefügt.

Wegen Heranziehung des Ausgleichsfonds zu etwaigen aus den bezeichneten Verhältnissen folgenden unbilligen Mehrbelastungen, vergl § 20 Anm. 1.

§ 8.

In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.[1])

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers[2]) oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirk Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen,[3]) so sind auf dessen Antrag[4]) die Schullasten mit der Maßgabe unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen,[3]) welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschuß zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf.

Auf Antrag des Gutsbesitzers ist das Statut wieder aufzuheben.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07. V, Abs. 3; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07. B, V.

1. Diese Bestimmung ist im Anschluß an die Kommunalgesetzgebung getroffen. Dieselbe zieht (vergl. z. B. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen, GS. S. 233, §§ 122 ff.) für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks den Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen heran, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse obliegen. Die Unterverteilung derselben (Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, GS. S. 152, Art. I Nr. 2), ist, abgesehen von den Kreislasten, denen die Einwohner als Kreisangehörige unterliegen, nach der bisherigen Gesetzgebung auf die Kosten der Armenpflege (§§ 8 ff. des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, GS. S. 130) und auf die Kriegsleistungen (§ 8 des Gesetzes über die Kriegsleistung vom 13. Juni 1873, RGBl. S. 129) beschränkt. (Vergl. jedoch die Besonderheit in der Provinz Westfalen § 26 Abs. 4 der Kreisordnung vom 31. Juli 1886, GS. S. 217).

2. Wie in § 8 des Ges. vom 8. März 1871. Vergl. Anm. 1 oben und § 10, Anm. 1. Vergl. jedoch Anm. 3 in fine.

3. Die beiden weiteren Fälle sind im Gesetz vom 8. März 1871 nicht vorgesehen und hier zum Schutze ungerechtfertigter Belastung des Gutsbesitzers zugefügt worden. Es liegt kein Grund vor, die Heranziehung der im Gutsbezirke wohnenden Personen auf Grundbesitzer zu beschränken. Vielmehr ist es billig, daß auch Erbbauberechtigte, sowie andere Steuerpflichtige an den Schullasten teilnehmen. Durch den Ausdruck „Steuerpflichtige" werden nicht nur physische, sondern auch juristische Personen (Aktiengesellschaften pp., der Fiskus, der eine Betriebsstätte, Eisenbahnstation usw. im Gutsbezirke unterhält) gedeckt. Zu bemerken ist, daß, wenn auch der Antrag auf Unterverteilung nach der dritten Alternative von dem Vorhandensein Steuerpflichtiger, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, abhängig ist, die Unterverteilung selbst doch auch die in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse Stehenden (abweichend von der Verteilung der Gutsarmenlasten), d. h. alle Steuerpflichtigen umfaßt (A. H. StenBer. 5057, 62. H. H. StenBer. 474).

4. Solche Anträge sollen ohne besondere Veranlassung von Amtswegen nicht angeregt werden (**vergl. 1. Ausf.Anw. V, Abs. 3**).

5. Das Statut hat namentlich auch über das Maß der Heranziehung der verschiedenen Steuerarten und der fingierten Steuersätze Bestimmungen zu treffen. Auch die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung (vergl. § 46 Abs. 2) und des Schulvorstandes und dessen Mitgliederzahl (vergl. § 47 Abs. 12) hat dasselbe zu enthalten, ebenso über die Führung des Stimmrechts im Schulvorstande des Gesamtschulverbandes (§ 50 Abs. 4, vergl. auch **III. Ausf.Anw. B, V.**).

§ 9.

In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung[1]) der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuersolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen.[2])

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern nach den Vorschriften des Abs. 1 für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinderzahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besucht, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen.[3])

Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach Abs. 1 und 2 nach dem Durchschnitt der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbande gehört.[4])

Der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, kann in Fällen des Abs. 1 mit Zustimmung der Beteiligten, in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen.[5]) Die mangelnde Zustimmung Beteiligter in Fällen des Abs. 1 kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, wenn eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß ergänzt werden; durch diese Ergänzung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungslasten nach der Kinderzahl

einerseits und nach dem Steuersoll andererseits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden.[6])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07. V.

1. Durch den Verbandsvorsteher (vergl. § 54). In der ersten Ausführungsanweisung (unter V Abs. 1) sind Bestimmungen ergangen über eine probeweise Verteilung (vergl. auch **Anm. 21 der 1. Ausf.Anw.**). — Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 auch hier anwendbar sind, wenn ein Gutsbezirk zu einem Gesamtschulverbande gehört.

2. Die Summe der sämtlichen Schulunterhaltungslasten eines Gesamtschulverbandes wird zunächst geteilt. Danach wird die eine Hälfte auf die den Verband bildenden Gemeinden bezw. Gutsbezirke nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes besuchenden Kinder, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Steuersolls dieser Gemeinden verteilt. Zum Beispiel: der Gesamtschulverband x setzt sich zusammen aus den Gemeinden a und b und dem Gutsbezirk c. a entsendet 50, b 30 und c 20 Kinder in die Volksschule von x. Die Gesamtsumme der Schullasten von x beträgt 2000 M. Es werden also 1000 M. auf die Gemeinden nach der Kinderzahl verteilt, sodaß hiervon auf a 500 M., auf b 300 M. und auf c 200 M. entfallen. Beträgt nun das Steuersoll von a und b je 2000 M. und von c 1000 M., so werden von der anderen Hälfte der Schullasten a und b je 400 M. und c 200 M. zu tragen haben. Im ganzen ergibt sich hiernach

für a eine Belastung von 900 M.
„ b „ „ „ 700 „
„ c „ „ „ 400 „

Dieses Verteilungssystem ist gewählt worden, um den Gesichtspunkt des Interesses in geeigneter Weise mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu verquicken.

Bei der Bildung des Steuersolls sollen Grund- und Gebäudesteuern nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe in Anrechnung kommen, damit eine übermäßige Belastung des Grundbesitzes vermieden wird.

Wenn in einem Gutsbezirke, welcher zu einem Gesamtschulverbande gehört, schulpflichtige Kinder nicht vorhanden sind, so kann der Gutsbezirk zu derjenigen Hälfte der Schulunterhaltungslasten, welche nach der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes besuchenden Kinder in Gemäßheit der in Abs. 1 erörterten Art und Weise auf die einzelnen zum Verbande gehörigen Körperschaften zu verteilen ist, überhaupt nicht herangezogen werden. In geeigneten Fällen wird es jedoch möglich sein, eine anderweite Verteilung nach § 9 Abs. 5 herbeizuführen.

3. Der Abs. 2 trifft nur den Fall, daß eine Gemeinde zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört, und will die Teile ihres Steuersolls feststellen, die zu den verschiedenen Gesamtschulverbänden herangezogen werden können (vergl. Abs. 4). Wenn also nach dem obigen Beispiel die Gemeinde a außer zu dem Gesamtschulverband x noch zu dem Gesamtschulverbande y gehört und in dessen Schule 25 Kinder entsendet, so würde das Steuersoll von a zur Deckung der einen Hälfte der Gesamtschullasten für x zu $^2/_3$ und für y zu $^1/_3$ heranzuziehen sein (vergl. **1. Ausf.Anw. V, Abs. 2**).

Bei entsprechender Anwendung der Ausführungen in Abs. 4 der obigen Anmerkung 2 ergibt sich, daß ein Gutsbezirk, der zu mehreren Schulverbänden gehört, überhaupt nur zu den Schulunterhaltungslasten desjenigen Gesamtschulverbandes herangezogen werden kann, in dessen Schule er mindestens ein schulpflichtiges Kind entsendet. Denn das von den einzelnen Gesamtschulverbänden heranzuziehende Steuersoll wird nach dem Verhältnis der die Schule besuchenden Kinder verteilt und die Verhältnisziffer für denjenigen Schulverband, in dessen Schule kein Kind entsendet wird, ist Null. Hier kann nur im Wege des § 9 Abs. 5 geholfen werden.

4. Vergl. Anm. 3.

5. Es soll die Möglichkeit vorliegen, einen anderweiten Maßstab einzuführen bezw. aufrechtzuerhalten, wo ein solcher bisher in Geltung war und sich bewährt hat, wie z. B. in einzelnen Landesteilen die Verteilung nach sämtlichen Maßstabssteuern oder nur nach der Grundsteuer. Es soll hiervon aber nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Gebrauch gemacht und nicht willkürlich von den grundsätz-

lichen Bestimmungen abgewichen werden, weshalb bei Abs. 1 die Zustimmung der Beteiligten — d. h. der beteiligten Gemeinden — in den übrigen Fällen deren Antrag vorgesehen ist.

Bei Zustimmung aller Beteiligten bezw. in den Fällen der Absätze 2 und 4 auch ohne Zustimmung aller Beteiligten ist die Verteilungsart gesetzlich nicht beschränkt. Es kann vielmehr vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirksausschuß bezw. Provinzialrat (§ 121 des Gesetzes betreffend die Allg. Landesverwaltung) jeder Maßstab gewählt werden.

Wo aber eine Ergänzung der Zustimmung einzelner Beteiligter stattfinden muß, ist die Wahl des Maßstabes beschränkt (vergl. Anm. 6 in fine).

6. Der Widerstand eines oder mehrerer Beteiligter gegen eine anderweite Verteilung kann durch persönliche Interessen veranlaßt sein, durch die die anderen in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden. In derartigen Fällen, z. B. wenn in einer Gemeinde eine Fabrik oder ein Rittergut liegt, in der beteiligten Gemeinde dagegen die zugehörige große Arbeiterkaserne, kann eine Ergänzung der Zustimmung erwünscht werden. Nur ist der Grundsatz des Abs. 1 beizubehalten, der aber nicht ausschließt, daß z. B. die Kinder zu der Gemeinde des Betriebsortes gerechnet werden. Auch ist nicht erforderlich, daß gerade die Hälfte nach der Kinderzahl, die andere Hälfte nach dem Steuersoll verteilt wird (A. H. StenBer. 5407 ff.).

§ 10.

Die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen, zugunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung.[1])

1. Der § 50 des Kommunalabgabengesetzes gibt einer Gemeinde, welcher eine Überbürdung mit Ausgaben für das öffentliche Volksschulwesen und die öffentliche Armenpflege dadurch erwächst, daß sie als Wohnsitzgemeinde für die Arbeiter eines in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betriebes von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen dient, das Recht, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen, bei dessen Bemessung neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen sind und der nicht mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben erhobenen direkten Gemeindesteuern betragen darf. Diese Vergünstigung, welche nach dem Kommunalabgabengesetz den selbständigen Gutsbezirken nicht zusteht, weil diese nicht die Befugnisse nach § 1 des genannten Gesetzes besitzen, will ihnen der § 10 gewähren. Es entspricht der Billigkeit, daß den Gutsbezirken, denen in diesem Gesetze die gleichen Pflichten auferlegt werden wie den Gemeinden (§§ 1, 8) auch die gleichen Rechte zugestanden werden.

Die Beratungen in der Schulunterhaltungskommission des Abgeordnetenhauses haben übrigens zu einem Initiativantrage der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen auf Abänderung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes geführt, um die in der jetzigen Fassung unzulängliche und einer Erweiterung bedürftige Bestimmung wirksamer zu gestalten. Hieraus ist das Gesetz vom 24. Juli 1906 (GS. S. 377) zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hervorgegangen, dessen Artikel I folgendermaßen lautet:

§ 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 151) erhält folgende Fassung:

> Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnis zu den

ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte der der Kreisbesteuerung dieses Betriebes zugrunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, $^3/_4$ der seiner Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirks auf Zuschuß gleichmäßige Anwendung.

Wenn von mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken Ansprüche auf Zuschüsse erhoben werden, welche zusammengerechnet die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstgrenzen übersteigen, so findet eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der zulässigen Höchstgrenze statt.

Über streitige Ansprüche aus Abs. 1 bis 3 sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 4 ergeben, beschließt der Kreisausschuß und, sofern die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, für welches er erhoben wird, durch schriftlichen Antrag bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht wird und wenn der hiernach rechtzeitig angebrachte Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten seit Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheides der in Anspruch genommenen Betriebsgemeinde durch Stellung des Antrags beim Kreisausschuß bezw. Bezirksausschuß durch Stellung wird.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den Beschlußbehörden anhängigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 11.

Für jeden Schulverband[1]) ist in der Regel ein Schulhaushaltsetat aufzustellen[2]) und eine Schulkasse einzurichten.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, IV.

1. also auch für Gesamtschulverbände und Gutsbezirke, welche einen eigenen Schulverband bilden. Vergl. jedoch § 12 Abs. 2.

2. Für die Aufstellung von Haushaltsanschlägen für die Schulverbände ist der MinErlaß vom 12. Mai 1894 (ZBl. 1894 S. 422) bis zu anderweiter Verfügung maßgebend (vergl. **1. Ausf.Anw. IV, 11**). Wegen Aufstellung eines provisorischen Verteilungsplanes vergl. Anm. 21 daselbst.

§ 12.

In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaus-

haltsetat aufgenommen wird und bleibt es der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulklasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindekasse wahrgenommen werden sollen.[1])

In Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden,[2]) und in Gesamtschulverbänden,[3]) welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, kann die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats und die Einrichtung einer Schulkasse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben.[4]) Die Genehmigung kann widerrufen werden.

1. Es könnte namentlich in größeren Städten zu Umständlichkeiten führen, wenn stets ein besonderer Schulhaushaltsetat aufgestellt werden müßte, der alle auf Schulangelegenheiten bezüglichen Positionen enthält. Vielfach stehen in großen Gemeindeetats die Ausgaben für Schulzwecke bei anderen Etatspositionen, wie z. B. Ausgaben für Pensionen und Reliktenversorgung, Beiträge zu Ruhegehaltskassen pp., Unterstützungen, Bauten und dergl. Der größeren Übersichtlichkeit halber ist es aber erwünscht, daß der Schulhaushaltsetat als besondere Abteilung des Gemeindehaushaltsetats geführt wird, und, soweit angängig, durch Verweisung die in anderen Abteilungen aufgenommenen, Schulangelegenheiten betreffenden Posten kenntlich gemacht werden (A. H. KomBer. S. 120).

2. Durch die Übernahme der Geschäfte der Schulkasse auf die Gemeindekasse wird natürlich ebensowenig wie durch nicht getrennte Etatsführung das Schulaufsichtsrecht über diese Dinge berührt. Insbesondere hat die Schulaufsichtsbehörde zweifellos das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Schulvermögen seinen Zwecken erhalten bleibt, und die Verwendung der Staatsbeihilfen zu kontrollieren, hierzu auch Einsicht in die Etats zu nehmen, Revisionen der Schulkassen anzustellen, Rechnungslegung zu fordern und dergl. (vergl. § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817).

3. Der Gutsbesitzer hat also in der Regel einen besonderen Schuletat aufzustellen und neben seiner Privatkasse eine besondere Schulkasse zu führen, selbst wenn ein Fall des Abs. 1 § 8 vorliegt. Der Schuletat hat namentlich auch nachzuweisen, was nicht dem freien Vermögen des Gutsbesitzers zugehört, sondern Korporationsvermögen ist (A. H. KomBer. 121 ff.; StenBer. 5834).

4. Es ist die Möglichkeit vorbehalten worden, den Gutsbesitzer von den Erfordernissen getrennter Buch- und Kassenführung zu befreien, wenn dadurch unnötige Unbequemlichkeiten vermieden werden können. Für die Befreiung werden maßgebend sein einerseits die Vermögensverhältnisse des Gutsbesitzers, andererseits der Umfang des Korporationsvermögens und die Höhe des laufenden Schuletats. Die Befreiung kann namentlich nicht eintreten, wenn für den betreffenden Schulverband ein staatlicher Ergänzungszuschuß erbeten wird. Denn die Vorlage des Haushaltsanschlages bietet für den Kreisausschuß, der den Verteilungsplan aufzustellen hat (§ 23), die einzige Möglichkeit, sich zuverlässig über die Belastung des Schulverbandes zu orientieren.

§ 13.

Die Mittel für kleine bauliche Reparaturen[1]) sind gleich den übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten[2]) in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe in jedem Schulhaushaltsetat bereitzustellen. Hiervon kann in den Fällen des § 12

Abs. 2 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Abstand genommen werden.[3]) Die Genehmigung kann widerrufen werden.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, IV, 3; Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, 1.

1. Es sind die laufenden Reparaturen gemeint, die alljährlich entstehen. Im einzelnen kann es freilich zweifelhaft werden, was als kleine Reparatur anzusehen ist; es ist dies in erster Linie nach den örtlichen Gewohnheiten zu entscheiden. Wegen Aufführung im Schulhaushaltsetat vergl. **I. Ausf.Anw. IV, 3 und II. Ausf.Anw. I, Abs. 1.**

2. Auch ohne diese Bestimmung wäre die Schulaufsichtsbehörde in der Lage gewesen, die Einstellung entsprechender Beträge in den Etat, wie es hinsichtlich aller anderen laufenden Schulunterhaltungskosten der Fall ist, anzuordnen. Dies soll durch die Worte „gleich den übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten" zum Ausdruck gebracht werden (A. H. KomBer. S. 131 ff.). Der Grund der Einfügung dieses Paragraphen liegt darin, daß der Gegensatz zu § 14, der sich nur auf Neubauten und große Reparaturbauten bezieht, zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Höhe des Betrages ist eventuell von der Schulaufsichtsbehörde nach Ermessen zu bestimmen.

3. Der Zusatz will ebenso, wie Abs. 2 des § 12, vermeiden, daß dem Gutsbesitzer unnötige Unbequemlichkeiten bereitet werden.

§ 14.

Jeder Schulverband mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen ist verpflichtet,[1]) jährlich 60 Mark für die einzige oder erste, 50 Mark für die zweite, 40 Mark für die dritte und je 30 Mark für jede weitere Stelle[2]) des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten für Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören,[3]) anzusammeln und verzinslich zu belegen.[4]) [5])

Sind die im Abs. 1 gedachten Baukosten ganz oder teilweise von Dritten[6]) zu decken, so sind die Schulverbände zu der Ansammlung überhaupt nicht oder in entsprechend geringerer Höhe anzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig darüber, ob und inwieweit hiernach von der Anforderung der Ansammlung Abstand zu nehmen ist.[7])

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag eines Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zuzulassen.[8]) Ist anzunehmen, daß der von einem Schulverbande angesammelte Fonds[9]) unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen, des staatlichen Baubeitrages (§ 17) und der etwaigen Leistungen Dritter zur Deckung des für die nächsten 50 Jahre voraussehbaren Baubedürfnisses ausreichen werde, so hat auf Antrag des Schulverbandes die Schulaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Zahlungen anzuordnen. Die Fortsetzung der Zahlungen ist anzuordnen, sobald die vorbezeichnete Voraus-

setzung wegfällt. Gibt die Schulaufsichtsbehörde einem Antrage auf Anordnung der Einstellung dieser Zahlungen nicht statt, oder ist der Schulverband mit der Anordnung der Fortsetzung der eingestellt gewesenen Zahlungen nicht einverstanden, so finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Anforderungen für die Volksschulen (Gesetzsamml. S. 175) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes außer Betracht bleibt.[10]).

Erste Ausf. Anw. vom 25. Febr. 07, IV, 3; Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, 1, II.

1. Das Recht der Schulaufsichtsbehörde, für Schulverbände mit mehr oder weniger als 25 Schulstellen aus besonderen Gründen weitergehende Ansammlungen von Kapital für bestimmte, in späteren Jahren eintretende Baufälle anzuordnen, als dieser Paragraph vorschreibt, bleibt unberührt (**vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs. 3**). Hier werden nur diejenigen Beträge erwähnt, welche alle Verbände mit 25 oder weniger Schulstellen, auch die leistungsunfähigen, kraft Gesetzes ansammeln müssen (A. H. KomBer. S. 124; **vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs. 1**). Wegen Aufführung im Schulhaushaltsetat **vergl. I. Ausf.Anw. IV, 3.**

2. Die Beträge sind in dieser Weise abgestuft, weil die Kosten bei Zusammenlegung mehrerer Klassen und Wohnungen in einem Gebäude und unter einem Dache nicht prozentual gleichmäßig mit der Zahl der Schulstellen wachsen. In einem Schulverbande können, falls mehrere Schulsysteme bestehen, auch mehrere erste, zweite, dritte Schulstellen vorhanden sein (**vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs. 5**). Über diese Auslegung konnte man nach dem Wortlaute des § 14 zweifelhaft sein. Sie entspricht indessen dem Prinzip des § 27 1 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes v. 3. März 1897 und ebensosehr der Zweckbestimmung und Begründung der Vorschrift des § 14. Daher ist durch Runderlaß v. 28. Juni d. J. (vergl. Zentralblatt f. d. U. V. S. 585) der entstandene Zweifel im obigen Sinne entschieden worden.

3. Vergl. § 16.

4. Vergl. § 15.

5. Über die Beteiligung des Staates bei der Aufbringung dieser Mittel vergl. § 22 (**vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs. 4**). Die Ansammlung erfolgt kraft Gesetzes event. durch Zwangsetatisierung ohne Anwendung des Verfahrens nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 (**vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs 2**).

6. Zu den Dritten gehören die kirchlichen Verpflichteten (§ 30 Abs. 3), Stiftungen (§ 28), die auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten (§ 32 Abs. 2 und 4). **Vergl. auch II. Ausf.Anw. 1, Abs. 6.**

7. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Befriedigung eines Reparatur- oder Neubaubedürfnisses oft weit über den Zeitpunkt hinausgeschoben wird, in welchem mit verhältnismäßig geringen Mitteln spätere umfangreichere Aufwendungen vermieden werden können. Es liegt dies einerseits daran, daß für viele dieser Schulverbände die Deckung jedes außerordentlichen Betrages mit Schwierigkeiten verbunden ist, andererseits aber auch an der Neigung, größere Leistungen für die Schule ohne ausreichende Rücksichtnahme auf die Folgen möglichst lange aufzuschieben. Die vorgeschriebene Kapitalansammlung soll diesem unwirtschaftlichen, dem finanziellen Interesse der Schulverbände, sowie auch dem Interesse der Schule uud der Lehrer nachteiligen Verfahren entgegenwirken und dazu beitragen, daß auf spätere Bedürfnisse bei Zeiten Rücksicht genommen wird, damit beim Eintritt von Baufällen der notwendige Betrag oder wenigstens ein Teil desselben zur Stelle ist.

Daß die Ansammlungen nicht über das Bedürfnis hinausgeschraubt werden, dafür dienen die besonderen Bestimmungen der Abs. 2 und 3 (**vergl. II. Ausf.Anw. 1, Abs. 6, Satz 2**).

Es versteht sich von selbst, daß es dem Schulverbande unbenommen ist, wenn etwa die Schulaufsichtsbehörde im Gegensatz zu seiner Anschauung den Dritten

nicht für beitragspflichtig hält, demnächst bei Eintritt des Baubedürfnisses die Entscheidung der Verwaltungsgerichte in dem durch § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geordneten Verfahren gegen den Dritten zu erwirken.

8. Zunächst ist also stets ein Betrag nach Abs. 1 anzusammeln, es sei denn, daß ein Fall des Abs. 2 vorliegt. Später kann jedoch die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag eines Schulverbandes nach freiem Ermessen Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zulassen, z. B. auch aus dem Grunde, weil eben erst ein ganz neues Gebäude errichtet und noch eine Bauschuld zu tilgen ist.

9. Vergl. Anm. 2 zu § 15 und Anm. 1 zu § 22.

10. Die Frage der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes ist hier ausgeschaltet worden, weil die Mittel des § 22 gerade dazu da sind, um leistungsunfähige Verbände zu diesem Zwecke zu unterstützen.

§ 15.

Die Belegung der angesammelten[1]) Mittel hat bei der Kasse einer Gemeinde, eines weiteren Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Kreditanstalt zu erfolgen. Mit dieser Maßgabe bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, bei welcher Kasse und unter welchen Bedingungen die Belegung erfolgen soll. Sie vereinbart für die Schulverbände diese Bedingungen mit der Kasse, welche als Ansammlungstelle bestimmt ist, zahlt die anzusammelnden Beträge an die Ansammlungstelle ein[2]) und bringt die eingezahlten Beträge bei Entrichtung der nach dem Gesetz vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, (Gesetzsamml. S. 25) an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge diesen Verbänden in Anrechnung.[3])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, 1, Abs. 7—11.

1. Bestimmungen über die Einzahlung und Belegung der anzusammelnden Mittel enthält die **II. Ausf.Anw. 1, Abs. 7 und 8**; desgl. über Auszahlungen, Kontrolleführung usw. **Abs. 9—11** loc. cit.

2. Die Schulaufsichtsbehörde führt also hier die Geschäfte des Schulverbandes. Daher haften der Staat bezw. seine Beamten dem Schulverbande nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (A. H. KomBer. S. 126, 138).

3. Die nach § 22 bereitzustellenden Mittel werden auf die Kreise verteilt und von dem Kreisausschusse mit den übrigen Unterstützungen (§§ 19—21) auf die Schulverbände gemäß § 23 unterverteilt. Die Schulaufsichtsbehörde kann dieselben also nicht etwa dazu verwenden, um die nach § 14 Abs. 1 anzusammelnden Beträge ganz oder zur Hälfte einzuzahlen. Vergl. im übrigen Anm. 1 zu § 22.

§ 16.

Den Schulverbänden ist die Erhebung der für sie gemäß § 14 angesammelten Beträge nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gestattet.[1])

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung des Guthabens einem erheblichen Baubedürfnis des Schulverbandes entspricht und entweder die Be-

friedigung dieses Bedürfnisses nur mit Hilfe der angesammelten Mittel ohne besonderen Druck für den Schulverband erfolgen kann oder anzunehmen ist, daß binnen längerer Frist anderweitige außerordentliche bauliche Bedürfnisse des Schulverbandes, zu deren Erfüllung die Verwendung der angesammelten Mittel erforderlich ist, nicht eintreten werden.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht den Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, 1, Abs. 9.

1. Diese Bestimmung ist ein Korrelat zu § 13. Die Schulaufsichtsbehörde soll dafür Sorge tragen, daß der Baufonds nicht für jede kleine Reparatur verwendet wird (Mot. S. 96). Vor einer ungerechtfertigten Ablehnung der Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde wollen Abs. 2 und 3 die Schulverbände sicher stellen. Vergl. die Bestimmungen über Einzahlung, Belegung, Auszahlungen, Kontrolle usw. der Schulaufsichtsbehörde in der **II. Ausf.Anw., Abs. 7—11.**

§ 17.

Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen[1]) ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige[2]) Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 Mark für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird.[3])[4])[5]) Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrages dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwert von fünfzehn vom Hundert der Gesamtbausumme[6]) in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.[7])

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrages oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.[8])

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 Mark übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichts-

behörde zur Genehmigung vorzulegen.[9]) Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.[10])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07 IV, 3; zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07 II.

1. Es wird hierdurch gesetzlich ein Beitrag des Staates zu den Schulbaukosten festgesetzt, auf dessen Leistung die Schulverbände einen Anspruch haben. Zu diesem Zwecke ist in den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1908 unter Kap. 121 Tit. 38a des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung ein Fonds von 4 000 000 M. eingestellt worden. Nähere Anweisungen über die Inanspruchnahme dieses Fonds sind in der **II. Ausf.Anw. unter II Abs. 7—10** ergangen. Der Fonds ist übertragbar, sodaß die Übernahme des Baubeitrages auf das nächste Etatsjahr keinem Bedenken unterliegt. Immerhin wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Prüfung rechtzeitig vor dem Finalabschluß zu beenden, sodaß die Anweisung des Baubeitrages auf das Etatsjahr erfolgen kann, in welchem die Baukosten entstanden sind.

Die obligatorische Festsetzung dieses Staatsbeitrages überhebt die Verwaltungsbehörden der schwierigen Aufgabe, im Einzelfalle immer wieder die Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates im Falle des Unvermögens auch mehr als diesen gesetzlichen Staatsbeitrag als staatliche Unterstützung zu den Baukosten zu gewähren bleibt unberührt (H. H. KomBer. S. 35). Ebenso werden den Schulverbänden mit mehr als 7 Stellen in derselben Weise, wie bisher, auch fernerhin Baubeihilfen geleistet **(vergl. II. Ausf.Anw. II)**.

2. Der Schulaufsichtsbehörde unterliegt die Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen Bauten und Reparaturen. Über Bau und Ausstattung des Schulhauses vergleiche E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule, I. S. 478 ff, Min. Erlasse betr. Bau u. Einrichtung der Volksschulgebäude v. 15. Nov. 1895 u. 20. Dezbr. 1902, ebendas. S. 480 ff. u. 493 ff., sowie Min. Erl. v. 30. März 1897, betr. Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten (Anlage 1), ebendas. S. 499 ff., nebst Baubeschreibung und Kostenüberschlag zum Vorentwurf für ein neues Schulgebäude, ebendas. S. 501 ff.

Für Anlagen, die über das Bedürfnis hinausgehen, besteht kein Anspruch auf Staatsbeiträge (vergl. unten Anm. 7)

3. Maßgebend ist der Betrag sämtlicher Baukosten, der im Etatsjahre verausgabt worden ist, wobei auch kleine Reparaturen (vergl. § 14) zu berücksichtigen sind. Dieser muß bei einer Schulstelle 500 M., bei zwei Stellen 1000 M. usw., bei 7 Stellen 3500 M. überstiegen haben, um den Anspruch auf den Staatsbeitrag zu begründen. Derselbe wird nur für den die erwähnte Summe übersteigenden Betrag gewährt. Der angesammelte Baufonds (§§ 14 ff.) kommt lediglich dem Schulverbande zu Gute (vergl. **(II. Ausf.Anw. II, Abs. 2)**.

4. Zweifel über die Art der Anrechnung des staatlichen Drittels können entstehen, wenn in einem Gesamtschulverbande zu Gunsten der Einzelgemeinden Drittverpflichtete vorhanden sind. Die Feststellung des dem Schulverbande zu leistenden staatlichen Drittels ergiebt sich zwar ohne weiteres. Es ist von den Gesamtkosten derjenige Betrag zu berechnen, welcher „im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt ist". Dem Sinne des Gesetzes entspricht es hiernach, daß alle Leistungen Dritter, also auch diejenigen, welche nicht dem Schulverbande als solchem, sondern den Einzelgemeinden geschuldet werden, vor Berechnung des staatlichen Drittels subtrahiert werden. Dies ist die Folge des subsidiären Charakters des Staatsbeitrages. Demnach kommen in Abzug

1. die etwaige Brandschadensversicherung,
2. die dem Gesamtschulverbande oder einzelnen Gemeinden von dritter Seite zu machenden Leistungen,
3. 500 M. für jede Schulstelle.

Der Rest ergiebt, geteilt durch drei, das staatliche Drittel.

Schwierigkeiten bereitet indes die gerechte Unterverteilung der hiernach dem Schulverbande zur Last fallenden zwei Dritteile der oben berechneten Summe auf die Einzelgemeinden. Diese macht einen besonderen Verrechnungsmodus erforderlich. Man muß davon ausgehen, daß die von einem Drittverpflichteten einer Einzelgemeinde zu machenden Leistungen auch lediglich dieser zu gute kommen und daß jede Gemeinde billigerweise darauf Anspruch hat, im richtigen Verhältnis an den Vorteilen des staatlichen Drittels teilzunehmen. Diese Gesichtspunkte werden berücksichtigt, wenn die Gesamtbaukostensumme nach Abzug der dem Gesamtschulverbande als solchem etwa von dritter Seite zu gewährenden Leistungen, sowie der Brandversicherungssumme und des Betrages von 500 M. für jede Schulstelle zunächst rechnerisch auf die Einzelgemeinden nach § 9 des Gesetzes verteilt und alsdann hiervon der jeder Einzelgemeinde von dritter Seite etwa zu zahlende Beitrag abgezogen wird. Von den so berechneten Einzelsummen ist je ein Drittel durch das in obiger Weise festgestellte staatliche Drittel gedeckt.

Folgendes Beispiel mag diesen Berechnungsmodus praktisch erläutern. Gesamtschulverband X besteht aus den Einzelgemeinden A und B, welche nach Maßgabe des § 9 wie 1 : 2 an den Kosten des Gesamtschulverbandes teilnehmen. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 10 000 M. Für A trägt ein Dritter 1500 M. Es sind 2000 M. Brandschadensversicherung vorhanden. Die Schule ist einstellig.

Alsdann beläuft sich das dem Gesamtschulverbande zu leistende staatliche Drittel auf

$$10\,000 - 1500 - 2000 - 500 = 6000 : 3 = 2000 \text{ M.}$$

Bei der Berechnung der dem Gesamtschulverbande von den Einzelgemeinden zu ersetzenden Anteile an den Gesamtkosten werden zunächst nur die dem ersteren direkt zur Verfügung stehenden Beträge von 2000 M. und 500 M. berücksichtigt, während der Beitrag des Dritten für A außer Betracht bleibt. Es werden also 7500 M. im Verhältnis von 1 : 2 auf A und B unterverteilt. Danach hätte A, wenn das staatliche Drittel nicht gewährt würde, dem Gesamtschulverbande X 2500 M., B dagegen 5000 M. zu erstatten. Da von dieser Schuld des A durch den Beitrag des Dritten 1500 M. gedeckt sind, so kann das staatliche Drittel wegen seiner Subsidiarität dem A nur für den Restbetrag von 1000 M. gewährt werden. Es kommen also von den in obiger Weise berechneten Leistungen der Einzelgemeinden an den Gesamtschulverband für A $^1/_3$ von 1000 M. = $333\,^1/_3$ M.,
für B $^1/_3$ von 5000 M. = $1666\,^2/_3$ M.,
in Sa. 2000 M.

in Abzug, was dem dem Gesamtschulverbande als staatliches Drittel vom Fiskus zu zahlenden Beitrage entspricht.

Bei logischer Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, daß, im Falle ein Dritter die sämtlichen auf eine Einzelgemeinde entfallenden Baukosten zu tragen hat, das staatliche Drittel lediglich der bezw. den anderen Einzelgemeinden zu gute kommt.

5. Besondere Bestimmungen über den Begriff der Schulbaulast, über Fälligkeit und Geltendmachung des Staatsbeitrages, sowie über dessen Anweisung enthält die **II. Ausf.Anw. II, Abs. 5 ff.** Bezüglich des Staatsbeitrages kommt es nicht darauf an, wann die tatsächliche Ausführung des Baues stattgefunden hat, sondern auf die Fälligkeit der einzelnen Gegenleistungen, die nach den Bestimmungen des Vertrags mit dem Unternehmer zu beurteilen ist. Diese Vorschrift hat auch zu gelten für die bei Inkrafttreten der Gesetzes am 1. April 1908 im Gange befindlichen Bauten. Für Zahlungen, welche nach dem genannten Tage fällig werden, ist der staatliche Baubeitrag aus § 17 zu prästieren.

6. 15 Prozent entspricht der bisherigen Übung. Gleichgültig, ob sie ganz oder teilweise in natura geleistet oder mitverdungen werden. Es soll dem vorgebeugt werden, daß die Schulverbände die in Natur geleisteten Hand- und Spanndienste in unberechtigter Weise zu hoch bewerten, um den staatlichen Baubeitrag in die Höhe zu schrauben.

7. Hierdurch soll der Staat vor Vernachlässigungen der Unterhaltungspflicht seitens der Schulverbände geschützt werden. Es gehört dazu auch, wenn die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr versäumt ist.

8. Nach dem Vorgang des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betr. die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen.

9. Sobald ein einzelner Neubau oder eine einzelne Reparatur den Betrag von 2000 M. übersteigt, ist vorher der Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, damit dieser Gelegenheit gegeben wird, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und Ermäßigungen vorzunehmen. Wird dies versäumt, so kann die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden (**vergl. II. Ausf. Anw. II Abs. 4 und 7**). Selbstverständlich kann die Schulaufsichtsbehörde im einzelnen Falle auch bei kleineren Anschlägen deren Vorlage zur Prüfung oder Einsicht verlangen; dies wird häufig erforderlich sein, um die Notwendigkeit (vergl. Anm. 2) der Bauten beurteilen zu können,

Über Gebäude, die zugleich anderen Zwecken als denen der Volksschule dienen, **vergl. II. Ausf.Anw. II Abs. 3.**

10. Wegen Beaufsichtigung und Bauleitung siehe **II. Ausf. Anw. ebendaselbst.** Inwieweit die Staatsbaubeamten bei Elementarschulbauten mitzuwirken haben, bestimmt im allgemeinen der Runderlaß vom 30. März 1897 bezw. die Anlage 1 desselben (Zentrbl. f. d. U. V. S. 385, vergl. auch Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten Kap. 15 und oben Anm. 5). Voraussetzung für die Anwendung der genannten Bestimmungen ist, daß wegen Unvermögens der zum Bau Verpflichteten Staatsbeihülfen gewährt bezw. beantragt werden (sogenannte Interessentenbauten). Alsdann können Bauleitungskosten entstehen, deren Ersetzung bezw. Verrechnung sich nach dem im Text bezeichneten Erlasse vom 21. März 1905 richtet. Danach gelten folgende Bestimmungen:

a) Die sächlichen Bauleitungskosten und ebenso die persönlichen Bauleitungskosten (Besoldung, Monatsvergütung, Tagegelder) werden unter dem Titel „Bauleitung" in den Kostenanschlag eingestellt und sind von dem Verpflichteten zu bestreiten.

b) Der Kostenansatz für die genannten persönlichen Bauleitungskosten richtet sich nach den tatsächlich aufgewendeten Beträgen und ist an das Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme des Staatshaushaltsetats zu erstatten.

Alle diese Vorschriften können aber nur zur Anwendung kommen, wenn eine staatliche Bauleitung stattfindet. Eine solche kann nicht angeordnet werden, wenn der Staat lediglich den gesetzlichen Beitrag (Drittel) nach § 17 leistet. Die Beteiligung der Staatsbauverwaltung ist in diesen Fällen, abgesehen von der Prüfung des Bauplans mit Kostenanschlag (Absatz 3 § 17) und der Prüfung der Abrechnung des Baues (vergl. unten Anm. 12) auf eine Beaufsichtigung des Baues beschränkt, die auch nur dann eintritt, wenn die Schulaufsichtsbehörde sie anordnet (§ 17 Abs. 3 in fine). Die Übernahme dieser Tätigkeit gehört zur Dienstpflicht der staatlichen Baubeamten.

§ 18.

Im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten werden ihnen in den Grenzen der durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt.[1]) Bei der Bewilligung kann angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Abgabenpflichtigen zu verwenden sind.

Ein Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden.[2])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, III, 1, 5.

1. Vergleiche die allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt. Es soll durch diesen Paragraphen der im Artikel 25 der Verfassungsurkunde ausgesprochene

Grundsatz zum Ausdruck kommen (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 1 Abs. 2**). In einem Gesamtschulverband muß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) getrennt geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Kreisausschuß bei Aufstellung des Verteilungsplans zu berücksichtigen und bei verschiedener Leistungsfähigkeit anzugeben haben, in welchem Verhältnis die zugebilligte Summe auf die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) verteilt werden soll.

2. Die Ergänzungszuschüsse werden zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach freiem Ermessen gewährt (vergl. Übersicht S. 34). Im Gesetze ist das Verfahren bezüglich der Gewährung von Ergänzungszuschüssen hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Fonds (§§ 19—23), also der zur Unterstützung von Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen dienenden (sogen. Kreisfonds), geregelt. Die übrigen zur Unterstützung von Schulverbänden dienenden Mittel bilden den Zentralfonds (vergl. die Ausführungen in der Übersicht oben S. 34, 35 und in der **II. Ausf.Anw. III, 5** und Abs. 3 zu § 21 nebst Anm. 3 daselbst), der von dem Unterrichtsminister verwaltet wird.

§ 19.

Zur Unterstützung von Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, wird durch den Staatshaushaltsetat der Betrag bereitgestellt, welcher am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist.[1]) Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmen die auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande entfallenden Anteile nach Maßgabe der bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihilfen.[2])

Innerhalb der Provinzen erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise unter Berücksichtigung der bisher auf sie entfallenden Beträge durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen durch den Unterrichtsminister nach Anhörung des Bezirksausschusses.[3])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 1907 III, 2, 3, 4 und 6.

1. Der bisher unter Kap. 121 Tit. 34 des Staatshaushaltsetats eingestellte Dispositionsfonds (vergl. oben S. 34) wird hierdurch, insoweit er zur Unterstützung leistungsunfähiger Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen gedient hat bezw. am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist, im Mindestbetrage festgelegt, so daß er nicht ohne Abänderung dieses Gesetzes vermindert werden kann (A. H. KomBer. S. 99, H. H. KomBer. S. 31). Im Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1908 ist dieser Betrag von 11 170 700 M. aus dem Tit. 34 herausgenommen und einem neuen Tit. 34a zugeführt. Dies ist der sogen. Kreisfonds (vergl. **II. Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, III 2 Abs. 1 und 6**), zu welchem aber auch noch die nach §§ 20 und 22 zur Verfügung gestellten Summen gehören.

2. Die Bewilligungen aus diesem Fonds sind bisher widerruflich für eine gewisse Reihe von Jahren erfolgt, je nachdem das Bedürfnis hervortrat und staatliche Mittel verfügbar waren. Ohne daß hierbei nach einem absoluten Verteilungsmaßstabe gehandelt wurde, können im allgemeinen als leitende Grundsätze bezeichnet werden, daß neben dem Bedürfnis die Leistungsfähigkeit und bei Beurteilung derselben neben der Höhe der Schullasten im Verhältnis zu der Steuerkraft die sonstige Belastung mit öffentlichen Abgaben und die gesamten wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse des Schulverbandes berücksichtigt worden sind. Die Anteile der Pro-

vinzen und Hohenzollerns an diesem Fonds (vergl. Anm. 1), die nunmehr die genannten drei Minister festzusetzen haben, richten sich also nach den in ihrem Bereiche bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihilfen (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 3**).

3. Eine irgend erhebliche Verschiebung des in den einzelnen größeren Wirtschaftsgebieten für Bewilligungen an die Schulverbände einmal zur Verwendung gelangten Gesamtbetrages hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als nicht durchführbar erwiesen. Daher sollen auch den einzelnen Kreisen die innerhalb derselben bisher zur Verwendung gelangten Mittel im wesentlichen verbleiben. Hinzu treten die ihnen nach Maßgabe der §§ 20, 21 und 22 etwa neu überwiesenen Mittel. Die Unterverteilung dieser Mittel erfolgt nach Maßgabe des § 23.

§ 20.

Außerdem werden für Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, zum Zwecke der Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Aufbringung der Volksschullasten, welche infolge dieses Gesetzes entstehen, sowie sonstiger unbilliger Ungleichheiten in der Höhe der Volksschullasten durch den Staatshaushaltsetat alljährlich 5000000 Mark bereitgestellt und auf die Provinzen (Hohenzollernschen Lande) und Landkreise auf dem im § 19 bezeichneten Wege verteilt.[1])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, III, 2, 3.

1. Vergl. **II. Ausf.Anw. III, 3.** Dieser sogenannte Ausgleichsfonds ist ebenfalls, wie die Mittel des § 19, gesetzlich im Mindestbetrage festgelegt worden (vergl. Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1908 Kap. 121 Tit. 34a). Durch die Kommunalisierung der Volksschule wird für manche Steuerträger eine ungünstige Verschiebung der Lasten eintreten, welche insbesondere in den kleineren, im weiteren Umfange leistungsschwachen Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen ein staatliches Eintreten erforderlich macht. Neben dem Übergange der Schulpflicht von den Sozietäten auf die neu zu bildenden Schulverbände sind hier u. a. die Entlastung der bisher zu Schulsozietätsbeiträgen herangezogenen Standesherren (vergl. § 7 Anm. 2), Geistlichen, Lehrer und Beamten und der Dominien im Gebiete des katholischen Schulreglements in Schlesien, sowie andererseits die Neubelastungen z. B. der Gutsherren im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, von Bedeutung. Auch Gutsbezirke, die einen eigenen Schulverband bilden oder Gesamtschulverbände, die sich aus Gutsbezirken zusammensetzen, können unterstützt werden. Wenn nun auch infolge der Kommunalisierung neue Steuerquellen erschlossen werden, so werden doch die hierdurch frei werdenden Beihilfen nicht ausreichen, um die unbilligen Verschiebungen auszugleichen (A. H. KomBer. S. 510, H. H. KomBer. S. 40). Außer für diese Zwecke soll der Fonds auch zur Abstellung allgemeiner Unbilligkeiten, die seither schon bestanden haben oder in Zukunft aus anderen Gründen neu eintreten, dienen. Die Unterverteilung dieses Fonds erfolgt, ebenso wie im § 19 nach Maßgabe des § 23.

§ 21.

Dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, welche aus Zentralfonds[1]) Schulverbänden des Kreises mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden.

Im übrigen ändern sich, abgesehen vom Falle des § 22, die den Kreisen überwiesenen Beträge nur

1. bei dem Übertritt eines Schulverbandes mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in die Reihe derjenigen mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen;
2. bei dem umgekehrten Vorgange;
3. infolge von Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise mit derselben Wirkung.[2])

Im ersten Falle geht vom Anfang des nächsten Etatsjahres der dem Schulverbande bewilligte Ergänzungszuschuß auf den Zentralfonds[3]) zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen über, im zweiten wächst von demselben Zeitpunkte ab der der Gemeinde etwa aus dem Zentralfonds bewilligte Ergänzungszuschuß dem Unterstützungsfonds des Kreises zu.[4]) Im Falle der Nr. 3 finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Zweite Ausf.Anw. v. 2. Juli 1907, II, 8; III, 5, 6, 8.

1. Es handelt sich hier um Ergänzungszuschüsse aus dem bereits oben (S. 36) erwähnten Fonds unter Kap. 121 Tit 36, welche mit dem auf die Bewilligung folgenden Etatsjahre auf die allgemeinen Unterstützungsfonds (§ 18, vergl. Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1908 Kap. 121, Tit. 34a für Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen und Tit. 34 für Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen) übergehen, während der aufgezehrte Tit. 36 durch den Etat neu aufgefüllt wird. Diese zur Errichtung neuer Schulstellen bestimmten Mittel werden nach wie vor allein durch die Zentralbehörde vergeben. (Vergl. MinErl. v. 3. Mai 1907 Zentralblatt f. d. untere Verw. S. 384, **II. Ausf.Anw. IV, 6**). Nachdem jedoch die Periode, für welche der Unterrichtsminister den Ergänzungszuschuß im einzelnen Falle bewilligt hat, abgelaufen ist, erfolgt die Weiterverteilung ebenfalls nach § 23, soweit er für Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen verausgabt ist und daher auf Tit. 34a übergeht (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 6**). Sind nicht laufende, sondern nur einmalige oder vorübergehende Bewilligungen aus Tit. 36 gemacht, so verbleiben diese Mittel dem Zentralfonds (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 6 Abs. 3**).

2. In der Erkenntnis, daß die Kreisausschüsse (vergl. § 23) nur dann eine sie befriedigende Tätigkeit ausüben, und in wirtschaftlicher Weise verfahren können, wenn der Gesamtbetrag der zur Verteilung innerhalb des Kreises verfügbaren Mittel nach Möglichkeit dauernd festgelegt wird und insbesondere eine Kürzung derselben wegen vermeintlicher Erhöhung der Leistungsfähigkeit der dem Kreise angehörigen Schulverbände — überhaupt oder im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Schulverbände anderer Kreise — ausgeschlossen bleibt, sind unter 1—3 diejenigen Fälle näher bestimmt worden, in welchen derartige Veränderungen ausnahmsweise zulässig sind. Hiernach kann im Falle 1 eine Verkürzung, im Falle 2 eine Erhöhung und im Falle 3 je nachdem eine Verkürzung oder Erhöhung eintreten, jedoch nur unter der im Abs. 3 dargelegten Voraussetzung, daß nämlich den betreffenden, der bezeichneten Veränderung unterliegenden Schulverbänden ein Ergänzungszuschuß bewilligt war, der nun gewissermaßen als Annex dem Subjekte folgt. (vergl. **II. Ausf.Anw. II, 8 Abs. 2**).

3. Über diesen Zentralfonds (vergl. Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1908 Kap. 121, Tit. 34) und dessen Verwendungszwecke vergl. die Ausführungen in der Übersicht oben S. 34 und in der **II. Ausf.Anw. III, 5**. Die Ge-

währung von Ergänzungszuschüssen aus diesem Fonds erfolgt durch den Unterrichtsminister. (A. H. KomBer. S. 98; H. H. KomBer. S. 29).

4. Über das Verfahren sowie Ausgleich der Fonds bei den in Abs. 2 gedachten Änderungen vergl. **II. Ausf.Anw. III Abs. 2 und 3.**

§ 22.

Behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen wird für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden gemäß § 14 anzusammelnden Beträge aus Staatsmitteln bereitgestellt.[1])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 1907, I Abs. 4; III, 7.

1. Der Fonds ist vorläufig mit 1 400 000 Mk. in den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1908 eingestellt worden (in Tit. 34a enthalten). Er wird sowohl in seinem Gesamtbetrage kleineren Schwankungen unterlegen sein, als auch in den den Kreisen zukommenden Anteilen differieren, je nachdem in Gemäßheit des § 14 Abs. 3 daselbst Aussetzungen oder Umänderungen oder Wiederbeginne von Ansammlungen stattgefunden haben. Im übrigen sollen diese Mittel innerhalb des Kreises nicht jedem einzelnen Schulverbande die Hälfte der Ansammlungen ersetzen, sondern unterliegen der Unterverteilung durch den Kreisausschuß in Gemäßheit des § 23, wie diejenigen der §§ 19—21 an unvermögende Schulverbände behufs Erleichterung der ihnen obliegenden Volksschullasten (A. H. KomBer. S. 105, 126, 128, 135). Einer Verteilung dieses Fonds auf die Provinzen bezw. Kreise bedarf es nicht. Da der Staat verpflichtet ist, die Hälfte der angesammelten Baufonds alljährlich aus Staatsmitteln bereit zu stellen, so muß derselbe im Bedarfsfalle überschritten werden. Jede Regierung wird ihren Bedarf als Mehrausgabe zu verrechnen haben (vergl. die Anweisungen über das Verfahren in der **II. Ausf.Anw. III, 7**).

§ 23.

Für die Unterverteilung der Staatsmittel (§§ 19, 20, 21,[1]) 22) auf die Schulverbände ist vom Kreisausschusse[2]) nach Anhörung des Kreisschulinspektors[3]) für je fünf Jahre ein Verteilungsplan[4]) aufzustellen,[5]) der der Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf.[6]) Die Feststellung tritt in Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von dem Kreisausschusse dagegen Beschwerde bei dem Unterrichtsminister erhoben ist. Dieser entscheidet endgültig.

Die den einzelnen Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse können durch den Kreisausschuß während der Bewilligungszeit[7]) nur gekürzt werden

wegen Aufhebung oder Veränderung des Schulverbandes,
wegen Aufhebung einer Schulstelle,
wegen gänzlichen oder teilweisen Fortfalls der Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds (§ 14).[8])

Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen ihn steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.[9])

In dem Verteilungsplan ist ein angemessener Betrag, mindestens fünf vom Hundert, zur Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse vorzusehen. Dem Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu.[10]) Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisausschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Kreisausschusse innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Wird die Beschwerde abgelehnt, so wird nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde verfahren.[11])

Erste Ausf.Anw. v. 25. Febr. 1907, VI; Zweite Ausf.Anw. v. 2. Juli 1907, III, 1, 2, 6, 9, 10 ff.

1. Die dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise zugewiesenen Ergänzungszuschüsse aus § 21 unterliegen natürlich der freien Verfügung erst dann, wenn die von der Zentralbehörde zuerst festgesetzte Bewilligungsperiode abgelaufen ist (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 6 Abs. 2**).

2. Welcher hier als Organ der allgemeinen Landesverwaltung, nicht als kommunales Organ des Kreisverbandes handelt. (A. H. KomBer. S. 5837 und **II. Ausf.Anw. III 13**).

3. Vergl. **II. Ausf.Anw. III, 13 Abs. 2.**

4. Über die Aufstellung des Verteilungsplans sind eingehende Anweisungen in der **II. Ausf.Anw. III, 9** getroffen worden (vergl. auch Anm. 18 daselbst). Danach sind die Regierungen angewiesen worden, die über den 1. April 1908 hinaus widerruflich bewilligten Beihülfen einstweilen zurückzuziehen, damit dem Kreisausschusse zur Aufstellung des Verteilungsplans für die erste Bewilligungsperiode v. 1. April 1908 bis 31. März 1913 freie Bahn geschafft werde. Es sollen jedoch die bezeichneten Ergänzungszuschüsse den betreffenden Schulverbänden tunlichst belassen werden.

5. In dem Verteilungsplan sind nur Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen zu berücksichtigen, da die bezeichneten Staatsmittel nur für diese Schulverbände zur Verfügung gestellt sind. Hierzu gehören auch die jüdischen öffentlichen Volksschulen, welche ebenfalls im Sinne des Volksschulunterhaltungsgesetzes als Schulverbände anzusehen sind (vergl. § 40 Anm. 1 letzter Absatz und Anm 2, sowie **I. Ausf.Anw. VI** und **II. Ausf.Anw. III, 12**). Sind außerpreußische Gemeinden zu preußischen Gesamtschulverbänden gezogen, so können naturgemäß etwaige Ergänzungszuschüsse nur den preußischen Gemeinden zu Gute kommen, wie überhaupt die Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes selbstverständlich die außerpreußischen Gemeinden nicht treffen. Ihre Leistungen und ihr Beitragsverhältnis richten sich nach den bisher geltenden Bestimmungen, welche in Kraft bleiben. Anderseits unterliegt es keinem Bedenken auch für solche preußische Gemeinden, welche in außerpreußische Schulverbände eingeschult sind, Ergänzungszuschüsse bereit zu stellen. Dieselben müssen in gleicher Weise wie alle anderen preußischen Gemeinden die Bestimmungen des Gesetzes, namentlich auch die der §§ 14 ff. erfüllen.

Über die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulverbände vergl. **II. Ausf. Anw. III, 1 Abs. 2 u. 3, 2 Abs. 2 u. 10** (siehe auch Anm. 1 zu § 18, Anm. 4 zu § 12). Bei der Bewilligung der Ergänzungszuschüsse sind die einzelnen Schulverbände aus Stiftungs- oder sonstigen Spezialfonds (z. B. dem Hannoverschen Klosterfonds) sowie anderweit aus der Staatskasse (z. B. für neue Schulstellen) zufließenden Mittel zu berücksichtigen (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 11**).

6. Durch die Mitwirkung der Kreisausschüsse soll (vergl. die Ausführungen oben auf S. 37 in den einzelnen Fällen eine — tunlichst auch nach überwiegender Auffassung der Beteiligten — der Sachlage entsprechende Verteilung der zu Ergänzungszuschüssen innerhalb des Kreises bereiten Mittel erleichtert werden. (A. H. KommBer. S. 522 ff.). Immerhin ist es notwendig, die letzte Entscheidung in der Hand des Staates zu lassen (vergl **II. Ausf.Anw. III, 14**). Denn bei allem Bestreben, jedem Kreise eine möglichst stabile Summe dauernd zu sichern, handelt es sich doch nicht um eine Dotation des Kreises, sondern um einen staatlichen Dispositionsfonds, bei dessen zweckmäßiger Verteilung nur der Kreisausschuß mitwirken soll. In den Dotationsgesetzen der Provinzen oder Kreise, wo es sich um Chausseebauten und dergl. handelt, sind diese auch zu Trägern der fraglichen Aufgaben gemacht und müssen daher den an sie herantretenden Anforderungen Genüge leisten, ganz einerlei, auf wie hoch die Staatsmittel bemessen sind. Dagegen sind die Aufgaben der Kreise hinsichtlich der Schulangelegenheiten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln erschöpt.

7. Die Bewilligungen erfolgen, wie bisher üblich, im allgemeinen für eine bestimmte Reihe von Jahren (Bewilligungszeit, Periode) (vergl. **II. Ausf. Anw. III, 15**).

8. Weil dadurch auch die nach § 22 bereit zu stellenden Mittel für den Kreis gekürzt werden müssen.

9. Die Entscheidung über Kürzung, Entziehung, Fortfall bewilligter Zuschüsse soll im Gegensatz zu den Bewilligungen (Abs. 1 und 4) mehr in der Hand der Selbstverwaltungsbehörden verbleiben. Deshalb ist hier Beschwerde an den Provinzialrat als höhere Instanz zugelassen worden (vergl. **II. Ausf.Anw. III, 15 Abs. 3**).

10. Vergl. hierzu die Anweisungen in der **II. Ausf.Anw. III, 16 Abs. 1, 2 u. 3** und Anm. 17 daselbst.

11. Vergl. Anm. 6 oben und **II. Ausf.Anw. III, 16 Abs. 4**. (Vergl. auch A. H. KomBer. S. 105).

Dritter Abschnitt.

Schulvermögen. Leistungen Dritter.

§§ 24—32 (Seite 62—75).

[**Übersicht.** Wie es im allgemeinen nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, weitergehende Bestimmungen zu geben, als zur Erfüllung der in dem Kompromißantrage vorgesehenen Grundlagen erforderlich waren, so will auch dieser Abschnitt nur die infolge der tatsächlichen Veränderungen in der Person des Trägers der Unterhaltungslast hinsichtlich des vorhandenen Schulvermögens und der seither zu Schulunterhaltungszwecken gewährten Leistungen Dritter notwendig gewordenen Festsetzungen treffen.

Die Regierungsvorlage suchte diesem Vorsatze in der Weise gerecht zu werden, daß sie zunächst (§ 11 des Entwurfs, vergl. Motive S. 5) mit den durch den Wechsel der Verhältnisse verursachten Spezialbestimmungen festsetzte, daß das Vermögen der bisherigen Schulunterhaltungspflichtigen auf die neuen Schulverbände kraft Universalsukzession übergehen sollte, während an den selbständigen Schulstiftungen und den Rechten Dritter an dem

Schulvermögen keine Änderungen vorgesehen waren. In den folgenden Paragraphen (§§ 12—15) traf dieser Entwurf sodann eine Anzahl von Bestimmungen über die künftige Verwendung des im § 11 ebendaselbst bezeichneten Vermögens nach Gründung der neuen Schulverbände und regelte die für die Küsterschulen notwendigen Besonderheiten, wogegen er im damaligen § 16 feststellte, welche Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben und welche untergehen müßten.

An dieser unzweifelhaft logischen, aber wegen einiger unvermeidlicher Wiederholungen nicht überall deutlichen Anordnung, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses nicht festhalten wollen und eine gänzliche Umgestaltung der §§ 11—14 des Entwurfes eintreten lassen. Hierdurch ist die Einteilung des Entwurfes der §§ 11 bezw. 12—15, die in den Worten „Vermögensübergang und Vermögensverwendung" einen präzisen Ausdruck finden kann, zwar verwischt worden, der Inhalt der Gesetzesbestimmungen hat jedoch im großen und ganzen dadurch keine Veränderung erfahren.

Als leitender Gedanke liegt diesem Abschnitte, soweit er sich auf das vorhandene Schulvermögen bezieht, wie schon erwähnt, der Übergang kraft Universalsukzession auf den neuen Schulverband zugrunde. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Arten der Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule, die das bisherige Recht kennt, führt zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die hier einer kurzen Erörterung unterzogen werden müssen.

Es ergeben sich folgende, von einander abweichende Fälle:

a. Die bisherige Schule ist Kommunalanstalt. In diesem Falle können Veränderungen nur insofern eintreten, als anderweite Einteilungen möglich sind, z. B. die Bildung eines Gesamtschulverbandes (§ 1 Abs. 2). Die hierbei etwa notwendig werdende Auseinandersetzung über das Vermögen richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes.

b. Es bestehen Schulsozietäten mit Sozietätsvermögen. An Stelle dieses bisherigen Trägers der Schulunterhaltungslast, der untergeht, tritt (§ 1) die politische Gemeinde bezw. der Gutsbezirk oder der Gesamtschulverband. Auf diesen neuen Schulverband gehen Aktiva und Passiva der bisherigen Schulsozietät über.

c. Es gibt selbständige Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Auch diese Anstalten werden aufgehoben und ihr Vermögen geht, wie bei b, auf den neuen Schulverband über.

d. In manchen Bezirken sind die Kirchengemeinden bisher Träger der Schullast. Es kann sich hierbei sowohl um die sogenannten Küstereischulen handeln (Begriff siehe unter e) oder auch um gewöhnliche Volksschulen, die infolge historischer Entwickelung von der Kirchengemeinde unterhalten werden. Auch hier sollte nach dem Entwurfe hinsichtlich des für Schulzwecke gewidmeten Vermögens Universalsukzession eintreten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses erkannte jedoch mit Recht, daß die Anwendung dieses Begriffes hier insofern zu Schwierigkeiten führen

müsse, als diejenige juristische Person, welche bisher Trägerin der Schullast und Eigentümerin des Schulvermögens ist, nämlich die Kirchengemeinde, unverändert fortbesteht. Es hat also hier eine Aussonderung des den Schulzwecken gewidmeten Vermögens stattzufinden und nur dieses kann auf den neuen Schulverband übergehen. Aus diesem Grunde ist ein besonderes Verfahren nötig, nach welchem das betreffende Vermögen einschließlich der darauf beruhenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde dem neuen Schulverbande zu überweisen ist (vergl. § 27).

Dabei ist zu bemerken, daß derjenige Fall einer Kirchenschule, in welchem die Schule selbständige juristische Persönlichkeit besitzt und nur in obligatorischen Beziehungen zur Kirchengemeinde steht, hierher nicht zu rechnen ist. Dann liegt vielmehr ein Unterfall von c vor, sofern es sich nicht etwa nur um eine Privatschule handelt, die überhaupt nicht hierher gehört.

e. Was nun die Küstereischulen, soweit sie nicht unter d fallen, anbetrifft, d. h. Schulen, bei denen nach dem bestehenden Rechte das Lehrer- und Küsteramt in einer Person vereinigt ist, so hat das Gesetz auch hier das Prinzip der Universalsukzession angewendet, indem es das bisherige Subjekt der Schule aufhebt und an seine Stelle den neuen Schulverband treten läßt. Die Rechte der Kirchengemeinde in Bezug auf gemeinschaftliches Vermögen bleiben dabei selbstverständlich unversehrt. Hierüber sind eingehende Bestimmungen im § 30 des Gesetzes getroffen worden.

f. Endlich sind als sechste hier in Betracht kommende Vermögensmasse Schulstiftungen (§ 25) vorhanden. Der Begriff der Stiftung im Sinne des Schulunterhaltungsgesetzes setzt das Vorhandensein eines bestimmten Vermögens voraus, welches bezw. dessen Erträgnisse zugunsten einzelner Schulen verwendet werden sollen. Es ist also diejenige Definition, welche in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Okt. 1897 (vergl. Preuß. VerwBl. S. 122) für das Wort Stiftung im Sinne des § 29 II 12 des Allg. Landrechts getroffen worden ist, und welche auch laufende auf dem öffentlichen Rechte beruhende Schulunterhaltungsverpflichtungen Dritter (des Fiskus, der Kirchengemeinden oder anderer Personen) in dieser Bezeichnung aufgehen läßt, hier nicht maßgebend. Auf derartige Leistungen bezieht sich vielmehr § 32 des Schulunterhaltungsgesetzes.

Hier sind zu unterscheiden:

I. Schulstiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit:

α) Die Schulstiftung ist die Anstalt selbst. Dann liegt ein Unterfall zu Nummer c vor, der aber nur selten vorkommen wird.

β) Die Schulstiftung besteht selbständig neben der Schule. Dann verbleibt sie unberührt; ihre Erträgnisse werden stiftungsgemäß zu den allgemeinen oder besonderen Zwecken zugunsten des neuen Schulverbandes verwendet.

II. Schulstiftungen ohne selbständige Rechtspersönlichkeit.

Hier steht das Stiftungsvermögen entweder im Eigentum der Schule oder irgend einer anderen Person. Im ersteren Falle ist es von dem übrigen Vermögen nur dann unterscheidbar, wenn es einem besonderen Zwecke gewidmet ist und daher eine getrennte Verwaltung besitzt. Der Vermögensübergang vollzieht sich in der unter a—e angeführten Weise; Verwendung und Verwaltung wird nicht geändert. Im zweiten Falle hat die Veränderung des Subjekts der Schule gar keinen Einfluß auf die Stiftung, deren Erträgnisse bezw. Nutzungen naturgemäß in derselben Weise verwendet werden müssen wie zuvor. —

Die zweite Bestimmung von grundsätzlicher Bedeutung, welche in diesem Abschnitte getroffen wird, ist die Aufhebung aller durch dieses Gesetz nicht begründeten oder nicht ausdrücklich vorbehaltenen Verpflichtungen mit Ausnahme der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter. Diese Festsetzung ist eine Folge des Artikels 25 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, der in Absatz 1 folgendermaßen lautet:

„Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen."

Durch die, aus der Zeit vor Erlaß der Verfassung stammenden, jetzt noch geltenden Gesetze werden in der Regel, abweichend von dieser Bestimmung der Verfassung, alle Verpflichtungen zu Leistungen für Schulzwecke, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen, durch die allgemeine Regelung der Schulunterhaltungslast unberührt gelassen. Vergl. z. B. § 38 der Preuß. Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 1), § 15 des Hannoverschen Gesetzes, betreffend das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 und § 6 des Gesetzes betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juli 1846 (GS. 1846 S. 392).

Dagegen hält das Schulunterhaltungsgesetz auch hier an dem Artikel 26 der Verfassung fest. Denn es liegt in der Natur einer umfassenden Neuregelung der Schulunterhaltungslast, daß nicht nur die bisherigen allgemeinen Gesetze und provinziellen Bestimmungen beseitigt werden, sondern daß auch die örtlichen Normen fortfallen, mögen sie auf Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen, da ja ihre Entstehung unter anderen Voraussetzungen erfolgt ist, als durch das neue Gesetz geschaffen werden.

Wenn hiernach auch im allgemeinen die örtlichen Schulverfassungen wegfallen, so ist es doch durchaus logisch, daß dem Art. 25 der Verfassungsurkunde entsprechend, ausnahmsweise die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben.

Es scheint erwünscht, gleich an dieser Stelle auf die Tragweite dieser Vorschrift etwas näher einzugehen. Weder in dem ursprünglichen Entwurf der Staatsregierung noch in dem Entwurf der Verfassungskommission (Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung 1848 Bd. 1 S. 561, 687) war eine ähnliche

Bestimmung vorgesehen. Erst der Bericht der Zentralabteilung vom 31. Oktober 1848 (Drucksachen Bd. 5 Nr. 468 S. 25) hat sie in Vorschlag gebracht. Es wird dort bemerkt: „Möchten aber bisher dritte Personen, namentlich die Religionsgesellschaften den Volksschulen Unterstützungen oder auch ständige Leistungen zugewandt haben, so könne man vor Prüfung des betreffenden Rechtstitels nicht entscheiden, daß es bei diesem Zustande sein ferneres Bewenden behalten müsse." Dagegen nahm die Zentralabteilung mit Majorität folgendes Amendement an: „Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen." So fand dieser Satz Aufnahme in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. Bei den Verhandlungen über die Revision derselben bemerkte in der ersten Kammer der Abgeordnete Kisker ohne Widerspruch (Berichte S. 1079): „Der qu. Satz sagt: daß alles dasjenige, was an speziellen Schulfonds vorhanden, früher zu Schulfonds bestimmt war, dazu auch ferner verwendet werden soll. Nur Verpflichtungen, die auf allgemeinen jetzt nicht mehr anwendbaren Gesetzen beruhen, können hiernach fortfallen. Im übrigen aber kann dieser qu. Satz nichts anderes bedeuten, als was im Art. 11 den Religionsgesellschaften hinsichtlich der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Fonds zugesichert ist, es sollen, wie man es auch hätte ausdrücken können, die rechtlich begründeten Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben." Als „Dritte" sind hiernach nur diejenigen Personen anzusehen, welche außerhalb des Kreises der durch allgemeine Rechtsnorm bestimmten Schulunterhaltungspflichtigen stehen. Die letzteren, die selbst Träger der Schullast sind, handeln, sofern sie über das Maß ihrer besonderen Verpflichtungen hinaus Leistungen für Schulzwecke übernehmen, z. B. Gutsherren, Grundherren, Dominien, Rittergutsbesitzer, nur mit Rücksicht auf ihr öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Schule ihres Bezirks, mag im einzelnen auch das Gesetz oder eine sonstige allgemeine Rechtsnorm ihre Verpflichtungen enger begrenzt haben. Überall dreht es sich hier im Gegensatz zu den durch außerhalb des Kreises der Unterhaltungspflichtigen Stehende übernommenen Leistungen nur um eine anderweite Verteilung der Schullasten unter die Pflichtigen, die ortsverfassungsmäßig festgesetzt ist.

Es versteht sich von selbst, daß das Gesetz nur die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse beabsichtigt und sich auf private Rechtstitel nicht bezieht, mögen sie in Verträgen, Vergleichen, Erkenntnissen, Stiftungen, Schenkungen, Widmungen oder dergleichen ihre Grundlage finden. Aber freilich alle die ursprünglich auf Privatrecht beruhenden Verpflichtungen erlangen öffentlich-rechtliche Gültigkeit mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die in Schulrezessen, Matrikeln, Einkommensverzeichnissen, Abgabenregulierungsplänen usw. sowie auch in langjähriger gleichförmiger Übung zum Ausdruck kommen kann. Es wird hiernach in jedem praktischen Falle einer besonderen Untersuchung bedürfen, ob ein Rechtstitel dem Privatrecht angehört oder Teil der örtlichen Schulverfassung geworden ist. Im ersteren Falle bleibt die Verpflichtung

unentwegt bestehen, im letzteren Falle dagegen nur dann, wenn erb Pflichtige ein Dritter ist, d. h. nicht zum Kreise der gesetzlich zur Schulunterhaltung Verpflichteten gehört.]

§ 24.

Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten),[1]) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren,[2]) werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten,[3]) aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes[4]) auf den Schulverband (§ 1 Abs. 2) über.

Hat der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt, so treten die mehreren Verbände als Rechtsnachfolger ein.[5]) Über die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 4[6]) finden Anwendung.[7])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, III, 1 und 2 Abs. I und 4; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A III, I.

1. Siehe oben Fall b. (I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 1).

2. Siehe oben Fall c, vergl. auch Fall d am Ende. (I. Ausf.Anw. I. c).

3. Soll anzeigen, daß die Anstalt als solche unbeschadet des Wechsels des Subjekts fortbesteht.

4. Hierdurch soll der Grundsatz der Universalsukzession zum Ausdruck gebracht werden. (A. H. KomBer. S. 148, 151). Es versteht sich danach von selbst, daß Aktiva und Passiva übergehen und Rechte Dritter an dem übergegangenen Vermögen unberührt bleiben (vergl. I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 1). Im Einzelfalle können durch diesen Wechsel in der Persönlichkeit des Rechtsträgers starke Ungleichheiten in der Belastung gegenüber dem früheren Zustande hervorgerufen werden. Da Gesamtnachfolge eintritt nach Analogie des Erbfalls (vergl. I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 1) und die bisherige Korporation untergeht (vergl. § 24 Abs. 1), so haben die neuen Schulunterhaltungspflichtigen auch die sämtlichen Schulden mitzuübernehmen. Ein Gutsherr, der früher etwa bei Gelegenheit eines Schulbaues über das Maß seiner Verpflichtung hinaus geleistet hat, muß trotzdem in demselben Maße an der Abtragung eines aus gleicher Veranlassung aufgenommenen Darlehns teilnehmen, wie an den übrigen Schullasten. Früher, in der alten Schulsozietät, konnte für die Aufbringung der Schullasten oder speziell für die Tilgung des Darlehns ein Verteilungsmodus festgesetzt werden, welcher den Gutsherrn, der durch seine freiwilligen Leistungen weit über seine Verpflichtung beigetragen hatte, von der Teilnahme an der Verzinsung und Amortisierung befreite. Jetzt ist das nicht mehr möglich, da er als Gutsbesitzer wie jeder andere Steuerpflichtige zu den laufenden Schullasten herangezogen werden muß, denn es handelt sich auch in einem solchen Falle um laufende Schullasten. Die Tatsache, daß das Darlehen in der Vergangenheit aufgenommen wurde, als nämlich das Schulhaus gebaut wurde, ändert daran nichts. Die Darlehnszinsen sind nicht Schullasten der Vergangenheit, sondern gehören durchaus in derselben Weise der Gegenwart an, wie das Gehalt des Lehrers. Denn die Vorteile des aufgenommenen Darlehns d. h. das Schulhaus und die Schuleinrichtungen sind an die Stelle des Kapitals getreten und werden laufend benutzt.

Eine Ausgleichung der durch solche Verhältnisse entstehenden Härten kann unter Umständen durch Ergänzungszuschüsse nach § 20 erfolgen. In besonders gearteten Fällen läßt sich vielleicht auch durch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 helfen. Wenn aber abweichend von den oben gedachten Fällen ein Subjektswechsel

für ein in solcher Weise aufgenommenes Darlehen nicht stattfindet, d. h. das Darlehen nicht von dem Schulverbande oder der rechtsfähigen Schulanstalt aufgenommen ist, sondern von einer oder mehreren Kommunalgemeinden, so daß ein Übergang des fraglichen Passivvermögens nicht eintritt, so bleibt es auch hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung des letzteren bei dem bisherigen Zustande. Bildet z. B. in Ostpreußen die Schule eine selbständige Anstalt, bestimmt zur Beschulung mehrerer Gemeinden, und hat jede der Gemeinden zur Ausführung des gemeinschaftlichen Schulbaues ein Darlehen aufgenommen, so gehen die Darlehen nicht auf den neu zu bildenden Gesamtschulverband über. Denn bezüglich der Darlehen tritt ein Subjektswechsel nicht ein, auch ändert sich in dem Kreise der zur Tilgung des Darlehens Verpflichteten nichts. Nur die Rechte und Verpflichtungen, welche der Anstalt zugehören, gehen auf den neuen Schulverband über.

5. Umgekehrt kann auch ein Schulverband aus mehreren Schulgemeinden (Sozietäten usw.) gebildet werden und ist dann folgerichtig Rechtsnachfolger der mehreren Gemeinden. Soweit es sich dabei um Schulen handelt, die bereits von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten werden und nun zu einem Gesamtverbande zusammengelegt werden sollen, sind nicht die Bestimmungen dieses Abschnittes, sondern §§ 3 und 4 maßgebend.

Die mannigfaltige Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse kann auch hier in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Bilden zum Beispiel nach dem bisherigen Rechte mehrere Gemeinden jede für sich einen Schulverband und daneben noch alle zusammen einen gemeinschaftlichen Verband zur Unterhaltung einer Volksschule der konfessionellen Minderheit, so werden zunächst natürlich die Einzelschulverbände entsprechend den Bestimmungen der I. Ausf.Anw. 1, 5 neugebildet bezw. sie bleiben erhalten, wenn sie schon bisher als Kommunalschulverbände bestanden haben. Hier regelt sich der Vermögensübergang, der im Falle der Neubildung ja stattfinden muß, unschwer nach § 24 Abs. 2. Es ist möglich (vergl. § 1, Abs. 3), daß daneben die Sozietät mit der Minderheitsschule nun auf einen neu zu bildenden Gesamtschulverband übergeht, der aus sämtlichen Einzelgemeinden besteht und sich räumlich mit dem Umfang der früheren Sozietät deckt. Auch dann gestaltet sich der Vermögensübergang einfach nach § 26 Abs. 2. Wenn nun aber der Gesamtschulverband eine räumlich geringere Ausdehnung erhält oder die Sozietätsschule überhaupt nur auf eine Gemeinde, z. B. auf eine beteiligte Stadtgemeinde, die nach § 2 die Vereinigung zu einem Gesamtschulverbande ablehnt, so ist der gesetzmäßige Übergang des Vermögens unter Umständen recht schwierig. An sich treten nach § 24 Abs. 3 die mehreren Einzelschulverbände, die in dem räumlichen Gebiete der aufgehobenen Sozietät liegen, als Rechtsnachfolger ein. Anderseits ist der an die Stelle der Sozietät getretene Schulverband der mit Unterhaltung der Schule allein belastete. Ihm muß daher das vorhandene Aktivvermögen, namentlich auch das Schulgebäude zur Verfügung stehen. In solchen Fällen muß eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden. Diese, bei der bekanntlich Ermessensfragen zu berücksichtigen sind (vergl. Anm. 2 zu § 4), kann dahin führen, daß die aus dem Schulverband herausgelassenen Gemeinden, die von der Unterhaltung der fraglichen Schule in Zukunft befreit sind, Abfindungen zu leisten haben. Entstehen Härten, so muß der Ausgleichsfonds (vergl. § 20) eintreten.

6. Auch hier gilt das in Anm. 2 und 3 zu § 4 Gesagte (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 4; III. Ausf.Anw. A III, 1 Abs. I).**

7. Vergl. Anm. 3 zu § 4. Die im Auseinandersetzungsverfahren gewonnenen Ergebnisse sind in der Matrikel zu vermerken **(I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 5).**

§ 25.

Über das auf den Schulverband übergegangene[1]) Vermögen[2]) ist ein genaues Verzeichnis (Matrikel)[3]) aufzustellen. Das Vermögen bleibt den allgemeinen[4]) oder stiftungsmäßig besonderen[5]) Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bestimmt war. Auf Verfügungen[6]) über dieses Ver-

mögen finden diejenigen Vorschriften, welche für das Schulvermögen überhaupt gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung oder Verwendung für andere Zwecke die Schuldeputation (§§ 43, 47 Abs. 10, 57), die Schulkommission (§§ 45, 48, 55) oder der Schulvorstand (§ 47) anzuhören sind.[7]) [8])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, III, 2 (Abs. 2, 3 und 5) und 5. Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A III, 1; B 1.

1. Aus dem Wort „übergegangene" ergibt sich daß eine Matrikel nicht aufgestellt zu werden braucht, wo ein Vermögensübergang nicht stattgefunden hat (vergl. **1. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 2**). Dies wird also namentlich bei Schulen zutreffen, welche schon kommunalisiert sind. Selbstverständlich kann aber die Schulaufsichtsbehörde die Aufstellung einer Matrikel auch in solchen Fällen anordnen.

2. Dazu gehören auch Schulden und Forderungen, einmalige sowie laufende. Insbesondere wird auch das Stiftungsvermögen unter genauer Angabe der Zwecke, zu welchen es dient, hier aufzuführen sein. Steht das Stiftungsvermögen nicht im Eigentum des Schule, so sind die Rechtsbeziehungen zu erörtern, welche sie mit der Stiftung verbinden (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 2**).

3. Die Matrikel hat einen doppelten Zweck: sie will einerseits das Vermögen registrieren und andererseits es den besonderen stiftungsmäßigen Zwecken sichern. Die Schulaufsichtsbehörde hat bei der Anlage der Matrikel von Amtswegen vorzugehen. Eine besondere rechtliche Bedeutung kommt jedoch der Aufnahme in die Matrikel nicht zu, namentlich hat dieselbe keine konstitutive Kraft (A. H. KomBer. S. 176 ff.). Nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses in erster Lesung sollte von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der Matrikel ein Feststellungsbeschluß erlassen werden, welcher gegen die Beteiligten vorläufig vollstreckbar sein sollte. Dies ist aber in zweiter Lesung als unzweckmäßig fallen gelassen worden.

Über die Aufstellung der Matrikel ist ein Protokoll aufzunehmen. Besteht hinsichtlich einzelner Vermögensstücke Streit, so wird die Aufsichtsbehörde auf die Auseinandersetzung hinzuwirken, zweckmäßig auch einstweilen den Gegenstand als streitig in die Matrikel einzutragen haben. — Das Verfahren ist im einzelnen in der **I. Ausf.Anw. III, 2 Abs. 3** geregelt. Wegen Zuziehung der kirchlichen Organe bei Aufstellung der Matrikel in den Fällen der §§ 27, 30, vergl. **I. Ausf.Anw. III, 5.**

4. Jedes Vermögensstück dient allgemeinen Zwecken der Volksschule, wenn es nicht einem besonderen Zwecke gewidmet ist. (A. H. KomBer. 530, StenBer. 5084).

5. Hier ist nur an unselbständige Stiftungen, die im Eigentume der Schule stehen, gedacht (vergl. oben f II). Wegen der selbständigen Stiftungen, sowie derjenigen an und für sich unselbständigen, deren Verwaltung Dritten obliegt, vergl. § 28 (A. H. KomBer. S. 150).

6. Vertreten wird der Schulverband bei diesen Verfügungen durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane (vergl. **III. Ausf.Anw. III, 1 Abs. 1** sowie § 46 Abs. 1 u. **III. Ausf.Anw. B I Abs. 1.**)

7. Diese Bestimmung ist nach zwei Richtungen hin von weittragender Bedeutung, nämlich:

I. Sie bezieht sich auf Verfügungen über Vermögensstücke, die den Zwecken der Schule dienen und deren Verwendung zu anderen Zwecken in Frage kommt, also z. B. Veräußerung und Anschaffung von Gegenständen, Schulhäusern, Grundstücken und dergl.. Verwendung der Schulklassen, Turnsäle usw. zu Konzerten, Versammlungen, Unterhaltungsabenden u. dergl.

II. Sie betrifft auch die rechtlichen Verhältnisse, welche entstehen, wenn der konfessionelle Charakter der Schule geändert (§§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39) bezw. ein der konfessionellen Minderheit angehöriger Lehrer angestellt wird (§ 37).

Daß in diesen Fällen das besonderen Zwecken gewidmete Vermögen nur insoweit für die Schule verwendet werden kann, als innerhalb derselben sich noch Raum für den Stiftungszweck bietet, bedarf keiner Erwähnung. Dagegen folgt das allgemeinen Zwecken dienende Vermögen stets dem Schicksal der Schule (A. H. KomBer. S. 166 ff. 186, StenBer. 5080). Es ist für die eine Schule bestimmt und bleibt für sie verwendbar, solange sie besteht, auch wenn sie ihren Charakter verändert. Wird aber z. B. daneben eine neue Schule anderen Charakters, etwa für eine konfessionelle Minderheit gegründet, so kann für diese auch das allgemeinen Zwecken dienende Vermögen nicht verwendet werden, weil es sich um eine neue, individuell verschiedene Schule handelt.

Diese unter I und II erörterte zwiefache Bedeutung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Der Gesetzentwurf sah eine getrennte Behandlung vor, indem er in § 12 mit folgenden Worten:

> „Das für Volksschulzwecke bestimmte oder dafür benutzte Vermögen der Schulverbände (Gemeinden, Gutsbezirke, Gesamtschulverbände) kann nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde veräußert oder anderen Zwecken dienstbar gemacht werden,"

Vorschriften über den ersten Fall traf, während der andere Fall Gegenstand des zweiten Teiles der Nummer 3 des § 11 war, der folgenden Wortlaut hatte:

> „Das auf die Schulverbände übergehende Vermögen bleibt den allgemeinen oder besonderen stiftungsmäßigen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bisher bestimmt war, und kann nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Schuldeputation (§§ 28, 38), sowie der etwa in Städten vorhandenen Schulkommission (§ 29) und des Schulvorstandes (§§ 31, 38) veräußert, oder anderen Zwecken dienstbar gemacht werden."

Die Kommission des Abgeordnetenhauses erblickte in dem § 12 des Entwurfes die Regelung eines Schulaufsichtsrechts, die in dem Schulunterhaltungsgesetze nicht erfolgen solle. Aus diesen Erwägungen entstand die jetzige Bestimmung, die für beide Fälle das für Schulvermögen allgemein geltende bisherige Recht unverändert zur Anwendung bringt, nur mit der Besonderheit, daß vor Erteilung der Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde zu einer Veräußerung oder zur Verwendung für andere Zwecke die Anhörung der Schuldeputation, der Schulkommission oder des Schulvorstandes (§§ 27, 28, 29, 31, 38) zu erfolgen hat, immer vorausgesetzt, daß aufsichtliche Genehmigung nach dem bisherigen Rechte überhaupt erforderlich ist. Dies ist freilich in wichtigeren Angelegenheiten immer der Fall (A. H. KomBer. S. 529, 530, StenBer 5838) Veräußerungen dieser Art werden in der Regel nur dann vorkommen, wenn es sich um die Allodifikation eines Vermögensstückes handelt, wie z. B. Verkauf eines Schulhauses, weil ein neues gebaut werden soll, und dergleichen; dagegen wird die Notwendigkeit der Verwendung für andere Zwecke öfters eintreten (vergl. z. B. MinErl. vom 17. Nov. 1903, Centralblatt f. UV. S. 597). Hierbei ist noch zu erwähnen, daß dieser Paragraph nur für das den neuen Schulverbänden überkommene Schulvermögen Geltung hat. Die Ausdehnung auf sämtliches Schulvermögen, also auch auf das, was der Schulverband später erwirbt, ist in der Kommission ausdrücklich abgelehnt worden. Für dieses ist vielmehr das bisherige Recht ohne jede Einschränkung maßgebend.

8. Selbstverständlich bleiben die nach dem bisherigen Rechte notwendigen behördlichen u. dergl. Genehmigungen, wie z. B. bei Grundstücksveräußerungen des Bezirksausschusses, der Kommunalaufsichtsbehörde usw. unberührt.

§ 26.

Zum Nachweise der Rechtsnachfolge (§ 24) genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde;[1]) auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

Ist für die aufgehobene Schulgemeinde (Schule) das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Grundbuchamt ersuchen, den Schulverband als Eigentümer oder Berechtigten einzutragen.[2])

1. Die Bescheinigung hat keine konstitutive Bedeutung (A. H. KomBer. S. 148 ff., 519 ff.), sie stellt nur fest, daß infolge der Auflösung des bisherigen Trägers der Schule der Vermögensübergang auf den neuen Schulverband stattgefunden hat Durch die Bescheinigung wird der Nachweis der Aktiv- bezw. Passivlegitimation geführt. Dagegen wohnt derselben ebensowenig, wie der Aufnahme in die Matrikel (vergl. § 25) irgend eine materiell rechtliche Bedeutung bei. Der Nachweis kann auch in anderer Weise geführt werden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Vermögensstücke sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24 Abs. 3 die ordentlichen Gerichte berufen.

2. Vergl. § 39 der Reichsgrundbuchordnung. Die Eintragung (nach Preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 [GS. S. 203] § 8 Nr. 3 gebührenfrei) erfolgt ohne materielle Nachprüfung durch den Grundbuchrichter.

§ 27.

Insoweit bisher eine Kirchengemeinde Trägerin der Volksschullast war,[1]) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28[2]) und 30 — das den Schulzwecken gewidmete Vermögen einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gerechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde dem Schulverbande zur Verwendung für gleichartige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überweisen.[3]) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so beschließt der Oberpräsident.[4]) Vor der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde oder des Oberpräsidenten sind die Kirchengemeinde und der Schulverband zu hören.[5])

Gegen den Beschluß steht sowohl der Kirchengemeinde als dem Schulverbande binnen sechs Monaten Klage im ordentlichen Rechtswege zu.[6])

Die Vorschriften der §§ 25[7]) und 26 finden sinngemäß Anwendung.

Erste Ausf.Anw. v. 25. Febr. 1907 III, 3: dritte Ausf.Anw. v. 6. Nov. 1907 A III, 1; B I.

1. Siehe oben Fall d (A. H. KomBer. S. 170).
2. Vergl. Anm 2 zu § 28.
3. Hier tritt also nicht unmittelbare Rechtsnachfolge, sondern eine Art Singularsuccession ein, die durch den Überweisungsbeschluß herbeigeführt wird, ohne daß es einer besonderen Handlung der aufgebenden oder der erwerbenden Korporation bedarf (A. H. KomBer. S 173 ff, 519; vergl. I. Ausf.Anw. III, 3). Die Über-

weisung erfolgt, auch wenn die Kirchengemeinde formal Eigentümerin ist. Die überwiesenen Objekte gehen also durch den Überweisungsbeschluß kraft Gesetzes in das Eigentum des Schulverbandes über, der event. auch hinsichtlich der Schulden an Stelle des bisherigen Schuldners tritt. Einer Auflassung bei Grundstücken bedarf es nicht. Anders E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule II S. 63, vergl. auch v. Brauchitsch, VII Anm. 2 zu § 27.

4. Vergl. § 43 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.

5. Es entspricht der Billigkeit, daß vor der Beschlußnahme der Eigentümer wenigstens angehört wird.

6. Der ordentliche Rechtsweg ist hier gegeben worden, „weil in das Privateigentum der Kirchengemeinden eingegriffen werden könne". Damit soll gesagt sein, daß durch den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde bezw. des Oberpräsidenten Vermögensstücke dem Schulverbande überwiesen werden können, welche nicht Schulzwecken gewidmet und auch nicht zur Dotation einer Schulstelle bestimmt sind. Auf diese würde der Schulverband nach Satz 1 des § 27 kein Recht haben. Nur über diese Frage hat der ordentliche Richter zu entscheiden. Steht dies durch Urteil oder sonst fest, so ist es Sache der im Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsbehörden, eventuell zum zweiten Male über eine zweckmäßige Auseinandersetzung zu beschließen, wobei selbstredend nicht bloß Eigentum und Rechte, sondern auch Verpflichtungen Ausgleichsobjekte sind. Da jedoch ein Verfahren nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 hier nicht stattfindet, so unterliegt die Frage der Zweckmäßigkeit keiner Anfechtung. Es kann immer wieder der Rechtsweg beschritten werden, in dem zu prüfen ist, ob die rechtlichen Voraussetzungen, auf Grund deren der Beschluß gefaßt worden ist, zutreffend waren oder nicht. Der Schulverband wird vertreten durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane (vergl. **III. AusfAnw. III, 1.**).

Selbstverständlich steht Dritten, die Ansprüche auf das dem Schulverbande überwiesene Vermögen erheben, ebenfalls der ordentliche Rechtsweg zu.

7 Der Inhalt der Matrikel muß sich hier mit dem Inhalt des Überweisungsbeschlusses decken (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 3 in fine**).

Die Teilnahmerechte bei gemeinschaftlichem Vermögen sollen tunlichst nicht in der Matrikel erörtert werden (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 5 letzter Satz**).

§ 28.

Die selbständigen Schulstiftungen[1]) mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen;[2]) ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentum von Dritten,[3]) insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.[4])[5])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07. III, 4; IV, 2; zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07. I. Abs. 6.

1. Gemeint sind nur solche Stiftungen, welche für einzelne Schulstellen gemacht sind (A. H. KomBer. S. 212), im Gegensatz zu § 31. Über den Begriff der Stiftungen in diesem Sinne vergl. oben S. 47 unter f.

2. Siehe die oben unter fI aufgeführten Möglichkeiten. Ein Vermögensübergang findet also nur bei einer im Eigentume des früheren Schulsubjekts selbst stehenden Stiftung ohne selbständige Rechtspersönlichkeit statt, sofern nämlich das Subjekt untergeht, was bei den oben erwähnten Fällen a und d (vergl. § 27) nicht der Fall ist

3. Vergl. oben Fall fII, 2. Zum Beispiel die Stiftung besteht in der Widmung des Nießbrauches an einem Grundstücke.

4 Das in der Stiftungsurkunde bezw. Satzung vorgesehene oder auf das Bürgerliche Gesetzbuch sich stützende Recht, den Zweck der Stiftung zu verändern, wird hierdurch nicht berührt.

5. Wegen Aufführung der Einnahmen aus Schulstiftungen im Schuletat vergl. **I. Ausf.Anw. IV, 2.**

§ 29.

Unberührt bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten an den den Schulzwecken gewidmeten oder gleichzeitig Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken.[1])

Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände.[2])

Insoweit für das gemeinschaftliche Vermögen eine Eintragung im Grundbuche besteht, findet § 26 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde auf Eintragung für beide Berechtigte zu richten ist.[3])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, III, 5.

1. Dieser Satz enthält die Bestätigung, daß durch den Vermögensübergang die Rechte Dritter an dem übergegangenen Vermögen nicht berührt werden (A. H. Kom.Ber S. 524). Es ergibt sich dies an sich schon aus den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Vorschrift bezieht sich aber hinsichtlich der Kirchengemeinden nicht auf den Fall des § 27, weil diese dort Träger der Volksschullast, nicht Dritte, sind. Vergl. Anm. 3 zu § 27.

2. Auch der Inhalt des 2. Absatzes ergibt sich schon als logische Folge der vorhergehenden Vorschriften und des § 30. Er ist nur deshalb aufgenommen worden, weil die Möglichkeit, daß auch andere Vermögensgemeinschaften vorhanden sind, als im Gesetz erwähnt, nicht ausgeschlossen ist. Hauptsächlich kommt das gemeinsam zu Schul- und kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betracht (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 5.**).

3. Selbstverständlich kann die Eintragung nur die Rechtsveränderung beurkunden, welche durch den Untergang des alten Schulverbandes und durch den Übergang des Vermögens des letzteren auf den neuen Schulverband stattgefunden hat. Materielle Verschiebungen, etwa in der Größe der beiderseitigen Anteile, will die Bestimmung des Abs. 3 nicht herbeiführen Das wäre als Eingriff in das Privatrecht unzulässig.

§ 30.

Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist,[1]) tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast;[2]) die Vorschriften des § 26 finden sinngemäß Anwendung.

Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten.[3])

Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden.[4])

Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.[5])

Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente.[6]) Durch diese Vereinbarung werden die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinandersetzung für den Fall einer Trennung nicht berührt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und durch die kirchliche Oberbehörde. Wo hiernach der Schulverband die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude übernommen hat, werden ihm die staatlichen Baubeitrage (§ 17) nach dem vollen Betrage dieser Kosten gewährt, soweit die ihm erwachsenden Mehrkosten nicht durch die kirchliche Rente gedeckt werden.[7])

Bei der Trennung[8]) eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamtes beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverbande und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverbande als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.[9])

Auch unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamtes kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Auseinandersetzung über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden.[10]) Diese Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des sechsten Absatzes.

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, III, 5; zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, I, Abs. 6; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A, III, 1; B, I.

1. Gemeint sind die Küstereischulen, soweit nicht die Schullasten von der Kirchengemeinde getragen werden, im welchem Falle § 27 eingreift (vergl. oben Fall e). Solche sind nur vorhanden, wenn nach dem bestehenden Recht oder historischer Entwickelung das Küster- und Schulamt dauernd vereinigt ist; dagegen

nicht, wenn dem Lehrer die Wahrnehmung des Kirchenamts nur nebenamtlich übertragen ist (vergl. Min.Erlaß vom 7. März 1887 — CBl. 1887 S. 391).

2. Es tritt Universalsukzession nach § 24 Abs. 2 von dem bisherigen Subjekt der Schule auf den neuen Schulverbond ein (vergl. **I. Ausf.Anw. III, 5 Satz 2**). Man muß das vereinigte Amt in seine zwei Teile auflösen und alles, was dem Schulamt zugehört, auf den neuen Schulverband übergehen lassen, während das kirchliche Amt genau so bleibt, wie es bisher war, nur daß sein Partner, d. h. das Schulamt, das Subjekt gewechselt hat. Ein solcher Subjektswechsel hinsichtlich des Schulamts findet nur dann nicht statt, wenn die bürgerliche Gemeinde etwa schon Träger der Schullast war (analog dem Fall a), weil dann überhaupt keine Veränderung eintritt.

3. Auch wenn sie im Alleineigentum der Kirchengemeinde stehen. Die Vermögensstücke verbleiben aber dann im Eigentum der Kirchengemeinde und werden, abweichend von dem Falle des § 27, in welchem die Kirchengemeinde zugleich Trägerin der Schullast ist, dem neuen Schulverbande nicht etwa von Amtswegen zu Eigentum überwiesen. Ein gleiches Ziel kann hier nur im Wege der Auseinandersetzung von den beiderseitigen Aufsichtsbehörden herbeigeführt werden (vergl. Abs. 6).

4. d. h. die kirchlichen Beteiligten haben zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude genau in derselben Weise beizutragen, wie dies bisher Rechtens war: § 37 ALR. II, 12, Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau der Schul- und Küsterhäuser (GS. S. 392). Die Verpflichtung kann jedoch für die Dauer der Verbindung abgelöst werden (vergl. Abs. 5, Anm. 6).

5. Auch soweit sie dem Schulamt zugute kommen. Es ist dies eine Ausnahme von § 32 Abs. 1 Satz 1 und weicht auch ab von dem Falle des § 27, der unter die Regel des § 32 Abs. 1 Satz 1 gehört. Die dem Schulamte obliegenden Verpflichtungen für das kirchliche Amt, z. B. gemeinsame Benutzung der Gebäude u. dergl. bleiben natürlich ebenfalls bestehen. Es folgt dies schon aus dem Grundsatze der Universalsukzession. Über die Beteiligung der kirchlichen Organe bei der Stellenbesetzung vergleiche § 61 Abs. 3.

6. Es handelt sich hier nicht um eine richtige Ablösung der Bauverpflichtung, die vielmehr fortbestehen bleibt; das Verfahren wird nur vereinfacht durch Festsetzung einer alljährlich zu zahlenden festen Summe, anstatt der Auseinanderrechnung der einzelnen Anteile bei jedem Baufalle.

7. Der Schulvorstand kann den Staatsbeitrag nach § 17 bei jedem einzelnen Baufalle beanspruchen; es ist nur vor Berechnung desselben der Betrag der kirchlichen Rente von den Baukosten abzuziehen. Mithin ist der Staatsbeitrag auch für denjenigen Teil der Baukosten — nach Abzug des Rentenbetrages — zu zahlen, der an sich, im Falle die Vereinbarung nach Satz 1 dieses Absatzes nicht getroffen wäre, den kirchlichen Beteiligten obliegen würde.

Findet eine solche Vereinbarung nicht statt, so kann der Staatsbeitrag des § 17 für den kirchlichen Anteil an den Baukosten nicht gewährt werden. Wohl aber können zur Aufbringung desselben unvermögende Kirchengemeinden eine Bauunterstützung aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 38 erhalten (vergl. oben S. 27).

8. Die Befugnis, die Trennung zu verlangen, steht beiden Teilen zu (vergl. Min.Erl. vom 7. März 1887, Zentralblatt 1887 S. 391; A. H. StenBer. 5840; H. H. StenBer. 483 ff.).

Die Trennung kann im Schul- oder kirchlichen Interesse erwünscht sein; sie kann aber auch zur Vermeidung von Ungleichheiten und Härten in der Besteuerung verschiedener Gemeinden notwendig werden. Die Küsterei, d. h. die Kirchengemeinde, zu der sie gehört, erstreckt sich z. B. häufig über den Bereich desjenigen Schulverbandes, dessen Schulamt mit ihr verbunden ist, hinaus und umfaßt noch einen oder mehrere andere Schulverbände. Die Einwohner dieser müssen einmal ihre eigene Schule unterhalten, andererseits aber auch als Parochianen der Kirchengemeinde zur Unterhaltung der Küstereischule beitragen, soweit die Kirchengemeinde zu Leistungen für das vereinigte Amt verpflichtet ist und die hierzu erforderlichen Mittel durch Umlagen aufbringt. Diese doppelte Besteuerung zu zwei verschiedenen Schulen kann unter Umständen zu Ungerechtigkeiten führen; vergleiche jedoch § 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau der Schul- und Küsterhäuser. Der Schulverband wird bei diesen Verhandlungen durch die verfassungs-

mäßigen Gemeindeorgane vertreten (vergl. **III. Ausf.Anw. A, III. 1, Abs. 1** sowie **III. Ausf.Anw. B I, Abs. 1.**).

9. Vergleiche § 27 Abs. 2, Anm. 6.

10. Damit bei etwaiger künftiger Trennung der Ämter Schwierigkeiten und Streitigkeiten vermieden werden.

§ 31.

Soweit eine anderweite Ordnung der Verhältnisse der ganz oder teilweise Schulunterhaltungszwecken gewidmeten nichtstaatlichen Fonds, welche nicht unter § 28 fallen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind,[1]) durch dieses Gesetz erforderlich wird,[2]) erfolgt sie mit Rücksicht auf die bisherige Zweckbestimmung mit Königlicher Genehmigung durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister. Soweit an diesen Fonds kirchliche Rechte bestehen, ist vor Erwirkung der Königlichen Genehmigung die kirchliche Oberbehörde zu hören.

Die dem schlesischen Freikurgelderfonds[3]) zustehenden Berechtigungen und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit indes eine Änderung der Verwaltungsvorschriften infolge dieses Gesetzes erforderlich wird, erfolgt sie mit Königlicher Genehmigung durch den Unterrichtsminister und den Handelsminister.

1. Es handelt sich um allgemeine Fonds, welche vor alter Zeit auf Grund Gesetzes oder Verwaltungsordnung entstanden oder sich aus Beiträgen der Gemeinden usw. für weitere Kreise gebildet haben, z. B. um die Kirchspielsschulkassen in Ostpreußen (Motive S. 55, A. H. KomBer. S. 212), nicht um Stiftungen zugunsten einzelner Schulen (vergl. § 28). Sie haben in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Eine Änderung wird namentlich dann notwendig werden, wenn der Fonds bestimmungsgemäß zugunsten der Schulunterhaltungspflichtigen zu verwenden ist, weil der Kreis der letzteren ein anderer wird. Ist der Zweck des Fonds sachlich, also z. B. zur teilweisen Deckung der Baukosten bestimmt, so wird es bei der bisherigen Ordnung bewenden können, da das Wesentliche feststeht.

3. Der schlesische Freikurgelderfonds beruht auf der alten schlesischen Bergordnung von 1769. Seine Zweckbestimmung ist die Entlastung der Bergknappschaftsgenossen von den Beiträgen für Kirchen- und Schulbedürfnisse, die zuletzt festgesetzt ist in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. März 1830 (GS. S. 48). Die Verwaltung wird geführt vom Königlichen Oberbergamt in Breslau nach dem durch den Handelsminister und den Unterrichtsminister mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen Regulativ vom 24. März 1868 und einem Nachtrage vom 31. Juli 1869.

Die Leistungen für Schulzwecke bestehen in Beiträgen zu Schulbauten, in Lehrmitteln, Schulbüchern und in Beiträgen zu den laufenden Unterhaltungskosten. Die Gewährung erfolgt nach bestimmten Grundsätzen, jedoch nur zu dem Zwecke, um eine Entlastung der Knappschaftsgenossen herbeizuführen. Hiernach können Beihilfen zu Schulbauten und Schulunterhaltungskosten nur dann gewährt werden, wenn Knappschaftsgenossen zu den Unterhaltungspflichtigen gehören. Hinsichtlich der Gutsbezirke war dies in Schlesien bisher nur bei den evangelischen Sozietätsschulen der Fall, bei denen nach Allgemeinem Landrecht die Hausväter schulbeitragspflichtig waren. In Zukunft wird es hier darauf ankommen, ob von dem Abs. 2 des § 8 Gebrauch gemacht worden ist.

Die Einnahmen des Freikurgelderfonds betrugen im Jahre 1904 844 505 M. Hiervon wurden für kirchliche Zwecke 169 160 M., für Schulbauten 226 440 M., für Lehrmittel, Schulbücher usw. 226 440 M. und für Schulunterhaltungskosten 175 835 M. ausgegeben.

§ 32.[1])

Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule kommen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, in Fortfall.[2]) Dies gilt auch von den laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm für Schulzwecke Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben.[3])

Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen.[4])

Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Dominialverhältnis beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln (Abs. 2) beruhen.[5])

Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden fortgewährt.[6]) An Stelle der Lieferung des Brennbedarfs in Holz oder Torf tritt eine Geldrente, welche auf fünf Mark für den Raummeter weiches Klobenholz zu bemessen ist. Diese Geldrente ist sowohl auf Antrag des Verpflichteten als des Berechtigten mit sechsmonatiger Kündigung zum fünfundzwanzigfachen Betrag ablösbar.

Nach Verlauf von je zehn Jahren hat der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen die Geldrente erneut, aber mindestens auf fünf Mark für den Raummeter weiches Klobenholz festzusetzen.[7])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 1907, IV, No. 1; zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 1907, I Abs. 6.

1. Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen sind in der Kommission des Abgeordnetenhauses einer Neuredaktion unterzogen worden, durch welche anerkanntermaßen eine materielle Änderung nicht getroffen werden sollte. Es empfiehlt sich, zur Erläuterung den Text der entsprechenden Absätze des § 16 des Gesetzentwurfes kennen zu lernen. Derselbe lautet:

> „Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zur Schulunterhaltung oder zu Leistungen für Schulzwecke bleiben bestehen.
>
> Im übrigen fallen alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Schulunterhaltung oder zu laufenden Leistungen für Schulzwecke fort, welche nicht durch das gegenwärtige Gesetz begründet oder ausdrücklich darin vorbehalten sind. Insbesondere werden diejenigen laufenden Verbindlichkeiten aufgehoben, welche von Personen, die nach Gesetz oder

sonstiger allgemeiner Rechtsnorm (Provinzial-, Bezirksrecht oder Herkommen) zur Schulunterhaltung oder zu Leistungen für Schulzwecke verpflichtet waren, mit Rücksicht auf ihr öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Schule über das durch Gesetz oder sonstige allgemeine Rechtsnorm bestimmte Maß hinaus freiwillig übernommen sind" (vergl. hierzu Mot. S. 55 ff.).

Die wichtigste Bestimmung dieses Paragraphen ist, daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter aufrecht erhalten bleiben. Vergleiche hierüber die ausführlichen Darlegungen auf Seite 48.

2. Dieser Satz entspricht dem Satze 1 des 2. Absatzes des Entwurfes. Es fallen demnach fort:

a. die Verpflichtungen der bisherigen allgemeinen Träger der Schulunterhaltung. Diese Bestimmung ist von rechtlicher Bedeutung nur für den Fall des § 27, weil in den anderen, einen Subjektswechsel verursachenden Fällen in Folge der Universalsukzession ein Übergang der Verpflichtungen des bisherigen Trägers auf den neuen Schulverband stattfindet;

b. die Verpflichtungen der nur zu einzelnen Leistungen für Schulzwecke verbundenen Personen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter handelt. Besondere Rechtstitel sind Verträge, Vergleiche, Stiftungen u. dergl., durch welche, unabhängig vom Gesetzesrecht, Verpflichtungen begründet sind. Verpflichtungen Dritter, die auf Gesetz oder Herkommen beruhen, sind also keine auf besonderen Rechtstiteln beruhenden. Diese werden daher aufgehoben, wie z. B. die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Leistung von Geldbeiträgen für die Schulbibliotheken nach § 75 der allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. Aug. 1814.

Das Gesetz enthält aber auch hiervon wieder Ausnahmen, in welchen es auch die hierhergehörigen Verpflichtungen aufrecht erhält. Solche Ausnahmen sind z. B. die Bestimmungen der Abs. 3 u. 4 des § 30, Anm. 5, ebenso die Leistungen des Fiskus in der Provinz Preußen nach Abs. 4 dieses Paragraphen (vergl. **I. Ausf.Anm. IV, Anm. 23**). Im übrigen Rechtsgebiete sind solche Leistungen des Fiskus oder auch anderer Personen als Gutsherrn durch § 32 Abs. 1 aufgehoben worden. Etwaige Ablösungskapitalien verbleiben dem Schulverband, während die auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhenden Renten an die Rentenbank weiter zu zahlen sind. Denn die Beziehungen zwischen den Verpflichteten und dem Schulverbande sind durch Zahlung der Ablösungssummen gelöst worden und nur ein internes Verhältnis zwischen dem ersteren und der Rentenbank ist übrig geblieben.

3. Dieser Satz entspricht dem Satz 2 des 2. Absatzes des Entwurfes. Es ist dies ein Unterfall des Falles b Anm. 2.

Gewicht zu legen ist auf das Wort „laufenden". Es ist hiernach klar, daß einerseits Vermögensobjekte, die aus dem Eigentum des Schulunterhaltungspflichtigen in dasjenige der Schule bezw. des Schulverbandes bereits übergegangen sind, dem letzteren verbleiben, daß andererseits bei fortlaufenden wiederkehrenden Leistungen neue Leistungen von den Verpflichteten nicht mehr gefordert werden können. Zweifel könnten entstehen bei solchen Rechten, deren Bestellung sich zwar in einem einmaligen Akt erschöpft, deren Wirkung aber auch für die Zukunft sich als eine Beschränkung des Vermögens der Verpflichteten darstellt, insbesondere bei Nießbrauchs- und sonstigen Gebrauchsrechten an Gebäuden und Zubehörstücken. Es kann nicht der Absicht des Gesetzes und der Regelung der gesamten Verhältnisse entsprechen, wenn z. B. ein Gutsherr in Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Baupflicht an seinen eigenen Gebäuden der Schule ein Nießbrauchsrecht dauernd eingeräumt und damit sich dieses Vermögensbestandteils tatsächlich völlig entledigt hat, ihm zu gestatten, die Zurückziehung wegen Übergangs der Schullast auf andere Verbände herbeizuführen, an deren Lasten der Gutsherr jetzt als Steuerpflichtiger in anderer Weise beteiligt wird. Das Gesetz will dies dadurch zum Ausdruck bringen, daß es bei der Aufhebung der Verpflichtungen ausdrücklich nur die laufenden Leistungen erwähnt. Z. B. ein an sich zur Schulunterhaltung mitverpflichteter Einwohner

leistet außer seinem anteiligen Beitrage weitere 500 M. jährlich zur Verbesserung der Schule oder um andere, weniger leistungsfähige zu unterstützen. Auch diese Verpflichtung geht unter, wenn sie öffentlich-rechtlicher Natur ist, d. h. wenn der Vertrag zum Teil der Orts- oder Schulverfassung geworden ist. Dies letztere kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eintreten (vergl. **I. Ausf.Anw. IV**).

Aus dem Vorstehenden folgt, daß der Eigentümer zu weiteren Leistungen in Ansehung des in den Nießbrauch der Schulgemeinde gestellten Objekts, z. B. für Reparaturen, Erneuerungen 2c., ohne Weiteres nicht mehr angehalten werden kann, selbst wenn er nach dem alten Rechte hierzu verpflichtet war. Unter Umständen kann es aber Zweifeln unterliegen, ob er bei Baufälligkeit des alten Schulhauses den Neubau auf demselben Grund und Boden gestatten muß, oder ob nicht mit diesem Zeitpunkte das Nießbrauchsrecht ganz und gar erlischt. Diese Frage ist von Fall zu Fall nach dem jeweiligen Inhalt der Verhandlungen zu entscheiden, die s. Z. zur Bestellung des Nießbrauchs geführt haben.

4. Siehe **I. Ausf.Anw. IV, 1, Abs. 3 u. Anm. 28** daselbst. Die dort aufgeführten Beispiele solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter, die bestehen bleiben, sind: die durch wirtschaftliche Verhältnisse herbeigeführten Aufwendungen der Unternehmer bei Ansiedelungen z. B. nach dem Gesetze, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (GS S. 227); Leistungen, die zur Förderung der Errichtung von Schulen in der Nähe ihrer Etablissements von Aktiengesellschaften, Fabrikunternehmern, Bergwerksbesitzern, die nicht zu den Trägern der Schullast gehörten, übernommen sind; in einzelnen Fällen die Leistungen des Fiskus als Rechtsnachfolger der säkularisierten Stifter und Klöster. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß keineswegs alle dem Fiskus durch die Säkularisation überkommenen Verpflichtungen fortdauern (A. H. KomBer. S. 221). Die Schuleinrichtungen sind häufig von den ehemaligen Stiftern und Klöstern gegründet, weil der Unterricht zu den Aufgaben der Kirche gehörte, und später als herkömmlich bestehen geblieben, obgleich mehr oder minder allgemein den weltlichen Organen die Sorge für das Schulwesen zufiel. Hier lag die Unterhaltungspflicht also gewohnheitsrechtlich den Stiftern und Klöstern ob. Sie fällt daher fort nach Absatz 1. Es muß in Anbetracht der Leistungen des Fiskus auf Grund der Säkularisation stets auf die Entstehung und geschichtliche Entwickelung des Rechtsverhältnisses zurückgegangen werden und nur dann, wenn besondere Rechtsakte vorliegen, die einen besonderen Rechtstitel enthalten, wird das Fortbestehen derselben angenommen werden können (vergl. jedoch Abs. 3 dieses Paragraphen, Anm. 5).

5. Die gesetzliche Festlegung der alten Rechtsregel: „in dubio contra fiscum" ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden, einerseits um möglichst bald zu einer Klarstellung zweifelhafter Rechtsverhältnisse zu gelangen und die Anzahl der Prozesse möglichst zu beschränken, andererseits auch, weil der Fiskus regelmäßig im Vorteil sei, wenn es sich um Beschaffung von Urkundenmaterial handele.

6. § 45 ist auf S. 12 abgedruckt. (A. H. KomBer. 229 ff. 234).

Diese Leistungen würden an sich nach Abs. 1 dieses Paragraphen (vergl. Anm. 2) fortfallen, sie sind jedoch zur möglichsten Schonung der beteiligten Schulverbände aufrecht erhalten worden. Nur ist aus wirtschaftlichen Gründen (Mot. S. 57) die Brennbedarfslieferung in eine Geldrente umgewandelt und ihre Ablösbarkeit angeordnet (vergl. **I. Ausf.Anw. IV, 1** in fine).

Mit dem Relativsatz im Eingange des genannten § 45: „auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet," ist auch der Inhalt des § 44 (abgedruckt oben S. 12) der Schulordnung vom 11. Dezbr. 1845 aufrechterhalten worden. Es hat also der Fiskus nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegebenenfalls auch für reine Holzbauten das Bauholz nach Maßgabe des § 44 loc. cit. herzugeben bezw. zu vergüten. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Holzrente nur den Domänendörfern zu gute zu rechnen ist, welchen sie nach dem bisherigen Recht zukommt Der bestehende Rechtszustand bleibt voll und ganz aufrecht erhalten. Der Fiskus hat daher nur die bisherigen Leistungen fortzugewähren, die sich im Falle des § 47 der Schulordnung (vergl. S. 12) auch ferner nach den Haushaltungen der Hintersassen,

nicht etwa nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, berechnen (vergl. Min.Erlaß vom 9. Jan. 08).

7. Der Betrag der der Ablösung zu Grunde zu legenden Geldrente soll etwa dem Durchschnitt der ortsüblichen Preise entsprechen. Da diese Schwankungen unterliegen können, ist Revision nach je 10 Jahren vorgesehen. Ist die Ablösung erfolgt und treten infolge der Höhersetzung der Rente durch den Provinzialrat für diese Gemeinden Härten ein, indem sie an der höheren Rente nicht mehr beteiligt, aber durch die höheren Holzpreise belastet sind, so kann im Falle der Leistungsunfähigkeit zur Zeit des Eintritts der Höhersetzung der Rente mit Staatsbeihilfen geholfen werden.

Vierter Abschnitt.

Konfessionelle Verhältnisse.

§§ 33—42. (Seite 77—92.)

Übersicht. Dem in dem älteren Recht begründeten, in Preußen allgemein anerkannten Satze, daß die Volksschule eine Veranstaltung des Staates ist, entspricht der Standpunkt der Unterrichtsverwaltung, daß es allein Sache der staatlichen Behörden ist, über Einrichtung und Aufgaben der Volksschule den Gesetzen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Zu diesem Hoheisrecht des Staates gehört auch die Befugnis, den Einfluß zu begrenzen, den die konfessionellen Verhältnisse der Einwohner auf die Verfassung der Volksschule ausüben sollen. Je nach dem Maßstabe dieses Einflusses gab es nach dem bisherigen Rechte konfessionelle und Simultanschulen, deren Unterschied, abgesehen von der Verschiedenheit des Lehrplans und der Lehrmittel, insbesondere darin Ausdruck fand, daß entweder grundsätzlich nur Lehrkräfte ein und desselben Bekenntnisses oder grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt wurden. Die Entscheidung darüber, welche von diesen beiden Verfassungsarten eine Volksschule erhalten solle, lag, wie soeben hervorgehoben, nach dem bisherigen Recht bei der Schulaufsichtsbehörde. Dieses selbständige Bestimmungsrecht des Staates war und konnte nur durch positive gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt werden, wie dies in einzelnen Teilen der Monarchie z. B. im Geltungsbereiche des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 im Sinne der Konfessionsschule und in den ehemalig Herzoglich Nassauischen Teilen der Provinz Hessen-Nassau auf Grund des Schuledikts vom 24. März 1817 im Sinne der Simultanschule der Fall war.

Tatsächlich hat sich nach der geschichtlichen Entwickelung das Verhältnis dahin gestaltet, daß in den meisten Provinzen die Kinder von Lehrern ihres Bekenntnisses unterrichtet werden und daß die Schulen der erstgedachten Art in ganz überwiegendem Maße vorhanden sind. Nach einer im Jahre 1903 aufgestellten Übersicht waren Schulen der letztgedachten Art überhaupt nicht vorhanden in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, ferner in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Liegnitz, Cöln, Aachen, Sigmaringen, in verschwindendem Maße in den Regierungsbezirken Königsberg (in 2 Städten und 12 Landorten), Gumbinnen (in 2 Landorten), Potsdam (in 2 Städten, 6 Landorten), Köslin (in 3 Städten,

1 Landorte), Breslau (in 1 Stadt), Oppeln (in 12 Städten und 2 Landorten), Cassel (in 1 Stadt), Koblenz (in 1 Stadt und 1 Landort), Düsseldorf (in 2 kleinen Städten), Trier (in 1 Stadt und 8 Landorten), in größerem Maße in den hier nicht in Betracht kommenden Provinzen Westpreußen und Posen und im Regierungsbezirk Wiesbaden. Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß in einer großen Zahl der angeführten Fälle ein Lehrer anderen Bekenntnisses nur deswegen angestellt ist, um die Erteilung des Religionsunterrichts für die konfessionelle Minderheit zu ermöglichen. (Vergl. Entsch. des O.V.G. vom 8. Febr. 1907, Bd. L S. 168.) Diese Schulen können daher nicht zu denjenigen gerechnet werden, an denen grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt werden. Es zeigt sich also, wenn man die Provinzen Posen und Westpreußen und den Regierungsbezirk Wiesbaden unberücksichtigt läßt, daß in Preußen nur sehr wenige Schulorte vorhanden sind, in welchen es Schulen gibt, an denen grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses angestellt werden — bei rund 25 000 Schulorten und rund 31 000 öffentlichen Volksschulen jedenfalls eine verschwindend geringe Zahl.

Das Gesetz hat nun das staatliche Selbstbestimmungsrecht allgemein dadurch beschränkt, daß es den Charakter der Volksschulen festgelegt hat. Dies geschieht in der Weise, daß als Regel der Grundsatz aufgestellt wird, daß ein evangelisches Kind von einem evangelischen Lehrer, ein katholisches Kind von einem katholischen Lehrer unterrichtet werden solle, zugleich aber vorgeschrieben wird, daß nicht nur der Zustand, wie er sich in den einzelnen Schulverbänden herausgebildet hat, für die bestehenden Schulen erhalten bleiben, sondern auch die Weiterentwickelung desselben Systems in ihnen gesichert sein soll. Dabei ist zu bemerken, daß das Gesetz es vermieden hat, die Begriffe Konfessions- und Simultanschule aufzunehmen, vielmehr die Schulen nur nach dem Bekenntnis der an ihnen angestellten Lehrkräfte unterscheidet. In diesem Sinne ordnet es an, daß, wo bisher nur Volksschulen mit Lehrkräften desselben Bekenntnisses vorhanden sind, auch in Zukunft nur gleichartige errichtet werden sollen, wo aber Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses bestehen, diese erhalten bleiben und vermehrt werden können. Wo beide Arten von Schulen nebeneinander bestehen, soll auch in Zukunft das bisherige Beschulungsverhältnis nach Möglichkeit beibehalten werden. Von dieser Regel soll eine Ausnahme dahin gemacht werden, daß die Errichtung von Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen und mit dem Vorbehalt, daß unter gewissen Voraussetzungen getrennte Schulen für konfessionelle Minderheiten zu errichten sind, auch da zugelassen wird, wo solche noch nicht vorhanden sind.

Auch im übrigen hat das Gesetz eine besondere Rücksichtnahme auf das Bekenntnis der Minderheit der Schüler vorgeschrieben, indem es bei Schulen mit nur einer Konfession angehörigen Lehrkräften anordnet, daß für sie ein besonderer Religionsunterricht beschafft werden muß, sobald ihre Zahl eine bestimmte Höhe übersteigt, und indem es ferner bei größeren Minoritäten ein Verfahren vorsieht, durch welches die

Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen sogar gegen ihren Willen zur Einrichtung von einklassigen Schulen für dieselben gezwungen werden kann.

Auf diese Weise hat das Gesetz den Bestimmungen des Artikels 24 der Verfassungsurkunde Rechnung getragen, welcher vorschreibt, daß bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen den konfessionellen Verhältnissen die möglichste Berücksichtigung zu teil werden solle.]

§ 33.

Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel[1]) so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.[2])[3])

Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden.[4])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, A, 1 zu § 33 Abs. 1 u. 2.

1. Dieser Paragraph gibt die Regel an. Ausnahmen enthält § 36 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, endlich auch mit Rücksicht auf den Religionsunterricht einer Minderheit § 37 Abs. 3.

2. Unter Evangelischen und Katholiken sind zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchengesellschaften der evangelischen und katholischen Kirche, sodann die Mitglieder der konzessionierten Kirchengesellschaften, wie die Herrenhuter, die Böhmischen Brüdergemeinden und die Altlutheraner, endlich die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Menoniten, Baptisten usw. Zwischen den verschiedenen Arten der Evangelischen und Katholiken (Lutheraner, Reformierte, Altkatholiken usw.) ist nicht unterschieden (vergl. **IV. Ausf. Anw. A, 1 zu § 33 Abs. 1**).

3. Über die Verhältnisse der Juden vergl. unten § 40.

4. Der Inhalt des Paragraphen entspricht den bisherigen Grundsätzen der Unterrichtsverwaltung, die gesetzlich festgelegt worden sind. Im Falle verschiedenartige Schulen in einem Orte bestehen, sollen die Eltern grundsätzlich freie Wahl haben, in welche Schulart sie ihre Kinder schicken wollen (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 1 zu § 33 Abs. 2**). Ausnahmen sind natürlich zulässig, da sonst die Durchführung des Schulzwanges nicht möglich sein würde. Es sind im wesentlichen Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, von denen zwei im Gesetze besonders hervorgehoben sind, nämlich Gefährdung des Bestandes einer bereits bestehenden Schule und Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Schule für den Fall der Erfüllung des Wunsches der Eltern. Solche Fälle können eintreten, wenn z. B. Anmeldungen für Simultanschulen in übermäßiger Zahl erfolgen, dagegen die daneben vorhandenen konfessionellen Schulen nicht ordnungsmäßig gefüllt werden Die örtliche Schulverwaltung muß dann einen Ausgleich schaffen und kann, soweit erforderlich, Einschulungen auch gegen den Willen der Eltern vornehmen.

Auch andere Gründe, wie z. B. die Entfernung der Schule vom Wohnort der Eltern, die Frage der Begabung der Kinder können die abweichende Einschulung rechtfertigen. Der letztere Fall tritt ein in Orten, in denen eine Hilfsschule, d. h. eine für schwach begabte Kinder besonders eingerichtete Schule vorhanden ist. Letztere ist nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. September 1904 (ZBl. f. UV. 1905 S. 289) auch eine öffentliche Volksschule, sodaß auch hinsichtlich ihrer der Schulzwang besteht.

Bedeutung hat dieser Grundsatz ferner auch für die Mischehen, namentlich wenn die Kinder Ganz- oder Halbwaisen sind. Unbeschadet des Rechts auch ihrerseits auf die Gesetzmäßigkeit der Kindererziehung hinzuwirken, wird die Schulverwaltung in diesen Fällen jedoch die Entscheidung dem Vormundschaftsgerichte überlassen. Über die Möglichkeit, ein Ganz- oder Halbwaisenkind nicht in der am Ort vorhandenen Schule der Konfession, in der es gesetzlich zu erziehen ist, sondern in einer Schule der anderen Konfession unterzubringen, vergl. die Ausführungen in der Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Juni 1902, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts 1903, A. 21 (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 1 zu § 33 Abs. 1**).

Kinder der aus der Kirche Ausgetretenen (Dissidenten) gelten als Angehörige des Bekenntnisses, in welchem sie an dem Religionsunterrichte teilzunehmen haben (vergl. Min.Erl. vom 16. Januar 1892, ZBl. f. UV. S. 435).

§ 34.

Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde[1]) die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts[2]) versagt werden.

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, A, 1 zu § 34 und 3.

1. Ohne Unterschied des Glaubens; also auch auf Juden anzuwenden (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 3**).

2. d. h. des Ortes, wo das Kind sich aufhält, der nicht immer der „Wohnsitz" im Sinne des bürgerlichen Rechts zu sein braucht (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 1 zu § 34**).

§ 35.

An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen,[1]) je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.[2])

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle[3]) in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig[4]) betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

Vierte AusfAnw. vom 14. März 1908, A, 2a.

1. Während es nach dem bisherigen Rechte möglich war, daß eine nur mit einer Lehrkraft besetzte Schule ihrer Verfassung nach simultan war, werden nach

dem Gesetz alle einstelligen Schulen wie Konfessionsschulen behandelt (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2a zu § 35 Abs. 1**). Es ist dies daraus zu erklären, daß das Gesetz den Begriff „Konfessionsschule" eigentlich nicht kennt und dafür von Schulen mit nur evangelischen und nur katholischen Lehrkräften redet. Der Erfolg ist der, daß die einstelligen Schulen mit dem Inkraftreten des Gesetzes im Sinne der bisherigen Bezeichnung alle konfessionell werden. Wegen der Anstellung weiterer Lehrkräfte vergl. Satz 2 des § 38 Abs. 1.

2. Einerlei, welcher Konfession die Mehrheit der Schüler angehört. Ausgenommen sind die nassauischen Simultanschulen (vergl. § 42 des Gesetzes, Anm 1).

3. Ist die Stelle nicht erledigt, so kann die Schulaufsichtsbehörde natürlich auf die Versetzung der Lehrkraft Bedacht nehmen, wenn es den Umständen nach angängig ist.

4. Die Zahl 20 ist gewählt worden, weil es der Praxis der Unterrichtsverwaltung etwa entspricht, unter solchen Umständen eine Schule aufzulösen, wenn die Zahl der Schüler dauernd unter 20 sinkt. Im übrigen soll bei solchen Veränderungen mit Rücksicht auf die historischen Verhältnisse schonend vorgegangen werden (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2a zu § 35 Abs. 2**).

§ 36.

An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden;[1]) in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.[2])

Bestehen in einem Schulverbande[3]) neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird.[4])

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnis der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 37 Abs. 3).[5])

Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen[6]) auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten[7]) das Vorhandensein besonderer Gründe durch

Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.[8])

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt.[9])

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (Abs. 4) die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet in den Fällen der Abs. 4 und 5 innerhalb vier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht statt.[10])

In den Hohenzollernschen Landen entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.[11])

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.[12])

Bei den nach Abs. 9 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.[13])

An einer Schule der in Abs. 1 und Abs. 4 bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen.[14])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, A, 2b.

1. Es dreht sich also nur um Volksschulen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits mehrstellig sind. Soll an einer bisher einstelligen Volksschule

eine zweite Lehrkraft angestellt werden, so ist Satz 2 des ersten Absatzes des § 38 maßgebend. Vergl. jedoch die Besonderheit des Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen.

Ob eine solche Volksschule in Frage ist, an welcher bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, kann im einzelnen Falle sehr zweifelhaft sein und wird nur auf Grund besonderer Prüfung der Schulverfassung und des örtlichen Rechts entschieden werden können.

Eine Schule, die man bisher als Simultanschule angesehen hat, wird dieserhalb nicht ohne Weiteres zu den fraglichen gerechnet werden können, denn das entscheidende Merkmal ist hier, ob „bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren". Man wird dies zwar hinsichtlich einer bisher als simultan bezeichneten Schule dann ohne Weiteres anzunehmen haben, wenn zur Zeit Lehrkräfte verschiedener Konfession an ihr angestellt sind. Ist dies aber nicht der Fall, so sprechen die tatsächlichen Umstände zunächst gegen ihre Zurechnung zu den von Satz 1 betroffenen Schulen. Im Zweifelsfalle muß dann geprüft werden, ob die Verfassung der Schule grundsätzlich die gleichzeitige Anstellung von evangelischen und katholischen Lehrkräften verlangt und nur zur Zeit in Abweichung von dem bestehenden Rechte oder aus besonderen Gründen (z. B. weil gegenwärtig die Zahl der Kinder der zweiten Konfession allzu gering war) ausnahmsweise Lehrer gleicher Konfession angestellt sind (vergl **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 1**).

2. Das bezieht sich sowohl auf die Änderung der Verfassung einer bereits bestehenden Schule, als auch auf die Gründung einer neuen Schule. Es soll dadurch verhindert werden, daß jede Veränderung der Mehrheit der Gemeindevertretung nun auch eine Umwandlung der Schulverfassung herbeiführt. Dagegen können dauernde Verschiebungen in den konfessionellen Verhältnissen innerhalb eines Schulverbandes sehr wohl als besondere Gründe für eine Konfessionalisierung der Schule angesehen werden, namentlich wenn eine hinreichende Anzahl von Gemeindemitgliedern entsprechende Anträge stellt. Überhaupt sind im wesentlichen Gründe lokaler Natur gemeint, die in den jeweiligen Verhältnissen ihre Erklärung finden und die Änderung rechtfertigen (vergl. Anm. 5 und **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 1**). Die Neugründung einer jeden Schule bedarf eines entsprechenden Beschlusses und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

4. Die Schulaufsichtsbehörde hat darüber zu entscheiden. Maßgebend ist nicht die Anzahl der Anstalten, sondern das bisherige Zahlenverhältnis der Kinder, die in die Schulen der beiden Arten gehen. Diese Bestimmung hat für verschiedene große Städte, namentlich für Frankfurt a. M., erhebliche Bedeutung (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 2**).

Die Berechnung ist für jede Konfession getrennt aufzustellen. d. h. es ist nicht das Verhältnis sämtlicher simultan beschulter Kinder zu sämtlichen konfessionell Beschulten zu suchen, sondern das Verhältnis der konfessionell beschulten Evangelischen zu den simultan Beschulten gleicher Konfession und das Verhältnis der konfessionell beschulten Katholiken zu den simultan beschulten gleicher Konfession. Die genaue Befolgung dieser Grundsätze in großen Städten ist in der Praxis sehr schwierig. Die Einrichtung eines neuen großen Schulsystems kann das Verhältnis, wenn die Schule erst gefüllt ist, stark verändern. Man kann sachgemäß nur vorgehen, wenn in einem förmlichen Aktionsplan für eine längere Reihe von Jahren vorher festgelegt wird, welchen konfessionellen Charakter die demnächst zu errichtenden neuen Volksschulen erhalten sollen

5. Vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 3 u. 2c zu § 37 Abs. 3.**

6. Diese „besonderen Gründe" dürfen nicht bloß allgemeiner Natur sein, wie etwa die Ansicht, daß die Simultanschule eine bessere Schulart sei, sondern müssen sich auf konkrete, örtliche, individuelle Verhältnisse stützen. Eine nähere Spezialisierung ist absichtlich vermieden worden, weil man der freien künftigen Entwickelung in dieser Beziehung keinerlei Schranken setzen wollte. Die Gründe können z. B. schultechnischer, wirtschaftlicher, namentlich auch pekuniärer Art sein, oder auf Wünschen der Bevölkerung beruhen. Aber auch andere, bisher noch nicht hervorgetretene Gesichtspunkte können berücksichtigt werden (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 4–6**).

7. Als „Beteiligte" gelten hier auch die Eltern der Schulkinder (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 4—6**).

8. Nach dem Vorgang des Gesetzes, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. S. 175). Die Beschlußbehörden entscheiden in diesem Verfahren über die Frage, ob besondere Gründe vorliegen.

9. Nach dem erwähnten Gesetz vom 26. Mai 1887 steht es allein in dem Ermessen des Oberpräsidenten, die Beschlüsse des Provinzialrats wegen Gesetzesverletzung im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten. Im übrigen sind die Beschlüsse endgültig. Hier ist ganz allgemein beiden Teilen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht gegen die Beschlüsse des Provinzialrats gegeben, nicht nur im Falle der Rechtsverletzung. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Momente jeder Art nach billigem Ermessen zu treffen. Dem Oberverwaltungsgericht wird damit eine reine Verwaltungstätigkeit zugewiesen.

10. Das Verfahren war hinsichtlich der Stadt Berlin anderweit zu regeln, da der Bezirksausschuß nach § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 161 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für das Beschlußverfahren hier nicht zuständig ist. Die Schulaufsichtsbehörde, d. h. das Provinzialschulkollegium, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, während die Instanz des Provinzialrates in den Fällen des Abs. 4 und 5 ausfällt.

11. Vergl. § 5 des Gesetzes betr. die Allgemeine Landesverwaltung.

12. Die Schulaufsichtsbehörde hat in diesem Falle von Amtswegen vorzugehen und event. bei Weigerung des Schulverbandes das Beschlußverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 einzuleiten. Wie die Einrichtung der Beschulung erfolgt, bleibt nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (vergl. **IV. Ausf. Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 9**).

13. Auch nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 soll die Entscheidung über den konfessionellen Charakter einer Volksschule an sich den Beschlußbehörden nicht übertragen werden, die vielmehr nur die neuen und erhöhten Aufwendungen für berechtigt bezw. unberechtigt zu erklären haben (vergl. § 2). Aber es kann nicht geleugnet werden, daß der konfessionelle Charakter in den Erwägungsgründen der Entscheidung insofern oftmals eine ausschlaggebende Rolle zu spielen hat, als mit der Einrichtung getrennt konfessioneller Beschulung unter Umständen erhöhte Unterhaltungskosten verbunden sind (vergl. Entsch des OVG. Bd. 46, S. 211). Namentlich war dies bisher bei der Einrichtung einer neuen Schule für eine konfessionelle Minderheit der Fall. Der Abs. 7 dieses Paragraphen schränkt die Kompetenz der Beschlußbehörden noch weiter ein, insofern die Fragen des Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit ihrer Entscheidung völlig entzogen werden. Die Beschlußbehörden müssen daher in diesen Fällen stets anerkennen, daß eine besondere Beschulung der Minderheit notwendig ist, sei es nun durch Errichtung einer neuen Schule, durch gastweise Zuweisung oder in anderer Weise (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 9 u. 10**).

14. Es soll hiernach in Schulen, deren Verfassung die Anstellung von Lehrkräften beider Konfessionen zuläßt, bei der Auswahl derselben nach Möglichkeit auf das Verhältnis der den beiden Konfessionen angehörigen Kinder Rücksicht genommen werden (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 11**).

§ 37.

Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf,[1]) so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.[2])

Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den

Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.[3])

Wo eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden,[4]) welche auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist.[5])

Zweite Ausf.Anw. vom 2. Juli 07, III, 12; vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908 A, 2c.

1. Die Zahl entspricht der bisherigen Praxis. Gastschulkinder sind mitzuzählen, da sie nach § 6 Abs. 2 zu den einheimischen Kindern gehören. Selbstverständlich kann freiwillig auch schon bei geringerer Minderheit ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet werden. Wegen gastweiser Zuweisung zur Nachbarschule in solchen Fällen vergl. § 5 Abs. 2.

2. Hierzu wird, wenn möglich, der zuständige Pfarrer oder ein anderer Geistlicher, event. auch ein Lehrer der betreffenden Konfession an einer benachbarten Schule zu gewinnen sein. In geeigneten Fällen wird auch externer Religionsunterricht für die Kinder, etwa an einer benachbarten Schule, eingerichtet werden können (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2c zu § 37 Abs. 1**). Bei Bemessung der Ergänzungszuschüsse aus den durch die §§ 19—22 zur Verfügung gestellten Mitteln ist auf die den Schulverbänden nach § 37 erwachsenen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen (**II. Ausf.Anw. III, 12, Abs. 2**). Liegt jedoch eine rechtliche Verpflichtung des Schulverbandes zur Einrichtung des Religionsunterrichts nach § 37 nicht vor, also bei geringerer Kinderzahl als 12, so ist die Heranziehung der erwähnten Mittel ausgeschlossen. Es ist dann nur unter Umständen möglich, daß der Unterrichtsminister einen Zuschuß aus dem Zentralfonds gewährt.

3. Vergl. Anm. 13 zu § 36 (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2c zu § 37 Abs. 2**).

4. Vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2c zu § 37 Abs. 3.** Die Anstellung einer besonderen Lehrkraft zu dem genannten Zwecke kann an sich auch an einstelligen Schulen erfolgen. Doch muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes und des Ruhegehaltskassengesetzes in der Regel eine Lehrerstelle auch für den Religionslehrer geschaffen werden. Es versteht sich von selbst, daß der zu diesem Zwecke angestellte Lehrer nicht in die ordentliche Lehrerstelle der betreffenden Schule einrücken kann. Auch wird die Schule dadurch nicht zur Simultanschule, sondern behält ihren konfessionellen Charakter (vergl. Bd. L S. 168 der Entsch. d. O.V.G.).

5. Der Lehrer wird unter Umständen auch für mehrere benachbarte Orte gewonnen werden können.

§ 38.

Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen § 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.[1])

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen[2]) in der Regel eine

Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden,[3]) wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.[4])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908 A, 2d.

1. Vergl. Anm. 1 zu § 35. Es kommt also nicht auf die etwaige besondere Verfassung der bisher einklassigen Schule an, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes galt, sondern nur auf die Konfession der bisher einzigen Lehrkraft. Ausgenommen § 42 (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2d zu § 38 u. A, 2a zu § 35 Abs. 2**).

2. Eine bisher einklassige Schule muß also bei Erweiterung zunächst stets noch einen Lehrer derselben Konfession, wie der erste, erhalten. Alsdann erst kann die Umwandlung des Charakters der Schule unter den angegebenen Umständen vor sich gehen, es sei denn, daß bereits vorher der Fall des § 35 Abs. 2 vorlag (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2a zu § 35 Abs. 2**).

3. Die Umwandlung bezieht sich dann sogleich auf alle Lehrkräfte. Vorübergehend wird sich freilich hier das Zusammenwirken von Lehrern verschiedener Konfession nicht umgehen lassen, da die angestellten Lehrer nicht immer ohne weiteres entfernt werden können. Im Sinne des Gesetzes liegt es aber, diesen Zustand nach Möglichkeit zu vermeiden

4. Vergl. § 35 letzter Satz.

§ 39.

Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.[1])

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.[2])

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn

in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen.

Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden.[3])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, A, 2e.

1. In diesem Falle kann der von hinreichender Zahl gesetzlicher Vertreter gestellte Antrag von seiten der Schulaufsichtsbehörde nicht abgelehnt werden. Dieselbe hat vielmehr von Amtswegen auf die Einrichtung einer entsprechenden Beschulung hinzuwirken. Die Beschulung kann durch Errichtung einer Minoritätsschule, durch Bildung eines Gesamtschulverbandes, durch gastweise Einschulung und auf andere Weise erfolgen. Selbstredend kann auf Beschluß des Schulverbandes eine Schule mit Lehrkräften der anderen Konfession bezw. eine besondere Beschulung unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch für eine geringere Kinderzahl eingerichtet werden (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2e zu § 39 Abs. 1—4**). Nur ohne Beschluß des Schulverbands bezw. gegen seinen Willen treten für die Schulaufsichtsbehörde die besonderen Forderungen des Abs. 5 ein.

2. Vergl. Anm. 13 zu § 36 (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2b zu § 36 Abs. 9 u. 10**). Diese Beschränkung in den Erwägungsgründen der Beschlußbehörden gilt natürlich nicht, wenn solche Minoritätsschulen für eine geringere Anzahl von Kindern, als in Abs. 1 angegeben, eingerichtet werden sollen.

3. Vergl. Anm. 1 dieses Paragraphen und wegen der Bedeutung des Ausdrucks „besondere Gründe" Anm. 5 des § 36 (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 2e zu § 39 Abs. 5**).

§ 40.

Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsamml. S. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt.[1]) Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.[2])

Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen[3]) von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem

Religionsunterricht, sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung.[4]) Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katholischen oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäß Anwendung.[5])

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Recht.[6])

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetz vom 7. März 1868 (Gesetzsamml. S. 223) § 1 Nr. 3, betreffend die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.[7])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, VI; vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, A, 3.

I. Der Rechtszustand ist im einzelnen folgender:

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 (GS. S. 263) bestimmt für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie, also für die Provinzen: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz unter Aufhebung aller von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften:

§ 60. In bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an.

§ 62 (Abs. 1). Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt.

§ 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindemitglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64 (zweiter Satz). Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 67 Nr. 2. Die Errichtung und Unterhaltung dieser (jüdischen) Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob.

Nr. 3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinden ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen

öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalklassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

Nr. 4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

Nr. 5. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Für das vormalige Herzogtum Schleswig bestimmt die Verordnung vom 8. Februar 1854:

§ 27 (Abs. 1). Die an einem Orte sich aufhaltenden Juden sind befugt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten, insofern sie die Gehalte der Lehrer und die übrigen Bedürfnisse der Schule aufzubringen vermögen.

§ 29 (Abs. 1). An Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, sind deren Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschulen und zur Teilnahme an dem gesamten Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, falls nicht die Eltern selbst wünschen, daß die Kinder an demselben teilnehmen, verpflichtet. Für den Religionsunterricht ist in solchen Fällen anderweitig zu sorgen von seiten der Eltern oder Pflegeeltern, welche nachzuweisen haben, daß dies geschieht.

Für das vormalige Herzogtum Holstein bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1863 (Ges. u. Min. Bl f. d. Herz. H. u. L.):

§ 18 (Abs. 1). Die an einem Orte wohnhaften Juden sind befugt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten, insofern sie die Gehalte der Lehrer und die übrigen Bedürfnisse der Schule aufzubringen vermögen. Wenn sie auf diese Weise eine eigene jüdische Schulkommune bilden, sind sie von Personalschullasten für das christliche Volksschulwesen befreit.

§ 19 (Abs. 3). An solchen Orten, wo keine besondere Schule für Juden besteht, sind dieselben nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten, ihre Kinder während der schulpflichtigen Jahre die öffentlichen Ortsschulen besuchen zu lassen. An dem christlichen Religionsunterricht nehmen die jüdischen Kinder nur dann teil, wenn ihre Eltern oder Pflegeeltern solches wünschen; ist dies nicht der Fall, so haben letztere anderweitig für den Unterricht in der jüdischen Religion zu sorgen und nachzuweisen, daß dies in einer nach dem Erachten des jüdischen Geistlichen ihrer Gemeinde ausreichenden Weise geschieht.

Für das ehemalige Herzogtum Lauenburg bestehen keine besonderen Bestimmungen wegen der Errichtung und Unterhaltung jüdischer Schulen.

§ 15 der Landschulordnung vom 10. Oktober 1868 verordnet nur hinsichtlich des Religionsunterrichts:

„Außerdem sind solche schulpflichtigen Kinder, die nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören, auf den Wunsch der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an dem Religionsunterricht in der Schule immer zu dispensieren."

In der Provinz Hannover ist das jüdische Schulwesen durch

a) das Gesetz vom 30. September 1842 (GS. f. d. Königr. Hann. S. 211),
b) die Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. Januar 1844 (GS. f. d. Königr. Hann. S. 43),
c) die Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 (GS. f. d. Königr. Hann. S. 49)

geregelt. Es bestimmen insbesondere:

a) das Gesetz vom 30. September 1842:

§ 19 (Abs. 2). Auch können sie (die Juden) ihre Kinder in besonderen jüdischen Schulen unterrichten lassen.

§ 38. Die Zulassung neuer jüdischer Schulen und die Beibehaltung der vorhandenen setzt die Nachweisung bei der Landdrostei voraus, daß für gehörigen Unterricht in allgemeinen Kentnissen . . . . . gesorgt sei.

§ 39. Eine solche Schule muß von den jüdischen Kindern . . . . . besucht werden. Jedoch bleibt den jüdischen Eltern unbenommen, ihre Kinder in den christlichen Schulen unterrichten zu lassen, vorbehältlich der Entrichtung ihres Beitrages zu den Kosten der Unterhaltung der jüdischen Schule.

b) die Bekanntmachung vom 19. Januar 1844:

§ 2. Die jetzt zugelassenen Schulen können wieder aufgehoben werden, wenn sich künftig zeigt, daß den Erfordernissen des Gesetzes in § 38 nicht genügt werden kann.

c) die Schulordnung vom 5. Februar 1854:

§ 10 (Abs. 1 und 2). „In der Regel bildet jede Synagogengemeinde einen Schulverband.

In besonderen Fällen können jedoch die Bezirke mit Genehmigung der Landdrostei anderweitig festgestellt werden."

Die Kurhessische Verordnung vom 30. September 1823 (Kurhess. GS. S. 87) bestimmt im

§ 12 (erster und zweiter Satz): „Die jüdischen Glaubensgenossen sind verbunden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen ihres Wohnortes zu schicken Es steht jedoch den Juden eines Ortes oder mehrerer benachbarten Orte frei, eine eigene öffentliche und mit geprüften Lehrern gehörig zu besetzende Schule . . . . . einzurichten."

Die Genehmigung zur Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen ist nach dem Kurhess. Gesetz vom 29. Oktober 1833 (Kurhess. GS. S. 144) den Regierungen übertragen.

In der Praxis ist den Synagogengemeinden, welche genügende Mittel dazu bereitstellten, die Gründung von Schulen gestattet worden. Die Unterhaltung eigener Schulen hat die Juden aber nicht von der Verpflichtung befreit, zur Unterhaltung der kommunalen öffentlichen Volksschulen ihres Wohnortes so wie jeder andere Ortsbürger beizutragen.

Für den Kreis Biedenkopf und die anderen ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile bestimmt das Großherzoglich Hessische Edikt vom 17. Juli 1823 (Archiv der Großherz. Hessischen Gesetze und Verordnungen B. IV S. 116):

1. Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden sein, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten.
2. . . . . soll es allen mosaischen Religionsgemeinden frei stehen, eigene Schulen zu errichten, ...
7. An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen außer der Religionslehre kein sonstiger Unterricht erteilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen . . . . .

Das Edikt vom 6. Juni 1832 (Archiv der Großherz Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. VI S. 413) verordnet:

Art. 45. Die Bekenner der mosaischen Religion sind, insofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet, ihre Kinder zum Besuche der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten und an dem in denselben erteilt werdenden Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, während welchem die Kinder aus der Schule sich entfernen können, teilnehmen zu lassen.

Errichten die israelitischen Einwohner nach den Bestimmungen des Edikts vom 17. Juli 1823 eigene Schulen, so finden auf diese alle, für die öffentlichen Schulen bestehenden Anordnungen volle Anwendung . . . . . .

Für den Obertaunuskreis, frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg, bestimmt das Edikt vom 9. Oktober 1838 über die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen S. 269):

Art. 46. Die Bekenner der mosaischen Religion sind, sofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet, ihre Kinder die öffentliche christliche Schule ihres Ortes besuchen und an allen Unterrichtsgegenständen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, teilnehmen zu lassen.

Wollen die israelitischen Bewohner eines Ortes eine eigene Schule gründen, so müssen sie hierzu die Erlaubnis von der Landesregierung erwirken, und es finden alsdann alle für die öffentlichen Volksschulen gegebenen Bestimmungen auch auf jene Schulen volle Anwendung . . . . .

Das Edikt vom 19. August 1842 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen S. 376) bestimmt für das Amt Homburg:

§ 1. Das unterm 9. Oktober 1838 erlassene und am 4. November desselben Jahres in Nr. 44 des damaligen Amtsblatts verkündigte Edikt über die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim . . . . . soll auch für das Amt Homburg Gültigkeit und Wirksamkeit haben . . . . .

Für den Landkreis Frankfurt, soweit derselbe früher zu dem Kurfürstentum Hessen gehört hat, gelten die Kurhessischen Verordnungen.

Für den Stadtkreis Frankfurt und den Landkreis Frankfurt, soweit er zu dem Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt gehört hat, bestehen keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das jüdische Schulwesen, ebensowenig für das ehemalige Herzogtum Nassau.

Für das ehemalige Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen verordnet das Gesetz vom 9. August 1837 (Sigm. GS. Bd. IV S. 572):

§ 28. Die Vorschriften und Anordnungen der allgemeinen Schulordnung, sowie alle im Schulwesen bestehenden oder künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen, finden auch für die in den Judengemeinden bestehenden Schulen volle Anwendung.

§ 34. In denjenigen Orten, in welchen keine israelitische Elementarschule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuche der allgemeinen Ortsschule, gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Teilnahme am gesamten Unterricht, mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten . . . .

Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen für die Bedürfnisse der Schule, Schullehrerbesoldungen, Schulhauskosten usw. den übrigen Ortseinwohnern gleich zu behandeln.

§ 36. Den Israeliten, deren Kinder keine israelitische Elementarschule besuchen können, bleibt überlassen, denselben den erforderlichen Religions- und Moralunterricht durch Privatlehrer erteilen zu lassen.

Für die öffentliche jüdische Schule in Hechingen, die einzige im ehemaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, ist eine besondere Schulordnung vom 23. April 1836 ergangen. Die Unterhaltung der Schule liegt der israelitischen Gemeinde ob.

Hiernach sind vorhanden:

a) jüdische Schulen, deren Unterhaltung die politischen Gemeinden übernommen haben Die Zahl dieser betrug im Jahre 1903 28;

b) Schulen der Synagogengemeinden, deren Anzahl im Jahre 1903 110 betrug, und

c) Schulen jüdischer Hausväterzsozietäten, deren Anzahl im Jahre 1903 103 betrug.

Alle drei Arten sind und bleiben öffentliche jüdische Volksschulen. Die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne des Gesetzes (vergl. **I. Ausf.Anw. VI**). Auch können entsprechend dem bisherigen Rechte, das bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung fortbesteht, gleichartige auf jüdische Kinder beschränkte Schulen weiter errichtet werden. Die bürgerlichen Gemeinden sind jedoch nach wie vor nicht verpflichtet, öffentliche jüdische Schulen zu unterhalten. Es bleibt dies vielmehr ihrer eigenen Entschließung überlassen, ebenso wie es ihnen freisteht, die vorhandenen zu erhalten oder ihre Auflösung zu beschließen. Ge-

nehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist stets erforderlich. Richten in einem solchen Falle die Synagogengemeinden eigene öffentliche Schulen ein, so sind die Gemeinden nach § 67 Nr. 3 des im Texte zitierten Gesetzes zur Gewährung von Beihilfen verpflichtet. Wegen der Grundsätze für diese Beihilfen vergl. die Erlasse vom 29. Januar und 11. September 1873 (ZBl. f. d. U. V. 1873 S. 185 u. 1874 S. 403) und **I. Ausf.Anw. VI,** woselbst diese Erlasse in Anm. 41 abgedruckt sind. Die Bemessung hat in billiger Weise zu erfolgen und ist der gütlichen Vereinbarung zunächst überlassen. Event. hat die Regierung an den Kultusminister zu berichten (vergl. **I. Ausf.Anw. VI**). Auf die jüdischen Schulverbände finden auch die §§ 14 ff., 17, 18 ff. Anwendung (vergl. **I. Ausf.Anw.** loc. cit.).

2. Diese Schulverbände können auch aus den zur Unterstützung öffentlicher Volksschulen überhaupt der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Mitteln (Kap. 121 Tit. 34) Beihilfen erhalten. Sie sind daher bei der Aufstellung des Verteilungsplans zu berücksichtigen (vergl. **I. Ausf.Anw. VI** u. Anm. 21 zu **IV,** sowie **II. Ausf.Anw. III, 12**).

3. d. h. Schulen mit nur evangelischen oder nur katholischen Lehrern oder nur evangelischen und katholischen Lehrern.

4. Die Pflicht zur Fürsorge für den jüdischen Religionsunterricht ist nicht ein Teil der öffentlichen Schullast (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Mai 1896, ZBl. f. d. U. V. 1896 S. 612). Vielmehr ist es Sache der jüdischen Synagogengemeinde, für den Religionsunterricht zu sorgen (vergl. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, § 62, 2). Selbstverständlich können die Schulverbände freiwillig jüdischen Religionsunterricht einrichten, auch zur Erteilung solchen Unterrichts einen jüdischen Lehrer anstellen (vergl. **IV. Ausf. Anw. A, 3 zu § 40 Abs. 2**).

Die Frage, inwieweit jüdische Lehrkräfte an Volksschulen angestellt werden können, hängt unmittelbar mit der Einrichtung derselben als konfessioneller bezw. simultaner Anstalten zusammen. Im Schulunterhaltungsgesetze ist hierüber durch die §§ 33–39 dahin Entscheidung getroffen worden, daß evangelische und katholische Kinder grundsätzlich von Lehrern ihres Bekenntnisses zu unterrichten sind, soweit nicht je nach den örtlichen Verhältnissen nur Schulen mit Lehrern der anderen christlichen Konfession oder mit Lehrkräften beider christlichen Konfessionen vorhanden sind. Daraus ergiebt sich, daß, abgesehen von den besonderen Bestimmungen für den technischen Unterricht (§ 41), jüdische Lehrkräfte der Regel nach an den Volksschulen nicht angestellt werden können, soweit es sich nicht um jüdische oder solche Volksschulen handelt, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung christliche und jüdische Lehrkräfte unterrichten sollen (§ 40 Abs. 3). Mit diesen Sätzen steht das Schulunterhaltungsgesetz im wesentlichen auf dem Boden des bisherigen Rechts und der im allgemeinen dementsprechend geübten Verwaltungspraxis (vergl. z. B. Erlaß vom Jahre 1860, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 259), deren Gesetzmäßigkeit unmittelbar aus der auch bisher schon bestehenden Einrichtung der Volksschulen als konfessioneller oder christlich-simultaner Anstalten folgt. (Vergl. hierüber die geschichtlichen Mitteilungen über die Entwickelung der preußischen Volksschule auf konfessioneller bezw. simultan-christlicher Grundlage bei E. von Bremen, die Preuß. Volksschule II Heft 1 S. 75–81, sowie von Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung Band I S. 874.) Wenn hier und da Ausnahmen von diesen Regeln zugelassen worden sind, so werden sie nur dadurch gerechtfertigt werden können, daß den Umständen nach das Schulbedürfnis anderweit nicht zu befriedigen gewesen wäre.

Diese Grundsätze sind jedoch durch die positive Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 in der Richtung durchbrochen, daß solche jüdische Lehrkräfte, welche an christlichen Volksschulen zur Erteilung des Religionsunterrichts an jüdische Kinder angestellt sind, bis auf weiteres nach Maßgabe der „jetzt bestehenden Bestimmungen" auch mit anderweitem Unterricht beschäftigt werden können. Damit ist das bisherige Recht aufrecht erhalten worden, nach welchem das Verordnungsrecht der Verwaltungsbehörden besonderen Beschränkungen nicht unterliegt, sondern auch hier seine Richtschnur nur in dem gesetzmäßig christlichen Charakter der Volksschule findet. Demnach richtet sich die Beschäftigung der für jüdischen Religionsunterricht angestellten Lehrer bezw. Lehrerinnen in anderen Fächern nach dem vorhandenen Bedürfnisse. Das Bedürfnis ist von Fall zu Fall festzustellen. Diese Grundsätze haben auch in der

bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Anwendung gefunden. (Vergl. z. B. den Erlaß an das Provinzialschulkollegium wegen Anstellung jüdischer Lehrkräfte an den Volksschulen in Berlin v. 8. Juli 1875.)

Wenn anderwärts Bedenken gegen die grundsätzliche Ausschließung von Lehrern jüdischer Religion von der Anstellung an konfessionellen und christlich-simultanen Volksschulen aus dem Grunde erhoben worden sind, weil hierdurch entgegen dem Art. 12 der Verfassungsurkunde bezw. den Bestimmungen des Bundesgesetzes v. 3. Juli 1869 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden beschränkt würden, so können diese Ausführungen in keiner Weise als berechtigt anerkannt werden. Selbstverständlich sind jüdische Staatsbürger an und für sich befähigt, Volksschullehrer zu werden. Daher sind auch Israeliten ebenso wie Christen oder Andersgläubige zu den staatlichen Lehrerprüfungen unter der Voraussetzung des Nachweises vorschriftsmäßiger Vorbildung zuzulassen. (Vergl. Prüfungsordnung für Volksschullehrer v. 15. Oktober 1872 § 11, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren v. 1. Juli 1901 § 6 bei E. von Bremen, die Preuß. Volksschule I S. 263, 287.) Mit der Ablegung der Prüfung erlangt der Kandidat aber in keiner Weise ein Recht, ohne Rücksicht auf seine Religion an jeder beliebigen Volksschule Anstellung erhalten zu können. Staatliche Veranstaltungen, deren verfassungsmäßige Einrichtung die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft verlangt, widerstreiten dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger nicht. Sonst wären die Konfessionsschule, die christliche Simultanschule und auch — die jüdische öffentliche Volksschule verfassungswidrig.

5. Hierdurch wird die Pflicht des Schulverbands festgestellt, wenn er nach Satz 1 dieses Absatzes keinen Religionsunterricht für die jüdischen Kinder einrichtet, bei Vorliegen gleicher Verhältnisse wie im Falle des § 37, 1 einen Beitrag zur Bezahlung des von der Synagogengemeinde etwa bestellten Religionslehrers in Gemäßheit des § 67, 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zu leisten. Die Feststellung der Höhe dieser Beihilfen der Gemeinden soll zunächst ebenfalls der gütlichen Vereinbarung überlassen bleiben. Nur wenn keine Verständigung zu erzielen ist, hat die Regierung behufs deren Festsetzung zu berichten (vergl. **I. Ausf. Anw. VI**).

Zu bemerken ist übrigens, daß weder für den von dem Schulverbande noch für den von der Synagogengemeinde oder anderwärts eingerichteten jüdischen Religionsunterricht ein staatlicher Schulzwang ausgeübt werden kann. Es folgt dies daraus, daß der Staat den jüdischen Religionsunterricht auf seine Richtigkeit nicht prüfen und daher auch nicht beaufsichtigen kann.

Zur Unterstützung der Einrichtung jüdischen Religionsunterrichts sind schon seither staatliche Beihilfen geleistet worden (vergl. die Ausführungen auf S. 33 ff., 36). Durch Resolution des Abgeordnetenhauses ist die Staatsregierung außerdem aufgefordert worden, Mittel in den Staatshaushaltsetat einzustellen, um da, wo für den jüdischen Religionsunterricht nicht durch jüdische öffentliche Schulen oder seltens der bürgerlichen Gemeinden durch Anstellung jüdischer Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen oder in anderer Weise gesorgt ist, den Synagogengemeinden die Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichts zu erleichtern. Infolge dessen sind in dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1908 die für diesen Zweck bestimmten Mittel auf 40 000 Mark erhöht worden.

6. Solche Schulen sind öfters aus der Verschmelzung jüdischer und christlicher Schulsozietäten hervorgegangen. Im Jahre 1903 bestanden noch etwa 26.

7. Das Gesetz betrifft die Überweisung einer Summe von jährlich 500 000 Talern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover zur Bestreitung der Kosten der Blinden-, Taubstummen-, Idiotenanstalten und des jüdischen Schulwesens. Die Verwendung der Mittel dieses Fonds soll durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen,

Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.[1])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908. A, 4.

1. die Konfession bezw. Religion dieser Lehrkräfte ist für ihre Anstellung gleichgültig (vergl. **IV. Ausf.Anw. A, 4 zu § 41**).

§ 42.

In dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.[1])

1. Vergl. Schuledikt vom 24. März 1817, dessen § 2 die Simultanschule einführt. Nach Entscheidung des O.V.G. v. 21. Januar 1908 ist die Einführung der Simultanschule im ehemaligen Herzogtume Nassau ein bindendes zwingendes Gesetz, von dem die Schulaufsichtsbehörde nach eigenem Ermessen nicht abweichen darf.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

§§ 43—62 (Seite 103—141).

Übersicht über §§ 43—57.*) Die Motive enthalten über den bisherigen Rechtszustand folgende Mitteilungen:

Für die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schule und der Schulgemeinden, sowie für die Beteiligung der Gemeinden an der äußeren und inneren Ordnung des Schulwesens bestehen fast überall Schulvorstände unter verschiedenen Namen und mit sehr verschiedener Zuständigkeit. Teils ist ihnen eine Beteiligung bei der Verwaltung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten (so besonders den Schuldeputationen in den Städten), teils nur die äußere Ordnung des Schulwesens (so den ländlichen Schulvorständen in den meisten alten Provinzen, neben denen dann besondere Repräsentanten als Vertreter der Schulsozietäten fungieren), teils daneben die Vertretung der Schulgemeinden und eine beschränkte Mitwirkung bei Ausübung der Schulaufsicht (so dem Schulvorstand in Hannover) übertragen. Ebenso verschiedenartig ist die Zusammensetzung. Im allgemeinen ist auf eine Vertretung der Ortsvorstände, Gemeindevertretungen, Gemeindeversammlungen im Schulvorstand Bedacht genommen. Neben ihnen fungieren Schulaufsichtsbeamte, Geistliche, Schullehrer und des Schulwesens kundige Personen.

Die Bestellung erfolgt bald durch Wahl der Beteiligten, bald durch Ernennung der Behörde.

Im einzelnen ist der Rechtszustand folgender:

1. Das allgemeine Preußische Landrecht verordnet im Teil II Titel 12:

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion

*) Vergl. Nr. 4 dieses Abschnittes: Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung) Seite 127.

der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

Für die Städte hatte sodann die Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt:

§ 179. Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft:

Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet usw.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der inneren Angelegenheiten wird besonderer Bestimmung vorbehalten.

Diese vorbehaltene Anordnung erging in der Instruktion vom 26. Juni 1811, welche vorschreibt:

1. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.
2. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputierten des Stadtverordnetenkollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer. — Außerdem sollen in den großen Städten die Superintendenten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.
3. bis 10. usw.
11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue — endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.
12. bis 15 usw.
16. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte.
17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht.

Diese Bestimmungen, welche sich nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, sind durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen nicht berührt und haben in der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 § 36 ihre gesetzliche Anerkennung gefunden.

Nach diesen Vorschriften wird in den Städten der östlichen Provinzen die Verwaltung des örtlichen Schulwesens geführt. Eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten ist in einer großen Anzahl der kreisfreien Städte nach dem Ministerialerlaß vom 9. Februar 1898 (Zentralbl. f. d. Unterr.V. S. 271) erfolgt, insbesondere bezüglich der Einrichtung neuer Klassen und Schulen, Beurlaubung von Lehrpersonen, Versetzung der Lehrer im Stadtgebiet, vorzeitiger Entlassung der Schulkinder usw.

Ferner ist durch Ministerialerlaß vom 22. Februar 1902 (Zentralbl. f. d. Unterr.V. S. 293) die Aufnahme eines Lehrers in die Schuldeputationen allgemein angeregt.

Für Berlin ist unter dem 20. Juni 1829 eine besondere Ordnung getroffen, die in einigen Beziehungen von der Instruktion von 1811 abweicht. Die Schuldeputation sollte sich zusammensetzen aus:

a) 3 Mitgliedern des Magistrats,
b) 4 Superintendenten,
c) 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
d) einer durch das Bedürfnis zu bestimmenden Zahl von außerordentlichen Mitgliedern.

Wegen wachsenden Umfanges der Geschäfte konnte im Laufe der Zeit diese Beschränkung nicht innegehalten werden, und besteht die Deputation gegenwärtig aus:

a) 6 Mitgliedern des Magistrats,
b) 4 Superintendenten und dem katholischen Propst zu St. Hedwig,
c) 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und
d) 11 außerordentlichen Mitgliedern.

Für das platte Land erging die Instruktion vom 28. Oktober 1812:

> Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung auch im Landschulwesen ist es notwendig, für dieses ähnliche Schulvorstände, wie in den Städten, anzuordnen. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königlichen Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältnis des Umfangs der Sozietät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vertreter für das Aeußere.

Demgemäß sind auf Grund von speziellen Instrukttonen der beteiligten Bezirksregierungen die Schulvorstände eingerichtet. Allgemein ist durch den Ministerialerlaß vom 12. Februar 1902 (Zentralbl. f. d. Unterr.V S. 293) die Aufnahme eines Lehrers in den Schulvorstand angeregt und von den Bezirksregierungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach Lage der besonderen Verhältnisse in ihrem Bezirke durchgeführt.

2. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen bestimmt die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1):

§ 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugnis zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§ 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§ 28 und 29 zustehenden Rechte durch einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber nicht zustande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung mit Rücksicht auf die Beteiligung der einzelnen Gutsherren über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämtliche Gutherren des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

§ 31. Der Schulvorstand besteht:
1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalschulinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2. aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3. aus 2 bis 4 Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrat bestätigt. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§ 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Auch liegt ihm ob:

1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schulpatrons zu vertreten.

In den Landgemeinden erfolgt die Wahl der Hausväter in der Regel nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (§§ 59 ff.).

In den aus einem oder mehreren Gutsbezirken bestehenden Schulbezirken gehören außer den Besitzern oder Vorstehern der Güter in der Regel ein oder mehrere von den Gutsvorstehern ernannte Hausvätern eines jeden Gutsbezirkes dem Schulvorstande an.

In den aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Schulbezirken haben sich die Verhältnisse verschiedenartig entwickelt. In einzelnen Kreisen gehören die Gutsbesitzer oder Gutsvorsteher und ein oder mehrere von diesen ernannte Hausväter des Gutsbezirkes dem Schulverstande an. In anderen Kreisen bildet eine derartige Vertretung der Gutsbezirke im Schulvorstande nicht die Regel, in einer dritten Kategorie von Kreisen endlich fehlt sie ganz.

Ausnahmsweise werden die Hausväter des Gutsbezirkes von den Gutsanwohnern gewählt.

Bei den gewählten oder ernannten Schulvorstandsmitgliedern entspricht die Konfession derselben in der Regel der Konfession der an der Schule angestellten Lehrer.

Bei den Gutsschulen besteht der Schulvorstand zum Teil nur aus dem Gutsherrn und dem Pfarrer, zum Teil treten Hausväter hinzu, die ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit von den Hausvätern selbst aus ihrer Mitte gewählt, in der Regel aber durch den Gutsvorsteher ernannt werden.

Lehrer sind nur vereinzelt in den Schulvorstand gewählt, werden aber vielfach und zwar meist als Protokollführer zu den einzelnen Beratungen herangezogen und nehmen in diesem Falle an den Beratungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Schulkassenrendant wird nicht mehr durch „die gesamte Schulgemeinde", sondern durch den Schulvorstand aus seiner Mitte gewählt; falls unter den Schulvorstandsmitgliedern keine geeignete Persönlichkeit ist und deshalb ein anderer gewählt werden muß, ist dazu die Genehmigung der Schulverbandsortschaften einzuholen.

Für die rechtlichen Verhältnisse der Schule und des Schulverbandes zum Schulvorsland ist der § 32 Nr. 2 und 3 der Schulordnung maßgebend. Durch die Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts ist dieser Paragraph dahin erläutert, daß der Schulvorstand die Schule als solche in Prozessen zu vertreten habe, dagegen zur Vertretung des Schulverbandes d. h. der zur Schule gehörenden Gemeinden und Ortschaften nicht berufen ist.

3. In Schleswig-Holstein verordnet für die Landschulen die Allgemeine Schulordnung von 1814:

§ 64. Für jede Distriktsschule sind zwei Schulvorsteher — mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren — zu bestellen, welche nicht nur die Hebungen der Schullehrer einfordern und zu bestimmten Zeiten an sie abliefern, sondern auch dafür sorgen, daß das Schulgebäude in baulichem Zustande erhalten werde.

Auch müssen sie durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten den Schulfleiß der Kinder zu befördern sich angelegen sein lassen.

Für das Herzogtum Holstein hat das Patent vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) verordnet:

§ 1. Zur Vertretung der Schulkommunen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben, sollen in sämtlichen Schuldistrikten des Herzogtums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulkollegien bestehen.

§ 2. Die Schulkollegien sind zusammenzusetzen aus: dem Schulinspektor als Vorsitzenden, 3 bis 5 gewählten Mitgliedern der Schulkommune, wenigstens einem Mitgliede des Ortsvorstandes.

§ 7. Die Schulkollegien sind im allgemeinen befugt, innerhalb der durch den Zweck des Schulwesens gegebenen Grenzen für die Schulkommune selbständig zu handeln.

§ 10. Der Förderung des inneren Schulwesens, namentlich in bezug auf den Unterricht und den Schulbesuch, haben sich sämtliche Mitglieder der Schulkollegien in gleicher Weise anzunehmen.

Für das Herzogtum Lauenburg sind durch §§ 35 und 36 der Landschulordnung vom 10. Oktober 1868 Schulvorstände eingesetzt, denen wesentlich die Sorge für die äußere Ordnung des Schulwesens obliegt.

In den unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Distrikten des Kreises Tondern haben nach den Gesetzen vom 13. August 1841 und 22. März 1855 die für alle Kommunalangelegenheiten der zu einem Kirchspiel vereinigten Landgemeinden eingesetzten Vorstandschaften auch das Schulwesen zu verwalten. Der Schulinspektor hat in Schulangelegenheiten den Vorsitz.

In den Städten und Flecken der Herzogtümer sind, da die Schullasten jetzt fast überall Kommunallasten sind, Schulkollegien durch die Regulative in verschiedener Verfassung — ähnlich den altländischen Schuldeputationen, doch vielfach in selbständigerer Stellung — eingerichtet.

Auf dem Lande werden auch jetzt noch in Schleswig die Schulvorsteher nach § 64 der Schulordnung gewählt. Bei allen wichtigen Angelegenheiten (Bauten, neuen Ausgaben) beschließen die Schulinteressenten. Nur im Kreise Eiderstedt, der Landschaft Kagelholm, in den Marschdistrikten der Kreise Husum und Tondern, in den Kirchspielen der Norderharde auf Alsen und auf den Inseln Nordstrand und Pellworm bestehen geordnete Vertretungen.

In den adligen Gütern (auch in Holstein) werden die Schulvorsteher meist auf Präsentation der Gutsbesitzer, als der Patrone, ernannt.

4. Für die Provinz Hannover bestimmte das Gesetz vom 14. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 301):

§ 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§ 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im übrigen gelten in betreff der Schulvorstände die Bestimmungen über Kirchenvorstände in entsprechender Weise (d. h. Wahl der Schulvorsteher durch die Schulgemeindeversammlung, Wahlrecht, Wählbarkeit, Übernahmepflicht, Dauer des Ehrenamtes, Verwaltung durch den Vorstand unter Aufsicht der Vorgesetzten, Rechnungsprüfung usw.). Den Vorsitz im Schulvorstande hat der Ortsgeistliche, vorausgesetzt, daß er zugleich Ortsschulinspektor ist, sonst der letztere.

Nach dem Zusatzgesetz vom 5. November 1850 ist auch in den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen ein Lehrer stimmberechtigtes Mitglied.

Für einen Teil der Städte und für die Landgemeinden, welche die öffentliche Volksschule als eine Gemeindeanstalt unterhalten, sind auf Grund der örtlichen Verfassungen besondere Schuldeputationen (Schulkommissionen) gebildet.

In den Städten, namentlich denjenigen, in denen bereits von alters her die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten ganz oder zum Teil durch die Stadt erfolgte, sind auf Grund der Ermächtigung im § 28 des Gesetzes fast durchweg besondere und im einzelnen verschiedene Ordnungen durch behördlich genehmigte Regulative oder Statuten eingeführt worden. Einige derselben sehen neben den städtischen Körperschaften Schulvorstände oder Schulkommissionen vor, in anderen fehlt solche besondere Vertretung der Schulinteressen. Eigentliche städtische Schul-

deputationen nach Maßgabe der Instruktion vom 26. Juni 1811 sind bisher nur vereinzelt gebildet worden.

Die Rechtsverhältnisse der mit den Synagogenvorständen zusammenfallenden Vorstände der israelitischen Volksschulen sind durch das Hannoversche Gesetz vom 30. September 1842 und die Ausführungsbekanntmachung vom 19. Januar 1844 geregelt.

Wo neuerdings (in 2 Städten und einigen Landorten) Kommunalisierungen der Volksschulen unter Aufhebung der Schulverbände vor sich gegangen sind, hat man neben den politischen Gemeindeorganen zur Wahrung der Interessen der Hausväter besondere städtische konfessionell getrennte Schulkommissionen eingeführt. Im übrigen vollzieht sich die mehr und mehr, auch auf dem Lande zunehmende Übertragung der Schulunterhaltungskosten auf die politischen Gemeinden überwiegend in der Form der Übernahme des sogen. Schulkassendefizits, welche die Schulverbände und Schulvorstände im großen und ganzen unverändert fortbestehen läßt.

5. Für die Provinz Westfalen bestehen Schulvorstände auf Grund der Dienstinstruktion vom 6. November 1829.

Der Schulvorstand ist nach derselben in allen Schulangelegenheiten die nächste Behörde für die Schulgemeinde und den Schullehrer (§ 2). Er bildet eine beratende und Aufsicht führende Behörde und in Ansehung der Verwaltung des Schulvermögens hat er eben die Rechte und Pflichten auszuüben, welche durch das A.L.R. II. 11. §§ 619 ff. den Kirchenvorstehern und den Kirchenkollegien in Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens beigelegt sind (§ 3). Der Vorstand soll den Pfarrer, Lokalschulinspektor (oder die Pfarrer), den Patron und den ersten Gemeindebeamten zu ständigen Mitgliedern haben. — Diesen ständigen Mitgliedern werden als wechselnde Mitglieder bei gewöhnlichen Elementarschulen zwei, bei größeren Anstalten drei oder vier der einsichtsvollsten, gemeinsinnigsten, geachtetsten und für das Wohl der Schule sich vorzüglich interessierenden Mitglieder der Schulgemeinde beigeordnet (§ 5). — Die Wahl der wechselnden Mitglieder soll das erste Mal von der Schulgemeinde und weiterhin jedesmal von dem gesamten Kollegium der bleibenden und ausscheidenden Mitglieder geschehen (§ 9). Lehrer sind zur Zeit nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Schulvorstandes und in der Regel nur mit beratender Stimme. Dem Schulvorstand liegt die Fürsorge für das innere und äußere Wohl der ihm anvertrauten Schulen ob (§ 14). Der Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Schulwesens haben sich vorzugsweise die Pfarrer (Lokalschulinspektoren) zu unterziehen (§ 22). Den Vorsitz in den Versammlungen des Schulvorstandes und die Leitung der Verhandlungen hat in äußeren Angelegenheiten der erste Gemeindebeamte, in inneren Angelegenheiten der Pfarrer (Lokalschulinspektor) (§ 23).

In außerordentlichen Fällen (Aufnahme von Anleihen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Festsetzung neuer Beiträge, Ausführung von Bauten) sind gemäß §§ 159, 645, 647 A.L.R. II. 11 besondere Repräsentanten der Gemeinde zu hören.

Es können auch für mehrere Schulen einer Stadt nach der Instruktion von 1829 Gesamtschulkommissionen gebildet werden.

Wo die bürgerliche Gemeinde die Schullasten auf ihren Etat übernommen hat, werden ihr in der Regel die Schuletats zur Prüfung vorgelegt.

In den Städten sind neuerdings nach Maßgabe der Instruktion vom 26. Juni 1811 Schuldeputationen eingerichtet, neben denen die Schulsozietäten als Vertreter der Korporationen den bisherigen Schulvorstand nach Maßgabe der Instruktion von 1829 behalten.

6. In der Provinz Hessen-Nassau sind für das vormalige Kurfürstentum Hessen Schulvorstände ähnlich denjenigen in den älteren Provinzen nicht vorhanden. Dagegen existieren Schulvorstände, die in den Landgemeinden für jede Schule von dem Landrat und dem zuständigen Geistlichen als Lokalschulinspektor gebildet werden, zu welchen Personen in den Städten und in einzelnen größeren Landgemeinden noch der Rektor, der Bürgermeister und ein oder der andere Gemeindevertreter hinzutreten. In den größeren Städten bestehen Schuldeputationen.

7. Im ehemaligen Herzogtum Nassau sind nach § 13 des Ediktes von 1817 „zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheißen als ständigen und nach der Population aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern vom Gemeindevorstand oder dem Feldgericht bestehend an- und den Schulinspektoren untergeordnet".

Ähnliche Vorschriften bestehen für die vormals hessischen Landesteile.

8. In der Rheinprovinz besteht für den Regierungsbezirk Koblenz nach der Instruktion vom 7. November 1835 für jede Schule ein Ortsschulvorstand, in Städten für sämtliche Schulen einer Konfession nur ein Schulvorstand (§ 1). Durch Verfügung vom 25. Januar 1890 ist bestimmt worden, daß für sämtliche Schulen einer Konfession an jedem Orte (in Stadt und Land) ein gemeinsamer Schulvorstand einzurichten ist.

Der Ortsschulvorstand besteht aus dem Pfarrer (Lokalschulinspektor) als Vorsitzenden in inneren, dem Bürgermeister als Vorsitzenden in äußeren Angelegenheiten, sowie in der Regel aus dem Lehrer bzw. dem ersten Lehrer (Rektor, Hauptlehrer), wenn diese endgültig angestellt sind, ferner aus drei angesehenen, der betreffenden Konfession angehörigen Mitgliedern der Schulgemeinde (§ 2).

Der Schulvorstand sorgt für die äußere und innere Ordnung des Schulwesens, jedoch ist die Wahrnehmung der inneren Schulaufsicht vorwiegend dem Lokalschulinspektor als besondere Aufgabe überwiesen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen ähnliche Schulvorstände. In den Städten Barmen, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, M. Gladbach, Mülheim a. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort, Solingen, Wald und Velbert bestehen Schuldeputationen, in Mülheim a. Ruhr unter der Amtsbezeichnung Schulinspektion. Unter den Schuldeputationen bestehen außerdem noch vielfach Schulvorstände für die einzelnen Schulen oder Gesamtschulvorstände für die Schulen einer Konfession.

Im Regierungsbezirk Cöln bestehen in den Städten Schuldeputationen (Schulkommissionen) und zwar in jeder Stadt eine gemeinsame für alle Volksschulen ohne besondere Lokalschulvorstände für die einzelnen Schulen.

Die Schuldeputation (Schulkommission) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Kreisschulinspektor und aus einer Anzahl von wechselnden Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung zum Teil aus ihrer Mitte, zum Teil aus anderen stimmfähigen, des Schulwesens kundigen Bürgern der Stadt gewählt und von der Regierung bestätigt werden. Mit vereinzelten Ausnahmen gehören ferner der Schuldeputation (Schulkommission) je ein Geistlicher der beiden Konfessionen und ein endgültig angestellter Volksschullehrer oder Rektor als Mitglieder an. Für sämtliche nicht einer Schuldeputation (Schulkommission) unterstellten Schulen in den kleineren Städten und auf dem Lande sind Ortsschulvorstände, meist für jede Schule besonders, mehrfach auch für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulvorstand eingerichtet. Diese Ortsschulvorstände bestehen aus dem Bürgermeister als dem ständigen Vorsitzenden, aus dem von der Regierung zu ernennenden Ortsschulinspektor, der in der Regel ein Ortsgeistlicher ist, aus einem der endgültig angestellten Lehrer oder aus dem Rektor der Ortsschule für die Dauer seines Lehramts am Orte und aus 3 bis 5 wechselnden Mitgliedern, die aus Schulbezirksbewohnern, welche fähig sind, ein Gemeindeamt zu führen, auf Vorschlag des Bürgermeisters und nach Anhörung des Kreisschulinspektors vom Landrate ernannt werden.

Den Schuldeputationen und den Schulvorständen liegt die nächste Aufsicht über die bezüglichen öffentlichen Schulen ob.

Im Regierungsbezirk Trier sind die Verhältnisse der Ortsschulvorstände durch die Dienstinstruktion für die Ortsschulvorstände im Regierungsbezirk Trier vom 9. September 1836 geregelt. Es hat sich aber die Tätigkeit des Schulvorstandes wenig entfaltet, wie denn auch in 6 Kreisen ein Schulvorstand überhaupt nicht, in den übrigen Landkreisen nur zum Teil besteht. Für die Stadt Trier ist eine Schuldeputation eingerichtet, deren Befugnisse aber über diejenigen des Schulvorstandes hinausgehen. Wo ein Schulvorstand besteht, hat er zur Aufgabe, „den guten Fortgang der Schulen möglichst befördern zu helfen, und auf Beseitigung örtlicher Hindernisse, die denselben entgegenstehen, hinzuwirken". Im allgemeinen umfaßt

diese Aufgabe die Erhaltung einer guten Zucht, Sorge für gesunde Verhältnisse in der Schule, Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer und die Erhaltung des Schulgebäudes. Alles dieses ist aber in gleicher Weise Gegenstand der Fürsorge der Gemeinde, deren Anstalt die Schule ist.

Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist verschieden. Nach der Instruktion von 1836 in der ergänzten Fassung vom 6 Februar 1869 besteht der Schulvorstand aus dem Pfarrer (Lokalschulinspektor) des betreffenden Kirchsprengels als Vorsitzenden und aus je einem Mitgliede des Kirchen- und Gemeinderats. In den Städten zählt indessen der Schulvorstand meist 3 Mitglieder neben dem Bürgermeister, dem oder den Kreisschulinspektoren und je einem Pfarrer usw. der betreffenden Konfession. Neuerdings wird auch den Lehrern die Teilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes ermöglicht. Die Art, wie der Schulvorstand gebildet und ergänzt wird, ist sehr verschieden. In den Städten und in vielen Landgemeinden werden die Mitglieder von der Vertretung der Gemeinde gewählt.

Im Regierungsbezirk Aachen besteht für jeden Pfarrbezirk bezw. Schulort ein Schulvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus drei ständigen Mitgliedern, dem Ortsbürgermeister, dem von der Regierung zu ernennenden Ortsschulinspektor und einem endgültig angestellten Lehrer, ferner aus 3 bis 5 von dem Ortsbürgermeister und dem Ortsschulinspektor aus den Einwohnern des Schulbezirks durch Vermittelung des Kreisschulinspektors bei dem Landrat behufs ihrer Ernennung in Vorschlag gebrachten Mitgliedern. Den Vorsitzenden des Schulvorstandes und dessen Stellvertreter bestimmt bei dem Mangel einer Vereinigung unter den Mitgliedern des Schulvorstandes die Regierung. Schuldeputationen gibt es im Regierungsbezirk Aachen nicht. Dagegen bestehen in den Städten Aachen und Stolberg für die katholischen Schulen Zentralschulvorstände als Wahlkörper. Diese setzen sich zusammen:

(1.) in der Stadt Aachen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Kreisschulinspektor mit beratender Stimme, dem jeweiligen Stadtdechanten und je einem seitens der Einzelschulvorstände gewählten Mitgliede. Außerdem tritt jedesmal noch der Ortsschulinspektor derjenigen Schule hinzu, für die eine Lehrperson vorgeschlagen werden soll;

(2.) in der Stadt Stolberg aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus je zwei aus den Einzelschulvorständen gewählten Mitgliedern und einem der beiden Pfarrer als ständigen Mitgliedern. Außerdem tritt der Kreisschulinspektor hinzu und bei Stellenbesetzungen an den Schulen der andern Pfarrei der betreffende Ortsschulinspektor.

Das Verhältnis der Schulvorstände zu den politischen Gemeinden, welche die Schullasten tragen, ist hier in verschiedener Weise geregelt. Teils hat der Schulvorstand den von den Gemeindebehörden aufgestellten Etat zu begutachten, teils entwirft der Schulvorstand den Schuletat und übergibt ihn der Gemeindebehörde zur Beschlußfassung.

Die Ernennung der wechselnden Mitglieder erfolgt in den erwähnten Bezirken in verschiedener Art. Teils werden sie von der Gemeindevertretung erwählt, von der Aufsichtsbehörde bestätigt, teils vom Bürgermeister oder Schulinspektor vorgeschlagen und von der Aufsichtsbehörde bestätigt, teils von dieser überhaupt ernannt.

In den Hohenzollernschen Landen endlich sind ebenfalls besondere Schulvorstände, bestehend aus dem Lokalschulinspektor, dem Bürgermeister und einem Schulaufseher, eingesetzt.

In den angeführten Gesetzesvorschriften der verschiedenen Gebiete Preußens sind sowohl die staatlichen Rechte, als auch die Befugnisse der kommunalen Vertretungen enthalten; es bietet jedoch große Schwierigkeiten, hier eine zweifelsfreie Scheidung der beiderseitigen Rechtssphären eintreten zu lassen. Unstreitig ist es ein auf der geschichtlichen Entwickelung beruhender Grundsatz des öffentlichen Schulrechts in Preußen, daß die Fülle der Macht in Übereinstimmung mit dem Ausspruch des Allgemeinen Landrechts: „Die Volksschule ist eine

Veranstaltung des Staates" den staatlichen Behörden vorbehalten ist. Nur insoweit, als die tatsächlichen Umstände nicht in dem Wesen der die Volksschule betreffenden Verhältnisse begründet sind, kann der Ursprung der Rechtsbefugnisse in dem Gemeinderecht liegen. In diesem Sinne weist die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 den Staatsbehörden die Direktion und Aufsicht über alle öffentlichen und Privatschulen, die Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens, die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußeren Schulangelegenheiten, die gesamte Verwaltung oder doch — bei Konkurrenz der Rechte Dritter — die Oberaufsicht über das Schul- und Stiftungsvermögen, endlich die Einrichtung und Verteilung von Schulsozietäten usw. zu.

Dieser Rechtszustand schließt indessen nicht aus, daß die Gemeinden an den ursprünglich dem Staate bezüglich der öffentlichen Volksschulen vorbehaltenen Rechten teilnehmen. Vielmehr wird allseitig anerkannt, daß ihnen einerseits im Wege der gesetzlichen Delegation, andererseits durch Übertragung seitens der Verwaltungsbehörden weitgehende Befugnisse zugewiesen sind, auf deren Ausübung sie ein Recht haben und in Bezug auf welche sie nur durch das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt werden können. Hier handelt es sich also um Rechte, die den Gemeinden gebühren, wenn sie auch nur aus dem dem Machtbereich des Staates angehörenden öffentlichen Schulrecht abgeleitet sind.

Die städtischen Gemeindebehörden sind aber noch in weiterem Maße an den Angelegenheiten der Volksschule beteiligt, nämlich insofern, als sie in ihrer Eigenschaft als Ortsobrigkeit mit der Wahrnehmung gewisser, den Gemeinden als solchen nicht übertragener Rechte betraut sind. Diese Tätigkeit üben sie als staatliche Behörden aus und stehen daher insoweit nicht bloß unter der Aufsicht der Regierung, sondern handeln als deren Organe und sind infolgedessen verpflichtet, den Anweisungen der letzteren Folge zu leisten.

Eine zutreffende Abgrenzung des dem Staate verbliebenen Machtbereichs und der den Gemeinden übertragenen Rechte läßt sich jedoch mit Hilfe theoretischer Begriffe nicht vornehmen. Ausdrücke, wie: äußere und innere Angelegenheiten der Volksschule, örtliche Schulaufsicht, Schulverwaltung und dergl., haben in einer hundertjährigen Praxis zu bestimmten, in jedem Falle zutreffenden Unterscheidungsmerkmalen nicht geführt. Vielmehr greift ihr Inhalt teils subordinierend teils koordinierend ineinander über, so daß es besondere Schwierigkeiten bietet, in diesen Punkten einwandsfrei zu klassifizieren. Auch weichen die Vorschriften, wie die obige Zusammenstellung ergibt, in den einzelnen Rechtsgebieten von einander ab.

Die Staatsregierung steht auf dem Standpunkte, daß nach der Städteordnung von 1808 in Verbindung mit der Ministerialinstruktion von 1811 die Gemeindebehörden im allgemeinen die äußeren Angelegenheiten der Volksschule zu verwalten haben, daß ihnen aber zugleich auch gewisse Aufgaben auf dem Gebiete der inneren Schulverwaltung zustehen. Und zur Verrichtung eines Teiles dieser Angelegenheiten ist die Schuldeputation gebildet. Inwieweit nun aber

die von dem Magistrate selbst oder von der zu diesem Zwecke eingerichteten Schuldeputation geübte Tätigkeit auf Delegation des Staates beruht und inwieweit darin nur die Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsbefugnisse, die die Ortsobrigkeit als Organ der Schulaufsichtsbehörde verrichtet, zu erblicken ist, das bleibt bei der Unbestimmtheit der vorerwähnten theoretischen Begriffe im einzelnen Falle zweifelhaft. Es wird auch keine entscheidende Klarstellung erreicht durch den Artikel 24 der Verfassungsurkunde, der die „Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule den Gemeinden" zuweist und durch den § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872, nach welchen „die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht" unberührt bleiben soll. Denn es wird durch sie in die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht ändernd eingegriffen, sondern der überlieferte verschiedentlich zu Zweifeln anregende Zustand wird mit seinem ursprünglichen Inhalt aufrecht erhalten.

Auch das Schulunterhaltungsgesetz hat das Verwaltungsrecht der öffentlichen Volksschule einer Regelung nicht unterzogen. Es hat insbesondere mit Absicht vermieden, die Kompetenzen der Staatsbehörden und der Gemeinde, sowohl der eigenen Rechte als auch der übertragenen oder übertragbaren Rechte und endlich auch der staatlichen Aufsichtsbefugnisse, die den Magistraten bezw. Schuldeputationen als Organe des Staates zur Ausübung überlassen sind durch Festsetzung bestimmter Gesichtspunkte von einander abzugrenzen (vergl. § 65 Abs. 1). Dieser Vorsatz ist in den Motiven und bei den Beratungen über den Gesetzentwurf im Landtage unzweideutig zum Ausdruck gekommen und wird durch die zutreffende Erwägung gerechtfertigt, daß eine allgemeine Regelung der Beziehungen zwischen den kommunalen Körperschaften und dem Staate den Rahmen eines Schulunterhaltungsgesetzes übersteigen und ohne gleichzeitige Festlegung der Rechte der Kirche dem Staate und der Gemeinde gegenüber nicht möglich sein würde. Daher beschränkt sich das Gesetz darauf, in den §§ 43—57 die Organe zu bezeichnen, durch welche innerhalb eines Schulverbandes die Angelegenheiten der Volksschule verwaltet werden und die notwendigen Bestimmungen über ihre Zusammensetzung zu treffen.

Dagegen hat das Abgeordnetenhaus in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer neuen organisatorischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Volksschulverwaltung folgende Resolution angenommen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die staatliche Schulverwaltung nach den für die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung maßgebenden Grundsätzen möglichster Dezentralisation und Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung, sowie wirksame Rechtskontrolle umgestaltet wird".

Über den Inhalt der §§ 43—57 läßt sich folgende Übersicht zusammenstellen:

Die Schulverbände sind, wie sich aus den ersten Abschnitten des Gesetzes ergibt, abgesehen von den Gesamtschulverbänden, keine be-

sonderen juristischen Personen, vielmehr führen die bürgerlichen Gemeinden als Träger der Schullast nur den Namen „Schulverbände". Daraus folgt, daß Handlungen der Schulverbände auch Handlungen der betreffenden bürgerlichen Gemeinden sind, deren Organe daher auch berufen sein können, die Geschäfte in Schulangelegenheiten zu führen, soweit nicht besondere Vertreter dafür bestellt sind. Nach dem Gesetz werden

I. a) in Stadtgemeinden
   1. die Feststellung des Schulhaushalts,
   2. die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel,
   3. die Verwaltung des Schulvermögens,
   4. die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und
   5. die Anstellung der Beamten;

   b) in Landgemeinden
      nur die unter 1, 2 und 4 bezeichneten Funktionen durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane;

   c) in Gutsbezirken
      dieselben Funktionen wie unter b durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine besonders gebildete Gutsvertretung besorgt;

II. für die Verwaltung der übrigen der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen in Stadtgemeinden und ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen auch in größeren Landgemeinden, eine Schuldeputation, im übrigen in Landgemeinden und Gutsbezirken ein Schulvorstand eingerichtet, für beide Fälle vorausgesetzt, daß sie einen eigenen Schulverband bilden.

III. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verwaltung der ad I und II bezeichneten Angelegenheiten durch einen Schulvorstand, dessen Vorsitzender mit dem Namen „Verbandsvorsteher" die ausführende Behörde ist.

Neben der ad II angegebenen Tätigkeit übt die Schuldeputation zugleich die den Gemeinden gesetzlich vorbehaltene oder im Verwaltungswege übertragene Teilnahme an der Schulaufsicht als Organ der Schulaufsichtsbehörde aus, während dem Schulvorstande ad II und III ein eigenes Recht auf Beteiligung an der Schulaufsicht nur insoweit zusteht, als in der Sorge für die äußere Ordnung im Schulwesen (§ 47 Abs. 2) eine schulaufsichtliche Tätigkeit steckt, während er im übrigen nur von dem Ortsschulinspektor oder überhaupt im Verwaltungswege zur Unterstützung der staatlichen Behörden in der Wahrnehmung der Schulaufsicht herangezogen werden kann.

Als Organe dieser Behörden kennt das Gesetz ferner dreierlei verschiedene Schulkommissionen, nämlich

1. Kommissionen, welche zur Erledigung einzelner Geschäfte (z. B. der Einschulung) unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind (vgl. § 44, IV);
2. Kommissionen, die für eine oder mehrere Schulen desselben konfessionellen Charakters innerhalb eines Schulverbands als

Organe der Schuldeputation bestellt sind und die besonderen Interessen dieser Schulen zu vertreten und die örtliche Schulpflege auszuüben haben (§ 45); und

3. Kommissionen derselben Art, welche als Organe des Schulvorstandes in ländlichen Schulverbänden und Gesamtschulverbänden zu gleichen Zwecken bestehen (§§ 48, 55).

1. Stadtgemeinden.[1])

§ 43.

Den Gemeindeorganen[2]) bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.[3])

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule[4]) eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.[5])

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus.[6]) Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde[7]) und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A, I, 1; II; III, 1, 2.

1. Welche Gemeinden als Stadtgemeinden anzusehen sind, darüber vergl. **III. Ausf.Anw. I, 1 Abs. 2** und Anm. 2 daselbst, ferner § 2 Anm. 1.

2. d. h. Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bezw. in den Städten mit sogenannter Bürgermeistereiverfassung nur Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung. Vergl. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sieben östlichen Provinzen §§ 10, 72, Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856, §§ 10, 72, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, § 9, Schleswig-Holstein'sche Städte- und Fleckenordnung vom 14. April 1869, §§ 1, 28, Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, § 2, Städte-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 12, für Hannover vom 24. Juni 1858, §§ 5, 80. Gemeinde-Ordnung für Hohenzollern vom 3. Juli 1900, § 54 (vergl. **III. Ausf. Anw. A, II, 1**).

3. Diese Funktionen waren auch bisher fast durchgehends dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung vorbehalten. Beschlüsse, die in diesen Angelegenheiten ergehen, müssen bei Befugnisüberschreitung oder Gesetzesverletzung nach § 15 des Zuständigkeitsgesetzes von dem Gemeindevorstand bezw. Bürgermeister beanstandet werden (im einzelnen vergl. **III. Ausf.Anw. A, III, 1**).

Bestimmungen über Anhörung der Schuldeputation sind z. B. getroffen in §§ 25, 59 Nr. 1.

4. Dies sind die äußeren Angelegenheiten der Volksschule, insbesondere die die Unterhaltung der Volksschulen betreffenden (vergl. **III. Ausf.Anw. A, I, 1, Abs. 2**), und die den Gemeinden übertragene Teilnahme an der Verwaltung der

inneren Angelegenheiten (vergl. die Ausführungen auf S. 100 ff.), — jedoch nur, soweit sie nicht von den Gemeindeorganen selbst wahrgenommen werden (vergl. Abs. 1). Schulaufsichtsrechte fallen nicht darunter (vergl. Anm. 5 und **III. Ausf.Anw. A, I, 1, Abs. 3**).

5 (Vergl. **III. Ausf.Anw. A, II, 1 Abs. 1**; ferner **III, 1, Abs. 2** ebendaselbst). Hieraus folgt, daß der Gemeindevorstand — berechtigt ist, die Schuldeputation auch zu weiteren Verwaltungsgeschäften, die unter Abs. 1 fallen, heranzuziehen. Er kann auch einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorbehalten.

6. Für die den Gemeindebehörden übertragenen staatlichen Schulaufsichtsrechte ist also der Magistrat nicht zuständig, sondern nur die Schuldeputation. Letztere übt diese Befugnisse in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus (vergl. **III. Ausf.Anw. A, III, 2, Abs. 1**), d. h. die Schuldeputation soll in staatlichen Aufsichtsangelegenheiten mit dem Kreisschulinspektor Hand in Hand gehen. Liegen Meinungsverschiedenheiten vor, so kann die Schuldeputation gegenüber der abweichenden Auffassung des Schulinspektors keinerlei Anordnungen treffen. Sie muß vielmehr durch Bericht die Entscheidung der gemeinsam vorgesetzten Behörde einholen.

Über das Verhältnis zwischen den Kreisschulinspektoren und den städtischen Schuldeputationen ist eine allgemeine Verfügung bisher noch nicht ergangen. Die Grenzen ihrer Zuständigkeiten sind so weit sie sich nicht aus der vorliegenden Ausführungsanweisung ergeben, teils in der Instruktion für die Schuldeputation vom 26. Juni 1811 (vergl. E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule I, S. 517), teils in den Dienstanweisungen für die Schulaufsichtsbeamten sowie in anderen Ministerialerlassen wie z. B. in dem Erlaß vom 9 Februar 1898, betreffend den Geschäftskreis der Schuldeputationen in kreisfreien Städten (vergl. E. v. Bremen, loc. cit. S. 522) und in dem Erlasse vom 19. Dzbr. 1894 betr. das Verhältnis der städtischen Schuldeputationen zu den Kreisschulinspektoren und Rektoren (vergl. E. v. Bremen, loc. cit. S. 525) zum Ausdruck gebracht.

Über den Inhalt dieser Tätigkeit hat die **III. Ausf.Anw.** eingehende Bestimmungen getroffen. Sie legt zunächst unter **A, III, 2, Abs. 2** die allgemeinen Befugnisse der Schuldeputation im Anschluß an Nr. 11 der Instruktion vom 26. Juni 1811 (vergl. E. v. Bremen, Die preußische Volksschule I, S. 519) dar, wo es heißt:

„Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anfachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen."

Alsdann werden in Abs. 3 daselbst diejenigen Angelegenheiten bezeichnet, welche den Schulinspektoren insbesondere vorbehalten bleiben sollen (vergl. Anm. 22 daselbst). Die einzelnen Punkte a—f, sowie die über dieselben ergangenen früheren Erlasse sind in Anm. 23—28 daselbst erörtert.

Schließlich werden durch Abs. 4 daselbst den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte im Sinne des Erlasses vom 9. Febr. 1898 (ZBl. f. d. U. V. S. 271) unter der daselbst geordneten Mitwirkung des Kreisschulinspektors (über diese Mitwirkung vergl. Anm. 30 zur **III. Ausf.Anw.**) eine Reihe von Schulaufsichtsbefugnissen (aa—ff) delegiert, über welche in den Anmerkungen 31—36 loc. cit. das Notwendige gesagt ist. Weitere Übertragungen auf die Schuldeputation in kreisfreien Städten sind zugelassen und sollen in geeigneter Weise erfolgen (vergl. Abs. 5 d. **III. Ausf.Anw. A, III, 2**), während die Regierungen durch Abs. 6 daselbst ermächtigt werden, die unter aa—ff bezeichneten Befugnisse auch den Schuldeputationen der nicht kreisfreien Städte in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen zu delegieren.

Bezüglich der Rektoren vergl. Abs. 7 loc. cit. Bezüglich der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse vergl. Abs. 8 loc. cit.

7. Die Schuldeputation ist hiernach eine besondere Schulbehörde, die teilweise als Organ der Schulaufsichtsbehörde, teilweise als Organ des Gemeindevorstandes handelt. Gegen Beschlüsse in Angelegenheiten der ersten Art ist daher die Be-

schwerde an die Schulaufsichtsbehörde, gegen solche in Angelegenheiten der letzteren Art an den Gemeindevorstand zu richten und erst gegen dessen Entscheidung event. die Schulaufsichtsbehörde anzurufen (vergl. **III. Ausf.Anw. A, I, 2 u. III, 1, Abs. 3).**

Die Schulaufsichtsbehörde braucht indes den Eingang von Beschwerden über das Verfahren der Schuldeputation in Schulaufsichtsangelegenheiten nicht abzuwarten, sondern kann jederzeit selbständig eingreifen und anordnen, daß Änderungen eintreten bezw. solche direkt vollziehen.

§ 44.

I. Die Schuldeputation[1]) besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.)[2]). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist,[3])
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.),[4]) sowie
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule.[5])

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorgehende[6]) oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche[7]) und der katholischen Kirche.

   Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.[8])

   Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.[9])
5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.[10])

Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.[11])

Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.[12])

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen.[13]) Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind.[14])

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordneten, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt.[15]) Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt; die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen[16]) werden von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.) und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) gewählt.

Die in 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.[17])

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften.[18]) Die Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne

Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.[19])

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen der in I Nr. 3 und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden von dem Gemeindevorstand getroffen und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verletzt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat,[20]) kann, wenn es zu den in I Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden.[21]) Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neu gebildet werden.[22])

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende Anwendung.

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A. I, 1; IV. 1—4 u. V.

1. Vergl. die für die Zusammensetzung im wesentlichen vorbildliche, wenn auch in verschiedener Hinsicht abgeänderte Ministerialinstruktion für die Schuldeputation vom 26. Juni 1811. Über die Geschäftsführung der Schuldeputation vergl. die Bestimmungen unter II Abs. 5 dieses Paragraphen. Die Schuldeputation ist keine konfessionelle Behörde, gerade so wie auch der Schulverband nicht konfessionell ist (ausgenommen im Falle der Anm. 5 zu § 50), auch wenn er nur konfessionelle Schulanstalten unterhält. Daher können weder Angehörige einer Religion grundsätzlich von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, noch ist es zulässig, von vornherein zu bestimmen, daß etwa die Hälfte der Mitglieder dieser, die andere Hälfte jener Religion angehören müsse. Ebenso in Schulvorständen von Einzelschulverbänden (vergl. Anm. 6 zu § 47); anders dagegen in Schulvorständen der Gesamtschulverbände (vergl. Anm. 5 zu § 50).

2. Diese werden vom Bürgermeister ernannt (vergl. unten II Abs. 1). Einer staatlichen Bestätigung als Mitglieder der Schuldeputation bedürfen sie nicht. Der eingeklammerte Zusatz soll andeuten, daß in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung die Beigeordneten, Schöffen 2c. im Sinne dieser Bestimmung als zum Gemeindevorstand gehörig angesehen werden sollen (vergl. III. **Ausf.Anw. A, IV, 1a**).

3. Der zweite Satz ist hinzugefügt worden, um die Aufnahme des Stadtschulrates zu ermöglichen, der in manchen Städten, wie z. B. in Frankfurt a. M., nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist (H. H. KomBer. S. 95). Darüber hat der Bürgermeister zu bestimmen (vergl. Anm. 15 unten). Wegen Übertragung der Kreisschulaufsicht an die Stadtschulräte vergl. **III. Ausf.Anw. A, VI, 1a, Abs. 2.**

4. welche die Stadtverordnetenversammlung wählt (vergl. II Abs. 2) und die Schulaufsichtsbehörde bestätigt (vergl. II Abs. 3). Die Tätigkeit dieser Mitglieder wird sich hauptsächlich darauf erstrecken, das finanzielle Interesse der Gemeinde wahrzunehmen und berechtigte Forderungen der Eltern, deren Kinder die Schulen des Orts besuchen, zu vertreten.

5. Diese werden von den Mitgliedern der Schuldeputation ad 1 und 2 gewählt und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde (vergl unten II Abs. 2 und 3). Unter „des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern" sind nicht etwa nur Personen mit pädagogischer Bildung zu verstehen. An eine wissenschaftliche Qualifikation ist nicht gedacht; es müssen indes Personen sein, die in verständiger Weise über Erziehungsangelegenheiten zu urteilen vermögen. Jeder, der diese Voraussetzungen erfüllt, ist wählbar, ohne Rücksicht auf seine Religion. Hierzu gehören auch solche, deren fachmännische Bildung sie zur Beratung über besondere Zwecke geeignet erscheinen läßt, wie z B. Ärzte und Bausachverständige zur Überwachung hygienischer Verhältnisse, baulicher Anlagen und dergl. Dagegen ist nicht für nötig erachtet worden, diesen Technikern eine Vertretung in der Schuldeputation durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung zu sichern, da ja Sachverständige jederzeit zur Beratung zugezogen werden können. Diese Befugnis des Gemeindevorstandes ist in I Abs. 3 hinsichtlich des Stadtarztes und anderer sachverständiger Gemeindebeamten noch besonders erwähnt worden (Mot. S. 84, A. H. KomBer. S. 357, 572, H. H. KomBer. S. 90 ff.). Selbstverständlich können auch die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder (Nr. 2) diesen Berufen angehören (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1c**).

6. Z. B., wenn einer der Ortsgeistlichen die Stelle des Superintendenten, Dekans, Propstes und dergl. bekleidet, oder wenn sonst kirchenordnungs- oder observanzmäßig der erste Pfarrer einer Gemeinde vor den übrigen Pfarrern einen dienstlichen Vorrang genießt. In der katholischen Kirche z. B. Pröpste und Landdechanten. Der höhere Rang muß mit der Stelle verbunden sein. Persönliche Rangerhöhungen kommen nicht in Betracht.

7. Gegebenenfalls der evangelischen Landes**kirchen**, z. B. in Hannover der evang.-reformierten und evang.-lutherischen Kirche (vergl **III. Ausf.Anw. A, IV, 1d**).

8. Es muß die Möglichkeit verbleiben, wegen persönlicher Verhältnisse oder sachlicher Umstände einen anderen als den nach Abs. 5 zuständigen Geistlichen zum Mitgliede der Schuldeputation zu machen (Mot. S. 85 vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1d Abs. 2**). Erweist sich der Geistliche erst nach dem Eintritt als ungeeignet, so wird ein Wechsel in der Person desselben bei Einverständnis zwischen Staats- und Kirchenbehörde auch nachträglich, event. durch beiderseitige Anordnung im Aufsichtswege, herbeigeführt werden können, ohne daß die im § 44 III gedachten Verhältnisse vorzuliegen brauchen und das daselbst vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gelangen müßte.

Der Eintritt eines Geistlichen in die Schuldeputation erfolgt behufs Wahrnehmung der kirchlichen Interessen und entspricht im allgemeinen auch der bisherigen Übung. Er ist notwendig, um der Kirche für die Entscheidung zahlreicher Fragen, bei deren Lösung ihre Interessen z. B. wegen des Konfirmations- und Kommunionsunterrichts wesentlich beteiligt sind, eine Vertretung in zweckmäßiger Weise zu sichern. Es ist dies namentlich auch wichtig wegen der Erteilung des Religionsunterrichts, dessen Leitung nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll. [Vergl. den Min.Erlaß vom 18. Februar 1876 (ZBl. 1876 S. 120), der zunächst nur für den katholischen Religionsunterricht bestimmt war, jedoch nach Min.Erlaß vom 21. Januar 1880 (ZBl. 1880 S. 227) in seinen Grundsätzen auch auf den evangelischen Religionsunterricht anwendbar ist.]

9. Die Bestellung eines Vertreters ist hier obligatorisch. Es wird also überall im Wege des Einvernehmens zwischen Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde ein Vertreter von vornherein zu bestellen sein; event. muß hierzu der

Pfarrer eines Nachbarortes ernannt werden (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1 d Abs. 2**).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Stadtgemeinden in der Lage sind, die Bestellung von Vertretern auch für die übrigen Mitglieder Nr. 1, 2 und 3 zu beschließen. Diese Befugnis steckt in den den Stadtgemeinden durch Abs. 2 dieses Paragraphen gegebenen, weitergehenden Rechten auf Vermehrung der Zahl der ordentlichen Mitglieder.

10. „Ortsrabbiner" bedeutet der zuständige Rabbiner; es ist jedoch nicht notwendig, daß er an dem betreffenden Orte auch wohnt (A. H. KomBer. S. 363ff.). Hat eine jüdische Gemeinde gar keinen Rabbiner, wie das oftmals vorkommt, so kann sie in der Schuldeputation nach Nr. 5 nicht vertreten werden. Es ist natürlich angängig, daß unter den übrigen Mitgliedern sich auch Personen jüdischen Glaubens befinden (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1e**).

Rabbiner als Mitglieder der Schuldeputation bedürfen, abweichend von den Geistlichen der christlichen Kirchen, der Bestätigung nach II Abs. 3. Es ist dies insofern gerechtfertigt, als der Bildungsgang der Rabbiner einer staatlichen Kontrolle nicht unterworfen ist, und auch Personen ohne akademische Bildung zu Rabbinern gewählt werden können (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 2, Abs. 2**).

11. Bisher sind die Kreisschulinspektoren teils selbst Mitglieder der Schuldeputationen gewesen, teils als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde an den Sitzungen beteiligt worden. Das Letztere ist als der Stellung des Kreisschulinspektors als Vertreters der Regierung angemessener angesehen und daher in das Gesetz aufgenommen worden. Sind, wie in großen Städten stets, mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so hat nach dem Gesetze jeder das Recht, auf Verlangen zu allen Angelegenheiten gehört zu werden. Daß sie das Wort nur ergreifen in Angelegenheiten, die ihren Wirkungskreis betreffen, ist selbstverständlich (A. H. KomBer. S. 360 ff.). Im übrigen werden im einzelnen noch Anweisungen an die Kreisschulinspektoren durch die Schulaufsichtsbehörde ergehen müssen, die auch Bestimmung darüber treffen kann, daß sie in generellen Angelegenheiten in der Regel nur ein bestimmter Kreisschulinspektor zu vertreten hat (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1f**).

In Orten, wo ein Kreisschulinspektor nicht ansässig ist, kann es gegebenenfalls zweckmäßig sein, den Ortsschulinspektor mit der Vertretung des Kreisschulinspektors in Ansehung seiner Funktionen in den Sitzungen der Schuldeputation zu betrauen. In sehr kleinen Städten, in denen bisher nur ein Schulvorstand unter dem Vorsitz des Pfarrers als Ortsschulinspektor bestand, jetzt aber eine Schuldeputation eingerichtet werden muß, wird sich dies unter Umständen empfehlen, da nicht der Ortsschulinspektor, sondern der Bürgermeister bezw. die von ihm bezeichnete Person (vergl. § 44 II Abs. 1) den Vorsitz in der Schuldeputation führt.

12. Vergl. oben Anm. 5 und **III. Ausf.Anw. A, IV, 1g.**

13. Hierdurch wird den Stadtgemeinden die Möglichkeit gegeben, unter der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde je nach ihren Bedürfnissen eine Änderung in der Zahl der Mitglieder der Schuldeputation eintreten zu lassen (vergl. **III. Ausf. Anw. A, IV, 1, Abs. 1**). Auf diese Weise können auch bereits vorhandene abweichende Einrichtungen erhalten werden. Nur muß das in I Nr. 1, 2 und 3 festgelegte Verhältnis der einzelnen Kategorien bestehen bleiben. Wegen der Geistlichen vergl. **A, IV, 1d, Abs. 2** loc. cit.

14. Von einer allgemeinen Zulassung von Frauen als Mitglieder der Schuldeputation ist abgesehen worden, vielmehr können allein Lehrerinnen an einer der Schuldeputation unterstellten Schule zu Mitgliedern gewählt werden und auch diese nur im Falle des Abs. I 4 dieses Paragraphen. Unterstehen auch höhere Mädchenschulen der Schuldeputation, so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar (vergl. **III. Ausf.Anw. A, I, 1, Abs. 3** u. **IV, 1c**). Diese Beschränkung schließt indes eine weitergehende Zuziehung von Frauen jedes Standes, namentlich auch von verheirateten Frauen mit beratender Stimme nicht aus. Es wird dies für Mädchenschulen oftmals zweckmäßig und erwünscht sein und ist bereits in der Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, Nr. 15, ausdrücklich vorgesehen (vergl. **III. Ausf. Anw. A, IV, 1c**).

15. Dem Bürgermeister liegt nach den Städteordnungen die Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Magistratsmitglieder zu den einzelnen Deputationen ob. Daher ist ihm hier auch das Recht der Ernennung der Mitglieder der Schul-

deputation übertragen worden. Aus dem Satz 2 dieses Absatzes ergiebt sich ferner, daß der Bürgermeister persönlich an allen Geschäften der Schuldeputation mit vollem Stimmrecht teilnehmen kann. Das trifft selbstverständlich auch zu bei der nach II Absatz 2 von den der Schuldeputation angehörenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes vorzunehmenden Wahl der kundigen Personen (vergl. **III. Ausf. Anw. A, IV, 2**).

16. Der Ausdruck „Personen" ist hier im Gegensatz zu I Nr. 3 gewählt, weil im Falle von I Abs. 4 auch Frauen, nämlich Lehrerinnen (vergl. Anm. 14), dazu gehören können.

17. Die Bestätigung der Mitglieder der Schuldeputation durch die Schulaufsichtsbehörde entspricht dem geltenden Rechte, ist in der Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, Nr. 4 vorgesehen und fast allgemein geübt worden. Dies trifft auch für Berlin zu, wo indes die Ausübung des Bestätigungsrechts dem Magistrate delegiert war (A. H. KomBer. 338, 370). Nur in wenigen Orten, z. B. in einzelnen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. und Wiesbaden, war es bisher anders. Aber auch hier steht das Recht der Schulaufsichtsbehörde, ein ungeeignetes Mitglied von Aufsichtswegen aus der Schuldeputation zu entfernen, außer Frage, sodaß auf diesem Wege derselbe Erfolg erzielt werden kann, der durch die Bestätigung gesichert werden soll

Das Recht der Bestätigung ist ein Ausfluß des Aufsichtsrechts des Staats und namentlich deswegen erforderlich, weil die Schuldeputation durch Übertragung von Schulaufsichtsbefugnissen mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet wird. Hieraus ergeben sich auch die Tatsachen und Gründe, welche im einzelnen Falle die Versagung der Bestätigung rechtfertigen. Eine besondere, wissenschaftliche Befähigung, soweit sie nicht bei einzelnen Mitgliedern im Gesetze vorgeschrieben ist, ist nicht erforderlich; dagegen muß die Persönlichkeit so beschaffen sein, daß sie gewillt und imstande ist, zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule mitzuwirken und die Jugend zur Gottesfurcht, Königstreue und Vaterlandsliebe zu erziehen. Daher ist Atheisten und Sozialdemokraten (vergl. Min.Erlaß vom 29. August 1898 S. 725) die Bestätigung regelmäßig zu versagen. Auch Dissidenten und andere Personen, deren Bestrebungen darauf gerichtet sind, den Religionsunterricht in der Volksschule durch einen indifferenten Moralunterricht zu ersetzen, werden die Bestätigung nicht erhalten können (vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 2 Abs. 2**).

Sind derartige Personen aber einmal als Mitglieder der Schuldeputation bestätigt worden, so können sie, abweichend von dem bisherigen Rechte, nicht durch Widerruf der Bestätigung ihres Amtes enthoben werden, sondern nur nach Maßgabe des unter III festgesetzten Verfahrens.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

18. Vergl. § 74 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, § 79 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, § 74 der Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856.

19. Ein Grundsatz, der für alle Selbstverwaltungskörperschaften maßgebend ist (vergl. Städteordnung für die östl. Provinzen v 30. Mai 1853 § 44, Landgemeindeordnung für die östl. Provinzen v. 3. Juli 1891 § 89 Abs. 3).

Im übrigen vergleiche wegen der Geschäftsführung der Schuldeputation und wegen des Schulbesuchs durch Mitglieder derselben **III. Ausf.Anw. A, IV, 3** und die Anm. 58 u. 59 daselbst.

20. Hierin sind auch die Gründe und Tatsachen einzubegreifen, welche die Versagung und Bestätigung gerechtfertigt erscheinen lassen. Namentlich verletzt ein Mitglied der Schuldeputation seine Pflichten, wenn es in seinem Amte Bestrebungen verfolgt, die sich mit den Aufgaben der Volksschule nicht vereinbaren lassen (vergl. oben Anm. 17).

21. Mitglieder des Magistrats können nur im Wege des ordentlichen Disziplinarverfahrens entfernt werden. Für die übrigen Mitglieder der Schuldeputation ist hier ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, das schneller zum Erfolge führt, wie das weitläufige Disziplinarverfahren, aber dieselben Rechtskontrollen bietet. Es ist auch den Geistlichen gegenüber anwendbar. Der vorherigen Anhörung der kirchlichen Oberbehörde bedarf es gesetzlich nicht, es wird aber tatsächlich stets ein vorheriges Benehmen der Staatsbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde stattfinden. Vergl. jedoch auch Anm. 8 Abs. 1. (Siehe auch **III. Ausf.Anw. A, IV, 4**).

22. Die Mitglieder dieser lokalen Kommissionen, die nicht zugleich Mitglieder der Schuldeputation zu sein brauchen, unterliegen nicht der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde; sie sind Organe der Schuldeputationen (vergl. III. Ausf.Anw. A, V.) Auch Frauen sind zuzulassen. In Berliner Schulkommissionen sind etwa 2900 Personen tätig. Vergl. übrigens § 45 Anm. 1 letzter Absatz.

§ 45.

Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeputatian zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.[1])

Die Schulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen usw.) oder Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor,[2]) dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören,[3]) ferner einem von der Schuldeputation zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer (Lehrerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen), endlich mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden Schulbezirks gewiesenen Einwohnern[4]) gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar.[5]) Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44, I Nr. 4, betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 44 III entsprechende Anwendung.[6])

Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Städten bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden,[7]) vorbehaltlich der anderweiten Ordnung ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit nach den in Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften. Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen[8]) mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen werden von dem Gemeindevorstande getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluß im Falle des Abs. 3 nicht zustande oder erläßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Schulkommissionen.

III. Ausf.Anw. v. 6. Nov. 07, A, VI.

1. Die Aufgaben dieser Schulkommissionen bestehen hauptsächlich darin, daß sie die besonderen Interessen einer oder einzelner Schulen, für welche sie eingesetzt sind, wahrzunehmen und die Verbindung zwischen Eltern und Schule zu fördern haben (vergl. **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 1**). Ihre Aufgaben sind also nicht ausschließlich konfessioneller Natur, sondern liegen ebensosehr in der örtlichen Schulpflege. Über die Anhörung der Schulkommissionen bei der Lehrerwahl vergl. § 59 Nr. 1; bei der Verfügung über Vermögensstücke des Schulverbandes vergl. § 25. (Siehe auch **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 4**). Vornehmlich wird die Einrichtung von Schulkommissionen erfolgen in Schulverbänden, welchen Schulen verschiedener Konfession angehören, und in deren Schuldeputationen sich infolgedessen Interessengegensätze bilden können. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Bildung von Schulkommissionen, deren Zahl an sich nicht beschränkt ist, nicht bloß für konfessionelle, sondern auch für Simultanschulen erfolgen kann, also sowohl in den Fällen der §§ 35 u. 38, als in denjenigen des § 36 (A. H. KomBer. S. 379 ff.)

Soweit Schulkommissionen nicht bereits bestehen (vergl. Abs. 3) muß ihre Einrichtung von der Gemeinde beschlossen werden und unterliegt dann der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Wo bisher konfessionelle Schulsozietäten bestehen, kann der vor ihrer Auflösung durch dieses Gesetz ausgesprochene Wunsch für die Einrichtung einer besonderen Schulkommission von Bedeutung sein, da die Schulsozietäten wegen des Übergangs des Schulvermögens auf den neuen Schulverband an dem ferneren Schicksal der betreffenden Schule nicht uninteressiert sind. Aber auch hier sind die lokalen Verhältnisse schließlich maßgebend und darüber beschließen zunächst die Gemeinden (vergl. **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 2 u. 3**).

Wegen des Unterschiedes dieser Schulkommissionen mit denen von IV Abs. 1 des § 44 und von § 48 vergl. die Ausführungen auf S. 86.

2. Bezw. wenn mehrere Ortsschulinspektoren vorhanden sind (z. B. wenn die Schulkommission für mehrere Schulen gebildet ist), sämtliche Ortsschulinspektoren.

3. Ist dieser zugleich der Ortsschulinspektor, so hat es hierbei sein Bewenden. Ein anderer Geistlicher kann nur eintreten nach § 44, I Nr. 4, abgesehen von der Möglichkeit, daß er als Einwohner gewählt wird.

4. Auf die Mitgliedschaft von der Schule nahestehenden Hausvätern ist besonderes Gewicht zu legen. Es soll ihnen hierdurch die Beteiligung an der örtlichen Schulpflege, deren Aufgaben sie sehr zweckmäßig lösen können, gesichert werden.

Über den Eintritt von Frauen werden die in Anm. 14 u. 16 zu § 44 erörterten Grundsätze zu gelten haben.

5. Im Falle des § 37 Abs. 3 ist also ein Einwohner der Konfession der Minderheit wählbar, obgleich die Schule nicht Simultanschule ist.

6. Der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde unterliegen die Mitglieder der Schulkommissionen nicht.

7. Natürlich ist bei der dritten Alternative eine Schuldeputation nach diesem Gesetze einzurichten, als deren Organ dann die Schulkommission zu wirken hat, wie in den anderen Fällen.

8. Bestehende Einrichtungen sollen nach Möglichkeit geschützt werden; daher wird zur Aufhebung einer vorhandenen Schulkommission das Vorliegen erheblicher Gründe gefordert.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46.

Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen,[1]) in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher,[2]) im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung.[3])

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Abs. 2 durch den Kreisausschuß zu erlassenden Statut zu treffen. Auf die Befugnisse, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Gutsvertretung, sowie auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden finden die in Landgemeinden für die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Gutsvorsteher hat der Gutsvertretung gegenüber die Befugnisse des Gemeindevorstehers.

Die im § 35 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem Besitzer des Gutes gegebene Klage steht im Falle des § 8 Abs. 2 dem Gutsvorsteher zu.[4])

Dritte Ausf.Anw. v. 6. Nov. 07, B, I.

1. Analog den für die Stadtgemeinden geltenden Bestimmungen sollen auch hier die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die vermögensrechtliche Vertretung des Schulverbandes nach außen (z. B. bei Vermögensauseinandersetzungen in den Fällen der §§ 4, 25, 27, 30; bei der Vereinbarung von Gastschulgeld (§ 5) und bei der Beschlußfassung über Fremdenschulgeld (§ 6) den verfassungsmäßigen Organen der Landgemeinden, teilweise unter Anhörung des Schulvorstandes (vergl. §§ 25, 59, Nr. 1) obliegen; dagegen nicht auch die Verwaltung des Vermögens, sondern nur die Rechnungsentlastung. (Vergl. **III. Ausf.Anw. v. 6. Nov. 07, B, I, Abs. 1**). Die gesetzliche Kompetenz des Schulvorstands (vergl. § 47 Abs. 1) ist daher weitgehender gegenüber den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen, als bei den Stadtgemeinden die der Schuldeputationen (vergl. §§ 74 ff. der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, § 23 ff. der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856, § 72 ff. der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und Art. 20 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1856, §§ 54 ff. der Gemeindeordnung für Hohenzollern vom 3. Juli 1900).

2. der nach § 8 Abs. 1 auch die Schullasten allein trägt. An Stelle des Gutsvorstehers kann die Verwaltung natürlich auch sein Stellvertreter führen (vergl. Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 §§ 123 ff., Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 67). Der Gutsvorsteher verwaltet auch abweichend von der Gutsvertretung (vergl. Anm. 3 zu diesem Paragraphen und Abs. 11 zu § 47) die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten selbst und nicht der Schulvorstand, der in diesem Falle vielmehr nur die in § 47

Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten zu besorgen hat (vergl. Abs. 12 zu § 47 und III. Ausf.Anw. B, VI).

3. Es ist dies der Fall der Unterverteilung der Schullasten auf die Steuerpflichtigen des Gutsbezirks. Es ist billig, daß ihnen auch eine Beteiligung an der finanziellen Verwaltung gegeben wird.

4. Bezieht sich auf die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Zwangsetatisierung seitens des Landrats.

§ 47.

In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen.[1])

Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.[2])

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und Bürgermeister,[3]) einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule[4]) und dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung.[5]) Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstande an.

Endlich gehören zum Schulvorstande zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner.[6]) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl geschieht durch die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung).

Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes, sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen.[7]) Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes[8]) finden die Bestimmungen des § 44 III mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse stattfindet.

Die Dauer der Ämter, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen, sowie die Beschlußfassung des Schulvorstandes richtet sich nach den Vorschriften des § 44 II Abs. 5, jedoch mit der Maßgabe, daß die gewählten Mitglieder zur Niederlegung ihres Amtes nach dreijähriger Amtsführung nur bei dem Vorhandensein eines der Entschuldigungsgründe berechtigt sind, welche im § 65 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-Samml. S. 233) aufgeführt sind.[9])

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt.[10]) Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig.[11])

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist,[12]) berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen, und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.[13])

In Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden,[14]) auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43 bis 45 sinngemäß Anwendung finden.[15]) In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern Schuldeputationen, jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, eingerichtet werden.

In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle des § 8 Abs. 2[16]) ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften der Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und daß die Wahl durch die Gutsvertretung[17]) erfolgt.

In Gutsbezirken der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 Anwendung.[18])

Dritte Ausf.Anw. v. 6. Nov. 1907, A, I, 2; IV, 1 u. 2; VI, Abs. 5; B. I, II, III, V u. VI.

1. Der Schulvorstand führt die der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 46 von den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen wahrzunehmen sind, selbständig und unabhängig von den letzteren. Er ist daher nicht, wie die Schuldeputation, auch Organ des Gemeindevorstands, sondern steht neben derselben (A. H. KomBer. S. 396). Der Schulverband handelt in den bezeichneten Angelegenheiten direkt durch den Schulvorstand, und da der Schulverband in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, tatsächlich die Gemeinde selbst ist, so kann man den Schulvorstand zwar als ein Gemeindeorgan bezeichnen, aber, wie gesagt, nicht als ein Organ des Gemeindevorstands (vergl. **III. Ausf.Anw. B, I, Abs. 1).**

Im übrigen vergl. Anm. 4 zu § 43.

2. Eine gesetzliche Abgrenzung der Rechte der Gemeinde und der Schulaufsichtsbehörde, soweit sich dieselbe nicht aus den Bestimmungen des § 46 ergibt, ist hier ebensowenig erfolgt, wie in § 43 bezüglich der Stadtgemeinden. Es kommt daher auf das bisher geltende Recht an. Vergleiche hierüber die Bestimmungen in der **III. Ausf.Anw. B, II, 1, 2 u. 3.** Die Angelegenheiten der örtlichen Schulaufsicht liegen danach im wesentlichen in der Hand des Ortsschulinspektors. Der Schulvorstand kann jedoch zu seiner Unterstützung herangezogen werden. Wo dies zu erfolgen hat, ist durch Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmt. Darunter fällt z. B. die Mitwirkung bei der Verfolgung von Schulversäumnissen, bei der Ferienordnung u. dergl. Die Schulaufsichtsbehörde kann aber den Schulvorstand auch in weitergehendem Maße an der Schulaufsicht beteiligen (vergl. **III. Ausf.Anw. B, I, Abs. 2).** In allen diesen Fällen handelt der Schulvorstand als Organ der Schulaufsichtsbehörde. Zur Aufgabe des Schulvorstands gehört auch die örtliche Schulpflege. Diese Tätigkeit steckt in dem Inhalte des ersten Satzes dieses Absatzes. Sie ist nicht Ausfluß des Schulaufsichtsrechts und hat überhaupt nicht zum Ziele „Anordnungen zu treffen", sondern nur Einrichtungen anzuregen, das Interesse der Schulkinder zu fördern, das Interesse der Eltern für die Schule zu gewinnen, Anträge bezüglich der äußeren Ordnung an die zuständigen Instanzen zu richten u. dergl. (vergl. **III. Ausf.Anw. B, II, 1, 2 u. 3 u. Anm. 70 daselbst).**

Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstands sind stets bei der Schulaufsichtsbehörde zu erheben, sowohl in Angelegenheiten des Abs. 2 als in denjenigen des Abs. 1 dieses Paragraphen, niemals bei dem Gemeindevorstande (vergl. jedoch **III. Ausf.Anw. B, I, Abs. 3).**

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstands können auch an die Kommunalaufsichtsbehörde gehen, soweit es sich nämlich um reine Gemeindeangelegenheiten handelt, wie z. B. die Anstellung eines Schuldieners (vergl. **III. Ausf.Anw. B, I, Abs. 1).**

3. In der Rheinprovinz § 7, § 103 der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845, in Westfalen § 4, § 69 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856. (Vergl. **III. Ausf.Anw. B, III, 1).**

4. Die in den Schulvorstand eintretenden Lehrer sind abweichend von § 44, I, 3, Anm. 5 hier von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt (vergl. **III. Ausf. Anw. B, III, 2).**

Die Schulaufsichtsbehörde kann nur einen Lehrer zum Mitgliede des Schulvorstands bestimmen, auch wenn Schulen verschiedener Konfessionen dem Schulverbande angehören. Der Lehrer muß an der bezw. an einer der Schulen des Schulverbands angestellt sein. Gesetzlich zulässig ist auch die Bestimmung eines noch einstweilig angestellten Lehrers. Hiervon wird indes angesichts der zitierten Ausführungsanweisung unter B, III, 2 nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn ein anderer geeigneter Lehrer nicht vorhanden ist. Ist kein Lehrer des Schulverbandes geeignet, oder gar kein Lehrer vorhanden (z. B. im Schulvorstand eines Schulverbandes ohne Schule vergl. § 1, Anm. 5), so kann die Schulaufsichtsbehörde überhaupt keinen Lehrer in den Schulvorstand entsenden.

5. Vergl. **III. Ausf.Anw. B, III, 3,** ferner Anm. 7 zu § 44, sowie § 44, I, Abs. 4 u. 5.

6. Die Verwaltung der Schulangelegenheiten soll an sich nicht von einseitig konfessionell zusammengesetzten Behörden geführt werden. Daher ist in Abs. 3 die Aufnahme je eines Geistlichen der evangelischen und der katholischen Kirche vorgeschrieben (vergl. Anm. 6 und 7 zu § 44) und in Abs. 4 eine Bestimmung über die Konfession der Einwohner nicht getroffen worden, so daß in jedem Falle solche beider Konfessionen, auch Juden, zu Mitgliedern gewählt werden dürfen. Es können also auch in dem Schulvorstande eines Schulverbandes mit einer oder mehreren konfessionellen Volksschulen eines religiösen Charakters Einwohner der anderen Konfession Mitglieder sein. Vergl. jedoch § 48. Nur der Pfarrer der anderen Konfession gehört in diesem Falle gesetzlich dem Schulvorstande nicht als Mitglied an. Ebensowenig der Rabbiner. Es ist mit Rücksicht auf die historische Entwickelung gewisser konfessioneller Sozietätsschulen dieser Konfession ein gewisses Vorrecht zugestanden worden. Eine Beschränkung der von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes auf die Angehörigen einer Konfession ist hiernach gesetzlich ntcht zulässig, es sei denn, daß zu den Schulen des Schulverbandes nur Einwohner der einen Konfession gewiesen sind. Dies kann dann vorkommen, wenn eine Gemeinde mehreren Schulverbänden (einem eigenen Schulverbande und einem Gesamtschulverbande oder mehreren Gesamtschulverbänden) angehört, weil alsdann die Zuteilung der Einwohner zu den Schulen der beiden Schulverbände (Schulbezirke) nicht nur territorial, sondern auch konfessionell erfolgen kann (vergl. Anm. 5 zu § 50).

7. d. h. auf den Kreisschulinspektor.

8. Auch der Geistlichen und Lehrer. Dagegen ist der Gemeindevorsteher, Amtmann und Bürgermeister mit den in § 44 I, 1 bezeichneten Mitgliedern der Schuldeputation gleichzustellen (vergl. Anm. 21 daselbst und **III. Ausf.Anw. B, III, 6).**

9. Das sind anhaltende Krankheit, Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit am Wohnorte mit sich bringen, Alter von 60 Jahren, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, sonstige besondere Verhältnisse, die eine gültige Entschuldigung begründen. Die Niederlegung des Amtes ist also vor wie nach 3jähriger Amtsführung nur aus den angegebenen Gründen gestattet. Diese Erschwerung ist durch die teilweise vorhandene Schwierigkeit begründet, in Landgemeinden und Gutsbezirken geeignete Personen zu finden.

10. Wegen der Geschäftsführung, Ausschließung wegen persönlichen Interesses einzelner Mitglieder usw. vergl. **III. Ausf.Anw. B, III,** 7. Die Schulaufsichtsbehörde hat freie Wahl darüber, wen sie zum Vorsitzenden ernennen will. In Betracht kommen hauptsächlich der Ortsschulinspektor, der, wenn er Geistlicher im Hauptamt ist, nach Abs. 3 in den meisten Fällen Mitglied des Schulvorstandes sein wird, ein anderer Geistlicher, event. der Gemeindevorsteher und in der Rheinprovinz und in Westfalen der Bürgermeister und Amtmann. Zumeist wird der geistliche Ortsschulinspektor die geeignetste Person sein (A. H. KomBer. 388 ff.). Durch die Worte „in der Regel" soll angedeutet werden, daß unter Umständen auch eine Person zum Vorsitzenden ernannt werden kann, die nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, z. B. aus politischen Gründen oder wenn keine Person vorhanden, die die Geschäfte zu führen in der Lage ist, endlich auch, wenn der Kreisschulinspektor die Ortsschulinspektion verwaltet. Die Schulaufsichtsbehörde kann natürlich auch einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen (vergl. **III. Ausf.Anw. B, III, 8).**

Die Frage, ob dem Vorsitzenden des Schulvorstandes eine Entschädigung für seine Mühewaltung zuzusprechen ist, hat das Gesetz abweichend von der dahingehenden Vorschrift bezüglich des Verbandsvorstehers (§ 52 Abs. 3) nicht ausdrücklich entschieden. Dagegen ordnet die III. Ausf.Anw. (B, III, 8 letzter Satz) an, daß der Vorsitzende für den Schriftwechsel eine angemessene Entschädigung zu erhalten hat. Über die Höhe dieser Entschädigung muß ein Beschluß des Schulvorstandes ergehen. Sie wird reichlich festzusetzen sein, wobei es zulässig ist, die Mühen des Amtes zu berücksichtigen.

11. Die Möglichkeit der Teilung des Vorsitzes ist vorbehalten, um bestehende Einrichtungen zu erhalten. So führt zur Zeit in vielen Gegenden der Bürgermeister (Amtmann) hinsichtlich der äußeren Angelegenheiten den Vorsitz, während im übrigen der Geistliche als Vorsitzender fungiert (z. B. in der Rheinprovinz und Westfalen).

12. Als solcher ist der Ortschulinspektor nicht Mitglied des Schulvorstands- er wird es aber meistens als Geistlicher sein (vergl. Abs. 3 zu diesem Paragraphen und Anm. 9).

13. Vergl I Abs. 2, § 44.

14. Der Umfang des Schulverbandes rechtfertigt diese Abweichungen von der Regel (vergl. **III. Ausf.Anw. I, 2 u. Anm. 5 daselbst**).

15. Vergl. **III. Ausf.Anw. A, IV, 1, a, Abs. 1, b u. 2, Abs. 1.** In diesen Fällen sind für die Einrichtung von Schulkommissionen nicht die Bestimmungen des § 48, sondern diejenigen des § 45 maßgebend (vergl. **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 5**).

16. d. h. im Falle eine Unterverteilung der Schullasten auf die steuerpflichtigen Einwohner stattgefunden. Die Befugnisse und Zusammensetzung des Schulvorstands in Gutsbezirken nach § 8 Abs. 2 richten sich nach § 47 Abs. 1—9, nur muß die Zahl der Mitglieder im Statut festgesetzt werden, während die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Dem Gutsvorsteher und der Gutsvertretung kommt die Stellung der Gemeindeorgane zu (§ 46 Abs. 2). Die Vorschriften in der III. Ausführungsanweisung unter B, 1—4 sind auch hierfür maßgebend (vergl. **III. Ausf.Anw. B, V**).

17. Vergl. § 46 Abs. 2, wegen des Statuts auch § 8 Abs. 2 Anm. 4.

18. Im Gegensatz zu dem Schulvorstande, welcher in Gutsbezirken, in denen die Lasten nach § 8 Abs. 2 unterverteilt sind, einzurichten ist (vergl. Anm. 16), hat der im Falle des § 8 Abs. 1 einzurichtende Schulvorstand nur eine beschränkte Zuständigkeit. Dieselbe entspricht der der Schulkommissionen nach § 48 und beschränkt sich daher auf die Angelegenheiten des § 47 Abs. 2, die in der III. Ausführungsanweisung unter B, II, 2 u. 3 dargestellt sind. Die übrigen Angelegenheiten verwaltet der Gutsvorsteher selbst (vergl. Anm. 2 zu § 46 in fine). Im übrigen gelten für die Zusammensetzung usw. die Vorschriften des § 47 Abs. 3—9 u. 12, bezw. die unter B, III, 1—8 der III. Ausführungsanweisung bezeichneten (vergl. **III. Ausf. Anw. B, VI**).

Die gleichen Grundsätze greifen für den Fall Platz, daß ein Gesamtschulverband aus mehreren Gutsbezirken, in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, besteht, welche alle demselben Gutsbesitzer gehören (vergl. Abs. 9 des § 50).

§ 48.

In Landgemeinden (Gutsbezirken), welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf welche die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.[1])

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Novbr. 07, B, IV, VII.

1. Im Unterschied zu § 45, nach welchem in Stadtgemeinden besondere Schulkommissionen, soweit sie nicht schon bestehen, nur durch Gemeindebeschluß eingerichtet werden können, ist die Bildung von Schulkommissionen als Organe des Schulvorstandes obligatorisch, wenn in Landgemeinden (Gutsbezirken) Volksschulen verschiedenen konfessionellen Charakters bestehen, und zwar muß für jede Schule bezw. für mehrere Schulen desselben Charakters, also auch für die nach § 35 Abs. 1 gebildeten (simultanen) Schulen eine besondere Schulkommission eingesetzt werden.

Der Grund für diese zwingende Gesetzesbestimmung liegt darin, daß die Schulvorstände interkonfessionell gestaltet sind und daher eine größere Sicherheit dafür geschaffen werden sollte, daß den besonderen Bedürfnissen aller Schularten in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden wird (A. H. KomVer. S. 405 ff.).

Die Tätigkeit dieser Kommissionen ist auf die Angelegenheiten des § 47 Abs. 2 beschränkt (vergl. **III. Ausf.Anw. B, II, 2 u 3** und unter **IV** daselbst).

Wird eine Schuldeputation nach § 47 Abs. 10 eingerichtet, so sind die Bestimmungen des § 45 maßgebend (vergl. Anm. 14 zu § 47 und **III. Ausf. Anw. B, IV**).

3. Gesamtschulverbände.

§ 49.

Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten[1]) erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher.[2]) Letzterer ist die ausführende Behörde.[3])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, II; dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 1907, C.

1. Das sind also diejenigen Angelegenheiten des Schulverbands, deren Verwaltung sonst der Gemeinde zusteht, und zwar sowohl diejenigen, welche in Stadt- und Landgemeinden den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen vorbehalten sind, als diejenigen, welche als solche durch die Stadtschuldeputation bezw. den Schulvorstand geführt werden (A. H. KomVer. S. 580) (vergl. **III. Ausf.Anw. A, II, 1 u. III, 1**; sowie **B, II, 2 u. 3 u. C**).

Wird jedoch eine Schuldeputation gebildet nach § 57, so vergl. Anm. 2 daselbst.

2. Vergl. §§ 50 und 51 (vergl. die Bestimmung über die Bildung des Schulvorstands und Ernennung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in der **I. Ausf.Anw. II.**

3. Vergl. § 137 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Die kommunalrechtliche Organisation der Gesamtschulverbände ist überhaupt im Anschluß an die Bestimmungen der Landgemeindeordnungen über die kommunalen nachbarlichen Verbände geordnet.

§ 50.

Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei[1]) betragen.

Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstand zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben.[2]) Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und

ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je fünf Jahren der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.[3]) Verschieben sich in der Zwischenzeit die für die Verteilung maßgebenden Verhältnisziffern in erheblichem Umfange, so ist der Beschluß des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) von Amtswegen[4]) oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der fünf Jahre erneut zu prüfen.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirk[5]) des Verbandes gehörigen Einwohnern zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete.[6]) Wählbar sind nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordnete (Gemeindeausschußmitglieder, Stadtverordnete) befähigten Personen.[7])

Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen[8]) werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle des § 8 Abs. 2 ist über die Führung der dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschuß zu erlassenden Statut[9]) mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) durch den Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß festgesetzt werden. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf den Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer finden die Vorschriften des § 47 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.[10])

Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder des Schulvorstandes, sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen.[11]) Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 Anwendung.[10])

Besteht ein Verband lediglich aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, so steht die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten dem Gutsvorsteher zu und, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, dem vom Kreisausschuß hierfür bezeichneten.[12]) Auf die Bildung und Zuständigkeit des Schulvorstandes finden die Bestimmungen in § 47 letzter Absatz sinngemäß Anwendung.[13])

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, C.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in Abs. 3 Satz 1 dieses Paragraphen, wonach die Vertretung jeder Landgemeinde aus dem Gemeindevorsteher und anderen von der Gemeindevertretung zu wählenden Abgeordneten besteht (vergl. Satz 3 ebendaselbst für Stadtgemeinden), kann es zweifelhaft erscheinen, ob die Gesamtzahl der Vertreter sämtlicher Landgemeinden im Schulvorstande nur drei betragen kann. Wenn sich der Gesammtschulverband nur aus Gutsbezirken zusammensetzt, so ist es ohne weiteres ersichtlich. Aber auch in einem ganz oder teilweise aus Landgemeinden zusammengesetzten Gesamtschulverbande ist es nicht ausgeschlossen. Der Satz 1 in Abs. 3 dieses Paragraphen ist mit Rücksicht auf Satz 2 Abs. 1 und Satz 2 Abs. 2 nicht als eine gesetzliche Festsetzung der Mindestzahl für die Vertretung der Landgemeinden im Schulvorstande aufzufassen, sondern nur als ein allgemeiner Ausspruch anzusehen, durch welchen die maßgebende Beschlußnahme der Gemeinde bezw. der Beschlußbehörden nicht eingeschränkt werden soll (vergl. Min.Erl. v. 22. August 1907 ZBl. f. d. U. V. 1907, S. 790). Sofern der Gesamtschulverband aus zahlreichen Gemeinden zusammengesetzt ist, wird zur Vermeidung eines allzu vielköpfigen Schulvorstandes die möglichste Beschränkung der Mitgliederzahl zweckmäßig sein.

Verschiedenartige Bemessung der Vertreterzahl der einzelnen Gemeinden im Schulvorstande ist nicht ausgeschlossen. Die nur mit einer Person vertretenen Gemeinden brauchen deswegen nicht majorisiert zu sein, da das Stimmrecht entsprechend bemessen werden kann (vergl. Anm. 2).

2. Vergl. § 9. Das den Vertretern gebührende Stimmrecht kann also verschieden sein, d. h. der Vertreter einer Gemeinde kann $1^1/_2$, 2 oder mehr Stimmen in sich vereinigen, während der oder die Vertreter einer anderen Gemeinde oder eines Gutsbezirks nur eine Stimme oder einen Bruchteil einer Stimme ausüben dürfen. Doch wird der Verteilung eine Einheit zu Grunde zu legen sein.

3. Beschwerde gegen die Beschlüsse ist zulässig im Verwaltungswege (vergl. § 21 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).

4. Gegebenenfalls auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde.

5. Dem Gesamtschulverbande gehört zwar die ganze Gemeinde an, doch ist die Zuweisung der Kinder zu der betreffenden Schule territorial oder nach Konfessionen möglich. Es giebt, wie in Anm. 7 zu § 1 dargelegt, konfessionelle Gesamtschulverbände. Nur diejenigen Einwohner der Gemeinde, deren Kinder hiernach zur Schule des Gesamtverbandes gewiesen sind, sind als Abgeordnete wählbar. Das will der Ausdruck „Schulbezirk" besagen (vergl. Anm. 7 zu § 1). Hiernach ist abweichend von der Gestaltung der Einzelschulverbände eine lediglich konfessionelle Zusammensetzung des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden möglich. Vergl. hierüber Anm. 6 zu § 47.

6. Einheitlichkeit bei Abstimmungen im Schulvorstande seitens der Vertreter einer Landgemeinde ist im Gesetz nicht gefordert. Es haben daher, wenn nichts Abweichendes beschlossen wird, die Abgeordneten nach eigenem Ermessen zu stimmen und können infolgedessen auch abweichend von einander votieren. Das ist schon aus dem Grunde gar nicht anders möglich, weil sich die Deputierten in den

Sitzungen doch nicht stets vor Abstimmung über neue Sachen verständigen können. Daher muß über den Anteil, den die einzelnen Abgeordneten an dem der Gemeinde zustehenden Stimmrecht haben sollen, Bestimmung getroffen werden (vergl. Anm. 9).

7. Vergl. §§ 52 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §§ 17 ff. der Städteordnung vom 30 Mai 1853.

8. Vergl. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

9. Es ist also, im Falle die Schullasten in einem Gutsbezirke auf die Steuerpflichtigen verteilt sind, in dem nach § 8 Abs. 2 aufzustellenden Statute die Führung des Stimmrechts zu verteilen. Daß die Stimmen einheitlich vertreten werden müssen, ist auch hier nicht vorgeschrieben. Es ist vielmehr denkbar, daß die Vertreter eines Gutsbezirks abweichend von einander votieren (vergl. Anm. 6).

10. Für die Ausführung dieser Bestimmungen gelten die Vorschriften der **III. Ausf.Anw.** unter **B, III, 2 u. 6 bezw. A, IV, 4** (vergl. **III. Ausf.Anw. C, Abs. 3**).

11. Vergl. Anm. 7 zu § 47 (H. H. KomBer. S. 96).

12. Wie im entsprechenden Falle des § 46 Abs. 1. Die Stellung des Verbandsvorstehers fällt dann aus.

13. Der Schulvorstand hat in diesem Falle nur die Befugnisse des § 47 Abs. 2 auszuüben. Es gelten die Vorschriften der **III. Ausf.Anw. B, 2 u. 3 u. B, 1—8** (vergl. **B, VI** u. Anm. 18 zu § 47).

§ 51.

Der Verbandsvorsteher, sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt.[1]) Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstand vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden[2]) oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht.[3])

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.[4])

In der Provinz Westfalen versieht der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister[5]) das Amt des Verbandsvorstehers für die in seinem Amt bezw. seiner Bürgermeisterei bestehenden Gesamtschulverbände.[6]) Erstreckt sich ein Schulverband über mehrere Ämter oder Bürgermeistereien, so bestimmt der Landrat, sofern eine Stadt beteiligt ist,[7]) der Regierungspräsident den zuständigen Amtmann oder Bürgermeister.

1. Die Frage, wer zum Verbandsvorsteher zu ernennen ist, muß nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden. In Betracht kommen, wenn eine Stadtgemeinde zum Schulverbande gehört, deren Bürgermeister, sonst in erster Linie der Geistliche. Vergl. jedoch Abs. 3 dieses Paragraphen (H. H. KomBer. S. 107). Eine Teilung der Tätigkeit des Verbandsvorstehers, wie solche in § 47 Abs. 8 Satz 2 für den Vorsitz im Schulvorstande eines Einzelverbandes vorgesehen, ist hier ausgeschlossen.

2. d. h. des Verbandsvorstehers.

3. Im Gesamtschulverbande liegen die Angelegenheiten des § 46 Abs. 1, abgesehen von der Vertretung nach außen, die der Verbandsvorsteher allein zu besorgen hat (vergl. § 53 Abs. 4), also die Feststellung des Schulhaushaltsetats, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung auch dem Schulvorstande ob, während diese in einfachen Schulverbänden den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen bezw. dem Gutsvorsteher oder der Gutsvertretung übertragen sind (§ 46, 1). Es ist nicht zweckmäßig, den kommissarischen Verbandsvorsteher in diesen Angelegenheiten entscheidend mitwirken zu lassen (A. H. Kom. Ver. S 580). Seine Tätigkeit ist daher insoweit gesetzlich auf die Leitung der Verhandlungen und Ausführung der Beschlüsse beschränkt. Vergl. übrigens § 53 Abs. 2 letzter Satz. Tritt in solchen Fällen bei Stimmenthaltung des kommissarischen Vorsitzenden Gleichheit ein, so muß der Gegenstand nach allgemeinen Grundsätzen als abgelehnt gelten.

4. Vergl. § 47 Abs. 9.

5. Vergl. § 4, § 69 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 und §§ 7, 103 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.

6. Ist das Amt bezw. sind die zu einem Amte gehörigen Gemeinden zu einem Gesamtschulverbande mit einer Stadt vereinigt, so ist ein Verbandsvorsteher zu ernennen. Hierdurch ist die Möglichkeit offen gelassen, den Bürgermeister der Stadt dazu zu bestellen (H. H. KomVer. S. 126).

7. d. h. wenn eine Stadt schon zu dem Amte bezw. der Bürgermeisterei gehört (vergl. §§ 1, 66 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856, § 1 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz von 1845), nicht wenn sie außerhalb dieses kommunalen Verbandes steht und nur dem Gesamtschulverbande angehört. Denn in diesem Falle wird nach Anm. 5 ein Verbandsvorsteher ernannt.

§ 52.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, nach drei Jahren unter den im § 47 Abs. 7 erwähnten Voraussetzungen ihr Amt niederzulegen.[1])

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt von dem Landrat oder in seinem Auftrage vereidigt.[2])

Der ernannte[3]) Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Ihre Aufbringung liegt dem Verbande ob.

Über die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers und des kommissarischen Vorstehers beschließt der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß auf Antrag der Beteiligten.

Bezüglich der Dienstvergehen der Verbandsvorsteher und der sonstigen Beamten des Gesamtschulverbandes finden die für die

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister usw. geltenden Bestimmungen Anwendung.[4])

1. Vergl. § 47 Anm. 9.

2. Ist der Betreffende in seinem Hauptamte Staatsbeamter und hat er infolgedessen den Staatsdienereid abgeleistet, so genügt die Berufung hierauf, denn nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715) gilt der Eid für alle späteren Staatsämter. Bei einem Geistlichen, welcher den Staatsdienereid nicht geleistet hat, muß angesichts der strikten Vorschrift des Gesetzes Vereidigung erfolgen.

3. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der „geborene" Verbandsvorsteher, d. h. der Amtmann in Westfalen und der Bürgermeister in der Rheinprovinz (vergl. Abs. 4 § 51) einen Anspruch auf besondere Vergütung dieser in seinem eigenen Amtsbezirk auszuübenden Tätigkeit nicht hat, da er dafür schon seine Dienstunkostenentschädigung bezieht (A. H. KomVer. S. 581).

4. Vergl. §§ 143, 144 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

§ 53.

Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit[1]) bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden[2]) den Ausschlag. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Ist auch diese beschlußunfähig, so hat der Verbandsvorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen. An Verhandlungen und Beschlüssen, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.[4]) Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung, haben die im § 47 Abs. 3 bezeichneten Lehrer und Geistlichen[5]) kein Stimmrecht.

Beschlüsse des Schulvorstandes, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen die beanstandende Verfügung steht dem Schulvorstand die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen zwei Wochen zu.[6])

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.[7]) Urkunden, welche den Schulverband verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Schulvorstandes zu vollziehen.

1. Stimmenmehrheit ist hier ein ungenauer Ausdruck; es kommt nicht die Zahl der Stimmen, sondern die Größe des Stimmrechts in Betracht, die nach Abs. 2 des § 50 verschieden sein kann.

2. Über die Größe des Stimmrechts des Vorsitzenden im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sind im Gesetze Bestimmungen nicht getroffen worden. Da jedoch der Verteilung des Stimmrechts nach § 50 eine Einheit zugrunde gelegt werden muß, so wird die Stimme des Vorsitzenden dieser Einheit gleich kommen müssen. Event. wird darüber die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden haben.

„Stimmengleichheit" ist nicht bei gleicher Stimmenzahl, sondern bei gleicher Größe des Stimmrechts auf beiden Seiten vorhanden.

3. In diesem Falle trifft der kommissarische Vorsitzende auch über die Angelegenheiten des § 43 Abs. 1 materiell Entscheidung (vergl. Anm. 2 zu § 51).

4. Vergl. Anm. 19 zu § 44.

5. welche nach § 50 Abs. 6 Mitglieder des Schulvorstandes sind. Ist der Geistliche zum Verbandsvorsteher ernannt, so ändert sich sein Stimmrecht dadurch nicht. Bei Stimmengleichheit gelten vielmehr die in Anm. 3 zu § 51 erörterten allgemeinen Grundsätze. Nur für den Fall der Beschlußunfähigkeit in der ordnungsmäßig anberaumten 2. Sitzung ist der Verbandsvorsteher als solcher, und zwar auch der geistliche oder kommissarische, befugt, hinsichtlich aller auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen (vergl. Min.Erl. vom 30. Dezbr. 07).

6. Die Beanstandungspflicht und das Klagerecht sind nachgebildet dem § 140 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

7. Die Vertretung nach außen fällt in einfachen Schulverbänden unter die den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen vorbehaltenen Befugnisse (vergl. § 43, 1, § 46).

§ 54.

Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen[1]) und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Recht Verpflichtete,[2]) zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu.[3])

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung der Zahlung von Fremdenschulgeld (§ 6),
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sowie nach öffentlichem Recht verpflichteter Dritter zu den Leistungen für den Verband und die Schule,

beschließt der Verbandsvorsteher.[3])

Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[3])

Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.[3])

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem

öffentlichen Recht begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.[3])

Der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes findet auf Gesamtschulverbände Anwendung. Sofern eine Stadt beteiligt ist, ist nach den für Stadtschulen geltenden Vorschriften zu verfahren.[4])

Erste Ausf.Anw. vom 25. Febr. 07, V.

1. Vergl. §§ 5, 6, 9 (vergl. Anordnung wegen Ernennung des Verbandsvorstehers in der **I. Ausf.Anw. II** und wegen probeweiser Verteilung der Ausgaben auf die Gemeinden unter **V** daselbst).

2. Vergl. § 32 Abs. 2, 4 und 5, § 30.

3. Vergl. §§ 9, 37, 38, 136 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

4. Diese Bestimmung dehnt die für die Schulverbände geltenden Vorschriften, wonach der Landrat, bezw. wenn eine Stadt beteiligt ist, der Regierungspräsident die von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen (abgesehen von den Bauten § 47, 1 des Zuständigkeitsgesetzes) im Falle der Weigerung zwangsweise in den Etat einstellen kann, und die hiergegen zulässige Klage beim Bezirksausschusse bezw. beim Oberverwaltungsgerichte auch auf die Gesamtschulverbände aus.

§ 55.

In Gesamtschulverbänden, welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf die die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.[1]) [2])

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, C.

1. Vergl. § 48; ferner § 57 Anm. 3.
(Vergl. **III. Ausf.Anw. C, Abs. 2**).

2. Den Gemeindeorganen (vergl. § 47 Abs. 4) entspricht der Verbandsvorsteher und der Schulvorstand Dem Beschlusse des Schulvorstandes gegenüber besteht das Recht der Beanstandung (vergl. § 53 Abs. 3) des Verbandsvorstehers. (Siehe Min.Erl. v. 15. Jan. 1908.)

§ 56.

Aus Gemeinden und Gutsbezirken oder Teilen von solchen bestehende kommunale nachbarliche Verbände, welche anderen Zwecken dienen (Amtsverbände in Westfalen, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz usw.), können auf ihren Antrag, sofern sie nach ihrer Verfassung einen Vorsteher und eine Verbandsvertretung (Ausschuß usw.) haben, von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu Gesamtschulverbänden erklärt werden.[1]) Auf diese finden in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und die Auf-

bringung der hierzu erforderlichen Mittel die für Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit nicht ihre Verfassung anderweit geordnet ist.

1. Vergl. § 128 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, § 8 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, § 5 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856.

§ 57.

Auf die Einrichtung von Schuldeputationen finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 10 sinngemäß Anwendung.[1]) Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten.[2])[3])

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 07, A, I, 3; IV, 1a u. 2; VI, Abs. 5.

1. nach welchen in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingerichtet werden kann, wozu jedoch, wenn die Einwohnerzahl nicht mehr als 10000 beträgt, Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde notwendig ist.

2. In den Fällen der Einrichtung einer Schuldeputation in Gesamtschulverbänden erhält der Schulvorstand die Stellung als Gemeindeorgan, während er sonst sowohl die Angelegenheiten des Schulverbandes als diejenigen besorgte, welche in einfachen Schulverbänden den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen vorbehalten sind (vergl. Anm 1 zu § 49 u **III. Ausf.Anw. A, I, 3 u. C**). Als Mitglieder des Gemeindevorstandes behufs Eintritt in die Schuldeputation gelten die die Gemeinden im Schulvorstande vertretenden Gemeindevorsteher 2c. (vergl. **III. Ausf. Anw. A, IV, 1a, Abs. 1**). Der Verbandsvorsteher tritt an die Stelle des Bürgermeisters (vergl **III. Ausf.Anw. A, IV, 2, Abs. 1**). An Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt der Schulvorstand (vergl. loc. cit. **IV, 1b**).

3 Für die Bildung von Schulkommissionen gelten im Falle des § 57 nicht die Vorschriften des § 55, sondern die des § 45 (vergl. auch **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 5**)

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).

(Übersicht über §§ 58–62. Über die in den einzelnen Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Anstellung der Lehrer bisher geltenden Vorschriften enthalten die Motive folgende Mitteilungen:

1. Für das Gebiet des Preußischen allgemeinen Landrechts — d. h. im allgemeinen für die Provinzen Brandenburg, Pommern (ausschließlich Neuvorpommern), Schlesien (die evangelischen Schulen), Sachsen —, bestimmt der § 22 Teil II Titel 12:

> Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Dazu verordnet für die Städte die Instruktion vom 26. Juni 1811 über die Zusammensetzung der Schuldeputationen unter Nr. 20:

> Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

Der Stadtverordnetenversammlung steht dabei keine Mitwirkung zu.

Den Landgemeinden steht bei der Wahl und Bestellung des Schullehrers kein Einfluß zu, unbeschadet der Befugnis des Gutsherrn, bei der Anstellung des Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und zu berücksichtigen (Ministerial-Erlaß vom 3. November 1824).

In einzelnen Bezirken haben auf Grund besonderer geschichtlicher Entwickelung kirchliche Interessenten ein Recht zur Beteiligung an der Bestellung der Schullehrer, auch soweit es sich nicht um vereinigte Kirchen- und Schulämter handelt, und bei diesen selbst über die auf Besetzung des kirchlichen Amts hinausgehende Rechte.

2. Für Neu-Vorpommern ordnet das Regulativ über die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen im Artikel 6 an:

> Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu. Sollte aber beim Bau usw. einer der Gutsherrn die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein. Freie Eigentümer außerhalb der Königlichen Bauerdörfer, welche eine eigene Schule errichten und unterhalten, erlangen darüber das Patronat in Gemeinschaft.

Für die städtischen Volksschulen werden die Lehrer von den Magistraten berufen, mit Ausnahme der Lehrer für einzelne Stellen in Bergen a. R. und Gützkow, über welche das Patronat der Regierung zusteht. Gewöhnlich erfolgt aber in diesen Fällen die Ernennung auf den Vorschlag der Schulkommission. Die Lehrpersonen für die katholischen Schulen in Stralsund und Greifswald werden auf Vorschlag der katholischen Schulinspektion von der Regierung ernannt.

3. Für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz schreibt das Schulreglement vom 18. Mai 1801 im § 1 vor:

> Kein katholischer Schullehrer soll in Städten und auf dem platten Lande angesetzt werden, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen und ein Zeugnis seiner Fähigkeit erhalten hat.
>
> Kein Gutsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen anderen zu einem Landschuldienste zu präsentieren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentationsrecht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramt gebildet haben.

Rücksichtlich der katholischen Pfarrschulen kommt dazu die Kabinettsordre vom 30. September 1812 (Gesetz-Samml. S. 185) in Verbindung mit dem Abkommen des Staates und des Fürstbischöflichen Stuhles vom $\frac{\text{30. April 1820}}{\text{20. Juni 1820}}$ bezw. dem Ministerialreskripte vom 25. August 1827 in Betracht, wodurch die Besetzung der durch Tod des Lehrers erledigten Stellen in den geraden Monaten dem Fürstbischof von Breslau, in den ungeraden der Bezirksregierung übertragen wird, während bei sonstiger Erledigung der Stellen deren Besetzung nach einem turnus stabilis zwischen dem Fürstbischof und der Bezirksregierung abwechselt.

4. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen ist durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 § 6 das Verhältnis folgendermaßen geregelt:

> Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks, und wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magistraten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Lehrer zu berufen. Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung der Schullehrer.

Hinsichtlich der Kirchschulen beläßt der § 6 es bei dem bestehenden Recht, wonach in Ostpreußen der Kirchenpatron an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer beruft und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden.

Was die übrigen Provinzen betrifft, so sind hier die Verhältnisse in sehr verschiedener Weise geregelt.

5. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein wurden die Lehrer in den adligen Guts- und Klosterdistrikten von den Gutsherren oder Klosterbehörden berufen, im übrigen von den Kirchenvisitatoren (jetzt den Schulvisitatoren) als Schulaufsichtsbehörden, soweit nicht einzelnen Stadt- und Landgemeinden bezw. deren Vertretungen ein Präsentations- oder Wahlrecht eingeräumt war; insbesondere wurden in den meisten Städten und Flecken die Lehrer der Bürgerschulen von den örtlichen Schulbehörden bestellt. Die Schulordnung vom 24. August 1814 verordnet in § 34 für die Bürgerschulen in den Städten und Flecken:

> Die Lehrer werden, so wie es an jedem Orte herkömmlich ist, entweder unmittelbar ernannt oder von den Schulpatronen erwählt und vociert;

ferner in § 63 für die Landschulen:

> Sämtliche Distriktsschullehrer sind (nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung des Kirchenpropstes) entweder von diesem allein oder von beiden Kirchen-(Schul-)visitatoren, so wie es an jenem Orte gebräuchlich ist, förmlich zu bestellen.

Für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Holstein hat indes das Patent vom 26. Juli 1864 (Ges. u. Verord. Bl. S. 226) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besetzung der festen Lehrerstellen an den Flecken- und Landschulen, soweit dieselben nach den bisherigen Vorschriften landesherrlich unmittelbar oder durch die Kirchenvisitatoren resp. den Propsten und den Amtmann vorzunehmen gewesen ist, erfolgt künftig durch Wahl der Schulkommunen unter dreien denselben von den Kirchenvisitatoren zu präsentierenden Bewerbern.

§ 2. Wahlberechtigt sind alle mündigen dispositionsfähigen, zu den Schullasten kontribuierenden Mitglieder der Schulkommune männlichen Geschlechts, welche zur christlichen Kirche gehören.

§ 3. Der Wahl selbst geht eine öffentliche Unterrichtsprobe vorher. Die Leitung der Wahl steht dem Schulkollegium zu. Die Abstimmung erfolgt durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl wird entschieden durch relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Schulinspektor den Ausschlag. Den nicht gewählten mitpräsentierten Bewerbern ist aus der Schulkasse eine billige Reisevergütung auszuzahlen.

§ 6. In den klösterlichen und Gutsdistrikten können vorstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen, sofern ein Patronat sich seines Rechtes zur Vokation der Schullehrer zu Gunsten der Kommunemitglieder begibt.

In den unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Schuldistrikten des Kreises Tondern stellt der Kreisschulinspektor die Bewerbungsgesuche der Kirchspielsvorsteherschaft zu, welche drei Bewerber in Vorschlag zu bringen hat.

In den nordschleswigschen Kreisen Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Tondern werden im übrigen die ordentlichen Lehrerstellen in den Land- und Fleckensschuldistrikten auf Vorschlag des Kreisschulinspektors und Landrats unmittelbar von der Regierung besetzt. Einzelne Stellen werden von Patronen besetzt, während die Regierung bestätigt.

Für das Herzogtum Lauenburg bestimmt die Landschulordnung von 1868:

§ 55. In betreff der Besetzung der Schulstellen verbleibt es im allgemeinen bei der . . . . Regel, daß kein Lehrer oder Gehilfslehrer ohne Vorwissen oder Bestätigung Unseres lauenburgischen Konsistoriums (jetzt der Regierung) angestellt werden darf.

Für die Lehrer in den Amtsdörfern hat der Kreisausschuß, für die Lehrer in den Gutsdörfern der Privatpatron, für die Lehrer in den Städten die städtische Schulbehörde eine Vokationsurkunde auszustellen.

Bei kombinierten Schul- und Kirchenämtern findet eine Beteiligung der kirchlichen Interessenten statt.

In den nicht lutherischen Volksschulen haben die Gemeinden mehrfach regulativmäßig ein Wahlrecht.

6. Für die Provinz Hannover war im § 11 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 vorgeschrieben:

> Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehilfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei Unseren zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu erfordern.

Im allgemeinen hat sich die Sache in der Weise gestaltet, daß die Patrone, die Schulgemeinden (so in Ostfriesland nach altem Herkommen) und die Schulvorstände, wo ihnen ein Besetzungsrecht zusteht (was in den Regierungsbezirken Aurich und Stade meistens, in den übrigen Regierungsbezirken aber nur in verhältnismäßig wenigen Fällen stattfindet), den Gewählten der Regierung präsentieren, welche entweder selbst die Ernennungsurkunde ausstellt oder die von jenen ausgestellte Vokation bestätigt. Streitig ist geworden, ob und welche Rechte nach dem Publikandum vom 2. Dezember 1802 bei der Berufung der katholischen Lehrer dem Bischof von Osnabrück zustehen. Bei den jüdischen Volksschulen haben nach § 55 der hannoverschen Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5 Februar 1854 die Schulgemeinden das Lehrerwahlrecht. Die Anstellungsurkunden werden vom Landrabbiner ausgestellt und von der Regierung bestätigt. Im übrigen und bei Schulen Königlichen Patronats ernennt die Regierung unmittelbar.

7. In der Provinz Hessen-Nassau gilt für den Bereich des ehemaligen Herzogtums Nassau das Edikt von 1817, nach dessen § 25 alle Lehrer von der Regierung angestellt werden. Den Standesherren werden von der Regierung drei Subjekte zur Auswahl vorgeschlagen. Einzelnen Magistraten ist es gestattet, drei Bewerber vorzuschlagen. Der Schuldeputation in Wiesbaden ist nachgelassen, einen Bewerber zu präsentieren. In den ehemals hessen-darmstädtischen Gebietsteilen hat ein Standesherr Präsentationsrechte, im übrigen besetzt die Regierung (Edikt vom 6. Juni 1832 Art. 5). — In den ehemals landgräflich hessischen Bezirken werden der Ortsschulkommission drei Lehrer von der Regierung zur Begutachtung in Vorschlag gebracht. — Für die Stadt Frankfurt a. M. hat der Magistrat unter Bestätigung der Regierung das Besetzungsrecht, für die Landdistrikte schlägt der Schulvorstand der Regierung Personen vor.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen stellt in der Regel die Regierung die Lehrer an, der Schulvorstand (Schuldeputation) macht Vorschläge (Ausschreiben vom 25. März 1822, Kurhessische GS. S. 10 §§ 2 ff.). Einige große Städte wählen die Lehrer, welche die Regierung bestätigt. Privatpatrone präsentieren einen Lehrer (Ministerialbeschluß vom 14. Mai 1827).

8. In der Provinz Westfalen kommt für einen Teil des ehemaligen Großherzogtums Berg (ausgeschlossen sind die Teile im Regierungsbezirke Münster) noch der Min.Erl. vom 14. Juni 1827 in Betracht, nach welchem den Schulvorständen ein Vorschlag für die Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt werden kann

Im allgemeinen erfolgt, von standesherrlichen Rechten abgesehen, die Anstellung lediglich durch die Regierungen, welche nach Ermessen die Gemeinden oder Ortsschulbehörden mit ihren Wünschen hören, ohne hierzu durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet zu sein.

9. In der Rheinprovinz ist im Verwaltungswege durch die Gouvernementsverordnungen vom 15. Juli 1814 und 12. August 1815 für den Bereich derselben die Einrichtung getroffen, daß der Schulvorstand für patronatsfreie Lehrerstellen der Regierung drei Subjekte zu präsentieren hat, aus denen die Regierung den Lehrer wählt. Die Berufungsurkunde wird im Regierungsbezirk Cöln vom Schulvorstand, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen von der Regierung ausgestellt; einzelne Städte dürfen einen Bewerber allein vorschlagen. Ein Rechtsanspruch der Schulvorstände oder Gemeinden, mit Vorschlägen gehört zu werden, besteht jedoch nicht. In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier findet gewohnheitsrechtlich eine Beteiligung der Gemeinden und Schulvorstände bei der Wahl der Lehrer nicht statt. Dieselben werden vielmehr unmittelbar von der Regierung ernannt. Nur den großen Städten und im Regierungsbezirke Koblenz auch bedeutenderen Landgemeinden wird Gelegenheit zur Äußerung ihrer Wünsche gegeben. In den früheren Mediatgebieten findet in der Regel eine Beteiligung der Standesherren statt.

10. In den Hohenzollernschen Landen erfolgt die Anstellung der Lehrer durch die Regierung. In Orten, wo Schulpatrone bestehen, hat der Patron das Präsentationsrecht. Die Übertragung der Schulstelle geschieht auch in diesen Fällen durch die Regierung. Bei einigen Schulstellen steht der Gemeinde ein Präsentationsrecht zu. Wo letzteres der Fall ist, wird der Gemeinderat veranlaßt, Bewerber in Vorschlag zu bringen. Die Auswahl steht der Regierung zu, welche die Anstellung bewirkt.

Nach dieser Zusammenstellung weichen die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Gebieten in mannigfacher Beziehung von einander ab. Auch entbehrt das erwähnte Gesetzesmaterial im allgemeinen der erforderlichen Bestimmtheit, um einer vergleichenden Übersicht den Erfolg vollkommener Klarstellung der Rechtslage zu versprechen. Wenn erstens zweifelhaft ist, inwieweit zwingende Rechtssätze vorliegen und inwieweit es sich nur um Verwaltungsvorschriften handelt, die der Rücknahme oder Abänderung durch die Unterrichtsverwaltung fähig sind, so werden ferner Worte, wie Wahlrecht, Vorschlagsrecht, Besetzungsrecht, Berufungsrecht, Anstellungsrecht in zumteil grundsätzlich verschiedener Bedeutung angewendet. Die rechtlichen Begriffe dieser Ausdrücke stehen nicht fest und haben infolgedessen auch eine einheitliche Auslegung nicht gefunden.

Betrachtet man den tatsächlichen Zustand, wie er nach einer Statistik vom Jahre 1904 in Preußen etwa bestand, so ergibt sich folgendes Bild:

Es sind im ganzen etwa 92 500 Schulstellen vorhanden. Hiervon besetzt der Staat ganz frei ohne jede Anhörung der Vertreter der Schulverbände rund 30 000. Hinsichtlich weiterer 16 000 Stellen hat er im Wege freiwilliger Verwaltungsverfügung den Organen der Schulunterhaltungspflichtigen ein Anhörungsrecht oder auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt. In gleicher Weise werden fernere 5000 Stellen nach auf Gesetz beruhender vorheriger Anhörung der Gemeindeorgane durch den Staat besetzt. Hinsichtlich der übrigen haben bei 12 000 Stellen die Gutsherren, bei 21 000 Stellen die Magistrate und bei 4500 Stellen Bischöfe, Klöster und andere Korporationen ein Berufungsrecht, während nur bei den restlichen, sich noch etwa auf 1900—2000 belaufenden Stellen den Gemeinden ein eigenes Recht auf Besetzung zukommen soll.

Wenn man nun von der letztgenannten Kategorie, hinsichtlich welcher eine genaue Feststellung der rechtlichen Beziehungen nur auf Grund eingehender Untersuchungen der besonderen Rechtsquellen des einzelnen Falles möglich wäre, absieht, und ferner die 4500 Lehrerstellen ausscheidet, für welche besondere Berufungsrechte (Bischöfe, Klöster 2c.) seit alters vorhanden sind, so stehen die 21 000 Stellen, in welchen die Magistrate und die 12 000 Stellen, in welchen die Gutsherren zur Berufung der Lehrer berechtigt sind, im Mittelpunkte des Interesses. Maßgebend für diese Schulstellen sind diejenigen Rechte, welche im Allgemeinen Landrecht ihre Grundlage finden. Ausgehend von den Prinzipien, auf welchen in Preußen das Schulrecht aufgebaut ist, wird das Lehrerernennungsrecht als ein Ausfluß des Staatshoheitsrechts angesehen und dem Landesherrn vorbehalten. Durch § 22

II 12 wird die Ausübung des Besetzungsrechtes der Gerichtsobrigkeit, d. h. einer staatlichen Behörde übertragen und zwar in den Städten dem Magistrate, auf dem Lande den Gutsherren. Ob hieran durch die Städteordnung vom Jahre 1808, durch die Instruktion über die Zusammensetzung der Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 oder durch die für Berlin geltende Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums vom 20. Juni 1829 hinsichtlich der Magistrate etwas geändert worden ist, bleibt zweifelhaft. Sicherlich sind denselben durch diese Bestimmungen weitergehende Befugnisse in Bezug auf die Lehreranstellung nicht übertragen worden. Andererseits steht fest, daß dieses schulobrigkeitliche Recht der Magistrate und Gutsherren durch spätere Gesetze nicht berührt worden ist und auch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, welche im § 18 das Besetzungsrecht den staatlichen Behörden zuweist, soweit nicht Privatpatronen und Gemeinden ein auf besonderem Titel beruhendes Erwählungsrecht ausüben dürfen, steht in voller Übereinstimmung mit diesen Sätzen. Stellt sich nach alledem die in der Hand der Magistrate und Gutsherren liegende Befugnis nicht als ein eigenes Recht der Gemeinden bezw. Gutsherren dar, sondern als eine ihnen in ihrer Eigenschaft als staatlicher Behörde übertragene Funktion, so sind sie auch verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Instanz Folge zu leisten. Entsprechend diesen Grundsätzen hat die Staatsregierung stets auf dem Standpunkte gestanden, daß, wenn die von der zur Wahl in erster Linie berufenen Instanz vorgeschlagene Person zur Ernennung aus irgend einem Grunde nicht geeignet erschien, die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde berechtigt sei, die Besetzung selbst in die Hand zu nehmen. Solche Fälle sind in der Praxis wiederholt vorgekommen, die nur insofern sich verschiedenartig gestaltet haben, als Abweichungen in der Frage zu verzeichnen sind, ob vor dem Übergange weitere Vorschläge gefordert oder abgewartet waren.

Es ergibt sich hieraus, daß die praktische Tragweite dieses durch Gesetz den Magistraten zugewiesenen Rechts, wie es bei den genannten 33 000 Stellen in die Erscheinung tritt, nicht wesentlich verschieden ist von denjenigen Vorschlagsrechten, welche im Wege der Verwaltungsverfügung den gleichen Instanzen übertragen worden sind.

Wenn nun auch diese Rechtsgrundsätze in der Theorie übereinstimmende Anerkennung nicht gefunden haben, vielmehr in weiten Kreisen die Anschauung vertreten worden ist, daß auch hinsichtlich der letztgenannten rund 33 000 Stellen die Gemeinden bezw. Gutsherren eigene Rechte besitzen, so ist doch fast ganz allgemein die Schlußentscheidung durch die Zubilligung des Bestätigungsrechts dem Staate überlassen worden. In der Bestätigung sieht die Staatsregierung denjenigen zur endgültigen Anstellung des Lehrers erforderlichen Akt, der dem Verhältnisse des Lehrers einerseits zum Staate und andererseits zur Gemeinde vorbehaltlich aller übrigen dazu notwendigen Erfordernisse die rechtliche Wirksamkeit verleiht (vergl. IV. Ausf.Anw. B, 1). In diesem Sinne hat die Bestätigung nicht nur formale Bedeutung, sondern auch einen wichtigen materiellen Kern, insofern sie die eigentliche Rechtsquelle

für die Ansprüche und Verpflichtungen aller Beteiligter gegen einander bildet. Nur bei den vorbezeichneten 1900 bis 2000 Stellen, hinsichtlich deren den Gemeinden eigene Rechte auf die Lehrerbesetzung zustehen sollen, bleibt der rechtliche Charakter des Bestätigungsrechts zweifelhaft.

In Übereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung, die eine zwingende Begründung auch in der Eigenschaft der Lehrer als mittelbarer Staatsbeamter findet, bestimmt der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

> „Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

Dieser Satz ist auch zur Grundlage für die Neuordnung des Lehrerberufungsrechts in diesem Gesetze gemacht worden.

Wie schon in der geschichtlichen Einleitung hervorgehoben, ist es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, materielle Rechtsveränderungen einzuführen, soweit dies nicht als durch die Umstände geboten erschien. Solche lagen für die Besetzung der Lehrerstellen vor. Durch das Gesetz wird eine große Anzahl von Schulverbänden, z. B. die Schulsozietäten, aufgehoben und nur nach §§ 1 ff. gebildete neue Subjekte treten an ihre Stelle. Da mit dem Untergange der Pflichten auch der Verlust der Rechte verbunden ist, welche in Ansehung der Volksschulen dem Kreise der bisherigen Unterhaltungspflichtigen zustehen, so war eine Neuregelung für diejenigen Schulen, die dem besagten Wechsel unterliegen, unerläßlich. Zwar hätte eine sich nur auf diese Schulverbände beziehende Interimsbestimmung den notwendigen Ersatz für das untergegangene Recht geboten; allein die sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung waren sich darüber einig, daß ein derartiges Vorgehen untunlich sei und man den Versuch machen müsse, für alle Volksschulen einheitliche Grundsätze aufzustellen.

Dennoch haben die über diesen Punkt geführten eingehenden Verhandlungen nicht zu dem erwünschten Ziele geführt, vielmehr sind nur provisorische Vorschriften getroffen worden, welche bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung gelten sollen.

Nach denselben stellt die Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich alle Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Schulverbände an und fertigt die Ernennungsurkunde aus. Die Beteiligung der Schulverbände besteht darin, daß denjenigen mit über 25 Schulstellen zur Ausübung durch die in § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe das in einer von der Schulaufsichtsbehörde gesetzten Frist wahrzunehmende freie Wahlrecht aus der Zahl der zum Lehrerberufe Befähigten vorbehalten ist, während in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten zu erfolgen hat. In beiden Fällen bedürfen die gewählten Personen noch der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die nur aus erheblichen Gründen versagt werden darf. Erst durch die Bestätigung werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lehrer und der Gemeinde einerseits und zwischen diesen beiden

und dem Staate andererseits begründet. Dann aber tritt die Wirkung ein, daß nunmehr keiner der drei Faktoren ohne Zustimmung der beiden anderen zurücktreten kann, vielmehr eine rechtliche Bindung aller mit Bezug auf die zu besetzende Lehrerstelle erfolgt ist.

Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird und wenn nach Ablehnung der Bestätigung des zunächst Gewählten auf erneute Fristsetzung hin wiederum eine Person in Vorschlag gebracht wird, welche von der Schulaufsichtsbehörde nicht bestätigt werden kann. Alsdann erfolgt die Anstellung eines Lehrers unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde.

Bei der Besetzung von Rektoren- und Hauptlehrerstellen beschränkt sich die Beteiligung der Schulverbände auf die vorherige Anhörung der erwähnten Organe seitens der Schulaufsichtsbehörde.

Aber in Schulverbänden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde bereits Trägerin der Schullast war, bleibt hinsichtlich aller Rektoren-, Hauptlehrer-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen die etwa bestehende, weitergehende Mitwirkung der Gemeindeorgane, mag sie auf Gesetz beruhen oder nur tatsächlich geübt worden sein, und in gleicher Weise das Recht der Gutsbesitzer, das ihnen in ihrer Eigenschaft als Gutsherr zustand, aufrecht erhalten, während in den aufgehobenen Schulsozietäten eine dem Recht oder der Übung entsprechende weitergehende Mitwirkung bei der Lehreranstellung auf die in § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe der neuen Schulverbände übergeht. Nur greift auch hier das Bestätigungsrecht der Schulaufsichtsbehörde mit derselben rechtlichen Bedeutung Platz, wie sie das Gesetz in den Fällen des den Schulverbänden überwiesenen Wahlrechts gestaltet hat.)

§ 58.

Bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung[1]) finden die folgenden Vorschriften (§§ 58 bis 62) Anwendung:

Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände[2]) aus der Zahl der Befähigten angestellt.

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, B, 1.

1. Der provisorische Charakter der §§ 58—62 wird hierdurch zum besonderen Ausdruck gebracht.

2. Entsprechend dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird hierdurch den Schulverbänden ein eigenes Recht auf Beteiligung an der Lehreranstellung in dem in den §§ 59 und 60 erörterten Umfange zugewiesen. Die zuständigen Instanzen üben daher das den Schulverbänden durch dieses Gesetz gewährte Wahl- bezw. Anhörungsrecht nicht mehr, wie bisher meistens, als staatliche Organe aus, sondern als Vertreter der Schulverbände. Der staatliche Einfluß beschränkt sich bei dem Wahlrecht auf die Bestätigung.

Vergl. jedoch die weitergehenden Rechte nach § 61.

§ 59.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten[1]) innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist[2]) gewählt: jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.[3])

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden,[4]) durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission,[5]) beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll.[6]) In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht,[7]) wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen,[8]) durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden[9]) durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt.[10]) Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen[11]) versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.[12])

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, B, 2.

1. Die Befähigung zur festen Anstellung als Volksschullehrer wird durch Ablegung von zwei Prüfungen erlangt (vergl. Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 und Prüfungsordnung für die zweite Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901, s. von Bremen, Die preußische Volksschule I, S. 261 und 282). Bis

zur Ablegung der zweiten Prüfung, deren sich die Lehrer zu unterziehen haben, nachdem sie mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind, ist die Anstellung nur eine provisorische. Die Befähigung zu Lehrerstellen an Mittelschulen und zu Rektoren wird durch Ablegung einer weiteren Prüfung erworben (vergl. Ordnung der Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren vom 1. Juli 1901, s. v. Bremen, a. a. O. S. 285 ff.). Wegen der Lehrerinnen vergl. Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 (s. v. Bremen a. a. O. S. 297).

2. Vergl. Abs. 4. Die Stellung einer angemessenen Frist ist erforderlich, damit die Wiederbesetzung einer vakanten Stelle nicht über Gebühr verzögert wird. Wegen Bemessung der Frist, wegen Ausschreibung der Stelle und wegen Einreichung der eingegangenen Meldungen vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 2, Abs. 1—4 zu § 59.**

3. Mit Rücksicht darauf, daß in kleineren Orten häufig ganz andere Einflüsse als die Tüchtigkeit der Kandidaten mitwirken können, ist hier das freie Wahlrecht der Schulverbände beschränkt worden. Die Schulaufsichtsbehörde muß sich vor der Bezeichnung der 3 Befähigten darüber vergewissern, daß sie zur Übernahme der Stellen bereit sind (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 2, Abs. 4 zu § 59**).

4. d. h. Stadt- und Landgemeinden.

5. Es sind nur die Schulkommissionen nach § 45 gemeint, nicht auch die nach § 44, IV (vergl. **III. Ausf.Anw. A, VI, Abs. 4**).

6. Der Stadtverordnetenversammlung steht hiernach keine Mitwirkung zu. Es entspricht dies auch dem bisherigen Rechte (vergl. Min.Erl. v. 28. Mai 1845, Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 161; A. H. Kom.Ber. S. 427; ferner v. Bremen a. a. O. S. 364).

7. d. i. in den Städten der Rheinprovinz, vergl. Rheinische Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856, § 53, in einem Teile der Städte Westfalens nach § 72 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und in Landgemeinden, soweit daselbst nicht durch Ortsstatut ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet ist.

8. d. h. in den Gutsbezirken bezw. Gesamtverbänden, in welchen die Lasten nicht auf die Steuerpflichtigen unterverteilt sind, sondern von den Gutsbesitzern allein getragen werden.

9. Das können nur noch sein Gutsbezirke und Gesamtschulverbände, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, da alle anderen Schulverbände schon zu Nr. 1 gehören.

10. Die Anstellung der Lehrer und die Ausfertigung der Ernennungsurkunde erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch die Schulaufsichtsbehörde, wie es auch bisher fast allgemein üblich war. Wegen der rechtlichen Bedeutung der Bestätigung vergl. die Vorbemerkungen auf S. 132—4 (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 1 zu § 58**). Rechte und Pflichten der Lehrer richten sich nach den Dienstinstruktionen. Über eventuelle Verpflichtung zum Unterricht an Fortbildungsschulen (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 2, Abs. 6 zu § 59**). Auch darüber, ob eine Lehrperson zunächst nur provisorisch oder unter Vorbehalt anzustellen ist und von wann ab die definitive Anstellung erfolgen soll, hat allein die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Über Form und Inhalt der Ernennungsurkunde vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 2, Abs. 5 zu § 59.**

11. Eine Mitteilung der Gründe an die wahlberechtigten Organe erfolgt nicht. Die Schulaufsichtsbehörde hat über die Erheblichkeit der Gründe nach eigenem Ermessen zu urteilen und findet ihre Schranken lediglich in dem allgemeinen öffentlichen Schulinteresse. Die Gründe können in Mängeln in der Person und in der Befähigung des Gewählten liegen, aber auch allgemeiner Art sein (vergl. **IV. Ausf. Anw. B, 2, Abs. 5 zu § 59**). Selbstverständlich kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 gegen Versagung der Bestätigung Beschwerde im Aufsichtswege, also an den Unterrichtsminister erhoben werden.

12. Vergl. oben Anm. 2.

§ 60.

In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen.[1]) Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.[2])

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe.[3])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, B, 3 zu § 60.

1. Für diese Stellen sind nicht nur höhere wissenschaftliche Qualifikationsbedingungen, wie sie durch die Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 (vergl. Anm. 1 zu § 59) verlangt sind, vorgeschrieben, sondern auch besondere persönliche Eigenschaften als erforderlich bezeichnet (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 3**). Die Schulaufsichtsbehörde darf hiernach nur solche Personen in leitende Stellungen berufen, die diesen Anforderungen entsprechen. Es kann also vorkommen, daß ein Lehrer, der das Rektorexamen bestanden hat, doch nicht als zur Rektorstellung qualifiziert bezeichnet wird.

2. Diese Bestimmung, die zu beobachten Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde ist, gleichgültig, von wem die Besetzung erfolgt, will es ermöglichen, daß zu Rektoren nicht nur Lehrer, die sich in größeren Städten befinden, ernannt werden, sondern daß auch tüchtige Landlehrer, die die erforderliche wissenschaftliche und persönliche Qualifikation besitzen, in der Lage sind, bei der Besetzung solcher Stellen zu konkurrieren. Die Aussicht auf Beförderung wird strebsamen Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten zum Ansporn dienen (vergl. **IV. Ausf. Anw. B, 3 zu § 60**).

Auch bei Erteilung der Bestätigung (§ 61 Abs. 3) sind diese Grundsätze zu beachten, die schon nach dem bisherigen Rechte von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt werden konnten (vergl. A. H. StenBer. 5282—84, 5288—89, 5296, 5311, 5428—29, 5434, 5883—85, 5888—89; H. H. StenBer. 519—20, 522; (ferner **IV. Ausf.Anw. B, 3, Abs. 3**).

3. In Städten muß der Magistrat die Anhörung der Schuldeputation und der etwa vorhandenen Schulkommission, in Landgemeinden der Gemeindevorstand die des Schulvorstands herbeiführen (§ 59 Nr. 1).

§ 61.

In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei.[1]) Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des

bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird,[2]) ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört.[3]) In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetz gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.[4])

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde.[5]) Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen 3 Monaten bei dem Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksausschuß, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung[6]) finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, B, 4 zu § 61.

1. Dieser Satz bezieht sich nur auf Gemeinden, in denen die Volksschullast schon kommunalisiert war, nicht auch auf Sozietäten (vergl. Anm. 3 unten) oder andere Träger. In Betracht kommen originäre Rechte der Gemeinde auf Mitwirkung, sofern solche nach dem bisherigen Rechte überhaupt existieren, und auf Gesetz oder Verwaltungsnorm beruhende Überweisungen des staatlichen Rechts zur Ausübung an die Gemeindeorgane als Ortsobrigkeit. Der Überweisung durch Verwaltungsnorm steht es gleich, wenn die Mitwirkung bei der Berufung nur tatsächlich geübt bezw. von der Verwaltungsbehörde zugelassen worden ist (vergl. jedoch Anm. 4 unten). Es ergibt der Inhalt dieser Vorschrift, daß die Mitwirkung weitergehend sein muß als das den Schulverbänden durch die §§ 59 und 60 gegebene Wahl- bezw. Anhörungsrecht, um erhalten zu bleiben. Wann dies zutrifft, ist zweifelhaft und muß nach Abs. 2 dieses Paragraphen im Einzelfalle entschieden werden (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 4, Abs. 1 und Abs. 2, c zu § 61**). Zu bemerken ist nur noch, daß, wenn den Gemeindeorganen nach dem bisherigen Rechte etwa Wahl- oder Vorschlagsrechte zustehen bezw. von ihnen ausgeübt worden sind, diese nicht identifiziert werden können mit den durch § 59 geschaffenen Wahlrechten. Vielmehr bleiben sie in ihrer rechtlichen Tragweite samt den Befugnissen der Schulaufsichtsbehörde erhalten. Wo daher dem Vorschlage bezw. der Wahl der Gemeindeorgane nach dem bisherigen Rechte keine Pflicht der Schulaufsichtsbehörde gegenübersteht, die Wahl auch zu berücksichtigen, oder wo die Regierung den Gemeindeorganen besondere Anweisungen über die Wahl zu erteilen berechtigt ist, hat es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden. Im übrigen ist festzustellen, daß

durch diesen Paragraphen nur das bestehende Recht und die tatsächliche Übung aufrecht erhalten worden ist, nicht etwa neue Rechte gegeben sind. Wenn also die tatsächliche Übung dem bestehenden Recht widersprochen hat, d. h. von den betreffenden Organen Befugnisse ausgeübt worden sind, welche ihnen nicht nur nicht zustanden, sondern welche die Schulaufsichtsbehörde ihnen nach den Gesetzen auch nicht zur Ausübung übertragen konnte, so ist diese gesetzwidrige Tätigkeit durch den § 61 keineswegs legalisiert worden. Ferner will der § 61 nur die weitergehende Mitwirkung derjenigen Gemeindeorgane schützen, welche nach §§ 59, 60 allgemein mit der Lehrerwahl betraut sind, also z. B. nicht die etwa entgegen den bestehenden Bestimmungen stattgehabte Teilnahme der Stadtverordnetenversammlung. Diese würde übrigens auch nach Anm. 6 zu § 59 ungesetzlich und schon deshalb einzustellen sein.

2. Bezieht sich nur auf diejenigen Gutsbezirke bezw. aus solchen zusammengesetzte Gesamtschulverbände, in welchen der Gutsbesitzer schon bisher alleiniger Träger der Schullast war und die nach diesem Gesetze nun Schulverbände bilden, soweit der Gutsbesitzer die Schullasten nicht unterverteilt. Nur übt er das ihm bisher zustehende Recht (die Übung allein genügt hier nicht, vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 4, Abs. 2a**) nicht mehr als Gutsherr, sondern als Gutsbesitzer aus. Damit ist der letzte Rest der Schulobrigkeit der Gutsherren gefallen.

Findet die Unterverteilung der Schullast nach § 8 Abs. 2 statt, so geht das erwähnte Recht der Gutsherren unter und die Bestimmung des § 59 tritt dafür ein.

3. Hinsichtlich der früheren Schulsozietäten genügt zur Erhaltung der weitergehenden Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte, ebenso wie in Satz 1, die tatsächliche Übung, doch geht diese Mitwirkung, welchen Organen sie in der Sozietät auch immer zugestanden haben mag, auf die in § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe über. Dies drückt der folgende Satz aus.

4. In den meisten Fällen ist die Delegation von Berufungsrechten der Lehrkräfte widerruflich erfolgt. Als solche ist aber eine nur unter Vorbehalt zugelassene Mitwirkung im Sinne des Gesetzes noch nicht anzusehen, wie ausdrücklich bei den Verhandlungen im Herrenhause von seiten der Regierung erklärt worden ist. Man hat darunter vielmehr nur solche Fälle verstanden, in denen die Übertragung der weitergehenden Mitwirkung ausdrücklich nur *versuchsweise* stattgefunden hat, nicht auch solche, in denen eine dauernde, wenn auch widerrufliche Übertragung beabsichtigt war (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 4, Abs. 2c**).

5. Auch wenn hier nur auf Satz 1 des Abs. 1 dieses Paragraphen verwiesen wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß auch in den übrigen Fällen zunächst die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ob eine weitergehende Mitwirkung sich auf Recht oder tatsächliche Übung gründet oder ob etwa der Tatbestand des letzten Satzes des Abs. 1 vorliegt. In gleicher Weise wird von der Staatsregierung angenommen, daß gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch in diesen Fällen das Verwaltungsstreitverfahren angestrengt werden kann. Dies ist auch von allen Gesetzgebern gewollt, wenngleich diese Absicht nicht unzweideutig zum Ausdruck gelangt ist. Eine Änderung schien indes entbehrlich zu sein, da im Satze 1 das Prinzip ausgedrückt ist, nach welchem über die Aufrechterhaltung des Bestehenden das Verwaltungsstreitverfahren stattfinden soll.

Im übrigen mag hier noch bemerkt werden, daß es in der Praxis manchmal sehr schwierig werden wird, zu entscheiden, ob nun die bisherige Übung oder die nach diesem Gesetz gewährte Beteiligung als weitergehende Mitwirkung anzusehen ist. Vielfach wird es das Beste sein, wenn eine gütliche Vereinbarung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulverband den Zwiespalt löst.

6. Die weitergehende Mitwirkung nach Abs. 1 wird in allen Fällen durch das Bestätigungsrecht der Schulaufsichtsbehörde mit derselben rechtlichen Bedeutung beschränkt, die demselben nach § 59 innewohnt, auch wenn die bisher geübte Bestätigung im einzelnen Falle nicht soweit ging. Auch hinsichtlich der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung gelten dieselben Regeln, die dieses Gesetz allgemein aufgestellt hat.

Die Gründe, die zur Versagung der Bestätigung führen können, bleiben dieselben wie in dem bisherigen Rechte. Namentlich können daher auch höhere persönliche und wissenschaftliche Qualifikationsbedingungen für die Inhaber von

Leitungsbefugnissen gefordert und Grundsätze befolgt oder neu aufgestellt werden, die den Vorschriften des § 60 Abs. 1 entsprechen, soweit sie aus Rücksicht auf das allgemeine Schulinteresse erwünscht sind (vergl. Anm. 2 Abs. 2 zu § 60; sowie **IV. Ausf.Anw. B, 4, Abs. 3 u. 4).**

§ 62.

Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- usw.) Rechts oder die Anhörung (§§ 59, 60 und 61) findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465) erfolgt.[1])

Den ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellten Lehrkräften wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse gewährt.[2]) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden durch ein von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ getroffen.[3])

Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.[4])

Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte wird durch ein vom Unterrichtsminister zu erlassendes Regulativ geordnet.[5])

Vierte Ausf.Anw. vom 14. März 1908, B, 5 zu § 62 Abs. 1 u. 6 zu § 62 Abs. 3.

1. Nach Nr. 1 des § 87 a. a. O. ist die Schulaufsichtsbehörde zu folgender Verfügung berechtigt:

> „1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.
>
> Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt."

Das Anstellungsrecht schließt an sich das Versetzungsrecht im Interesse des Dienstes in sich. Es ist dies ein Ausfluß der Exekutivgewalt und liegt in dem Wesen der Verwaltung. Durch die gesetzliche Anerkennung, daß die den Schulverbänden zustehenden Befugnisse nicht auszuüben sind, wenn eine Versetzung im Interesse des Dienstes stattfinden soll, werden die Lehrer den unmittelbaren Staatsbeamten tatsächlich gleichgestellt. Die Schulaufsichtsbehörde ist dadurch in die Lage versetzt, jeden Rektor, Hauptlehrer oder Lehrer und jede Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule im Interesse des Dienstes, d. h. sowohl aus Umständen, die in den Verhältnissen des Versetzungsortes begründet sind, als auch aus Gründen, die in der Persönlichkeit des Lehrers liegen, unter Beachtung obiger Grundsätze in ein mindestens gleichwertiges Amt zu versetzen. Nur muß die Stelle, in welche die Versetzung stattfinden soll, z. Zt. vakant sein (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 5 zu § 61 Abs. 1).**

2. Für diesen Zweck sind durch den Staatshaushaltsetat besondere Mittel flüssig gemacht worden (Kap. 121, Tit. 35, c 200000 ℳ, vergl. dazu die Be-

merkungen auf Seite 33 unter 4). Die Vergütung ist zu gewähren nicht bloß bei Versetzungen im Interesse des Dienstes, sondern z. B. auch dann, wenn die Gemeindeorgane auf ihr Wahlrecht verzichten und die Schulaufsichtsbehörde nun die Stelle ganz frei besetzt. (Abänderung des § 22 des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen v. 3. März 1897).

3. Vergl. § 22 des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen vom 3. März 1897.*)

4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den bestehenden Rechten für die Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert. Anderseits ist die Lehrerberufung ohne Rücksicht auf das vereinigte Amt geordnet worden. Es wird daher Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde sein, darauf hinzuwirken, daß die Wahl- oder sonstigen Berechtigten sich rechtzeitig mit der kirchlichen Behörde in Verbindung setzen, damit nur eine Persönlichkeit zum Vorschlag kommt, welche Aussicht hat, mit der Wahrnehmung des kirchlichen Amtes bekleidet zu werden. Meistens wird die Wahl nach § 59 Abs. 1 aus 3 von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagenen Kandidaten zu erfolgen haben, sodaß die letzteren sich ihrerseits mit den kirchlichen Beteiligten ins Einvernehmen setzen muß (vergl. **IV. Ausf.Anw. B, 6 zu § 62, Abs. 3**). Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Schulaufsichtsbehörde in der Lage ist, die Bestätigung der erwählten Person deswegen abzulehnen, weil sie der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht genehm ist. Allein es ist festzustellen, daß bei unbegründeter Weigerung der Kirchenbehörde die Bestätigung erfolgen muß, was dann Veranlassung geben kann, das Trennungsverfahren der beiden Ämter einzuleiten.

5. Vergl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. des Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen vom 3. März 1897.*)

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 63.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, mögen sie in allgemeinen Gesetzen, in Provinzialrechten, Bezirks-, Orts- oder Schulverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht oder in allgemeinen auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnungen beruhen.[1]) Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen.[2])

1. Diese allgemeine kassatorische Klausel hebt alle dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen auf. Der Umstand, daß in Satz 2 den bezeichneten Rechtsquellen noch die „besonderen Rechtstitel" hinzugefügt sind, bringt zum Ausdruck, daß die dem Satz 1 unterworfenen, auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen nicht ohne weiteres untergehen. Vergl. jedoch hierüber die besonderen Vorschriften des § 32.

2. Dieser Satz hat auf diejenigen Rechte, welche nach § 61 den Gemeindeorganen erhalten bleiben, natürlich keinen Einfluß, denn diese stehen mit dem vorliegenden Gesetze nicht in Widerspruch.

---

*) Das Regulativ ist noch nicht ergangen.

§ 64.

Die fortdauernde Geltung der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 298)[1]), des Gesetzes vom 14. Juni 1888/31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Gesetzsamml. S. 240/64), des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 211), des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 194), des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 25), des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 587)[1]), wird durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als an die Stelle der bisher zur Aufbringung des Diensteinkommens, des Ruhegehalts, des Witwen- und Waisengeldes, der Beiträge zu den Alterszulagekassen, Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisenkassen usw. verpflichteten Schulverbände, Schulsozietäten, Gemeinden und Gutsbezirke die nach diesem Gesetze gebildeten Schulverbände treten.[2])

1. Hierzu die Novellen vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133 u. 137).

2. Die Pensions- und Reliktengesetze waren ursprünglich nur bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ergangen. Diese zeitliche Beschränkung ist durch diesen Paragraphen mit aufgehoben. Im übrigen drückt derselbe nur die Folgen des Wechsels der Schulunterhaltungspflichtigen aus.

§ 65.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bleiben die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse unberührt.[1])

Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers oder erfolgt auf seine Anordnung.[2])

Dritte Ausf.Anw. v. 6. Nov. 1907, A, II, Abs. 2 u. 3; B, II, 1.

1. In den die Angelegenheiten der Volksschule betreffenden Rechtsverhältnissen wird durch dieses Gesetz nichts geändert, soweit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist. Namentlich bleiben die streitigen Fragen in der Abgrenzung der Rechte der Schulaufsichtsbehörde und der Gemeinden auf dem Gebiete der inneren Schulverwaltung und der Schulaufsicht nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen (vergl. **III. Ausf.Anw. A, II, Abs. 2 u. 3 u. B, II, 1).**

2. Diese Vorschrift entspricht dem bestehenden, auf dem § 18 der Regierungsinstruktion von 1817 beruhenden Rechte. Vergl. auch Min.Erl. vom 20. Febr. 1893 (Z.Bl. 1893 S. 355). Die Aufhebung von Schulen ist durch die Verpflichtung

des Staates beschränkt, für die ordnungsmäßige Beschulung der Kinder zu sorgen. Sie kann auf Anordnung des Unterrichtsministers auch gegen den Willen der Gemeinden herbeigeführt werden, z. B. wenn die Gemeinden die Schließung von Zwergschulen mit 8 oder 9 Kindern verweigern (vergl. auch **IV. Ausf.Anw. A, 2, e zu § 39 Abs. 1—4).**

§ 66.

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, können solche durch Beschluß der Schulverbände auch den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen übertragen werden.[1])

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, diese fortan selbst auszuüben oder auf die ihr nachgeordneten Organe oder bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung den nach diesem Gesetze gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen ganz oder teilweise zu übertragen.[2])

Dritte Ausf.Anw. v. 6. Nov. 1907, A, I, 1, Abs. 3.

1. Hiermit ist ausgesprochen, daß den Schulverbänden nach wie vor das Recht zusteht, den Schuldeputationen und Schulvorständen auch die Wahrnehmung anderer Schulangelegenheiten, die nicht dem Volksschulwesen angehören, wie z. B. Realschulen, Mittelschulen u. dergl. zu übertragen. Es versteht sich von selbst, daß es sich nur um Angelegenheiten handelt, die zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden gehören (vergl. **III. Ausf.Anw. I, 1, Abs. 3 u. Anm. 3 daselbst**).

2. Die Regierung ist hierdurch (vergl. E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule, II, S. 177; von Brauchitsch, Bd. VII, S. 208) ermächtigt, die Aufsicht über das Privatschulwesen, die bisher auf Grund der Nr. 10 der Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 (vergl. E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule, I, S. 517 ff.) und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dez. 1839, betreffend die Aufsicht über Privatschulen u. s. f. § 4, § 7, § 9, § 14, § 15 (l. c. S. 726 ff.) den Schuldeputationen zustand, zurückzuziehen und anderweit zu regeln bezw. für sich zu behalten.

Überhaupt enthält der Absatz 2 dieses Paragraphen die Bestätigung des Rechts der Schulaufsichtsbehörde über Schulaufsichtsbefugnisse, die nicht die Angelegenheiten der öffentlichen Volksschule betreffen, frei zu verfügen und sie entweder selbst auszuüben, oder auf ihr nachgeordnete Organe bezw. die nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen oder Schulvorstände zu übertragen. Sollte die Gemeinde z. B. für die Angelegenheiten der Mittelschulen in Zukunft besondere Verwaltungsdeputationen einrichten, so wird die Schulaufsichtsbehörde zweckmäßig diesen Schuldeputationen auch die delegierten Aufsichtsbefugnisse übertragen und sie nicht etwa bei der Volksschuldeputation belassen (vergl. **III. Ausf.Anw. I, Abs. 3**).

Das Recht der Schulaufsichtsbehörde, so zu verfahren, soll hierdurch klargelegt werden.

Über das Privatschulwesen vergl. insbesondere **III. Ausf.Anw. I, Abs. 4.**

§ 67.

In dem vormaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden die Schulverbände der Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Sigmaringen angeschlossen.[1])

1. Bisher werden hier die Ruhegehälter für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen vom Staat gezahlt. Da diese fiskalische Leistung nach § 32 fortfällt, müssen die Schulverbände einer Ruhegehaltskasse angeschlossen werden (§ 16 des Gesetzes vom 23. Juli 1893).

§ 68.

Der § 18 des Hannoverschen Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845 (Hannov.Gesetzsamml. I S. 465) und der § 42 der Lauenburgischen Landschulordnung vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg 1868 S. 441 flg.) werden aufgehoben.[1])

1. Die aufgehobenen Bestimmungen machen die Anstellung einer zweiten und weiteren Lehrkraft von einer größeren Schulkinderzahl abhängig, als sie nach den für die übrige Monarchie bestehenden Grundsätzen erfordert wird und sind daher im Interesse der Einheitlichkeit beseitigt worden.

§ 69.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Garnisonschulen, sowie auf Schulen, welche mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen der öffentlichen Volksschule dienen,[1]) und solche Schulen, die seitens des Staates aus nationalpolitischen Rücksichten lediglich aus Staatsmitteln errichtet und bisher unterhalten worden sind.[2])

1. z. B. Garnisonschulen, Gestütsschulen, Seminarübungsschulen, Gefängnisschulen, Taubstummen- und Blindenschulen u. dergl.

2. Soweit solche Schulen unter Zustimmung der Schulunterhaltungspflichtigen und unter grundsätzlicher Übernahme der Kosten, wenn auch bei gleichzeitiger Gewährung erheblicher Staatsbeihilfen, gegründet sind oder soweit es sich um Schulen handelt, deren Unterhaltung von dem Schulverbande später übernommen ist, sind es richtige öffentliche Volksschulen. Sie fallen daher nicht unter diesen Paragraphen. Ebensowenig ist derselbe auf solche Fälle anwendbar, in denen an bestehenden öffentlichen Volksschulen lediglich weitere Schulstellen unter Bewilligung staatlicher Beihilfen aus nationalpolitischen Gründen errichtet worden sind. Denn diese Stellen bilden nur einen Bestandteil der betreffenden Volksschule. Der § 69 bezieht sich vielmehr nur auf Schulen, die allein auf Kosten des Fiskus ohne Mitwirkung der Schulunterhaltungspflichtigen gegründet und seither in gleicher Weise freiwillig ohne Rücksicht auf die zur Einrichtung öffentlicher Volksschulen gesetzlich Verpflichteten unterhalten worden sind.

§ 70.

Auf die Provinzen Westpreußen und Posen findet dieses Gesetz keine Anwendung.[1])

1. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist der Ausschluß der Provinzen Westpreußen und Posen von dem Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich, um bei der herrschenden nationalen Spannung in jenen Landesteilen eine weitergehende Beunruhigung zu vermeiden, wie sie mit der Neuregelung dieser wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens infolge der eintretenden Verschiebung der Lasten und der Veränderung der Verwaltungsorgane untrennbar verbunden sein würde.

Das Haus der Abgeordneten hat hierzu folgende Resolution angenommen:

„In Anbetracht dessen, daß auch in den Provinzen Posen und Westpreußen große Härten und Ungleichheiten bei Aufbringung der Schullasten bestehen, wird die Königliche Staatsregierung aufgefordert, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schulunterhaltung in den genannten Provinzen in gerechter Weise regelt und die dortigen besonderen nationalen Schwierigkeiten berücksichtigt."

§ 71.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Indessen ist schon vor diesem Termine mit der Bildung der Schulverbände und ihrer Organe und mit der Regelung ihrer Vermögensverhältnisse so rechtzeitig vorzugehen, daß die Schulverbände die aus diesem Gesetze sich ergebenden Rechte und Pflichten am 1. April 1908 übernehmen können.

Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts- (Beschluß-) Behörden üben dabei die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse aus.

Dritte Ausf.Anw. vom 6. Nov. 1907. Siehe die Eingangsworte derselben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord des Dampfers Hamburg, den 28. Juli 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst Bülow. Graf Posadowsky. v. Studt.
Frhr. von Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Bethmann-Hollweg. Delbrück. Beseler.
Breitenbach.

Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS. S. 335).

Erste Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906,
betreffend
die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen
vom 25. Februar 1907.

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schulverbände und ihrer Organe, sowie über die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse folgendes bestimmt:

I. Bildung der Schulverbände.

1. Die Einführung des Gemeindeprinzips (§ 1) macht in weitem Umfange eine Neubildung der Schulverbände erforderlich.[1]) Mit dieser ist alsbald vorzugehen. Dabei sind die in den §§ 1 bis 6, 40, 56 gegebenen Vorschriften zu beachten.

Gutsbezirke, deren Unterlage nur in Rechten (Rechtsdomänen, Rechtsdominien) oder ertraglosen Dorfauen besteht, bleiben außer Betracht.[2])

2. Jede Gemeinde (Gutsbezirk) ist entweder als eigener Schulverband einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde (Gutsbezirk) zu einem Gesamtschulverband zu vereinigen.[3])

1. Neugebildet werden müssen Schulverbände in allen Gemeinden, in denen die Schule nicht seither schon Gemeindeanstalt war, ferner stets in Gutsbezirken, da diese bisher keinen eigenen Schulverband bilden konnten (vergl. Anm. 7 zu § 1), und endlich auch in denjenigen Gemeinden, die schon Kommunalschulen besitzen, behufs Bildung, Lösung oder Änderung von Gesamtschulverbänden (vergl. Übersicht zu Abschnitt III). Ausnahmen finden nur in Ansehung des jüdischen Schulwesens statt (vergl. unten VI, auch Anm. 1 zu § 40, letzter Absatz).

2. Vergl. Anm. 4 zu § 1.

3. Vergl. Anm. 7 zu § 1.

Zusatz in der Ausführungsanweisung für die Provinz Schleswig-Holstein:

Die in einigen Kreisen der Provinz bestehenden Dorfschaften (Bauerschaften, Köge) sind rechtlich nur Teile der bürgerlichen Gemeinde.[4])

Zusatz in der Ausführungsanweisung für die Provinz Westfalen:

Die Bauerschaften sind rechtlich nur Teile der bürgerlichen Gemeinde.

3. Wo die bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirke) bereits rechtlich Träger der Volksschullast sind, bedarf es einer neuen Bildung nur, soweit ihre Vereinigung[5]) zu einem Gesamtschulverband in Frage kommt.

4. Unter den „Städten" im Sinne des Gesetzes sind nur die in dem § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, Gesetzsamml. S. 141, genannten zu verstehen, also die Gemeinden, die nach einer Städteordnung verwaltet werden einschließlich der in § 1 Abs. 2 der Östl. Städteordnung vom 30. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 261 und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869, Gesetzsamml. S. 589 erwähnten Ortschaften und Flecken.

Da die Errichtung eines Gesamtschulverbandes auch eine veränderte Organisation der Schulverwaltung nach sich zieht (§§ 49 ff.) und sich das Schulwesen der Städte eigenartig entwickelt hat, sollen diese nur ausnahmsweise mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zu einem Gesamtschulverband vereinigt werden. Die zwangsweise Vereinigung der größeren Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen ist durch § 2 Satz 2 überhaupt ausgeschlossen.

Wo bisher Städte mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zur gemeinsamen Unterhaltung der Volksschule verbunden sind, ist, wenn die Beteiligten es wünschen, tunlichst eine Lösung der Verbindung in Aussicht zu nehmen. Begegnet diese nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse erheblichen Bedenken und Schwierig-

4. Vergl. Anm. 9 zu § 1.

5. bezw. Veränderung oder Lösung eines Gesamtschulverbandes (vergl. oben Anm. 1).

keiten, so ist eine gastweise Einschulung (§ 5) oder die Bildung eines Gesamtschulverbandes zu erwägen.[6])

5. Auf dem Lande sind die neuen Schulverbände tunlichst an die bisherigen Verbände anzuschließen.[7]) Auch sind die Schulbezirke[8]) derart abzugrenzen, daß sie möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) zusammenfallen.

Auch da, wo eine Gemeinde (Gutsbezirk) nur mit einem Teil ihrer Kinder (Kinder aus örtlich abgegrenzten Teilen, z. B. Abbauten oder Kinder einer bestimmten Konfession) einem Gesamtschulverbande angehört, ist es, wie sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften des Gesetzes ergibt, stets die Korporation als solche, die Mitglied des Gesamtschulverbandes ist.

6. Durch das im § 3 vorgesehene Verfahren werden die weitgehenden Befugnisse, die der Schulaufsichtsbehörde nach § 18 der Regierungsinstruktion in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Z. G. bisher zugestanden, erheblich eingeschränkt.[9])

7. Auch auf dem Gebiete der gastweisen Zuschulung (§ 5) sind die bisherigen Schulaufsichtsbefugnisse begrenzt worden.

Der Gastschulbeitrag ist von dem Schulverband, aus dem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen.[10])

II. Organe der Verbände.

In Gesamtschulverbänden ist alsbald mit der Bildung des Schulvorstandes und der Ernennung des Verbandsvorstehers,[11]) sowie seines Stellvertreters vorzugehen (§§ 49 ff.)

---

6 Vergl. Anm. 3 zu § 2.

7. Es sollen Verschiebungen in den Besuchsbezirken der einzelnen Schulen, soweit es nach den Verhältnissen nicht nötig ist, vermieden werden.

8. Vergl. Anm. 6 zu § 1 und Anm. 5 zu § 50.

9. Vergl. Anm. 1 und 2 zu § 3.

10. Vergl die Anm. 1—9 zu § 5. Wegen Bestimmung des zuständigen Kreisausschusses bei Beteiligung mehrerer Kreise vergl. § 58 des Gesetzes betr. die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

11. Da diese die alleinige Verbandsverwaltungsbehörde bilden, ohne welche der Verband jeglichen Vertretungsorgans entbehren würde, ist die Bildung des Schulvorstands und Ernennung des Verbandsvorstehers gleich in dieser ersten Anweisung angeordnet worden (vergl. Anm. 1 zu § 49). Es wäre sonst die Bestimmung über die probeweise Verteilung der Ausgaben nicht sogleich möglich gewesen. Siehe unter V dieser Anweisung. In den einfachen Schulverbänden ist die Einrichtung der Schulvorstände erst durch die späteren Ausführungsbestimmungen angeordnet worden (vergl. unter VII).

III. Regelung der Vermögensverhältnisse.

1. Die infolge der Durchführung des Gemeindeprinzips und der Neubildung der Schulverbände notwendig werdende Regelung des Vermögensübergangs und die Vermögensauseinandersetzung ist alsbald in Angriff zu nehmen.[12])

2. Soweit bisher Träger der Schullast besondere Schulgemeinden (Schulsozietäten) Schulen als selbständige Rechtssubjekte, Kirchengemeinden, Stiftungen sind, treffen die §§ 24 ff. die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung in den neuen Rechtszustand.[13]) Darnach hören mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1908) ipso iure auf zu bestehen: die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten)[14]) und die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulanstalten (§ 24).[15]) An ihre Stelle treten nach Analogie des Erbfalls die neugebildeten Schulverbände. Auf diese geht das Vermögen (Rechte und Verbindlichkeiten) der aufgehobenen Korporationen als Ganzes (§ 1922 B.G.B.) über. Es findet Gesamtnachfolge statt.

Für das übergehende Vermögen der Schulsozietäten und Schulanstalten ist von deren Organen ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen (§ 25). In die Matrikel sind einerseits alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke, Wertpapiere, Kapitalien, Rechte, Forderungen usw., andererseits auch alle Schulden aufzunehmen. Grundstücke sind nach dem Kataster und, sofern sie im Grundbuche eingetragen sind, auch nach diesem zu bezeichnen. Größe, Benutzungsart, Reinertrag, Nutzungswert sind anzugeben. Rechts- und Belastungsverhältnisse sind darzulegen.[16]) Bei bebauten Grundstücken ist eine Beschreibung der Baulichkeiten beizufügen. Streitigkeiten bei der Feststellung sind zu vermeiden.

---

12. Vermögensübergang kraft Universalsuccession findet statt in den Fällen der §§ 24, 30 Abs. 1; kraft Singularsuccession in dem Falle des § 27 (vergl. Übersicht zu Abschnitt II 1). Vermögensauseinandersetzungen können notwendig werden in den Fällen der §§ 4, 24 Abs. 3, 27, 30, Abs. 6 u. 7.

13. Vergl. Übersicht zu Abschnitt III.

14. Vergl. Fall b loc. cit.

15. Desgl. Fälle c und f I α. Bestehen bleiben auch die in § 69 erwähnten Garnison- und Anstaltsschulen; desgl. die jüdischen Schulen (vergl. § 40). Wegen der aus nationalpolitischen Gründen mit Staatsmitteln errichteten und seither unterhaltenen Schulen vergleiche unter VII dieser Anweisung.

16. Es empfiehlt sich auch, bei den einzelnen Vermögensstücken näher zu erörtern, ob sie etwa besonderen Zwecken zu dienen bestimmt sind (vergl. hierzu die Anm. 5 und 6 zu § 25).

Die Matrikel ist in doppelter, unterschriftlich vollzogener Ausfertigung der Schulaufsichtsbehörde einzureichen und von dieser einer Nachprüfung zu unterziehen. Demnächst ist das eine Exemplar den zuständigen Organen der Schulverbände mitzuteilen, auf die das Vermögen übergeht. Das andere Exemplar ist zu den Regierungsakten zu nehmen.

Sofern im Einzelfalle bei dem Übergang des Vermögens mehrere Schulverbände beteiligt sind (§ 24 Abs. 3), muß eine Auseinandersetzung erfolgen. Bei dieser handelt es sich nur um eine Auseinandersetzung bezüglich des vorhandenen Vermögens, nicht um einen Ausgleich der Interessen im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnungen.[17])

Die in dem Auseinandersetzungsverfahren gewonnenen Ergebnisse sind in der Matrikel zu vermerken.

3. Wo bisher Kirchengemeinden Träger der Volksschullast sind (Kirchschulen), findet keine unmittelbare Rechtsnachfolge in das zu Schulzwecken gewidmete Vermögen statt;[18]) vielmehr bedarf es zunächst einer Überweisung dieses aus dem sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde auszusondernden Vermögens zur Übertragung des Eigentums oder bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen[19]) des Miteigentums oder Mitbenutzungsrechts an den neuen Schulverband durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörden nach den näheren Vorschriften des § 27. Auch hier ist eine Matrikel aufzustellen und hat eventuell eine Auseinandersetzung zu erfolgen.

4. Die selbständigen Schulstiftungen bleiben als solche bestehen, ein Vermögensübergang findet nicht statt (§ 28).

5. Bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern bleibt das gemeinsam zu Schul- und kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses gemeinschaftliches Vermögen (§ 29). Nur tritt an die Stelle einer etwaigen Schulsozietät (Schulanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) der neue Schulverband (§ 30). Bei der in einem solchen Falle notwendig werdenden Aufnahme einer Matrikel sind die zur Vertretung des kirchlichen Amts zuständigen Organe zuzuziehen.

17. Vergl. Anm. 2 zu § 4.

18. Vergleiche Anm. 3 zu § 27.

19. Betrifft den Fall des § 27 Anm. 1; nicht den Fall des § 30 Anm. 2.

Von einer Erörterung des Umfanges der Teilnahmerechte an dem gemeinschaftlichen Vermögen ist tunlichst abzusehen.[20])

IV. Schulhaushaltsanschlag.

Für die neuen Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen ist unter Berücksichtigung des auf sie übergehenden Vermögens ein vorläufiger Schulhaushaltsanschlag[21]) für das Rechnungsjahr 1908 aufzustellen. Daher kann das mit dem Runderlaß vom 12. Mai 1894[22]) — U. III. E. Nr. 196 — Zentr. Bl. der Unterr. Verw. S. 422 — mitgeteilte Muster als Anhalt dienen.

Der Aufstellung bedarf es nicht in den einen eigenen Schulverband bildenden bürgerlichen Gemeinden, sofern schon bisher

---

20. Vergl. § 29, Abs. 2, § 30, Abs. 2.

21. Um die gerechte Verteilung der vorhandenen bezw. durch das Gesetz neu bereit gestellten Staatsmittel (vergl. die §§ 19, 20, 21, 22) bei Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen, mußten die Kreisausschüsse in die Lage gesetzt werden, in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes einen vorläufigen Verteilungsplan aufzustellen. Die erforderlichen Unterlagen hierzu sollten durch die Aufstellung eines provisorischen Schulhaushaltsanschlages für die Gesamtverbände, die einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke und die einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden mit 25 oder weniger Schulstellen, in denen eine Veränderung in der bisherigen Schullast eintritt, gewonnen werden. Auch die jüdischen Schulverbände (vergl. unter VI) sind dabei zu berücksichtigen. Soweit Veränderungen der Schulverbände bezw. der bisherigen Schullast nicht eintreten, wird als Unterlage der laufende Schulhaushalt dienen können. Dagegen ist ferner eine probeweise Verteilung des in Gesamtschulverbänden aufzubringenden Bedarfs auf die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke erforderlich (vergl. unter V). Alsdann wird es dem Kreisausschusse möglich sein, das Bedürfnis nach staatlichen Ergänzungszuschüssen in den einzelnen Schulverbänden sachgemäß zu beurteilen.

22. betreffend die Einführung und Aufstellung von Haushaltsanschlägen in Schulverbänden (vergl. E. v. Bremen, die preuß. Volksschule, Band I S. 539). Als Muster dient folgendes Formular:

Haushaltsanschlag

des Schulgemeindeverbandes zu . . . . . Kreis , ..., für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .

I. An der Schule unterrichte . . . vollbeschäftigte Lehrer . . . Lehrerinnen . . . in . . . Klassen. Die Klassen zählen . . . bis . . . Schüler . . . Überfüllt sind . . . Klassen mit . . . bezw. . . . bezw. . . . Kindern.

Zur Unterhaltung der Schule ist — sind auf Grund öffentlichen Rechts verpflichtet . . . die Gemeinde . . . . . ., die evangelischen, katholischen, jüdischen Hausväter zu . . . . . .

Die Schulunterhaltungskosten werden aufgebracht (durch Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer einschließlich ihrer fingierten Sätze, zur Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer in Höhe von . . . Prozent).

II. Der Ortsschulinspektor wohnt . . . km weit in . . . . . .

die bürgerliche Gemeinde alleinige Trägerin der Schullast war, und sofern keine Veränderung der bisherigen Grenzen des Schulverbandes stattgefunden hat. In den Landgemeinden, für die

III. Zum Schulverband, zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften (die evangelischen, katholischen, jüdischen Hausväter aus folgenden Ortschaften).

	Entfernung von dem Schulort	Seelenzahl	Schulpflichtige Kinder: evangelisch	Schulpflichtige Kinder: katholisch	Schulpflichtige Kinder: jüdisch	Hausväter: evangelisch	Hausväter: katholisch	Hausväter: jüdisch	Die Hausväter d. Schulverbandes sind veranschlagt für 190 . /0 . zur: Staatseinkommensteuer mit	nach § 74 Ges. v. 24. Juni 1891 fingierten Einkommensteuer mit	Grundsteuer mit	Gebäudesteuer mit	Gewerbesteuer mit
1.													
2.													
3.													
4.													
Zusammen:													
Davon gehören dem Besitzstand an:									insgesamt . . . . Mark.				

IV. An Gebäuden gehören zur Schule:

1. . . . . Schulhaus mit . . . . Klasse und . . . . Wohnung für . . . verheiratete Lehrer, für . . . unverheiratete Lehrer

2. Stallgebäude enthaltend

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Baulicher Zustand	Feuerversicherungssumme

V. An Grundstücken gehören zur Schule:

. . . ha Garten und . . . ha Acker, zusammen . . . ha, wovon der Lehrer . . . . . ha mit einem Ertragswert von . . . Mark nützt.

VI. Personalverhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrkräfte.

Namen	Geburtsort	Konfession	Verheiratet	Anstellung: interimistisch	Anstellung: definitiv	Datum der Anstellungsverfügung	Datum der Vereid. bezw. ersten Anstellung	Mitglied der Lehrerwitwenkasse	Ob gleichzeitig Kirchendiener

Der Rendant . . . . . hat eine Kaution von . . . Mark, geschr. 2c., in . . . . bei der . . . . . Kasse hinterlegt.

die bisherigen gutsherrlichen Beträge wegfallen, ist ein Haushaltsanschlag aufzustellen.

Für die Etatsaufstellung ist folgendes zu beachten:

1. Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen, desgleichen die laufenden Verpflichtungen,

---

Einnahme.	Jährlicher Betrag Mk. Pf.	Mk. Pf.
Titel I. Aus Grundvermögen:		
a) Nutzwert der de . . Lehrer . . . überwiesenen freien Wohnung (vgl. Ausgabetitel Ia Nr. 3 . . .)	. . . . .	
b) Ertrag der de . . Lehrer . . überwiesenen Grundstücke (vgl. Ausgabetitel Ia Nr. 2 . . .)	. . . . .	
c) Einnahme aus vermieteten, dem Schulverbande gehörigen Gebäuden und aus verpachteten Grundstücken	. . . . .	
Titel II. Aus Kapitalvermögen:		
Zinsen von Hypotheken, Schuldforderungen, Ablösungskapitalien, Wertpapieren, Sparkasseneinlagen, Vermächtnissen, Stiftungen 2c. (im einzelnen näher anzugeben)	. . . . .	
Titel III. Aus Berechtigungen:		
Renten, Grundzinsen, Kanons, sonstige Gefälle (wie vor)		
Titel IV. Aus der Staatskasse:		
a) Beträge auf Grund [der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889] des Lehrerbesoldungsgesetzes	. . . . .	
b) Zuschüsse auf Grund rechtlicher Verpflichtung	. . . . .	
c) Jederzeit widerrufliche Beihilfen zur Übertragung der Beiträge der leistungsfähigen Mitglieder des Schulverbandes, der Schulgemeinde (bei Titel IX) einschließlich der Beihilfe von . . . Mark zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit	. . . . .	
Summe Titel IV . .	. . . . .	
Titel V Aus anderen Kassen und Fonds:		
Knappschaftskasse, Freikurgelderfonds, Zuschuß der Kämmerei-, Gemeindekasse und dergl.	. . . . .	
Titel VI. Aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel- und Büchsengeld	. . . . .	
Titel VII. Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher Verpflichtung (Art, Grund und Umfang der Verpflichtung sind näher anzugeben)	. . . . .	
Titel VIII. Schulgeld:		
a) nach Nr. 1 § 4 Ges. vom 14. Juni 1888	. . . . .	
b) nach Nr. 2 § 4 Ges. vom 14. Juni 1888 (hier ist auch anzugeben, bis zu welcher Zeit die Schulgelderhebung genehmigt ist)	. . . . .	
Summe Titel VIII.	. . . . .	
Titel IX. Jährliche Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen:		
A. zur laufenden Schulunterhaltung mit Ausschluß der Naturalien:		
a) seitens des Domaniums, des Gutsherrn, Grundherrn, Patrons	. . . . .	
b) seitens der Mitglieder der Schul-, politischen Gemeinde	. . . . .	

welche die nach allgemeiner Rechtsnorm Verpflichteten mit Rücksicht auf die Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben, kommen in Fortfall, soweit sie nicht durch das Volksschulunterhaltungsgesetz aufrecht erhalten werden, z. B. die von dem Gutsherrn, Dominium bei

	Jährlicher Betrag Mk. Pf.	Mk. Pf.
B. zur Ansammlung eines Baufonds oder zur Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehens (vergl. Titel IX b und c der Ausgabe):		
a) seitens des Domaniums, des Gutsherrn, Grundherrn, Patrons	. . . . .	
b) seitens der Mitglieder der Schul-, politischen Gemeinde	. . . . .	
C. an Naturalien für den Lehrer (im einzelnen anzugeben) oder als Geldentschädigung für frühere Naturallieferungen (welche bestanden in . . . . .) . . . . . (anzugeben, von wem Naturalien oder Entschädigung zu leisten sind)	. . . . .	
Summe Titel IX. .	. . . . .	
Titel X. Schulversäumnisstrafgelder. (Die eingehenden Beträge sind gesondert zu verwalten und dürfen nur zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für arme Kinder verwendet werden.) Vergl. Titel Va der Ausgabe	. . . . .	
Titel XI. Insgemein, unvorhergesehene Einnahmen	. . . . .	
Gesamteinnahme . .	. . . . .	. . . . .
Ausgabe		
Titel I. Besoldungen und feste Remunerationen:		
a) der erste Lehrer . . . . erhält:		
1. bar { aus der Staatskasse	. . . . .	
1. bar { aus der Staatskasse (vgl. Einnahmetitel IV b und c)	. . . . .	
2. durch den Ertrag des ihm überwiesenen Schullandes (vor der Linie)	. . . . .	
3. freie Wohnung im Werte von (vor der Linie) . . . . bezw. Wohnungsentschädigung	. . . . .	
4. Feuerungsmaterial im Werte von . . . . . bezw. Feuerungsentschädigung (und zwar am 1. Oktober und 2. Januar je $^1/_3$ und am 1. April und 1. Juli je $^1/_6$)	. . . . .	
5 [staatliche Dienstalterszulage] (s. jetzt Lehrerbesoldungsgesetz) (vor der Linie)	. . . . .	
Nebeneinkommen:		
Das pensionsanrechnungsfähige Stelleneinkommen ist auf . . . . Mark festgesetzt.		
b) der zweite Lehrer erhält:		
1. (wie vor)	. . . . .	
2. (wie vor)	. . . . .	
3. (wie vor)	. . . . .	
c) der dritte Lehrer erhält:		
1. (wie vor)	. . . . .	
2. (wie vor)	. . . . .	
3. (wie vor)	. . . . .	
d) die Handarbeitslehrerin . . . . . erhält	. . . . .	
e) der Lehrer . . . . aus . . . . erhält für Erteilung des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit	. . . . .	
Summe Titel I. .	. . . . .	

Gründung einer Schulstelle übernommene Verpflichtung zur Brennholzlieferung, zur Zahlung eines laufenden Beitrages zur Lehrerbesoldung, zu Bauleistungen über das gesetzliche Maß hin-

	Jährlicher Betrag Mk. Pf.	Mk. Pf.
Titel II Andere persönliche Ausgaben:		
a) Für Vertretung erkrankter, beurlaubter, verhinderter Lehrer		
b) Zu Umzugskosten und zu Reisevergütungen für die Lehrer anläßlich von Lehrerkonferenzen		
Summe Titel II		
Titel III. Beiträge:		
a) zur Ruhegehaltskasse (Gesetz vom 23. Juli 1893)		
b) zur Lehrerwitwenkasse (Gesetz vom 22. Dezember 1869)		
Summe Titel III		
Titel IV. Verwaltungskosten:		
a) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Aufstellung der Heberollen, Einziehung der Schulbeiträge, Rechnungslegung, Schreibmaterialien vierteljährlich nachträglich		
b) für Drucksachen (Schulblatt, Versäumnislisten 2c)		
Summe Titel IV		
Titel V. Zu Unterrichtsmitteln:		
a) für Lehr- und Lernmittel (vgl. Titel X der Einnahme)		
b) de. Lehrer . . . . . zu Schreibmaterialien, Tinte, Kreide, Saiten 2c.		
c) für Beschaffung von Materialien zum Handarbeitsunterricht (Nadeln, Zwirn, Wolle 2c.) (Über die Verwendung dieses Betrages muß die Handarbeitslehrerin Rechnung legen.)		
Summe Titel V		
Titel VI. Zu Schulutensilien		
Titel VII. Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung:		
a) für Brennmaterial für die Schulklassen mit Einschluß der Anfuhr desselben und des Kleinmachens des Holzes		
b) für die Besorgung des Heizens der Öfen und der Reinigung der Schulräume		
c) für die Reinigung der Schornsteine, Öfen und Ofenröhren		
d) für die Beleuchtung der Schulzimmer		
Summe Titel VII		
Titel VIII. Abgaben und Lasten:		
a) Grundabgaben (s. Kommunalabgabengesetz § 24)		
b) Feuerversicherungsbeiträge		
Summe Titel VIII		
Titel IX. Zu Bauzwecken:		
a) zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen		
b) zur Ansammlung eines Baufonds (Verfügung vom . . .) . . % der . . . . . steuern		
c) zur Verzinsung und Tilgung des am . . . . . zu . . % Zinsen 2c. übernommenen Baudarlehns, welches am . . . . getilgt sein soll		
Summe Titel IX		

aus, Verträge über einen Beitrag nach Besitzquoten (O.V.G. Entsch. vom 7. Dezember 1900), Pr. Verw. Bl. 23 S. 88).[23])

Vermögensstücke, die aus dem Eigentum der Schulunterhaltungspflichtigen in das der Schule oder des Schulverbandes bereits übergegangen sind, verbleiben dem Schulverband.[24]) Der Gutsherr, der der Schulgemeinde über seine Verpflichtung hinaus ein Schulhaus zu Eigentum überwiesen hat, kann dies nicht zurückfordern. Dasselbe gilt für Fälle, in denen der Gutsherr der Schulgemeinde an einem ihm gehörigen Hause ein Nießbrauchs- oder sonstiges Gebrauchsrecht bestellt hat.[25]) Andererseits können bei fortlaufenden wiederkehrenden Leistungen neue Leistungen von den nach allgemeiner Norm Verpflichteten nicht mehr gefordert werden. Hat sich z. B. im landrechtlichen Gebiet der Gutsherr bei Errichtung einer neuen Schulstelle verpflichtet, zur Lehrerbesoldung einen laufenden Betrag (Geldrente oder Naturalien) zu zahlen, so fällt eine solche Verpflichtung nach § 32 Abs. 1 künftig weg.[26]) Der Anspruch des Lehrers auf Lieferung der bisherigen Naturalien ist von dem Schulverband zu erfüllen. Sind etwaige frühere Verpflichtungen bereits abgelöst, so verbleiben die Ablösungskapitalien dem Schulverband,

	Jährlicher Betrag Mk. Pf.	Mk. Pf.
Titel X. Insgemein, zu unvorhergesehenen Ausgaben, zur Deckung von Einnahmeausfällen und Ausgabeüberschreitungen		
Gesamtausgabe		
Gesamteinnahme		

Aufgestellt. Der Schul-(Gemeinde-)vorstand.

Vorstehender Haushaltsanschlag wird von uns hiermit bestätigt und für vollstreckbar erklärt.

....., den ..... Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

23. Dagegen sind aufrecht erhalten worden die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter (vergl. § 32 Abs. 2). Hierüber ist das Nötige weiter unten im Text gesagt worden. Ferner bleiben bestehen, auch wenn es sich nicht um „Dritte" im Sinne des § 32 Abs. 2 handelt,

a) die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern nach Gesetz, Provinzial- und Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung für das Schulamt zu erfüllenden Verpflichtungen (vergl. § 30 Abs. 4);

b) die Bau- und Unterhaltungslasten der kirchlichen Beteiligten im Falle des § 30 Abs. 3;

c) die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen v. 11. Dezember 1845 (vergl. unten im Text).

24. Vergleiche Anm. 3 Abs. 2 zu § 32.

25. Vergl. ebendaselbst letzter Absatz.

26. Denn der Gutsherr gehört zum Kreise der Schulunterhaltungspflichtigen (siehe Übersicht S. 48 ff.).

während die etwa noch an die Rentenbank zu zahlenden Ablösungsrenten, bei denen es sich um eine privatrechtliche Verpflichtung handelt, von dem Verpflichteten weiter zu entrichten sind.[27])

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter, d. h. solcher Personen, die an sich nicht dem Kreise der Schulunterhaltungspflichtigen angehören, bleiben bestehen (§ 32 Abs. 2).[28]) Da das Gesetz das Privatrecht unberührt läßt, kommen nur öffentlich-rechtliche Titel in Betracht. Dabei ist indes zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auch ursprünglich rein privatrechtliche Titel durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Teil der Ortsschulverfassung und damit zu öffentlich-rechtlichen Titeln haben werden können.[29])

Zusatz in der Ausführungsanweisung für die Provinz Ostpreußen:

Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Preuß. Schulordnung vom 11. Dezember 1845, die an sich nach § 32 Abs. 1 wegfallen würden, sind zur Schonung der beteiligten Schulverbände aufrechterhalten. Doch ist aus wirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der Brennbedarfslieferung in eine ablösbare Geldrente angeordnet worden (§ 32 Abs. 4 und 5).

2. In dem Etat sind auch die Einnahmen etwaiger Schulstiftungen (§ 28) aufzuführen. Desgleichen ein etwaiger Gastschulbeitrag (§ 5) und ein etwaiges Fremdenschulgeld (§ 6).

3. Bei der Ausgabe sind auch Mittel für kleine bauliche Reparaturen (§ 13)[30]) und die nach § 14 zum Baufonds zu zahlenden Beträge einzustellen. Bei der Schätzung des sonstigen Baubedarfs ist auf die durch § 17 neu eingeführte Verpflichtung

27. Vergl. Anm. 2 zu § 32, b.

28. Vergleiche Anmerkung 23 Anfang. Zu den hiernach aufrechterhaltenen Verpflichtungen gehören insbesondere: Die den kirchlichen Organen obliegenden Leistungen, die auf säkularisierten Klöstern und Stiftern haftenden Verbindlichkeiten (vergl. jedoch Anm. 4 u. 5 zu § 32), die bei Errichtung von Kolonien und Ansiedelungen von dem Unternehmer übernommenen oder ihm auferlegten Verpflichtungen (vergl. Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 in der Fassung des Gesetzes v. 10. August 1904 Ges.Samml. S. 227) die Zuschüsse der Betriebsgemeinden nach § 53 des Kommunalabgabengesetzes (neue Fassung in dem Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes v. 24. Juli 1906 Ges.Samml. S. 377, vergl. Anm. 1 zu § 10, woselbst der Wortlaut abgedruckt ist) u. A.

29. Siehe Entscheidung des O.V.G. Band XXIX S. 142, XXXX S. 203, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1899 S. 742.

30. Vergl. Anm. 1 u. 2 zu § 13.

des Staates zur Gewährung eines staatlichen Baubeitrages Rücksicht zu nehmen.[31])

V. Aufbringung des Bedarfs in Gesamtschulverbänden.

Der nach Abzug der Einnahmen, einschließlich der Leistungen Drittverpflichteter, verbleibende Betrag der Ausgaben ist in Gesamtschulverbänden probeweise[32]) auf die den Schulverband bildenden Gemeinden und Gutsbezirke von dem Verbandsvorsteher (§ 54)[33]) nach den Vorschriften des § 9 zu verteilen. Die Verteilung hat hiernach zur einen Hälfte nach der Kinderzahl, zur anderen Hälfte nach dem der Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Steuersoll zu erfolgen, wobei die Grund- und die Gebäudesteuer nur zur Hälfte und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen.[34]) Für die Ermittelung des der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls in den Gemeinden und Gutsbezirken sind die §§ 7, 13 und 36 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gesetzsamml. S. 159 —[35]) zur Anwendung zu bringen. Da nach

31. Vergleiche Anm. 3 zu § 17.

32. Siehe Anm. 21.

33. Vergleiche Anm. 11.

34. Vergleiche das in Anm. 2 zu § 9 für die Verteilung gegebene Beispiel.

35. „§ 7. Zur Aufbringung der direkten Kreissteuern sind die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet.

Als Maßstab der Verteilung der Kreissteuern auf diese Verbände dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern, einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist.

Der Einkommensteuer sind die auf das Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge — § 38 Abs. 1 K.A.G. — hinzuzuzählen.

Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

Maßgebend für die Verteilung ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des 1. Januar und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet. Steuerbeträge, welche für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist oder dem des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.

§ 13. In den Gutsbezirken wird der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs von dem Kreisausschusse gemäß den für die direkten Gemeindesteuern

diesen Vorschriften die Steuerkraft der Gutsbezirke nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes berechnet wird, ist einer Doppelbesteuerung der in den Gutsbezirken vorhandenen Steuerpflichtigen vorgebeugt.[36])

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden oder bildet sie für sich einen Schulverband, gehört aber gleichzeitig zu einem Gesamtschulverband, so ist vor der Verteilung der zweiten Hälfte des Schulsteuerbedarfs nach dem Steuermaßstab das Steuersoll der Gemeinde zunächst nach der Kinderzahl auf die mehreren Verbände zu verteilen (§ 9 Abs. 2 und 4)[37]).

Anträge des Gutsbesitzers auf Unterverteilung (§ 8 Abs. 2) sind ohne besondere Veranlassung von Amtswegen nicht anzuregen.

VI. Jüdisches Schulwesen.

Für die jüdischen, sowie für die jüdisch-christlichen Volksschulen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.[38]) Diese Schulen bleiben von der im § 1 statuierten Einführung des Gemeindeprinzips unberührt. Die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten gelten aber als Schulverbände im Sinne des Gesetzes (§ 40). Auf sie finden daher insbesondere auch die §§ 14 ff., 17, 18 ff., Anwendung. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes durch die Kreisausschüsse (§ 23) sind sie zu berücksichtigen.[39]) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Schulverbände sind die ihnen von den bürgerlichen Gemeinden nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 67 Nr. 3 des

---

geltenden Bestimmungen des K.A.G. mit Ausschluß des § 49 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Satz 2, sowie des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.Samml. S. 119) durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt. —

Wo nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Veranlagung oder Erhebung von direkten Gemeindesteuern ein Gemeindebeschluß maßgebend ist, tritt an die Stelle eines solchen der Beschluß des Kreisausschusses.

§ 36. Der erstmaligen Verteilung der direkten Kreissteuern ist in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 13 das für das Rechnungsjahr 1907 festgestellte Veranlagungssoll zugrunde zu legen."

36. Denn der Gutsbesitzer kann nicht mit einer größeren Steuer aus seinem Gutsbezirke herangezogen werden, als auf diesen Gutsbezirk entfällt.

37. Vergleiche Anm. 3 zu § 9

38. Der bisherige Rechtszustand ist in Anm. 1 zu § 40 ausführlich dargelegt.

39. Daher ist event. auch ein provisorischer Schulhaushaltsanschlag aufzustellen. Vergl. Anm. 21.

Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 263)[40]) zu leistenden Beihilfen zu beachten. Wegen der Grundsätze für die Gewährung dieser Beihilfen wird auf die Erlasse vom 29. Januar und 11. September 1873 (s. Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung 1873, S. 185 und 1874 S. 403)[41]) verwiesen. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse (s. § 67 Nr. 3 a. a. O.) in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Höhe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.[42]) Falls eine Verständigung nicht zu erreichen ist, hat die Königliche Regierung behufs der Festsetzung zu berichten.

Wird der jüdische Religionsunterrichts nicht in besonderen

---

40. Vergleiche S. 71, woselbst der Wortlaut abgedruckt ist.

41. Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinalangelegenheiten v. 29. Januar 1873, betreffend den Gemeindebeitrag zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule: „Das Verlangen der jüdischen Gemeinde, die Höhe der vorerwähnten Beihilfe lediglich nach dem Verhältnis ihrer kommunalen Besteuerung zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens zu berechnen, ist ebenso einseitig und deshalb nicht gerechtfertigt, wie das Verlangen der Stadt, welches dahin geht, diese ihre Verpflichtung nur nach Maßgabe der ihrem Kommunalschulwesen durch das Bestehen der jüdischen Schule erwachsenden Erleichterung zu bemessen. Es kann daher auch dem der ersten dieser beiden Alternativen entsprechende Antrag der Königlichen Regierung, die städtische Beihilfe auf jährlich . . . . festzusetzen, nicht stattgegeben werden. Die Absicht der Nr. 3 des § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 geht vielmehr dahin, den städtischen Beitrag zur Unterhaltung jüdischer öffentlicher Schulen unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß zurückzuführen. Als wesentliche Faktoren in dieser Beziehung dienen, der Anweisung des Gesetzes entsprechend, zunächst beide Eingangs erwähnte Arten der Berechnung neben einander. Das Medium aus denselben wird, ohne allein maßgebend zu sein, eine zweckmäßige Unterlage bieten, um unter Vermeidung von Härten nach der einen oder andern Seite den von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schule daselbst zu leistenden Beitrag den Umständen entsprechend festsetzen zu können." Desgl. v. 11. Septbr. 1873: „Da in N. die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt, können nach § 67 Nr. 3 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 auch die Juden einen Anspruch auf eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehenden öffentlichen jüdischen Schulen erheben. Eine solche Beihilfe ist demgemäß auch für 1872 gewährt; daß dieselbe aber unter einseitiger Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner bemessen worden, steht, wie wir im Erlasse v. 29. Januar cr. bereits ausgeführt haben, mit den Bestimmungen des § 67, unter Nr. 3 a. a. O. nicht im Einklang. Danach soll bei der Bemessung der städtischen Beihilfe vielmehr neben den Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner auch der Betrag der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht gezogen und die städtische Beihilfe unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß festgesetzt werden. Andererseits ist freilich auch die Annahme des jüdischen Gemeindevorstandes in der Beschwerdeschrift v. 28. Februar cr., daß die bisherige Beihilfe lediglich in Erfüllung der Bestimmung unter Nr. 4 a.a. O. von der Stadt N. zu leisten sei, nicht gerechtfertigt."

42. Vergleiche Anm. 5 Abs. 1 zu § 40.

jüdischen Schulen erteilt oder wird für seine Beschaffung nicht von den bürgerlichen Gemeinden u. s. f. nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Sorge getragen[43]), wird derselbe vielmehr durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so haben die Synagogengemeinden nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes einen Anspruch gegen die bürgerlichen Gemeinden auf eine Beihilfe, sofern in einer öffentlichen christlichen Volksschule die Zahl der einheimischen jüdischen Kinder dauernd mindestens zwölf beträgt. Die Beihilfe ist auch hier unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 67 Nr. 3 a. a. O. hervorgehobenen Umstände in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Beihilfe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Wegen Bewilligung staatlicher Unterstützungen an diese Synagogengemeinden bleibt besondere Verfügung vorbehalten.[44])

VII.

Wegen der Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an die Schulverbände, wegen der Einrichtung von Schuldeputationen, Schulkommissionen, Schulvorständen, — unbeschadet der Vorschrift zu Nr. II oben — wegen der Regelung der konfessionellen Verhältnisse und der Lehrerberufung, wegen des Erlasses der im § 62 Abs. 2 und 4 gedachten Regulative, endlich wegen der Behandlung der aus nationalpolitischen Gründen aus Staatsmitteln errichteten Schulen (§ 69) bleibt die weitere Verfügung vorbehalten.[45])

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **v. Studt.**

43. Vergl. Anm. 4 u. 5 zu § 40.
44. Vergl. Anm. 2 u. 5 Abs. 3 zu § 40.
45. Vergl. § 69 Anm. 2.

Zweite Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906,

betreffend

die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen

vom 2. Juli 1907.

Zur Ausführung des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern weiter folgendes:

I. Baufondsansammlung.

(§§ 14 bis 16.)

Um die Aufbringung der in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden größeren baulichen Lasten zu erleichtern, legt das Gesetz — neben der allen Schulverbänden obliegenden Pflicht, für kleine Reparaturen ausreichende Mittel in ihrem Etat bereitzustellen (§ 13) — den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen noch die weitere Verpflichtung auf, durch fortlaufende Einzahlungen in bestimmter Höhe Fonds zur Bestreitung vorkommender Baubedürfnisse, die nicht zu den kleinen Reparaturen gehören, anzusammeln (§§ 14 bis 16).

Die Verpflichtung ist eine gesetzliche; ihre Erfüllung ist, ohne daß es der zuvorigen Durchführung des Beschlußverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 — Gesetzsamml. S. 175 — bedarf, eventuell durch Zwangsetatisierung zu erzwingen.[1])

Neben der gesetzlichen Pflicht zur Ansammlung bleibt die der Schulaufsichtsbehörde nach dem bisherigen Recht (Min.Erl. vom

1. Vergl. Anm. 5 zu § 14, Satz 2.

18. Juli 1884, Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 236,[2]) O.V.G. Entsch. 32, S. 192) zustehende Befugnis bestehen, Schulverbände im Hinblick auf ein bevorstehendes Baubedürfnis auf dem im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gedachten Wege zur Ansammlung außerordentlicher Baufonds anzuhalten.

Um den Schulverbänden die Erfüllung der neuen gesetzlichen Pflicht zu erleichtern, wird gemäß § 22 des Gesetzes die Hälfte der gesamten zur Ansammlung der Fonds erforderlichen Summe aus der Staatskasse mit der Zweckbestimmung der Gewährung von Ergänzungszuschüssen an leistungsschwache Verbände bereitgestellt. Wegen der Verwendung dieser Mittel wird auf Ziffer III Nr. 7 verwiesen.

Die Abstufung der Sätze im § 14 des Gesetzes beruht auf der Erwägung, daß das Baubedürfnis bei Zusammenlegung mehrerer Klassen und Wohnungen in einem Gebäude und unter einem Dache nicht prozentual gleichmäßig mit der Zahl der Schulstellen wächst. In einem Schulverbande können, falls mehrere selbständige Schulsysteme bestehen, auch mehrere erste, zweite, dritte Schulstellen vorhanden sein.[3])

Zu den Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 gehören die kirchlichen Verpflichteten (§ 30 Abs. 3), die Stiftungen (§ 28), die auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten (§ 32 Abs. 2 und 4). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in solchen Fällen über das Maß der Anforderung endgültig, ohne daß eine Kontrolle durch die Beschlußbehörden, wie sie in dem § 14 Abs. 3 vorgesehen ist, Platz greift.

Die Einzahlungen sind entsprechend der Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages (§ 27 VIII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897) vierteljährlich im voraus zu bewirken. Im Falle der Errichtung neuer Schulstellen innerhalb des Etatsjahres, hat die Ansammlung von dem Beginne des auf den Zeitpunkt der Versehung der Stelle durch eine besondere Lehrkraft folgenden Kalendervierteljahres ab zu erfolgen.

Mit der Festsetzung der von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Einzahlungen ist alsbald vorzugehen. Desgleichen ist gemäß § 15 des Gesetzes unter tulichster Wahrung der Inter-

2. Des Jahrgangs 1885. Die Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, durch Beschluß aus § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug 1883 den Trägern der Schulbaulast die Ansammlung eines Baufonds aufzuerlegen, ist in dem oben zitierten Erkenntnis des O. V. G. anerkannt. Vergl. auch Anm. 1 zu § 14.

3. Vergl. Anm 2 zu § 14.

essen der Schulverbände mit dem Vorstande der Kasse (Sparkasse, Provinzialhilfskasse u. dergl.), bei der die zinsbare Anlegung der anzusammelnden Beträge erfolgen soll, eine Vereinbarung über die näheren Bedingungen, insbesondere die Höhe des Zinsfußes, die Kündigung der Kapitalien, die eventuelle Ausstellung von Sparbüchern, zu treffen. Im Interesse der Geschäftserleichterung und Ersparung unnötigen Schreibwerks wird es sich empfehlen, soweit die Gemeinden nicht Wert auf Belegung bei einer bestimmten Kasse legen und diesem Wunsche Bedenken nicht entgegenstehen, für den Bezirk der Regierung nur eine Kasse und zwar tulichst eine solche am Sitze der Regierung als Ansammlungstelle zu bestimmen.

Über die Einzahlungen und Auszahlungen ist von der Schulaufsichtsbehörde eine Kontrolle zu führen, die für jeden Schulverband die einzelnen Zahlungen und den Stand seines Guthabens erkennen läßt. Die Kontrolle ist alljährlich hinsichtlich der aufgelaufenen Zinsen zu vervollständigen und mit den von der Ansammlungstelle geführten Konten zu vergleichen.

Den Anträgen der Schulverbände auf Übersendung einer Übersicht über den Stand ihres Kontos ist zu entsprechen.

Werden von der als Ansammlungstelle bestimmten Kasse Sparbücher für die einzelnen Schulverbände ausgestellt, so kann insoweit von der Führung einer besonderen Kontrolle abgesehen werden.

II. Gesetzlicher Baubeitrag.

(§ 17.)

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande tritt zugunsten der kleinen Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine wichtige Neuerung insofern ein, als der Staat durch den § 17 des Gesetzes verpflichtet wird, ihnen ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit einen Teil der ihnen im Etatsjahre durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke erwachsenen Kosten zu erstatten (gesetzlicher Baubeitrag). Neben dem Baubeitrage werden solchen Schulverbänden im Bedarfsfalle weitere einmalige Baubeihilfen aus den hierfür bereitgestellten Fonds gewährt.[4]) Hinsichtlich dieser Baubeihilfen, ebenso hinsichtlich der Unterstützung

4. Vergl. hierzu die Bemerkungen in der Übersicht zum II. Abschnitt des Gesetzes S. 36 ff. u. Anm. 1 zu § 17.

der Schulverbände mit mehr als sieben Stellen bei Unvermögen zur Tragung der durch Volksschulbauten entstehenden Kosten bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.[5])

5. In dieser Beziehung kommt namentlich der Runderlaß vom 30. März 1897 (Zentralblatt f. d. U. V. S. 380 ff) in Betracht, welcher lautet: Bei Verwendung der in Kap. 121 Titel 38 des Staatshaushaltsetats ausgeworfenen Mittel „zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten" und den zu dem gleichen Zweck wiederholt extraordinär bereitgestellten Fonds ist bisher stets an dem Grundsatz festgehalten worden, daß die hieraus gewährten Gnadenbeihülfen subsidiärer Natur seien.

Die notwendige Folge dieses Grundsatzes ist, daß in der Praxis die ganze Bauausführung und Abrechnung solcher Elementarschulbauten — wenigstens in allen den Fällen, in denen die gewährte Gnadenbeihilfe den Betrag von 5000 M. übersteigt — aus der Hand der baupflichtigen Gemeinden in diejenige des Staates übernommen und erst nach stattgehabter Abrechnung endgültig festgestellt wird, in welcher Höhe die Staatsbeihilfe zur Auszahlung gelangen darf.

Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten nach mehrfacher Richtung ergeben.

Die baupflichtigen Gemeinden empfinden es als unbillige Härte, daß die in Aussicht gestellte Gnadenbeihilfe nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangt, wenn sich bei der Bauausführung Ersparnisse gegen den Kostenanschlag ergeben, während sie selbst die übernommenen Verpflichtungen ungekürzt erfüllen müssen. Die Folge hiervon ist, daß die Gemeinden nicht das sonst in ihren anderen Angelegenheiten vielfach beobachtete rege Interesse zeigen, durch eigene Leistungen oder durch Annahme niedrigerer Preissätze für selbst gelieferte Rohmaterialien die Bauausführung billiger zu gestalten, weil sie wissen, daß Ersparnisse nicht ihnen, sondern zunächst dem Staat zugute kommen.

Die königlichen Baubeamten sind mit mechanischen und Rechnungsarbeiten überlastet. Denn ihre gegenwärtige Verpflichtung umfaßt nicht nur die Aufstellung der Bauprojekte und Kostenüberschläge, sowie die Bauüberwachung, sondern bei den zahlreichen, verhältnismäßig die Mehrzahl aller in Betracht kommenden Fälle bildenden Schulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen im Betrage von mehr als 5000 M. erbeten werden, auch die Ausarbeitung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge, sowie die Verdingung, Bauleitung und Abrechnung. Die Folge dieser Überlastung ist, daß sich vielfach die Vorbereitung und Ausführung dringlicher Volksschulbauten in die Länge ziehen. Namentlich treten häufig Verzögerungen der Abrechnung und damit Hinausschiebungen der Auszahlungstermine der staatlichen Gnadenbeihilfen ein, welche unerwünschte Verwicklungen aller Art zur Folge haben.

Die königlichen Regierungen endlich werden bei ihren Verhandlungen mit den Gemeinden und insbesondere bei resolutorischer Feststellung der denselben aufzuerlegenden Schulbauleistungen dadurch behindert, daß der Betrag der zur Auszahlung gelangenden Gnadenbeihilfe nicht von vornherein feststeht und bei den Verhandlungen den Gemeinden auch nicht vorläufig mit einiger Sicherheit bekannt gegeben werden kann. Außerdem werden die königlichen Regierungen häufig von den Bauunternehmern über das Maß der gewährten Staatsbeihilfe hinaus in Anspruch genommen, weil diese auf Grund der mit den königlichen Baubeamten geschlossenen Bauverträge den Staat für die Bezahlung ihrer gesamten Forderung verantwortlich machen. Um in allen diesen Beziehungen eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen, soll der Grundsatz der subsidiären Natur der Gnadenbeihilfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten fortan beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist von uns im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister in Aussicht genommen, daß

1. der Staat bei allen Elementarschulbauten, für welche Gnadenbeihilfen bewilligt werden, aus der verwaltenden und bauausführenden in eine lediglich aufsichtführende Stellung zurücktritt, und daß

2. die Gewährung der Gnadenbeihilfen an die unvermögenden Schulverbände in festen Beträgen erfolgt.

Um die Höhe des Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverband durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verflossenen

---

Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Änderungen, welche, wie wir hoffen, namentlich einerseits die wünschenswerte Entlastung der königlichen Baubeamten herbeiführen, anderseits das Interesse der baupflichtigen Gemeinden an einer zweckmäßigen, aber möglichst billigen Bauart und Bauausführung ihrer Schulgebäude beleben und ihre Selbstverwaltungstätigkeit erhöhen werden, ordnen wir hierdurch folgendes an:

1. Die Mitwirkung der königlichen Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden, hat in Zukunft ausschließlich nach den anliegenden Bestimmungen vom heutigen Tage, die Anfertigung der Baubeschreibung und des Kostenüberschlages, sowie die fernere Berichterstattung an die königlichen Regierungen unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 zu erfolgen.

Da die königlichen Lokalbaubeamten hiernach fortan grundsätzlich von ihrer bisherigen Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, zur Verdingung und Leitung des Baues, sowie zur Rechnungslegung in dem für Staatsbauten maßgebenden Umfange bei Schulbauten entbunden sind, und die Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge auf die in der Anl. 1 bezeichneten Ausnahmefälle beschränkt ist, so werden dieselben bei der auf diese Weise herbeigeführten Entlastung von Schreibwerk und mechanischer Rechenarbeit in der Lage sein, ihre volle Kraft und Sorgfalt der Ausarbeitung der Vorentwürfe und der Überwachung der Bauausführung zuzuwenden. Daß dies geschieht, ist aber auch das notwendige Korrelat der Entlastung, weil andernfalls Nachteile für die Volksschule unausbleiblich sind. Demzufolge müssen wir die königlichen Regierungen dafür verantwortlich machen, daß eine besonders eingehende und sorgfältige Prüfung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge sowohl hinsichtlich des Baubedürfnisses, wie auch bezüglich der Anschlagshöhe erfolgt, und daß die Regierungs- und Bauräte sich ab und zu durch örtliche Besichtigung von Volksschulbauten davon überzeugen, daß die Lokalbaubeamten bei der Überwachung der Bauausführung, namentlich bei der letzten Revision und Abnahme des fertigen Gebäudes mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren.

Im übrigen werden die königlichen Regierungen, um die Entlastung der Baubeamten nicht illusorisch zu machen, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß die Zahl der Ausnahmefälle, in welchen die königlichen Baubeamten wegen mangels geeigneter anderer technischer Kräfte den Bauverpflichteten die ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge anzufertigen haben, auf das allergeringste Maß beschränkt wird.

Um Abweichungen von den genehmigten Entwürfen und Baubeschreibungen, die in der Regel nur bei weniger zuverlässigen und weniger tüchtigen Unternehmern vorkommen werden, von vornherein möglichst zu verhüten und den Lokalbaubeamten die Möglichkeit zu geben, sich über die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der von den Gemeinden in Aussicht genommenen Bauunternehmer zu äußern, haben die königlichen Regierungen dahin Vorsorge zu treffen, daß die Bauverpflichteten dem Lokalbaubeamten das Ergebnis der Verdingung mitteilen, wonach der Baubeamte berechtigt und verpflichtet ist, auf die Zurückweisung und den Ausschluß ungeeigneter Unternehmer bestimmend hinzuwirken.

Demgemäß darf der Zuschlag erst erteilt werden, wenn der Lokalbaubeamte Anstände nicht zu erheben hat.

2. Die Bewilligung der Gnadenbeihilfen erfolgt in Zukunft in festen Beträgen auf Grund der von den königlichen Regierungen, bei einem Beitrag der Staatsbeihilfe über 30 000 M. von der Zentralinstanz (Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) festgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge. Es ist mithin in Zukunft ausgeschlossen, daß die gewährten Gnadenbeihilfen deshalb herabgesetzt werden, weil die Feststellung der im Auftrage der Gemeinden ausgearbeiteten ausführlichen Projekte und Kostenanschläge oder bei der Aus-

Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuscheiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spann-

führung Ersparnisse eingetreten sind, insofern der Bau dem genehmigten Projekt nebst der Baubeschreibung entspricht. Sorgsamer Prüfung bedürfen dabei allerdings die Kostenüberschläge nach der Richtung, daß nicht die Preisansätze zu hoch gegriffen, sondern den voraussichtlich bei der Verdingung gestellten Forderungen angepaßt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. April 1897 ab in Kraft. Bezüglich der zur Zeit vorliegenden Anträge auf Erwirkung von Gnadenbeihilfen, sowie bezüglich der bereits bewilligten Gnadenbeihilfen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Für die geschäftliche Behandlung der nach den neuen Bestimmungen vorbereiteten Anträge auf Gewährung von Gnadenbeihilfen bestimme ich, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, hierbei noch folgendes:

a) An Stelle der bisherigen Vorschlagsnachweisung, der tabellarischen Übersicht über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde (Runderlaß vom 15. Febr. 1890, U. III. A. 22586 II.), der Prästationsnachweisung und des besonderen Gutachtens der Finanzabteilung sind Vorschlagsnachweisungen nach dem anliegenden Formular aufzustellen und einzureichen.

b) Da in diesem Formular die wesentlichsten, für die diesseitige Beurteilung maßgebenden Punkte der Baubeschreibung und des Kostenüberschlags aufgenommen sind, will ich von der Einreichung der Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge bis auf weiteres in den Fällen absehen, in welchen die zu gewährende Gnadenbeihilfe den Betrag von 30000 M. nicht übersteigt. Ich muß mir dabei jedoch vorbehalten, in besonderen Fällen jederzeit die Einreichung der bautechnischen Unterlagen anzuordnen.

Ein Begleitbericht braucht der Vorschlagsnachweisung nur beigegeben zu werden, wenn die königliche Regierung dies ihrerseits für wünschenswert erachtet, oder wenn die Nachweisung für den besonderen Fall, z. B. wegen Beschränkung der Staatsbeihilfe auf einzelne zum Schulverbande gehörigen Gemeinden der Ergänzung bedarf.

Diese Erleichterungen werden, wie ich hoffe, zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei Schulbauten und zu einer Verminderung des Schreibwerks beitragen. Sie weisen den bautechnischen Beamten ein größeres Maß der Selbständigkeit zu, welches die Verantwortung, aber auch die Arbeitsfreudigkeit erhöhen wird.

Um aber auch die königlichen Regierungen in den Stand zu setzen, mit größerer Sicherheit und beschleunigterer Initiative die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden führen und die Vorbereitungen für die von ihnen in Aussicht genommenen Schulbauten schneller treffen zu können, werde ich in Zukunft, ohne in Einzelheiten einzugreifen, für die Erwirkung solcher Gnadenbeihilfen, die bei mir eingehenden Anträge als Grundlage annehmen, soweit die Gesamtsumme der befürworteten Anträge den der königlichen Regierung zugewiesenen Anteil an den Fonds zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten nicht übersteigt. Eine Beanstandung würde nur aus erheblichen Gründen erfolgen, im übrigen werden die mir erstatteten Berichte, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nur dazu dienen, um den königlichen Regierungen Direktiven für zukünftige Fälle zu geben und die gemachten Erfahrungen bei künftiger Verteilung des Fonds zu berücksichtigen.

Ich füge jedoch ausdrücklich hinzu, daß es sich in dieser Beziehung lediglich um einen Versuch handelt, dessen Durchführung sofort aufgegeben werden müßte, wenn es sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß sowohl das Baubedürfnis, als auch die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen nicht im Sinne der bisher ergangenen Vorschriften eingehend geprüft worden wäre."

Die mit diesem Erlasse vorgeschriebenen Vorschlagsnachweisungen sind auch weiter zur Anwendung zu bringen (vergl. Min.-Erl. v. 15. Juni 07, Zentralblatt f. d. U. V. S 583). In Spalte 6 derselben ist der staatliche Baubeitrag (§ 17) und der nach § 14 angesammelte Baufonds den vorhandenen Deckungsmitteln hinzuzurechnen.

dienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstsatz von 15% der Gesamtbausumme des betreffenden Baufalls nicht übersteigen.[6]) Von dem so gefundenen Kostenbeitrag sind abzusetzen die durch Beiträge Drittverpflichteter und durch Brandschadenversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 *M*. Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel.[7]) Der von dem Schulverband gemäß §§ 14 ff. des Gesetzes angesammelte Baufonds kommt nur ihm zugute, ist daher nicht vor der Teilung abzusetzen.

Soll ein zu errichtendes Gebäude zugleich andern Zwecken als denen der Volksschule dienen, oder sollen bei Gelegenheit von Volksschulbauten Einrichtungen hergestellt werden, die als für Volksschulzwecke notwendig nicht anerkannt werden können,[8]) so sind die für reine Volksschulzwecke allein notwendigen Baukosten auszusondern bezw. zu veranschlagen. Nur diese kommen für die Berechnung des staatlichen Beitrags in Betracht.

Für Bauten, für welche die im § 17 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder versagt worden ist, kann die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden. Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat. Hinsichtlich der Bauleitungskosten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Erlasse vom 21. März und 3. April 1905 — Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 351).[9])

Was unter den Begriff der Schulbaulast fällt, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zu entscheiden. Nicht

---

Auch der Erlaß vom 9. Juni 1900 (Zentralbl. f. d. U. V. S. 705) ist aufrecht erhalten worden (vergl. Min. Erl. v. 6. April 07, Zentralbl. f. d. U. V. S. 583). Durch denselben ist vorgeschrieben, daß bei Errichtung einer neuen Schule oder Schulstelle zunächst die laufenden Mehraufwendungen sicher gestellt sein müssen und die Aufnahme eines Baudarlehns nur dann zugelassen werden darf, wenn der Schulverband hinreichend leistungsfähig ist, neben den Zins- u. Tilgungsraten noch die laufenden Unterhaltungskosten der neuen Schulstelle aus eigenen Mitteln ohne Staatsbeihilfe zu decken. Ist das letztere nicht der Fall, so soll von der Heranziehung des Schulverbandes zur Deckung der Baukosten abgesehen und die Erwirkung einer Baubeihilfe beantragt werden.

6. Vergl. Anm. 5 zu § 17.

7. Vergl. Anm. 4 zu § 17. Weitere Deckungsmittel sind nicht vorweg in Abzug zu bringen; vielmehr sind diese in § 17 erschöpfend aufgezählt und auf die Leistungen dritter und die Brandentschädigung beschränkt. Ein etwa vorhandener Baufonds, Erlös aus verkauften Materialien oder alter Schulgrundstücke kommt nicht in Abzug (vergl. Min.-Erl. v. 25. Febr. 08).

8. Vergl. Anm. 2 und 7 zu § 17.

9. Vergl. Anm. 9 zu § 17.

gehören insbesondere dahin die Kosten für die innere Einrichtung (Schulbänke, Tische, Schränke, bewegliche Waschkessel usw.).[10])

Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahr fällig geworden sind.[11]) Bei in natura geleisteten Hand- und Spanndiensten kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an.

Die Schulverbände sind aufzufordern, etwaige Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages bis zum 1. Mai bei der Königlichen Regierung geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbande im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belegen beizufügen. Die Regierung prüft den Antrag, veranlaßt die etwa noch erforderlichen Ermittelungen[12]) und trifft dann ihre Entscheidung. Dabei ist wohlwollend zu verfahren und von der Bemängelung nicht ins Gewicht fallender Kleinigkeiten abzusehen. Die Festsetzung und demnächstige Anweisung des vom Staate zu zahlenden Betrages ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Regierungen werden ermächtigt, den vom Staate gemäß § 17 des Gesetzes zu zahlenden Baubeitrag auf den für diesen Zweck in den Staatshaltsetat für 1908 ff. einzustellenden neuen Titel (voraussichtlich Kapitel 121 Titel 38a des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung) selbständig anzuweisen. Die Zahlung des Baubeitrages erfolgt grundsätzlich erst nach dem Ablauf des Etatsjahres. Doch kann die Regierung bei umfangreicheren Bauten leistungsschwachen Verbänden schon während des Etatsjahres Teilzahlungen bewilligen und anweisen, die demnächst auf den nach dem Ablauf des Etatsjahres festzusetzenden Baubeitrag anzurechnen sind.

Die Anweisung des gesetzlichen Baubeitrages hat, sofern sich die Prüfung der Unterlagen — worauf Bedacht zu nehmen ist — vor dem Kassenabschluß ermöglichen läßt, auf das Etatsjahr zu erfolgen, in dem die Baukosten entstanden sind.[13])

Etwaige Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind zum Vortrag zu bringen.

---

10. Vergl. Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 Nr. 8 ff., bei E. von Bremen, Die Preuß. Volksschule I S. 644 ff
11. Vergl. Anm. 5 zu § 17.
12. Vergl. Anm. 9 zu § 17.
13. Vergl. Anm. 1 zu § 17.

III. Ergänzungszuschüsse.
(§§ 18 bis 23.)

1. Die §§ 18 bis 23 des Gesetzes behandeln das staatliche Eintreten für unvermögende Schulverbände, ohne indes die Materie erschöpfend zu regeln (vergl. § 64 des Gesetzes).

Der § 18 bringt den in Artikel 25 Abs. 1 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatz, daß der Staat im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten ergänzungsweise einzutreten hat, zum Ausdruck. Wann ein Unvermögen als vorhanden anzunehmen ist, ist im Gesetze nicht gesagt, da sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, feste Normen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht aufstellen lassen. Die Leistungsfähigkeit der Schulverbände kann nur relativ beurteilt werden. Auf der einen Seite kommt es auf die Natur des zu befriedigenden Bedürfnisses, auf der andern Seite auf die Höhe der vorhandenen, zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden bestimmten Staatsmittel und den Vergleich mit anderen in ähnlicher Lage befindlichen Schulverbänden an. Dabei ist ein gewisses diskretionäres Ermessen unerläßlich. Als leitender Grundsatz kann im allgemeinen nur bezeichnet werden, daß neben dem Bedürfnis die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, und daß bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit neben der Höhe der Schullasten im Verhältnis zu der Steuerkraft, die sonstige Belastung mit öffentlichen Abgaben und die gesamten wirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen sind. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken muß von der Festsetzung einer allgemeinen bestimmten Belastungsgrenze abgesehen werden.

Die Ergänzungszuschüsse — dieser Ausdruck ist an die Stelle der bisherigen Bezeichnung „Staatsbeihilfen" getreten — sind einmalige oder laufende. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Gesetzes entspricht der bisherigen Übung. Es kann daher z. B. angeordnet werden, daß der Ergänzungszuschuß innerhalb eines Gesamtschulverbandes ganz oder zu einem bestimmten Anteil zugunsten einer einzelnen Gemeinde (Gutsbezirks) zu verwenden ist.[14])

2. Die §§ 19 ff. des Gesetzes führen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande insofern eine wichtige Neuerung ein, als der

14. Vergl. § 18 Anm. 1.

umfangreiche Dispositionsfonds für widerrufliche Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände (Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats), soweit es sich um die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen (städtische und ländliche) handelt, gesetzlich festgelegt und auf die Landkreise dezentralisiert wird, und daß bei der Unterverteilung dieser, sowie der den Landkreisen nach den §§ 20, 21, 22 des Gesetzes zufließenden Mittel auf die Schulverbände des Kreises dem Kreisausschuß eine Mitwirkung eingeräumt wird. Trotzdem haben die den Kreisen überwiesenen Mittel nicht den Charakter einer Dotation, bleiben vielmehr Staatsgelder.

Da die Kreisausschüsse mit den Verhältnissen der Gemeinden (Gutsbezirke) ihres Kreises genau bekannt sind und vermöge ihrer Zusammensetzung das Vertrauen der Bevölkerung genießen, läßt sich erhoffen, daß sie die ihnen zugewiesene wichtige neue Aufgabe im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit erfüllen werden.

3. Wegen der endgültigen Regelung der Oberverteilung der aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats nach § 19 des Gesetzes auszusondernden Summe auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande, desgleichen der Oberverteilung des im § 20 des Gesetzes gedachten Ausgleichsfonds von 5 Millionen Mark bleibt die weitere Verfügung vorbehalten.[15])

4. Die Dezentralisierung und gesetzliche Festlegung der für die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen bestimmten Mittel macht eine Sonderung der bisher einheitlich verwalteten Beihilfenfonds unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats in einen Zentralfonds und in Kreisfonds notwendig. Es ist in Aussicht genommen, für letztere einen besonderen Etatstitel zu schaffen.[16])

5. Der Zentralfonds wird von dem Unterrichtsminister verwaltet. Aus ihm werden die Ergänzungszuschüsse für die Schulverbände mit mehr als 25 Stellen bewilligt. Anträge auf Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an diese größeren Verbände sind daher künftig dem Unterrichtsminister zur Entscheidung vorzulegen.

---

15. Vergl. Anm. 1 und 2 zu § 19 und Anm. 1 zu § 20 (vergl. Min.Erl. v. 5. Nov. 1907).

16. Vergl. Kap. 121 Tit. 34a des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1908.

Wegen der Zurückziehung des zurzeit von den Regierungen zugunsten der Schulverbände mit mehr als 25 Stellen aus ihrem Fondsanteil bei Kapitel 121 Titel 34 des Etats verwendeten Betrages zum Zentralfonds ergeht besondere Verfügung, desgleichen wegen der Weiterbewilligung der Ergänzungszuschüsse an die einzelnen Schulverbände.

6. Der Kreisfonds besteht:
   a) aus den gemäß §§ 19 und 20 dem Kreise überwiesenen Summen,
   b) aus dem staatlichen Zuschuß, der nach § 22 in Höhe der Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises gemäß § 14 anzusammelnden Betrages aus der Staatskasse zu zahlen ist.

Ihm wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, die aus Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit 25 oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden. Die Verwaltung des Fonds für neue Schulstellen (gegenwärtig Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats) soll auch in Zukunft durch die Zentralinstanz erfolgen. Die aus ihm bewilligten Ergänzungszuschüsse werden vom Beginn des auf die Besetzung der Stellen folgenden Etatsjahres ab auf den Tit. 34 bezw., soweit die Bewilligung an Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen erfolgt, auf den für die Kreisfonds bestimmten Titel übertragen. Nach Ablauf der von dem Unterrichtsminister festgesetzten Bewilligungsperiode unterliegen die auf den Kreisfonds übertragenen Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen der Verfügung des Kreisausschusses gemäß § 23 des Gesetzes. Wegen des Verfahrens bei Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für neue Stellen wird im übrigen auf den Runderlaß vom 3. Mai d. Js. — Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 384[17]) verwiesen.

---

17. Derselbe lautet: „Nach dem Runderlasse vom 27. April 1901 — Zentralblatt S. 549 — erfolgt die Bemessung der aus dem Zentralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats zur Unterhaltung neuer Lehrerstellen bereitzustellenden widerruflichen Staatsbeihilfen unter Zugrundelegung der Mehraufwendungen, die den Schulverbänden durch die Besetzung der neuen Stellen mit endgültig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrern erwachsen würden. Werden auf diese Stellen jüngere Lehrer berufen, denen nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ein geringeres Diensteinkommen zu gewähren ist, so sind die Beihilfen in Höhe der für die Schulverbände eintretenden Ersparnis zu kürzen.

Nachdem durch den § 23 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsammlung S. 335 — angeordnet ist, daß die den einzelnen Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse während der Bewilligungszeit nur

Ergänzungszuschüsse für neue Stellen, die nicht laufend, d. h. unter Annahme eines dauernden Bedürfnisses zunächst für die regelmäßige Bewilligungsperiode, sondern nur für einen vorübergehenden Zeitraum von einem oder mehreren Jahren bewilligt werden, desgleichen Ergänzungszuschüsse, die für andere Zwecke bewilligt werden, wachsen dem Kreisfonds nicht zu, sondern verbleiben dem Zentralfonds.

7. Die vom Staate nach § 22 zu zahlende Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises anzusammelnden Baufonds ist genau in derselben Weise zu verwenden, wie die in den §§ 19 und 20 bereitgestellten Mittel. Die Verwendung erfolgt also nach der Bedürftigkeit; es erhält nicht etwa jeder Schulverband die Hälfte des von ihm gemäß § 14 angesammelten Betrages ersetzt. Es ist auch für die Verteilung kein besonderer Plan aufzustellen.

Da sich die Summe der von den Schulverbänden nach § 14 anzusammelnden Beträge infolge Veränderung der Schulstellenzahl und der im § 14 Abs. 2 und 3 gegebenen Vorschriften fortgesetzt ändert, ist auch der staatliche Zuschuß Schwankungen

gekürzt werden dürfen aus den dort angegebenen Gründen, zu denen die Besetzung der Stelle mit einem jüngeren Lehrer nicht gehört, eine Kürzung aus dem letzteren Grunde somit nicht mehr zulässig ist, kann das bisherige Bewilligungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr sind bei Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen für neue Lehrerstellen von jetzt ab in der Regel nur die Kosten zugrunde zu legen, die durch die Besetzung der Stelle mit einem jüngeren oder einstweilig angestellten Lehrer erwachsen. Nur dann, wenn — was besonders zu begründen ist — die Besetzung der neuen Stelle mit einem älteren Lehrer von vornherein in Aussicht zu nehmen ist, wie dies namentlich bei Errichtung einer Stelle für einen alleinstehenden Lehrer der Fall sein wird, sind dem Beihilfenantrage die durch die endgültige Anstellung erwachsenden Kosten zugrunde zu legen Die von jetzt ab für neue Stellen bewilligten Beihilfen (Ergänzungszuschüsse) sind den Schulverbänden von dem Tage an, von dem ab die Stellen durch eine besondere Lehrkraft versehen werden, zum vollen Betrage auszuzahlen. Eine Kürzung gemäß dem Runderlasse vom 27. April 1901 — Zentralblatt S. 549 — findet nicht mehr statt.

Die noch nach dem alten Verfahren bewilligten, aber mangels Versehung der Stelle mit einer besonderen Lehrkraft bisher nicht zur Auszahlung gelangten und daher auch noch nicht auf den Provinzialetat übertragenen Beihilfen sind, falls die Stelle mit einem jüngeren Lehrer besetzt wird, gemäß dem Erlasse vom 27. April 1901 zu kürzen. In der hierher zu erstattenden Besetzungsanzeige ist der Kürzungsbetrag anzugeben. Es wird demnächst nur der wirklich zur Auszahlung gelangte Betrag auf den Provinzialetat bezw. den Unterstützungsfonds des Kreises (V.U.G. § 21 Abs. 1) übertragen werden.

Bei der künftigen Bewilligung von Beihilfen (Ergänzungszuschüssen) aus Kapitel 121 Titel 36 wird auf die im § 23 V.U.G. festgesetzten Bewilligungsperioden Rücksicht genommen werden. Die Beihilfen sind, falls nicht gemäß § 23 Abs. 2 V.U.G. eine Kürzung erfolgt, für die Dauer der diesseits festgesetzten Bewilligungszeit zu zahlen. Erst nach Ablauf dieser Bewilligungszeit unterliegen sie der Verfügung des Kreisausschusses gemäß § 23 V.U.G. Die bisher für neue Schulstellen bewilligten und auf den dortigen Etat übertragenen Beihilfen unter-

unterworfen. Die Regierungen haben daher den Zuschuß bei Beginn des Etatsjahres auf Grund der zu dieser Zeit obwaltenden Verhältnisse vorläufig zu berechnen und den Kreisausschüssen davon Mitteilung zu machen. Der erforderliche Ausgleich ist am Schlusse des Etatsjahres herbeizuführen. Auf die Schwankungen dieses Staatszuschusses haben die Kreisausschüsse bei der Aufstellung des Verteilungsplanes (§ 23) Rücksicht zu nehmen.

8. Die Unterstützungsfonds der einzelnen Landkreise werden durch den § 21 in ihrer Höhe gesetzlich festgelegt.

Abgesehen von den Änderungen, die sich aus der Übertragung der Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen und aus dem Schwanken des staatlichen Zuschusses zum Baufonds ergeben, ändert sich der Kreisfonds nur in den im § 21 Abs. 2 unter 1 bis 3 gedachten Fällen. Tritt ein aus dem Kreisfonds unterstützter Schulverband in die Reihe der größeren Schulverbände mit mehr als 25 Stellen, so scheidet er aus der Fürsorge des Kreisausschusses aus. Der ihm bisher aus dem Kreisfonds als laufender Ergänzungszuschuß bewilligte Betrag wird

---

liegen schon bei der Aufstellung des in § 23 Abs. 1 gedachten Verteilungsplanes für die Rechnungsjahre 1908 ff der Verfügung des Kreisausschusses, auch wenn die diesseits festgesetzte Bewilligungsdauer am 31 März 1908 noch nicht abgelaufen ist. Dagegen wird die Zahlungsdauer der bisher bewilligten, aber noch nicht auf den Provinzialetat übertragenen Beihilfen hiermit allgemein bis zum 31. März 1913 verlängert; erst nach Ablauf dieser Bewilligungsperiode steht dem Kreisausschusse die weitere Verfügung über diese Beihilfen gemäß § 23 V.U.G. zu.

Bisher sind die aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 bewilligten Beihilfen, soweit sie voraussichtlich dauernd erforderlich und nicht, wie z. B. die Beihilfen zu Anmietungskosten, von vornherein auf eine bestimmte kürzere Zeit gewährt waren, alsbald nach der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften sämtlich auf Kapitel 121 Titel 34 des dortigen Etats übertragen worden. Im Hinblicke auf die durch die Vorschriften des V.U.G. bedingte Trennung der staatlichen Unterstützungsfonds in Zentralfonds und Kreisfonds können gemäß § 21 Abs. 1 V.U.G. künftig nur diejenigen laufenden Ergänzungszuschüsse auf den dortigen Etat übertragen werden, welche für Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen bewilligt worden sind. In den Anträgen auf Überweisung von Beihilfen aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 ist deshalb von jetzt ab ersichtlich zu machen, wieviel Schulstellen (Lehrer- und Lehrerinnenstellen) in dem Schulverbande zur Zeit des Antrages vorhanden sind. Zum 15. Oktober d. Js. sehe ich außerdem der Einreichung einer Nachweisung darüber entgegen, welche der bisher bewilligten, aber noch nicht auf den dortigen Etat übertragenen Beihilfen für neue Schulstellen auf Schulverbände mit mehr als 25 Stellen entfallen."

Ein analoger Erlaß (v. 7 Mai 1907, vergl Zentralbl S. 387) ist auch für die Provinzen Westpreußen und Posen, in welchen das Schulunterhaltungsgesetz nicht eingeführt wird, ergangen.

Die Änderung des bisherigen Verfahrens war notwendig, da nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes eine Kürzung der den Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse während der Bewilligungsperiode, abgesehen von den daselbst angegebenen Fällen, nicht mehr stattfinden darf.

dort abgesetzt und auf den Zentralfonds übertragen. Der weiter erforderliche Ergänzungszuschuß wird dem Schulverbande von dem Unterrichtsminister bewilligt. Umgekehrt scheidet eine Gemeinde, deren Schulstellenzahl von 26 auf 25 oder darunter sinkt, aus der ministeriellen Fürsorge aus und ist künftig aus dem Kreisfonds zu unterstützen. Der ihr bisher aus dem Zentralfonds gewährte Unterstützungsbetrag ist dort abzusetzen und dem Kreisfonds zuzusetzen. In sinngemäßer Weise ist bei Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise zu verfahren. Der Ausgleich erfolgt vom Beginne des nächsten Etatsjahres ab.

Auf das Eintreten derartiger Fälle haben die Regierungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch sind die Kreisausschüsse verpflichtet, solche Fälle den Regierungen anzuzeigen. Soweit ein Ausgleich zwischen Zentralfonds und Kreisfonds oder zwischen Kreisfonds verschiedener Regierungsbezirke in Frage kommt, ist dem Unterrichtsminister zwecks weiterer Anordnung zu berichten. Der Ausgleich zwischen Kreisfonds desselben Regierungsbezirkes ist von der Regierung selbständig herbeizuführen und den beteiligten Kreisausschüssen mitzuteilen.

Über den Stand der einzelnen Kreisfonds und die darin eintretenden Veränderungen haben die Regierungen eine genaue Kontrolle zu führen.

9. Über die Unterverteilung der für den Kreis zur Verfügung stehenden gesamten Staatsmittel (§§ 19 bis 22) auf die einzelnen Schulverbände ist von dem Kreisausschuß ein einheitlicher Verteilungsplan für je 5 Jahre, erstmalig also für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1913, aufzustellen.[18])

Sofern die im § 19 gedachten Mittel zurzeit durch Bewilligungen widerruflicher Staatsbeihilfen an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen über den 1. April 1908 festgelegt sind, sind die Beihilfen unter Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zum 31. März 1908 einstweilen zurückzuziehen. Diese Maßnahme erscheint erforderlich, um für die dem Kreisausschusse durch den § 23 übertragene Mitwirkung freie Bahn zu schaffen

18. Um die Aufstellung des Verteilungsplans zu erleichtern, ist bereits durch die I. Anweisung v. 25. Febr. 1907, IV (vergl. Anm. 21), die Anfertigung vorläufiger Schulhaushaltsanschläge angeordnet worden, die einem provisorischen Verteilungsplane zu Grunde gelegt werden konnten. Es handelt sich nunmehr um die definitive Festsetzung des Verteilungsplans.

und eine anderweite Verteilung der zur Erleichterung der Schullast in den Schulverbänden mit 25 oder weniger Stellen verfügbaren Mittel, wie solche nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes infolge der Neubildung der Schulverbände und der veränderten Aufbringung der Schullast in einer Reihe von Fällen notwendig werden wird, zu ermöglichen. Die Kreisausschüsse werden aber bei der Aufstellung des Verteilungsplanes auf die bisherigen Bewilligungen Rücksicht zu nehmen und die Ergänzungszuschüsse den betreffenden Schulverbänden tulichst in der früheren Höhe zu belassen haben, sofern nicht eine Änderung in der Abgrenzung der Schulverbände oder eine wesentliche Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erfolgt ist. Es gilt dies insbesondere auch für die Ergänzungszuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung des Runderlasses vom 4. Mai 1906 betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldung,[19]) bewilligt worden sind.

10. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit haben die Kreisausschüsse die oben unter III 1 dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte zu beachten.

Die Regierungen haben den Kreisausschüssen auf ihr Ersuchen behufs Aufstellung des Verteilungsplanes das die Bewilligung von Beihilfen an die Schulverbände des Kreises betreffende Aktenmaterial zur Einsicht zu überlassen, ihnen auch die von ihnen im Interesse einer ordnungsmäßigen Prüfung gewünschten Aufklärungen zu geben.

11. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes haben die Kreisausschüsse auf die Beihilfen und Zuschüsse Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Schulverbänden aus Stiftungs- oder Spezialfonds (z. B. dem Hannoverschen Klosterfonds), [20]) sowie anderweit aus der Staatskasse (z. B. für neue Schulstellen) zufließen.

12. Zu den bei der Unterverteilung der Staatsmittel gemäß § 23 zu berücksichtigenden Schulverbänden gehören auch die jüdischen und jüdisch-christlichen Schulgemeinden (§ 40 Abs. 1 und 3).

---

19. Es sind dies die durch den Staatshaushaltsetat für 1906 bewilligten neuen Mittel, welche dazu bestimmt gewesen sind, leistungsschwachen Schulverbänden tulichst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und alleinstehenden Lehrer auf 1100 M., der übrigen Lehrer auf 1000 M. und der Lehrerinnen auf 800 M., sowie des Mindestsatzes der Alterszulagen auf 120 M. bezw. 100 M. zu ermöglichen.

20. Vergl. § 23 Anm. 5 in fine.

Bei der Bemessung der Ergänzungszuschüsse ist im übrigen auf die gesamte dem Schulverbande nach dem neuen Schulunterhaltungsgesetz obliegende Volksschullast, insbesondere auch auf die durch die §§ 14 ff. (Ansammlung von Baufonds), 37 (Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit) den Schulverbänden auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

13. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes handelt der Kreisausschuß nicht als kommunales Organ des Kreisverbandes, sondern als Organ der allgemeinen Landesverwaltung.

Die Anhörung des Kreisschulinspektors (§ 23 Abs. 1) ist angeordnet, weil bei der Verteilung neben den wirtschaftlichen auch schultechnische Fragen zur Erörterung gelangen können. Sind mehrere Kreisschulinspektoren in einem Kreise vorhanden, so hat die Schulaufsichtsbehörde, wenn es nicht tulich erscheint, sie alle zu hören, ihre Beteiligung auf Antrag des Kreisausschusses zu regeln.

14. Die Festsetzung des Planes durch die Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich, um ihn in Vollzug zu setzen.[21]) Gegen den Feststellungsbeschluß steht dem Kreisausschuß die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Die Beschwerde ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

Die Ausführung des Planes durch Anweisung der Ergänzungszuschüsse erfolgt durch die Regierung. Eine spätere Delegation auf die Landräte bleibt vorbehalten.

15. Die Ergänzungszuschüsse sind den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen. Eine Verteilung auf die einzelnen Schulstellen des Schulverbandes und eine Sonderung nach persönlichen und sächlichen Kosten, wie sie bisher stattfand, ist nicht mehr erforderlich.[22])

Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren, wonach eine Kürzung der widerruflichen Beihilfe zu erfolgen hatte, wenn dem Schulverbande durch zeitweise Nichtbesetzung einer Stelle,

21. Vergl. Anm. 6 zu § 23.

22. Die Ergänzungszuschüsse werden den Schulverbänden als geschlossene Summe bewilligt. (Vergl. Min. Erl. v. 1. Dezbr. 1898 und v. 26. Febr. 1908 betr. Rechnungslegung und Rechnungsformulare.) Das schließt indes nicht aus, daß bei Gesamtschulverbänden eine verschiedenartige Verteilung auf die einzelnen Gemeinden stattfindet. Hierüber vergl. oben Anm. 14.

durch ihre Besetzung mit einem jüngeren Lehrer oder ihre kommissarische Verwaltung, durch Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Lehrerinstelle usw. Ersparnisse erwuchsen, sollen die nach § 23 bewilligten Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden während der fünfjährigen Bewilligungsperiode grundsätzlich unverkürzt verbleiben.[23]) Eine Zurückziehung oder Kürzung des Ergänzungszuschusses ist künftig nur in den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten drei Fällen (§ 23 Abs. 2) zulässig.

Die Kürzung ist in die Hände des Kreisausschusses gelegt. Der Beschluß bedarf aber der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und unterliegt der Anfechtung in einem Rechtsverfahren (§ 23 Abs. 3).[24])

16. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes ist ein angemessener Betrag zurückzubehalten, um den während der fünfjährigen Bewilligungsperiode neu hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden zu können (§ 23 Abs. 4). Solche Bedürfnisse können eintreten infolge von Schwankungen in der Leistungsfähigkeit, wie solche namentlich bei den kleinen Gemeinden nicht selten sind, durch Änderungen der Schulverbände, durch Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle, einer Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle, durch die Neueinrichtung von Religionsunterricht für die konfessionelle Minderheit, durch sonstiges Anwachsen des Ausgabebedarfs. In allen diesen Fällen ist während der Bewilligungsperiode, auch da, wo es sich augenscheinlich um ein dauerndes Bedürfnis handelt, durch einmalige Ergänzungszuschüsse außerhalb des Verteilungsplanes zu helfen.

Für die zurückzubehaltende Summe ist nur ein Mindestbetrag (5 %) bestimmt. Doch wird regelmäßig über 10 % nicht hinauszugehen sein. Dem zurückbehaltenen Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu.[25])

Die Form der Bewilligung dieser Ergänzungszuschüsse anlangend, so wird regelmäßig auch hier am Jahresschlusse nach Anhörung des Kreisschulinspektors ein Verteilungsplan aufzustellen sein. Doch sind Einzelbewilligungen — namentlich in dringenden Bedarfsfällen — nicht ausgeschlossen.

---

23. Vergl. oben Anm. 17.
24. Vergl. Anm 9 zu § 23.
25. Vergl. oben Anm. 17 letzter Absatz.

Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisausschuß, jedoch ist, da es sich um Staatsgelder handelt, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, die auch die erforderlichen Kassenanweisungen zu erlassen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreisausschuß und Schulaufsichtsbehörde ist auch hier die schließliche Entscheidung in die Hand der Staatsbehörde gelegt.

Berlin, den 2. Juli 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

gez. Holle.

Dritte Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906,

betreffend

die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,

vom 6. November 1907.

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schuldeputationen sowie über die Bildung der Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) folgendes bestimmt:

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen altpreußischen Landesteilen und auch hier nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.[1])

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und

1. Vergl. die Darlegung über den bisherigen Rechtszustand in der Übersicht über §§ 43—57, S. 92 ff.

Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.[2])

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen u. s. f. bisher außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen.[3]) Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen in bezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen mittleren Schulen, Mädchenschulen u. s. f. stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen,

2. Vergl. Anm. 1 zu § 2 und No. 4 der Ersten Anweisung vom 25. Febr. 1907.

3. Die vorstehenden Sätze beschäftigen sich nur mit Schulangelegenheiten außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens, also namentlich mit dem Mittelschulwesen, höheren Mädchenschulwesen usw. (Über das Privatschulwesen vergl. § 66, Anm. 2). Dabei wird streng unterschieden zwischen den städtischen Verwaltungsangelegenheiten, über welche die Stadtgemeinden ihrerseits Bestimmung zu treffen haben (§ 66 Abs. 1), und den staatlichen Schulaufsichtsangelegenheiten. Über die letzteren hat die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, gleichgültig ob sie bisher auf Grund früherer Gesetze oder Verwaltungsordnungen den bestehenden Schuldeputationen übertragen worden waren (§ 66 Abs. 2). Es wird in den folgenden Sätzen der Anweisung ausgesprochen, daß die Regierung die bezeichneten Schulaufsichtsangelegenheiten, welche den alten Schuldeputationen zugestanden haben, auf die neuen Schuldeputationen übertragen kann, wenn die Schulverbände diesen auch die bezeichneten Verwaltungsangelegenheiten überweisen. Über das Privatschulwesen ist in dieser Anweisung noch nicht Bestimmung getroffen (vergl. den nächsten Absatz dieser Anweisung). Die Regierung wird hierüber event. provisorische Maßnahmen treffen müssen.

welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

Die auf das Privatschulwesen bezüglichen Zuständigkeiten der örtlichen Aufsichtsorgane sind bisher nicht einheitlich geordnet. Die Königlichen Regierungen haben über die Regelung der Angelegenheit mir binnen zwei Monaten Vorschläge zu machen.[4])

2. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingesetzt werden. Der Beschluß bedarf in Landgemeinden von mehr als 3000 bis 10 000 Einwohnern der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 10 des Gesetzes). Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wo Verhältnisse sich gebildet haben, welche eine Gewähr für die zweckmäßige Ausübung der den Schuldeputationen zugestandenen Befugnisse bilden. Soweit in diesen Gemeinden Schulvorstände u. s. f. bestanden, gilt wegen ihrer Auflösung und Wahrnehmung ihrer Befugnisse das für die Schuldeputationen Gesagte. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Anstellung der Beamten bleibt in diesem Falle den Gemeindeorganen vorbehalten.[5])

3. Auch in Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern können unter denselben Voraussetzungen Schuldeputationen eingesetzt werden. Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten (§ 57 des Gesetzes). Der Schulvorstand in Gesamtschulverbänden wird dadurch nicht entbehrlich, sondern er erhält in diesem Falle nur eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung.[6])

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.[7]) Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Magistratsverfassung ist es der Magistrat. Im Geltungsbereich der Bürgermeistereiverfassung ist

4. Vergl. Anm. 2 zu § 66.

5. d. h. die Zuständigkeit der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane richtet sich in diesen Fällen nicht nach § 46 Abs. 1, sondern nach § 43 Abs. 1. Dies folgt aus der Vorschrift des § 47 Abs. 10 Satz 1.

6. Vergl. § 57, Anm. 1, § 49, Anm. 1 und unter C dieser Anweisung.

7. Vergl. Abs. 2 § 43 und Anm. 5 daselbst.

es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (bezw. Amtmann in Westfalen) und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) der kollegialische Gemeindevorstand. In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten.[8])

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde u. s. f. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbefugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde.[9]) Der Kreisschulinspektor ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.[10])

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. in Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden u. s. f.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts,

8. Dies ist jedoch nicht möglich für Angelegenheiten der Schulaufsicht. Für diese ist der Gemeindevorstand nicht zuständig, sondern nur die Schuldeputation. Vergl. No. 2 unten, ebenso Anm. 18.

9. Vergl. § 43 Abs. 3 Anm. 7.

10. Hierzu vergleiche die Ausführungen unter A. III 2 dieser Anweisung.

die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.[11]) Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen.[12]) Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schullländereien, Vermietung der Gebäude, usw. hierher.[13]) Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen anzustellenden Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane; Schulwarte, Heizer u. s. f., sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.[14])

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1 des Gesetzes). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.[15])

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen.[16]) Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutsamkeit

---

11. Vergl. § 43 Abs. 1.
12. Vergl. §§ 25, 28.
13. z B. auch Veräußerungen und Verwendungen für andere Zwecke, stets vorbehaltlich der gesetzlich erforderlichen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. (vergl. Anm. 7 zu § 25).
14. Nicht aber Lehrer, Lehrerinnen und Rektoren.
15. Vergl. Anm. 5 zu § 43.
16. Vergl. § 43 Abs. 2, auch Anm. 4 und 5 daselbst.

und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen und Ferienkolonien u. s. f.), andererseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner für das Schulwesen zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).[17])

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt.[18]) Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus.[19])

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich daß sie den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch fördert.[20]) Die einzelnen Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden,[21]) haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an die Deputation zu beschränken.

Den Schulinspektoren bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften[22]) insbesondere vorbehalten:

17. Bestehen Schulkommissionen, so fällt diese Tätigkeit in erster Linie dieser zur Last (vergl. A. VI Abs. 4 dieser Anweisung).

18. Für die Teilnahme an der Schulaufsicht ist also nicht der Gemeindevorstand, sondern nur die Schuldeputation zuständig (vergl. Anm. 6 zu § 43).

19. Vergl. Anm. 6 zu § 43.

20. Vergl Anm. 6 loc. cit.

21. Vergl. No. 12 der Instruktion vom 26. Juni 1811 (E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule I, S. 519). Besondere Anordnungen sind hierüber getroffen in A. IV No. 3 Abs. 2 dieser Anweisung.

22. In den nachfolgenden Nummern a—f sind einzelne dieser vorbehaltenen Befugnisse bezeichnet. Es handelt sich aber nicht um eine erschöpfende Aufzählung.

a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,[23])

b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,[24])

c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,[25])

d) die Abhaltung von Schulrevisionen,[26])

e) die Disziplinargewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen,[27])

f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.[28])

23. Das sind alle Maßnahmen, die die Erteilung des gesamten Unterrichts betreffen, auch Anordnungen bezüglich der Ausstattung der Schule, soweit sie den Unterrichtsbetrieb angehen (z. B. Lehrmittel usw.), Kontrolle über die Tätigkeit des Lehrers auch im Hinblick auf die von ihm zu führenden Bücher, Listen und dergl.

24. Vergl. Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 (E. v. Bremen, I S. 644 ff.). Die Schuldeputation kann hier gutachtlich gehört werden (vergl. nächsten Absatz im Text).

25. Zur Abhaltung von amtlichen Kreislehrerkonferenzen sind behufs Bestreitung der Reiseentschädigungen der Elementarlehrer 300 000 M. unter Kap. 121 Tit. 35 b in den Staatshaushaltsetat eingestellt worden. Die Entschädigungen der Lehrer sollen nur einen billigen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen darstellen und werden bei Entfernungen unter 2 km im allgemeinen nur dort zugebilligt, wo ein nachheriges geselliges Zusammensein unter Teilnahme des Kreisschulinspektors üblich ist (vergl. Min. Erl. v. 24. Juli 1897, Zentralbl. f. d. U. V. 1897, S. 682).

26. Die Schulrevision erstreckt sich auf den Gesamtzustand der Schule in äußeren und inneren Angelegenheiten, namentlich auch auf den Unterrichtsbetrieb. Die ad a bezeichneten Befugnisse sind bei Schulrevisionen hauptsächlich auszuüben.

27. Die Disziplinargewalt ist dem staatlichen Schulaufsichtsbeamten absolut vorbehalten. Dienstvorgesetzte der Lehrer sind die staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren. Den Schuldeputationen stehen disziplinare Befugnisse nicht zu (vergl. Min. Erl. v. 7. April 1894 im Zentralbl. f. d. U. V. S. 372). Die Schuldeputationen sind zwar auch Vorgesetzte der Lehrer, insofern ihnen gewisse Staatsaufsichtsrechte überwiesen sind, nicht aber Dienstvorgesetzte im Sinne des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (vergl. auch E. v. Bremen, die Preuß. Volksschule I S. 379, Anm. 15, desgl. den in Anm. 29 unten zitierten Min. Erl. v. 9. Febr. 1898).

28. Auch wo den Schuldeputationen (vergl. unten bb.) die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 6 Monaten übertragen ist, bleibt die Erteilung kurzer Urlaubsbewilligungen bis zu 14 Tagen den Schulinspektoren vorbehalten. Diese Regelung nimmt auf die Verhältnisse der Praxis Rücksicht. Es entspricht nicht der Zweckmäßigkeit, bei kurzen Urlaubsgesuchen, die vielleicht erst in letzter Stunde angebracht werden können, den umständlichen Weg eines Beschlusses der Schuldeputation zu fordern, dessen Herbeiführung manchmal nicht sogleich möglich ist. Die Bestimmung über die Vertretung ist in diesen Fällen ohne Schwierigkeit möglich, da sie von den anderen Lehrkräften der Schule leicht wird übernommen werden können, ohne daß dem Schulverbande besondere Kosten entstehen.

Den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 271)[29] und unter

---

29. Die Bestimmungen des Erlasses sind hiernach auch jetzt noch von Bedeutung. Der Erlaß lautet folgendermaßen:

„Durch den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1897 S. 268, veröffentlichten Erlaß vom 3. März 1897 — U. III. B. 764 — hatte ich die königlichen Regierungen veranlaßt, nach Anhörung einiger mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauter Vorsitzender von Schuldeputationen und einiger Oberbürgermeister formulierte Vorschläge für eine wirksamere Beteiligung der Schuldeputationen zunächst in den kreisfreien Städten auf dem Gebiet der Schulaufsicht auszuarbeiten und mir einzureichen. Obwohl die demnach eingeleiteten Erörterungen in einzelnen Bezirken noch nicht zum Abschluß gelangt sind, läßt doch das in den Berichten der königlichen Regierungen vorliegende Material schon jetzt erkennen, wie der Gedanke, die Bezirksregierungen auf dem Gebiet der Schulaufsicht und der Teilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Dezentralisation zu entlasten und diese Dezentralisation zunächst in denjenigen kreisfreien Städten zur Durchführung zu bringen, in welchen Schuldeputationen nach dem Muster der Instruktion vom 26. Juni 1811 gebildet sind und gemeinsam mit dem staatlichen Kreisschulinspektor die Geschäfte führen, im allgemeinen allseitig eine verständnisvolle Aufnahme gefunden hat. Wenn die Berichte über das Maß desjenigen, was zur Wahrung des staatlichen Interesses der Zuständigkeit der königlichen Regierungen vorbehalten bleiben muß, zum Teil auseinandergehen, so wird doch über eine Reihe untergeordneter Bedenken, welche sich in einzelnen Äußerungen übereinstimmend wiederfinden, hinweggegangen werden können, um die Stadtschulbehörden möglichst selbständig hinzustellen. Nur nach zwei Richtungen sind Bedenken vorgetragen worden, denen eine erheblichere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Das eine Bedenken erwächst aus dem Umstand, daß, wie ausgeführt wird, der Geschäftskreis der königlichen Regierungen durch die mit Gesetzeskraft versehene Instruktion vom 23. Okt. 1817 (Ges.S. S. 248, s. oben S. 176) fest begrenzt sei und daß daher eine grundsätzliche Änderung dieser Befugnisse nur im Wege des Gesetzes, nicht durch Verwaltungsanordnung erfolgen dürfe.

Das zweite Bedenken beruht darauf, daß die Stadtschuldeputationen entgegen den Voraussetzungen der Instruktion vom 26. Juni 1811 tatsächlich vielfach den sonstigen städtischen Verwaltungsdeputationen, wie sie in § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen sind, als wesentlich gleichartig betrachtet würden und sich als rein kommunale Organe und ausschließlich als Beauftragte der städtischen Behörden ansähen, was auf ihre Zusammensetzung und Wirksamkeit, sowie auf ihre Stellung zu den übrigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden nicht ohne Einfluß geblieben sei.

Was das erste Bedenken anlangt, so erkenne ich an, daß eine grundsätzliche Änderung und anderweite Abgrenzung der den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Okt. 1817 zugewiesenen allgemeinen und besonderen Befugnisse im Verwaltungswege nicht angängig wäre. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeitsverhältnisse ist auch keineswegs beabsichtigt worden. Wie aus dem E. vom 3. März v. Js. hervorgeht, handelt es sich lediglich um eine Ermächtigung der königlichen Regierungen, die Ausübung eines Teiles der gesetzlich ihnen zugewiesenen Befugnisse an der Schulaufsicht und Schulverwaltung unter den geeigneten Voraussetzungen den Stadtschuldeputationen kreisfreier Städte als ihren Schulaufsichtsorganen im Wege der Delegation zu überlassen, ohne daß sie sich dieser Befugnisse, wo der Einzelfall ihre Anwendung fordert, rechtlich begäben.

Auch habe ich bereits in dem E. vom 3. März v. J. darauf hingewiesen, daß eine solche Delegation selbstredend da nicht in Frage komme, wo das Gesetz

die Anordnung oder Entscheidung anderen Instanzen, insbesondere etwa den Regierungen besonders zuweist. Hierin weicht die Gesetzgebung in den einzelnen Bezirken vielfach von einander ab. Sache der einzelnen Regierungen wird es sein, bei Ausführung dieses Erlasses zu prüfen, inwieweit die allgemeinen, nachstehend getroffenen Anordnungen nach Lage der Spezialgesetzgebung einer Einschränkung bedürfen.

Aber auch das zweite Bedenken wird sich, wie ich hoffe, ohne Schwierigkeiten überwinden lassen, wenn alle beteiligten Instanzen die Folgerungen aus dem bereits in meinem Runderlasse vom 3. März v. Js. hervorgehobenen Umstand ziehen, daß die Stadtschuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 auch als staatliche Aufsichtsbehörden anzusehen sind. Zu diesen Folgerungen, welche bereits in einer Reihe von kreisfreien Städten gezogen worden sind und sich dort bewährt haben, rechne ich insbesondere bezüglich der Zusammensetzung der Stadtschuldeputationen, daß der Kreisschulinspektor, auch wenn er nicht Mitglied der Schuldeputation sein sollte, als Kommissär der Bezirksregierung an den Sitzungen der Deputation teilnimmt und daß sich ferner unter den sachverständigen Mitgliedern der Deputation mindestens je ein Geistlicher von der Konfession der im Stadtschulbezirke vorhandenen Schulen und ein im Stadtschulbezirke angestellter Lehrer oder ein Rektor befinden.

Zumeist wird dies schon jetzt der Fall sein. Event. wird durch Entgegennahme einer entsprechenden Zusage sicher zu stellen sein, daß bei der Wahl neuer Mitglieder der Stadtschuldeputation die Zusammensetzung in der angegebenen Weise herbeigeführt werden wird.

Wo diese Voraussetzungen zutreffen, werden die königlichen Regierungen in der Lage sein — und ermächtige ich dieselben unter dem oben erwähnten Vorbehalt hierdurch —, im Wege der Delegation die Stadtschuldeputation der kreisfreien Städte Ihres Bezirkes möglichst selbständig zu stellen und Ihre bestimmende Mitwirkung, abgesehen von besonders wichtigen Fällen oder bei Anrufung zur Entscheidung von Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Deputation selbst oder zwischen der Schuldeputation und dem Kreisschulinspektor oder von seiten Beteiligter auf folgende Fälle zu beschränken:

1. Beurlaubung nicht erkrankter Lehrpersonen, sofern sie einen Zeitraum von 6 Monaten übersteigt;

2. Anstellung bezw. Bestätigung der Lehrpersonen, sowie disziplinare Maßregeln gegen dieselben im bisherigen Umfang, und ihre Versetzung in den Ruhestand;

3. Einführung neuer oder Abänderung bestehender Besoldungsordnungen;

4. Erlaubnis zur Übernahme von remunerierten Nebenämtern, Privatagenturen oder zum Gewerbebetriebe durch Lehrpersonen;

5. Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, wobei es übrigens bei der bisherigen Mitwirkung der Provinzialschulkollegien bewendet;

6. Grundsätzliche Änderungen in der Organisation der Schulsysteme;

7. Festsetzung der Ferienordnung;

8. Erlaß von Instruktionen für Rektoren und Hauptlehrer;

9. Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen.

Betreffs des Punktes 2 bemerke ich, daß von einzelnen Städten die Übertragung disziplinarer Befugnisse über die Lehrpersonen an die Stadtschuldeputationen in Antrag gebracht ist. Hierzu erachte ich mich nicht für befugt. Aber ich wünsche daß der Kreisschulinspektor, wie alle bedeutsameren inneren Angelegenheiten, so auch die Fälle disziplinaren Einschreitens, sofern nicht eine besonders vertrauliche Behandlung geboten erscheint, zur Kenntnis der Schuldeputation bringt, nach Befinden auch event. vor der Entscheidung die Meinung der Schuldeputation darüber einholt. Denn auf dem vertrauensvollen Zusammenwirken des staatlichen Kreisschulinspektors und der Stadtschuldeputation auf allen inneren und äußeren Gebieten des Schullebens beruht wesentlich die gedeihliche Entwicklung der örtlichen Schulverwaltung.

der daselbst geordneten Mitwirkung des Kreisschulinspektors folgende Befugnisse übertragen.[30])

aa) die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,[31])

Über die Durchführung und die Bewährung der getroffenen Maßnahme erwarte ich nach 2 Jahren Bericht.

Dabei füge ich noch folgendes hinzu:

Die Durchführung dieses Erlasses wird sich nicht auf den Geltungsbereich der Instruktion vom 26. Juni 1811 zu beschränken, sondern zunächst in allen den kreisfreien Städten der ganzen Monarchie einzutreten haben, in denen auf Antrag der städtischen Behörden die Anwendbarkeit durch Beschluß der zuständigen königlichen Bezirksregierung für angängig erklärt wird. Sollte sich hierbei die Aufstellung neuer Instruktionen für die betreffenden Stadtschuldeputationen als wünschenswert erweisen, so sind mir dieselben vor ihrer Bestätigung einzureichen.

Auch da, wo ein solcher Antrag seitens der städtischen Behörden nicht gestellt wird, weil die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse die Bildung einer solchen Schuldeputation nicht gestattet, wünsche ich, daß den örtlichen Schulverwaltungsorganen möglichst freie Bewegung gelassen und dadurch ihre freudige Mitarbeit an der Entwicklung des Schulwesens gehoben wird.

Zu einer Verfügung wegen Mitwirkung der Stadtschuldeputationen in den kreisfreien Städten bei Anstellung der Lehrkräfte scheint eine Veranlassung nicht vorzuliegen, da in den eingegangenen Berichten Wünsche und Anträge nach dieser Richtung nicht laut geworden sind. Um indessen über diesen Punkt keinen Zweifel aufkommen zu lassen, will ich hiermit noch ausdrücklich allgemein anordnen, daß, wo etwa in kreisfreien Städten der Vorstand des Schulverbandes (Magistrat 2c.) weder rechtlich noch tatsächlich an der Berufung der Lehrer Anteil hat und die Lehreranstellung bisher durch die Schulaufsichtsbehörde allein ohne jede Mitwirkung des Schulverbandes erfolgt, in Zukunft jedenfalls der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einem oder mehreren Schulverbänden obliegt, statt des Magistrats der Vorstand der beteiligten Schulgemeinde vor der Anstellung darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind."

30. Die in den Nummern aa—ff bezeichneten Befugnisse sind den Schuldeputationen der kreisfreien Städte durch diese Anweisung übertragen worden. Weitere Delegationen können stattfinden nach Maßgabe des vorerwähnten Erlasses v. 9. Febr. 98 (vergl. den nächsten Absatz) und sollen, soweit angängig, erfolgen. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt (vergl. den zweitnächsten Absatz) auch den Schuldeputationen in nicht kreisfreien Städten die in aa—ff bezeichneten Befugnisse zu übertragen.

Für alle diese Delegationen gelten die Einschränkungen des Erlasses v. 9. Febr. 1898, d h. es ist die freie Verfügung der genannten Stadtschuldeputationen hinsichtlich der ihnen im Wege der Delegation übertragenen Befugnisse insofern eingeschränkt, als in „besonders wichtigen Fällen oder bei Anrufung zur Entscheidung von Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Deputation selbst oder zwischen der Schuldeputation und dem Kreisschulinspektor oder von seiten Beteiligter" die Schulaufsichtsbehörde anzurufen bleibt. Endlich ist zu bemerken, daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob auch die Voraussetzung zur Delegation, nämlich die gesetzliche Zulässigkeit gegeben ist. Einzelne örtliche oder provinzielle Gesetze lassen dies bezüglich einzelner Befugnisse nicht zu. Z. B. wird in Schleswig-Holstein die gesetzliche Zuständigkeit des Schulvisitatoriums nicht berührt.

31. Über Beginn und Dauer der Schulpflicht vergl. E. v. Bremen, I. l. c. S. 588 ff. Die Hinausschiebung des Schulbeginns ist namentlich aus örtlichen oder persönlichen Gründen zulässig (vergl. Min. Erl. vom 14. Jan. 1862, Zentralbl. f. d. g. U. V. S. 121); ebenso vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht oder Dispensation vom weiteren Schulbesuch (vergl. E. v. Bremen, I, l. c. S. 591 ff. Anm. 3 und 4).

bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f. gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,[32])

cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,[33])

dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,[34])

ee) die Feststellung der Schulbezirke,[35])

ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.[36])

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 271) überlassen.[37]) Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören. (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne u. s. f.).

---

32. Bezüglich der bisherigen Bestimmungen über Beurlaubung von Lehrkräften und Regelung ihrer Vertretung vergl. E. v. Bremen I, l. c. S. 373, Anm. 3, 375 Anm 7.

Bei Beurlaubungen über die Zeit von 6 Monaten hinaus gilt auch in Zukunft noch der Min. Erl. vom 8. November 1906 (vergl. Zentralbl. f. d. U. V., S. 758). Danach steht die Entscheidung den Regierungen zu

a) bei der Beurlaubung solcher Volksschullehrer, welche in den Dienst der Lehrerbildungsanstalten treten,

b) bei der Beurlaubung solcher Lehrpersonen, die durch Zeugnis eines beamteten Arztes nachweisen, daß ihr Gesundheitszustand ihre Beurlaubung über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus erforderlich macht,

c) bei der Beurlaubung von solchen Lehrerinnen, welche sich auf die Oberlehrerinnenprüfung vorzubereiten beabsichtigen.

In Streitfällen und allen sonstigen Fällen der Beurlaubung über 6 Monate hinaus ist die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.

33. Über die Feststellung des Etats vergl. oben A III 1.

34 Der Vorbehalt der aufsichtlichen Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern pp beruht auf der Allerh. Kab. Ordre v. 13. Juli 1839 (G. S. S. 235). Die Erteilung der Erlaubnis war bisher den Schuldeputationen nicht übertragen (vergl. Min. Erl. v. 14. April 1863, Min. Bl. f. d. innere Verwaltung 1863 S. 121).

35. d. h. Bestimmung der Grenzen, nach denen die Zuweisung der Kinder zu den einzelnen Schulen erfolgen soll.

36. Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt in der Regel nicht für eine bestimmte Schulstelle oder eine bestimmte Schule des Schulverbands, sondern allgemein für den Schulverband. Doch dürfen für den Schulverband natürlich nicht mehr Lehrer berufen werden, als Schulstellen vorhanden sind. Die Verteilung der Lehrkräfte ist Schulaufsichtsangelegenheit, die hiermit also den Schuldeputationen übertragen worden ist. Ausgenommen sind durch Stellung und Gehalt besonders ausgezeichnete Stellen, ebenso kombinierte Kirchen- und Schulstellen, für welche besondere Berufungen erfolgen.

37. Vergleiche Anm. 29 und 30.

Die Schulaufsichtsbehörde wird sodann ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte mit mehr als 25 Schulstellen die oben zu aa bis ff genannten Befugnisse zu übertragen.[38]) Auch hiervon ist in möglichst weitem Umfange Gebrauch zu machen.

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputation bleibt der den Rektoren größerer Schulsysteme nach Maßgabe der Erlasse vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1894 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1889 S. 641, 1892 S. 834, 1893 S. 715, 1894 S. 704)[40]) zugewiesene Wirkungskreis.

---

38. Vergleiche Anm. 30.

40. Die genannten Erlasse lauten folgendermaßen:

a. Min. Erl. v. 1. Juli 1889:

„Bereits in der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist auf den Gesichtspunkt hingewiesen, daß den Rektoren der größeren Schulen innerhalb des durch die Gesetze des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und es ist deshalb den Schuldeputationen zur Pflicht gemacht, sich einer positiven Einmischung in den amtlichen Wirkungskreis der Rektoren gänzlich zu enthalten. Die hohe Entwicklung, welche unser städtisches Volksschulwesen seitdem genommen hat, und die nicht geringen Anforderungen, welche an die Leiter vielgliedriger städtischer Schulsysteme gestellt werden, weisen darauf hin, diese Grundsätze der Instruktion vom 26. Juni 1811 nach der Richtung weiter auszubauen, daß die Rektoren, was den inneren Betrieb der Schulen anlangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, welche bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß, unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Ortsschulinspektoren, die unter der Leitung von Rektoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen Schulen direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt werden.

Im Gegensatz hierzu wird für N. eine Häufung von Aufsichtsbehörden geplant, welche unter sich nicht in einem notwendigen Zusammenhang nach der Person ihrer Mitglieder stehen, welche in ihren Befugnissen schwer gegeneinander werden abgegrenzt werden können, und welche die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in den inneren Unterrichtsbetrieb umsomehr in sich tragen, als in keiner dieser Aufsichtsbehörden den Rektoren ein Platz eingeräumt werden soll.

Im allgemeinen gehe ich davon aus, daß die im Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 der Gemeinde zugesprochene Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die im § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht ihren bestimmten Inhalt nur im Wege der Gesetzgebung finden können und daß, bis dies geschieht, in den seitherigen Einrichtungen, wie sie sich sehr mannigfaltig örtlich ausgebildet haben, nur bei dem Vorliegen ernster Mißstände eine Änderung zu treffen ist.

Hiernach überlasse ich der königlichen Regierung, die Angelegenheit in anderweite Erwägung zu nehmen und nach Befinden event. weiter zu berichten".

b. Min. Erl. v. 25. Juli 1892:

„Der Bericht der königlichen Regierung vom 29. April d. J., betreffend die Einrichtung der Rektorate an den Volksschulen des dortigen Regierungsbezirks ergibt, daß die einer Mittelstellung zwischen Hauptlehrern und Ortsschulinspektoren entsprechende Bestellung von Rektoren für die Gesamtheit der Schulen eines Ortes, welche sich überdies zufällig und daher auch örtlich ganz verschieden entwickelt hat, für die Dauer nicht haltbar ist.

Fortan ist für jedes einzelne größere Schulsystem die Anstellung eines Hauptlehrers, für sechs- und mehrklassige Schulen bei entsprechendem Befähigungsnachweis die Anstellung von Rektoren ins Auge zu fassen, und diesen im Sinne des Erlasses vom 1. Juli 1889 durch bestimmte Dienstanweisung eine angemessene Befugnis hinsichtlich der Leitung des Schulsystems beizulegen.

Für die Stadt N. soll zwar in Anbetracht der dortigen Verhältnisse zur Zeit eine Änderung nicht gefordert werden; von einer Wiederbesetzung der beiden Rektorstellen daselbst ist aber nach deren Erledigung abzusehen.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die königliche Regierung in Zukunft regelmäßig verfahren".

c. Min. Erl. v. 12. Juli 1893:

„Auf den Bericht vom 28. März d. J. erwidere ich der königlichen Regierung, daß ich auf die genaue Durchführung des Erlasses vom 25. Juli v. J. betreffend die Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen, besonderen Wert lege. Sowohl im disziplinarischen wie im unterrichtlichen Interesse erachte ich es für geboten, daß reich gegliederte Volksschulen besonderen Dirigenten unterstellt werden, die sich eine umfangreiche und tiefer gehende pädagogische Bildung, wie sie in der Rektoratsprüfung darzulegen ist, angeeignet haben, so daß sie insbesondere befähigt erscheinen, nach allen Seiten in intensiver Weise auf die Durchführung des Lehrplans einzuwirken. Solchen Dirigenten wird auch unbedenklich eine angemessene Befugnis hinsichtlich der Leitung des Schulsystems beizulegen und ihre gesamte Amtsführung direkt den Kreisschulinspektoren zu unterstellen sein.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die oben erwähnte Verfügung tüchtigen und strebsamen Lehrern Anlaß geben wird, sich der Rektoratsprüfung zu unterziehen, die sie, sofern sie für die Leitung einer Volksschule in Aussicht genommen sind, nur in beschränkter Form, ohne Prüfung in fremden Sprachen, abzulegen brauchen. Diese Prüfung wird allerdings nur solchen Volksschullehrern gelingen, welche von vornherein auf ihre pädagogische Weiterbildung sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht ernstlich Bedacht nehmen.

Was endlich die Anfrage der königlichen Regierung bezüglich der Worte „bei entsprechendem Befähigungsnachweis" in meinem Erlasse vom 25. Juli pr. anlangt, so bemerke ich, daß die in dem erwähnten Berichte gegebene Deutung derselben meinen Absichten nicht entspricht.

Die Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen ist ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob an dem betreffenden Lehrerkollegium eine hierzu geeignete Persönlichkeit bereits vorhanden ist".

d. Min. Erl. v. 25. Juli 1894:

„Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. eröffne ich der königlichen Regierung, daß die mit demselben vorgelegte Dienstanweisung für Hauptlehrer und Rektoren der dortigen Volksschulen nicht den Grundsätzen entspricht, welche wiederholt bekannt gegeben sind und namentlich in dem Erlasse vom 25. Juli 1892 ihren Ausdruck gefunden haben.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, nochmals auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Für größere Schulsysteme von sechs und mehr aufsteigenden Klassen ist durch Verhandlung mit den Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß die Leitung fortan nur solchen Personen übertragen wird, welche die Rektorprüfung abgelegt haben oder von derselben dispensiert worden sind. Ist dies durch Beschluß der Unterhaltungspflichtigen sichergestellt, so kann auch schon den derzeitigen Leitern solcher Schulen, wenn sie sich für ihr Amt voll befähigt erwiesen haben, die Amtsbezeichnung „Rektor" beigelegt werden, auch wenn sie die Prüfung nicht abgelegt haben.

Bei Schulen mit weniger als sechs aufsteigenden Klassen kann je nach Umfang und Bedeutung der Anstalt ein Hauptlehrer an die Spitze gestellt werden.

Der Befähigungsnachweis für eine Rektorstelle ist durch Ablegung der Prüfung pro rectoratu gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 zu erbringen. Das Recht zur Führung des Rektortitels wird aber nicht durch das Bestehen dieser Prüfung erworben, wie ein solcher Titel anderseits auch nicht als

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.[41])

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bezw. Rabbinern) — § 44 I. — Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen.[42]) Während in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können, in anderen Städten die betreffenden Zahlen sich auf je 3 aus den zuerst erwähnten drei Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.[43])

---

persönliche Auszeichnung verliehen wird. Vielmehr ist die Voraussetzung für denselben der Besitz einer mit besonderen amtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteten leitenden Stelle an einer öffentlichen Schule von oben angegebenem Umfange. Hieraus folgt, daß Hauptlehrer den Rektortitel nicht zu führen haben, auch wenn sie die Prüfung pro rectoratu bestanden haben (cf. Erl. vom 30. Januar 1860 bei Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen I S. 847).

Sind nach Vorstehendem Rektorstellen geschaffen, so ist den Rektoren bei der Leitung und Aufsicht ihrer Anstalt die in dem Erlaß vom 1. Juli 1889 (Z.Bl. S. 641) angedeutete größere Freiheit bei unmittelbarer Unterstellung unter den Kreisschulinspektor durch besondere Dienstanweisung beizulegen.

Was den Umfang der den Rektoren zweckmäßigerweise zu übertragenden Rechte und Pflichten betrifft, so verweise ich die königliche Regierung auf die demnächst im Zentralblatte zur Veröffentlichung gelangende Dienstanweisung für Rektoren in Stettin, welche meine Zustimmung gefunden hat.

Die königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und den Hauptlehrer S. auf sein nebst Anlagen hierbei zurückfolgendes Gesuch vom 14. April d. J. in meinem Namen mit Bescheid versehen".

41. Über das Verfahren bei Feststellung und Bestrafung der Schulversäumnisse vergleiche E. v. Bremen, Die Preuß. Volksschule I, S. 600 ff.

42. Vergl. § 44 I Abs. 4.

43. Vergl. Anm. 13 zu § 44, welche nach neuerer Entscheidung des Kultusministers einer Modifikation bedarf. Danach ist es nach der Entstehungsgeschichte von 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 4 als rechtlich zulässig angesehen worden, daß auch das Verhältnis der Kategorien I 1—3 zu einander mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abgeändert werden kann. Man habe eine Möglichkeit schaffen wollen, „bestehende Verhältnisse, welche sich bewährt haben, aufrecht zu erhalten und besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen". Hiernach stellt I Abs. 1 die Regel, Abs. 4 die Ausnahme dar. (Siehe den unten S. 222 abgedruckten Min. Erl. v. 17. März 1908).

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

a) Als Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten im Gebiet der Bürgermeistereiverfassung auch die Beigeordneten und Schöffen.[44]) Dasselbe gilt für Landgemeinden, in denen nach § 47 Abs. 10 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird. In Gesamtschulverbänden, in welchen nach § 57 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird, gelten als solche die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer u. s. f. (s. § 50 Abs. 3 und 4).[45])

An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in den Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist.[46]) Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) die Kreisschulaufsicht zu übertragen.[47])

b) An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung, in Gesamtschulverbänden — § 57 — der Schulvorstand.

c) Das sachverständige Element bilden die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer. Unter dieser „Kunde" ist nicht eine spezifisch pädagogische Vorbildung zu verstehen. Unter den Sachverständigen muß mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer einer Volksschule sein.[48]) Wird die Zahl der Sachverständigen auf vier oder mehr festgesetzt — § 44 I letzter Absatz — so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen eintreten. Wählbar sind Lehrerinnen, die an einer

44. Vergl. Anm. 3 zu § 44.

45. Durch die Einrichtung einer Schuldeputation nach § 57 wird die Bildung des Schulvorstandes nach § 49 nicht entbehrlich. Es bestehen vielmehr alsdann nebeneinander Verbandsvorsteher, Schulvorstand und Schuldeputation mit ihren sich aus dem Gesetze ergebenden verschiedenen Zuständigkeiten (vergl. hierzu I Nr. 3 dieser Anweisung und Anm. 5, sowie Anm. 1 zu § 57).

46. Vergl. § 44 I Nr. 1 Satz 2 (Anm. 3 daselbst).

47. Dies ist jetzt bereits in einer Reihe von Städten der Fall.

48. Vergl. § 44 I Nr. 3.

der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, in erster Linie Volksschullehrerinnen. Sind nach § 66 des Gesetzes der Schuldeputation auch höhere Mädchenschulen (Mittelschulen u. s. f.) unterstellt,[49]) so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar. Im übrigen sind Frauen nicht wählbar, sie können aber bei der Spezialaufsicht über die Mädchenschulen zugezogen und mit besonderen Aufträgen betraut werden (s. Instr. vom 26. Juni 1811 Nr. 15).[50])

d) Nach § 44 I Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die sonst anerkannten Religionsgenossenschaften (Altlutheraner, Herrenhuter, Böhmische Brüder, die Reformierten in Schleswig-Holstein, die nicht zur dortigen Landeskirche gehören, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Altkatholiken, soweit sie als besondere Parochieen unter einem Geistlichen anerkannt sind.[51])

Unter dem Ortspfarrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrer zu verstehen, gleichviel ob er am Orte wohnt oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbande befinden. Dienstrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignetste ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen.[52]) Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44 I letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer eintreten, und auf seinen Ersatz, sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

49. Vergl. A. I 1 Abs. 3 dieser Anweisung.
50. Vergl. Anm. 14 zu § 44.
51. Gegebenenfalls tritt also der reformierte Pfarrer neben dem lutherischen, der altkatholische neben dem katholischen in den Schulvorstand ein.
52. Vergl. Anm. 8 zu § 44.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44 I Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschulverband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht u. s. f. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.[53])

f) Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil[54]) und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie müssen zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen, sondern auch bei Schulbauten, bei Überwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern u. s. f. empfehlen.

2. Ernennung, Wahl, Bestätigung der Mitglieder.

Dem Bürgermeister — § 44 II Abs. 1 — steht in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (§ 47 Abs. 10), in Gesamtschulverbänden (§ 57) der Verbandsvorsteher gleich. Der Bürgermeister ist befugt, in die Schuldeputation einzutreten; er kann dies dauernd oder bei einzelnen Sitzungen tun.[55]) Es scheidet deshalb keins der von ihm ernannten Mitglieder aus. Er ist berechtigt an allen Beschlüssen mitzuwirken.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahlen der Mitglieder und den Eintritt des Rabbiners zu bestätigen.[56]) Sie hat darauf zu achten, daß die Genannten ihrer ganzen Persönlichkeit nach

53. Vergl. Anm. 10 zu § 44.
54. Vergl. Anm. 11 zu § 44.
55. Vergl. § 44 II Abs. 1.
56. Vergl. § 44 II Abs. 3 und Anm. 17 daselbst.

die Gewähr bieten, daß die Geschäfte der Schuldeputation insbesondere auch bei der Ausübung der Schulaufsicht dem Interesse der Schule gemäß geleitet werden.

3. Geschäftsführung. — § 44 II Abs. 5 und 6. —

Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich interessiert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.[57])

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden.[58]) Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden.[59]) Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. Ausschluß der Mitglieder — § 44 III —.

Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Ausschluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.[60])

V. Besondere Kommissionen — § 44 IV — **für einzelne Geschäfte** können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schul-

57. Vergl. Anm. 19 zu § 44.

58. Vergl. oben Anm. 21. Auch bisher stand nach dem ME. v. 15. Juni 1883 (Zentrbl. f. d. U. V. S. 511) den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation die Befugnis zum Besuche der Schulen nur insoweit zu, als sie hierzu von der Schuldeputation beauftragt sind.

59. Vergl. ME. v. 27. Juni 1867, Zentrbl. S. 499; v. 2. April 1869, l. c. S. 243; v. 25. Juni 1873, l. c. S. 495.

60. Vergl. Anm. 21 zu § 44.

versäumnisse, Überwachung der Kinder außerhalb der Schule, Versorgung armer Schulkinder u. s. f. eingesetzt werden.[61])

VI. Schulkommissionen für eine oder mehrere Volksschulen können als Organ der Schuldeputation durch Gemeindebeschluß eingesetzt werden — § 45 —, um die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Sie können Anträge an die Schuldeputation stellen und sind verpflichtet, deren Aufträge auszuführen.

Die Einrichtung derartiger Kommissionen ist in den letzten Jahren insbesondere erfolgt bei der Auflösung von konfessionellen Schulsozietäten unter Kommunalisierung der Schulen, um gegenüber der Kommunalverwaltung eine Gewähr für die Wahrung der konfessionellen Interessen zu bieten.[62]) Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Gemeinden bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden; doch ist ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit anderweit nach Maßgabe des Gesetzes zu regeln, und sie werden der (neugebildeten) Schuldeputation untergeordnet. Ihre Aufhebung darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.[63])

Neue derartige Kommissionen können durch einen Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Sie sind zulässig sowohl für Schulen der in den §§ 35, 38, als der im § 36 gedachten Art.

Ihre gesetzliche Mitwirkung ist bei der Lehrerwahl vorgeschrieben — § 59 Nr. 1 —. Sie haben auch im übrigen die besonderen Interessen der ihnen unterstellten Schulen zu wahren, z. B. rücksichtlich der Verwendung von Stiftungen oder sonstigen Vermögensstücken, welche besonders für diese Schulen bestimmt sind — s. § 25 —, ferner in Hinsicht auf die gleichmäßige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Schulen im Verhältnis zu den übrigen Schulen der Gemeinde. Sie sind endlich örtliche Schulpflegeorgane und haben Einrichtungen in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu fördern (Ferienkolonien, Suppenküchen, Elternabende u. s. f.). Die näheren Anweisungen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

61. Vergl. Anm. 22 zu § 44.
62. Vergl. Anm. 1 zu § 45.
63. § 45 Abs. 3.

Werden in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — oder Gesamtschulverbänden — § 57 — Schuldeputationen eingesetzt, so fallen in Landgemeinden mit dem Schulvorstande auch dessen Organe, die Schulkommissionen — § 47 Abs. 1 und 2, § 48 —, sowie im Gesamtschulverbande mit der Beschränkung seines Schulvorstandes auf die im § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte,[64]) die besonderen zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte bestellten Schulkommissionen — § 55 — fort, und es ist den Landgemeinden und Gesamtschulverbänden überlassen, besondere Schulkommissionen nach § 45 einzurichten.

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken).

I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus.

Anders als in den Städten gestaltet sich die Verwaltung der Volksschule auf dem Lande. Bei der zerstreuten Besiedelung — zumal im Osten — besitzt jede Gemeinde, soweit es sich nicht um konfessionell gemischte Gegenden handelt, in der Regel höchstens eine Schule. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß die kleinere Kommunalverwaltung seltener über geeignete Kräfte gebietet, um in umfassender Weise an der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule beteiligt zu werden. Das Gesetz überträgt daher den Gemeindeorganen nur die Verwaltung von Angelegenheiten, welche sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen.[65]) Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30); sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5) und beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6); sie vertreten die Gemeinde beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens und bei allen vermögensrechtlichen Geschäften, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören.[66]) Im übrigen ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der

64. Vergl. oben A. I 3 dieser Anweisung.
65. § 46 Abs. 1.
66. Vergl. Anm. 1 zu § 46. Wird nach § 47 Abs. 10 in Landgemeinden eine Schuldeputation eingerichtet, so wird hierdurch die Zuständigkeit der Gemeindeorgane analog den Bestimmungen für Stadtgemeinden erweitert (vergl. oben Anm. 5).

Volksschule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen. Dieser ist zwar ein Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes.[67]) Er ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1). Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen, — so z. B. bei der Aufstellung des Etats, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens. Die genannten Organe verwalten die Schulangelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal-[68]) und Schulaufsichtsbehörden.

Dem Schulvorstande sind durch das Gesetz daneben schulaufsichtliche Befugnisse übertragen (§ 47 Abs. 2). Die näheren Anweisungen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Entscheidung über Beschwerden allgemein oder im einzelnen Falle ihren Kommissaren (Landräten, Schulinspektoren) zu übertragen.

II. Zuständigkeit des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. Zu diesen Gemeindeangelegenheiten gehören insbesondere alle die, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen. Ob der Gemeinde als solcher noch sonstige Rechte zustehen, ist nach dem besonderen, in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 65 Abs. 1).[69]) Zu den dem Schulvorstande übertragenen Vermögensangelegenheiten gehört die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsetats und die laufende Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Der Schulvorstand hat ferner dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestaltet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls

---

67. Vergl. Anm. 1 zu § 47. Im Gegensatz zur Schuldeputation, die nach A. II 1 dieser Anweisung auch Organ des Gemeindevorstandes ist.

68. Vergl. Anm. 2 Abs. 3 zu § 47.

69. Vergl. Anm. 2 zu § 47.

vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Der Schulvorstand hat ferner für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergl.

3. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenes Schuhwerk u. s. f. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Orts- bezw. Kreisschulinspektor überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich, wo die besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus u. dergl.[70])

III. Zusammensetzung des Schulvorstandes — § 47 Abs. 3 ff. —

1. Der Begriff des Gemeindevorstehers bestimmt sich nach den betreffenden Gemeindeordnungen.[71]) Gemeindevorsteher ist

70. Vergl. die Zuständigkeit des Schulvorstandes nach dem Reskript v. 28. Okt. 1812, betr. die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen bei E. v. Bremen, Die Preußische Volksschule I S. 536.

71. Vergl. Anm. 3 zu § 47.

die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Persönlichkeit, insbesondere auch der „Bürgermeister" nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 45.

2. Der als Mitglied des Schulvorstandes eintretende Lehrer der Schule wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Es wird in der Regel der erste oder älteste Lehrer zu bestimmen sein, doch richtet sich dies nach den besonderen Verhältnissen.

3. Über den Begriff der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, deren Pfarrer eintreten, wird auf A. IV. 1, d der Anweisung verwiesen. Sind nur Lehrer einer Konfession vorhanden, so tritt der Pfarrer der anderen Konfession und der Rabbiner nicht ein.[72]) Wegen des Rabbiners wird im übrigen auf A. IV. 1, e der Anweisung verwiesen.

4. Die in den Schulvorstand außerdem gewählten Einwohner müssen — wenn auch nur gastweise — zur Schule gewiesen sein.[73])

5. Wegen der Bestätigung der gewählten Mitglieder und des Rabbiners wird auf A. IV. 2 der Anweisung verwiesen.[74])

6. Wegen des Ausschlusses der Mitglieder findet A. IV. 4 der Anweisung analoge Anwendung.[75])

7. Wegen der Geschäftsführung wird auf A. IV. 3 Abs. 1 der Anweisung verwiesen. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, und falls der Schulvorstand hierüber nicht beschließt, oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer zu treffen. Es ist zulässig, dabei eine Anordnung dahin zu treffen, daß der Vorsitz nach Geschäftszweigen wechselt, z. B. daß der Gemeindevorsteher den Vorsitz in äußeren Angelegenheiten übernimmt, während ihn in inneren Angelegenheiten eine andere Persönlichkeit führt.[76])

8. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahmsweise eintreten. Der geschichtlichen Entwicklung in der

---

72. Satz 1 des Absatzes 3 in § 47 stellt die Regel, Satz 3 desselben Absatzes die Ausnahme dar, die nur bei konfessionellen Schulen zur Anwendung zu kommen hat.
73. Vergl. Anm. 6 zu § 47.
74. § 47 Abs. 5.
75. § 47 Abs. 6 Anm. 8 daselbst.
76. Vergl. § 47 Abs. 8 und Anm. 11 daselbst.

Mehrzahl der Provinzen wird es entsprechen, meistens den Ortsschulinspektor, sofern er Mitglied des Schulvorstandes ist, mit dem Vorsitz — und bei einer Teilung nach Geschäftszweigen mit dem Vorsitz in inneren Angelegenheiten — zu betrauen.[77]) Ist der Ortsschulinspektor nicht Mitglied, so ist er jedenfalls zu allen Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.[78]) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes

zur Wahrung der in B II. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte sind im Falle des § 48 für jede einzelne Schule oder mehrere Schulen derselben Art einzusetzen, soweit nicht eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E.)[79]) Die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Schulvorstande ist durch besondere Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

V. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, ist nach § 47 Abs. 11 im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Der Gutsvorsteher und die Gutsvertretung haben dem Schulvorstande gegenüber die sonst den Gemeindeorganen zustehende Stellung (§ 46 Abs. 2). Mit dieser Maßgabe sind hier die obigen Vorschriften B. I—IV zur Anwendung zu bringen.

VI. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, für welchen der Gutsbesitzer die Lasten allein trägt, ist nach § 47 Abs. 12 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Zuständigkeit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 bezw. derjenigen zu B. II, 2 und 3 dieser Anweisung und auf dessen Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 3—9 und 12 bezw. diejenigen zu B. III. 1—8 dieser Anweisung Anwendung finden.[80])

77. Vergl. ebendaselbst Anm. 10 und 12.
78. § 47 Abs. 9.
79. Vergl. Anm. 1 zu § 48.
80. Vergl. Anm. 18 zu § 47. Hierher gehört auch der Fall des § 50 Abs. 9 (vergl. Anm. 13 daselbst).

VII. Besondere Unterkommissionen der Schulvorstände

sind in allen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, im Falle des § 48 nach B. IV dieser Anweisung zu bilden.

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden

im Sinne des § 49 des Gesetzes bestimmt sich nach den zu § 43 Abs. 1 und 2 in dieser Anweisung A. II. 1 und III. 1 sowie nach den zu § 47 Abs. 2 in dieser Anweisung zu B. II. 2 und 3 gegebenen Vorschriften.[81])

Unterkommissionen des Schulvorstandes sind im Falle des § 55 nach Maßgabe der Vorschrift in B IV. dieser Anweisung einzurichten, sofern nicht nach § 57 eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI a. E.).

Im übrigen gelten die zu § 47 Abs. 3 in B. III, 2 dieser Anweisung, zu § 47 Abs. 6 in B. III, 6 bezw. A. IV, 4 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften auch für die Ausführung des nach § 50 Abs. 6 und 8 für Gesamtschulverbände zur Anwendung kommenden § 47 Abs. 3 und 6.

D.

Mit der Bildung der Schuldeputationen (oben zu A) und Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken oben zu B) ist vorzugehen, sobald die durch die Erste Anweisung vom 25. Februar d. Js. vorgeschriebene Bildung der Schulverbände abgeschlossen ist.[82])

Berlin, den 6. November 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **Holle.**

81. Vergl. Anm. 1 zu § 49 und Anm. 2 zu § 57.

82. In Gesamtschulverbänden ist die Bildung des Schulvorstandes schon durch die I. Ausführungsanweisung v. 25. Febr. 1907, II, angeordnet worden.

Vierte Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906,

betreffend

die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen

vom 14. März 1908.

Regelung der konfessionellen Verhältnisse und die Lehrerberufung.

A. Konfessionelle Verhältnisse.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 33 Abs. 1.

„Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird."

Das Gesetz berücksichtigt zunächst nur die Anhänger der christlichen Bekenntnisse, die Evangelischen und die Katholiken, hierunter sind zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchengesellschaften, der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, der konzessionierten Kirchengesellschaften, wie der Herrenhuter, der Altlutheraner und der böhmischen Brüdergemeinden, endlich der sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie der Mennoniten und Baptisten.

Das Gesetz unterscheidet bei den Bestimmungen über „Evangelische" und „Katholische" nicht zwischen den verschiedenen Denominationen. Es überläßt der Schulaufsichtsbehörde, in dieser Beziehung bei der Besetzung der Schulstellen auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.[1])

---

1. Vergl. Anm. 2 zu § 33.

Kinder aus konfessionell-gemischten Ehen gelten als Angehörige der Konfession, in welcher sie nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu erziehen sind.[2])

Unter evangelischen bezw. katholischen Lehrkräften sind diejenigen zu verstehen, welche der evangelischen oder katholischen Kirche bezw. Religionsgesellschaft usw. angehören.

§ 33 Abs. 2.

„Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden."

Der Wunsch der Eltern bei der Einschulung der Kinder ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.[3])

§ 34.

„Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts versagt werden."

Unter Wohnort ist hier der ständige Aufenthalt zu verstehen. Als Religionsbekenntnis gilt nicht nur das evangelische und katholische, sondern auch das jüdische.[4])

2. Konfessionelle Verfassung der Schulen.

Die vorhandenen öffentlichen Volksschulen bleiben im allgemeinen in ihrer gegenwärtigen konfessionellen Verfassung bestehen.

---

2. Das heißt, solange beide Eltern am Leben sind, § 78, II 2 des ALR., nach welchem die Eltern, solange sie einig sind, über die ihren Kindern zu gewährende religiöse Erziehung selbst zu bestimmen haben. Im Falle der Uneinigkeit bezw. nach dem Tode des einen Elternteils greift die Allerh. KO. vom 21. November 1803 ein, wonach die Religion des Vaters maßgebend ist. Vergl. im einzelnen und wegen der Spezialrechte in Preußen die eingehenden Darlegungen bei E. von Bremen, Die Preuß. Volksschule, II. S. 86 ff.

3. Vergl. Anm. 4 zu § 33.

4. Vergl. Anm. 2 zu § 34.

a) Schulen mit einer Lehrkraft.

§ 35 Abs. 1.

„An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war."

Einklassige Schulen, an denen abwechselnd eine evangelische oder katholische Lehrkraft anzustellen ist, gibt es fortan — abgesehen von denen im ehemaligen Herzogtum Nassau[5]) — nicht mehr.[6])

§ 35 Abs. 2.

„Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers."

Es soll bei diesen Veränderungen mit schonender Rücksicht auf die geschichtlich gewordenen Verhältnisse vorgegangen werden, z. B. beim Überfluten einer alteingesessenen Bauerngemeinde durch eine andersgläubige Arbeiterbevölkerung, bei althergebrachten vereinigten Schul- und Kirchenämtern usw. Die Verschiebung soll daher von längerer Dauer und erheblich sein. Die fünfjährige Dauer ist rückwärts vom Zeitpunkte der Erledigung der Stelle zu rechnen. Das Schulvermögen als solches teilt bei der Veränderung das Schicksal der Schule.[7])

b. Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses.

§ 36 Abs. 1.

„An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden.

5. Vergl. Anm. 1 zu § 42.
6. Vergl. Anm. 1 zu § 35.
7. Vergl. Anm. 4 zu § 35.

Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden."

Die besondere Schulverfassung kann durch Herkommen oder durch Beschlüsse der Beteiligten unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde begründet sein.[8])

Die besonderen Gründe für die Aufhebung müssen nach Analogie des § 36 Abs. 4 (siehe unten) lokaler Natur sein.[9])

§ 36 Abs. 2.

„Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Absatz 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder andern Art möglichst beibehalten wird."

Es wird damit nur eine allgemeine Regel für Neugründungen in dem vorbezeichneten Falle gegeben. Im einzelnen wird sich die Durchführung nach den besonderen Verhältnissen richten. Es kann nicht jede kleine Verschiebung berücksichtigt werden. Auch können die Organisation der Schulen und die Schulart (Hilfsschulen) von Bedeutung sein. Es soll nur eine Handhabe gegeben sein, um bei billiger Erwägung aller Umstände zu einem tunlichst gleichmäßigen Ergebnis zu gelangen.[10])

§ 36 Abs. 3.

„Die vorstehenden Vorschriften (des Absatzes 1 und 2 des § 36) finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnis der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte. (§ 37 Abs. 3.)"

Siehe unten sub. c.[11])

§ 36 Abs. 4 bis 6.

„Schulen der in Abs. 1 (des § 36) bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schul-

8. Vergl. Anm. 1 zu § 36.
9. Vergl. Anm. 2 zu § 36.
10. Das Zahlenverhältnis der Kinder ist maßgebend, nicht das der Anstalten (vergl. Anm. 4 zu § 36).
11. Vergl. Anm. 4 zu § 37.

verbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt."

Über die Art der besonderen Gründe erhält das Gesetz auch hier wie im Falle des Abs. 1 keine besondere Vorschrift. Es ist daran festzuhalten, daß in der Regel die Kinder von einem Lehrer ihres Bekenntnisses unterrichtet werden sollen. Die Ausnahme muß auf besondere Gründe lokaler Art gestützt werden. Es genügt nicht, daß ein Schulverband aus prinzipiellen Gründen die ausnahmsweise zugelassene Schulart für die technisch bessere hält.[12])

Zu den Beteiligten, welche Einspruch und Beschwerde gegen die Errichtung erheben können, gehören auch die Eltern der Schulkinder.

§ 36 Abs. 9.

„Beträgt in einer gemäß Abs. 4 (des § 36) errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinander folgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können."

12. Vergl. Anm. 6 zu § 36.

Es soll damit den beteiligten Eltern die Beschulung der Kinder in der gedachten Art ermöglicht werden, wenn nach gewisser Zeit dauernd die Zahl der betreffenden Schulkinder so groß ist, daß ihre besondere Beschulung in dieser Art jedenfalls ausführbar ist. Bei der Berechnung der Zahl der Schulkinder sind die den verschiedenen Denominationen Angehörigen zusammenzurechnen. Antragsberechtigt sind die Personen, denen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Wie die Beschulung im übrigen ausgeführt wird, ob z. B. durch Errichtung einer besonderen Schule in dem betreffenden Schulverbande oder durch die Bildung eines Gesamtschulverbandes oder durch Einschulung in eine derartige bereits im Schulverbande vorhandene Schule, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen sein. Jedenfalls dürfen auch in dem letztgedachten Falle die räumlichen Entfernungen den Schulbesuch nicht zu sehr erschweren.[13])

§ 36 Abs. 10.

„Bei den nach Abs. 9 (d. h. infolge der nach § 36 Abs. 9 getroffenen Einrichtung) gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden."

Die Beschlußbehörden können dagegen über die Angemessenheit der beantragten Mehrforderungen, soweit solche der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt, auch über die Zweckmäßigkeit der Ausführung der vom Gesetze verlangten und von der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten Beschulung entscheiden.[14])

§ 36 Abs. 11.

„An einer Schule der in Absatz 1 und Absatz 4 (des § 36) bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen."

Zu dem Lehrkörper gehört auch der Leiter der Schule.

13. Vergl. Anm. 12 zu § 36.
14. Vergl. Anm. 13 zu § 36.

c. Religionsunterricht der Minderheit.

§ 37 Abs. 1.

„Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten."

Das Gesetz berücksichtigt nur die evangelischen oder katholischen Schulkinder überhaupt (siehe oben Nr. 1), nicht die einzelnen Denominationen. Es kann daher z. B. in einer Schule mit lediglich lutherischen Lehrkräften nicht besonderer reformierter Religionsunterricht verlangt werden. Eine Zusammenrechnung der Kinder der verschiedenen Denominationen ist zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie gemeinsam an dem betreffenden Religionsunterricht teilnehmen.

Die Art der Beschaffung des besonderen Religionsunterrichts, durch einen Lehrer einer benachbarten Schule, durch gastweise Überweisung an eine andere Schule (§ 5 Abs. 2) oder auf sonstige Weise wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.[15])

§ 37 Abs. 2.

„Bei den nach Absatz 1 (des § 37) gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden."

Die Beschlußbehörden können dagegen über die Angemessenheit der beantragten Mehrforderungen, soweit solche der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt, auch über die Zweckmäßigkeit der Ausführung der vom Gesetz verlangten, von der Schulaufsichtsbehörde durchgeführten Maßregel entscheiden.

§ 37 Abs. 3.

„Wo eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist."

---

15. Vergl. Anm. 2 zu § 37.

Derartige Schulen sind auch bisher schon eingerichtet; ihre neue Errichtung soll nicht ohne dringenden Grund erfolgen. Sie zählen nicht zu den Schulen, an denen im Sinne des § 36 gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind, sondern zu denen, welche im Sinne des § 39 lediglich mit katholischen oder evangelischen Lehrkräften besetzt sind. Mit welchem Unterricht der betreffende Lehrer im übrigen zu betrauen ist, bestimmt sich durch das Bedürfnis der Schule und die sonstigen örtlichen Verhältnisse.[16])

d. Schulen mit Lehrkräften des gleichen Bekenntnisses.

§ 38.

„Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers."

Wegen der Ausführung wird auf die Bemerkungen zu § 35 Abs. 2 (oben zu a am Ende) verwiesen.[17])

e. Besondere Schulen für die Minderheit anderen Bekenntnisses.

§ 39 Abs. 1—4.

„Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf

16. Vergl. Anm. 4 zu § 37 u. § 36 Abs. 3.
17. Vergl. Anm. 1 zu § 35.

aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 (s. oben zu c) eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen."

Bei der Ausführung finden die Anweisungen zu § 36 Abs. 9 und 10 (oben zu b) sinngemäß Anwendung. Die Schulverbände sind berechtigt, auch bei geringerer Kinderzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine derartige besondere Beschulung herbeizuführen.[18]) Solche zurzeit vorhandenen Schulen mit geringerer Kinderzahl gehen auf die neuen Schulverbände über. Ihre Aufhebung unterliegt den allgemeinen Vorschriften (s. § 65 des Gesetzes).

§ 39 Abs. 5.

„Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 (des § 39) festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden."

Eine solche Maßregel ist im Aufsichtswege nur anzuordnen, sofern besondere Gründe lokaler Natur vorhanden sind. Die Beschränkung der Beschlußbehörden nach § 39 Abs. 2 findet hier nicht statt.[19])

18. Vergl. Anm. 1 zu § 39.
19. Vergl. Anm. 2 zu § 39.

3. Jüdisches Schulwesen.

Die jüdischen Kinder sind berechtigt, die öffentlichen christlichen Volksschulen an ihrem Wohnort zu besuchen,[20]) und dann zur Teilnahme an allen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des christlichen Religionsunterrichts verpflichtet. Für diesen Fall bestimmt

§ 40 Abs. 2:

„Werden die in den §§ 35—39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung."

Die Sorge für den jüdischen Religionsunterricht ist Sache der Synagogengemeinden. Es ist aber in einzelnen Fällen zugelassen, daß die bürgerlichen Gemeinden sich des jüdischen Religionsunterrichts annehmen und zu diesem Zwecke jüdische Lehrer an den christlichen Schulen anstellen.[21]) Diese Lehrer werden auch mit solchem anderen Unterricht betraut, dessen Erteilung an christliche Kinder durch jüdische Lehrer keine Bedenken hervorruft; sie können unter Umständen auch ein Klassenordinariat übernehmen. An diesem auf Verwaltungsverfügung beruhenden Zustande soll nichts geändert werden. Die Einrichtung darf aber nur nach dem Maße des wirklichen Bedürfnisses getroffen werden.

4. Technische Lehrkräfte.

§ 41.

„Die Vorschriften der §§ 33—40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte."

Bei den technischen Lehrkräften kommt es hiernach nicht auf das Religionsbekenntnis an, vorausgesetzt, daß sie lediglich für den technischen Unterricht angestellt sind.

---

20. Vergl. § 34.
21. Vergl. Anm. 4 zu § 40.

B. Lehrerberufung.

1. Allgemeine Bestimmung.

§ 58 Abs. 2.

„Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt."

Erst der Ausspruch der Schulaufsichtsbehörde macht die Anstellung perfekt.[22]) Beteiligt an der Anstellung sind die Schulverbände, nicht die Magistrate uff. als solche, soweit es sich nicht um aufrecht zu erhaltendes früheres Recht (s. unten Nr. 4) handelt.

2. Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 59.

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

---

22. Vgl. die Ausführungen in der Übersicht über §§ 58—62 und Anm. 10 zu § 59.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband."

Die Gemeindebehörden, (Gutsbesitzer, Schulvorstände, Schuldeputationen) haben der Schulaufsichtsbehörde jede einzelne Vakanz, sobald das Ausscheiden der Lehrkraft (durch Pensionierung usf.) feststeht, möglichst bald anzuzeigen. Die von der Schulaufsichtsbehörde zu stellenden Fristen sind so zu bemessen, daß einerseits den Wahlberechtigten genügende Zeit zu den etwa erforderlich werdenden Ermittelungen bleibt, andererseits, soweit nicht ein Ausscheiden durch Tod erfolgt, eine Zwischenzeit von dem Ausscheiden bis zur Wiederbesetzung möglichst vermieden wird. In größeren Gemeinden, in denen ein häufigerer Wechsel eintritt, können die Fristen für mehrere Stellen zusammen festgesetzt werden.

Ob in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen eine Ausschreibung der Stelle vorzunehmen ist, hat die Schulaufsichtsbehörde im einzelnen Falle oder ein für alle Male zu bestimmen.

Mit den Wahlvorschlägen sind erforderlichenfalls die sämtlichen eingegangenen Meldungen (Meldelisten) der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.[23])

Für die Wahlen in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen hat die Schulaufsichtsbehörde vor der Bezeichnung von drei Befähigten sich zu vergewissern, daß die Betreffenden zur Übernahme der Stellen bereit sind. Mit dem Wahlvorschlag haben diese Schulverbände die Wahlverhandlungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.[24])

---

23. Vergl. Anm. 2 zu § 59.
24. Vergl. Anm. 3 zu § 59.

Die Schulaufsichtsbehörde hat eingehend zu prüfen, ob die getroffene Wahl dem Interesse des Schulwesens entspricht. Die Gründe für die Versagung der Bestätigung müssen erhebliche sein. Sie brauchen aber nicht nur in der Person des zu Bestätigenden zu liegen, sondern können auch aus den allgemeinen Interessen der Volksschule hergeleitet werden.[25]) Findet die Schulaufsichtsbehörde keine Bedenken, so hat sie die Ernennungsurkunde auszufertigen. In dieser ist lediglich die Anstellung für den Schulverband auszusprechen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer bestimmen sich im übrigen nach den Gesetzen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen. (Dienstinstruktionen, Besoldungsordnungen usf.)[26])

Es ist zulässig, in die Ernennungsurkunden auf Antrag des Schulverbandes einzelne mit dem Volksschulamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Verpflichtungen, z. B. die Verpflichtung zum Unterricht an Fortbildungsschulen, aufzunehmen. Wegen der vereinigten Schul- und Kirchenämter s. unten Nr. 6.[27])

3. Berufung der Rektoren, Hauptlehrer u. s. f.

§ 60.

„In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe."

In die vorbezeichneten Ämter sind nur solche Lehrer zu berufen, welche die in den Prüfungsordnungen bestimmten Prüfungen abgelegt, sich in mehrjähriger Tätigkeit als Lehrer bewährt und durch ein tadelloses dienstliches und außerdienstliches Verhalten ausgezeichnet haben.

---

25. Vergl. Anm. 11 zu § 59.
26. Vergl. Anm. 10 zu § 59.
27. Vergl. Anm. 10 zu § 59.

Die Bestimmung,

daß bei der Berufung von Rektoren pp. auch die im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere Hauptlehrer und Präparandenlehrer angemessen zu berücksichtigen seien,

verfolgt das Ziel, den Lehrern auf dem Lande und in kleinen Orten eine Laufbahn zu eröffnen.

Die Schulaufsichtsbehörden werden sich, soweit sie geeignete Kandidaten zur Verfügung haben, rechtzeitig mit den wahlberechtigten Schulverbänden in Verbindung zu setzen haben, um bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der am Orte bereits angestellten Lehrkräfte doch dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Laufbahn auch für die in kleinen Orten, auf dem Lande usf., angestellten Lehrpersonen Geltung zu verschaffen und die Wahl der Schulverbände auch auf solche Persönlichkeiten zu lenken.[28])

4, Erhaltung bisheriger Wahlrechte.

§ 61.

„In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört. In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetz gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese

28. Vergl. Anm. 1 u. 2 zu § 60.

Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen drei Monaten bei dem Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksausschuß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung."

Gegenüber den oben unter Nr. 2 und 3 dargelegten Vorschriften soll der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben, soweit er den Gemeinden (Gutsbezirken, Sozietäten) hinsichtlich der Art der Berufung der Lehrpersonen eine weitergehende Mitwirkung gab. Es betrifft das hauptsächlich die städtischen Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen, welche bisher im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ein gewisses Berufungsrecht hatten oder sonst übten, während nach § 59 ihnen nur die Wahl unter drei von der Schulaufsichtsbehörde bezeichneten zustehen soll. Es betrifft ferner alle Schulverbände, welche auf Grund des Gesetzes oder tatsächlicher Übung zurzeit die Rektoren, Hauptlehrer usf. berufen, während diese gemäß § 60 nur nach Anhörung der Organe der Schulverbände angestellt werden. Es kommen sodann in Frage die Inhaber von Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband ohne Unterverteilung der Lasten bilden. Es sind endlich zu beachten die aus Schulsozietäten, welche nach Provinzialrecht derartige Befugnisse besaßen, hervorgegangenen Schulverbände.[29])

Die hiernach von den allgemeinen Vorschriften der §§ 59 und 60 des Gesetzes abweichenden Rechtsverhältnisse sind alsbald eingehend zu prüfen; das Ergebnis ist den Beteiligten zu eröffnen. Es wird dabei für die Würdigung der Verhältnisse im allgemeinen bemerkt:

a) Es ist nicht ein Recht erforderlich, es genügt die tatsächliche Übung. Maß und Umfang des Rechts können durch die Übung bestimmt und erweitert sein, und die Übung

29. Vergl. Anm. 1 u. 2 zu § 61.

kann das Recht ersetzen. Bei dem Gutsbesitzer entscheidet nur das Recht, nicht die Übung.

b) Die Mitwirkung muß eine weitergehende gewesen sein. Auch hier kommen die rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in Betracht, und es ist darnach zu ermessen, ob dieser Zustand größere Befugnisse gibt.

Soweit sich der Anspruch lediglich auf das bisherige Recht gründet, ist dieses nach seiner geschichtlichen Bedeutung zu beurteilen.

c) Es bewendet bei dem alten Recht, auch wenn es in einer Beziehung günstiger, in anderer ungünstiger ist, im ganzen aber weiter geht, und es tritt im umgekehrten Falle das neue Recht ein.

d) Die bürgerliche Gemeinde muß das Recht durch ihre Gemeindeorgane ausgeübt haben. Zu diesen gehören die alten städtischen Schuldeputationen und Schulkommissionen, aber nicht die Schulvorstände, welche für eine als juristische Person bestehende Schule bestellt sind, der die Gemeinden beitragspflichtig waren.

e) Voraussetzung der Anwendung ist die vorbehaltlose Zulassung. Es sind mit dem „Vorbehalt" nur solche Fälle gemeint, in denen die versuchsweise Übertragung einer weitergehenden Mitwirkung zugestanden ist, während solche Fälle nicht in Betracht kommen, in denen es sich um Übertragung mit der Absicht einer längeren Dauer handelt, selbst wenn sie formell unter gewissem Vorbehalte gewährt ist.[30])

Auch wo hiernach von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes abweichende Verhältnisse bestehen bleiben, finden hinsichtlich der Bestätigung, Ernennung oder abermaligen Vornahme der Wahl die Vorschriften des Gesetzes Anwendung, mag auch in dieser Hinsicht die bisherige Übung eine andere gewesen sein.

Auch bei der Besetzung der Rektoren- und Hauptlehrerstellen finden im Falle des § 61 die Grundsätze des § 60 Abs. 1 und der dazu oben erlassenen Anweisung hinsichtlich der Auswahl und Bestätigung Anwendung.[31])

---

30. Vergl. Anm. 4 zu § 61.
31. Vergl. Anm. 6 zu § 61.

5. Versetzung im Interesse des Dienstes.

§ 62 Abs. 1.

„Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs-(Vorschlags- usw.)Rechts oder die Anhörung (§§ 59, 60 und 61) findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465) erfolgt."

Volksschullehrer sind mittelbare Staatsbeamte und können im Interesse des Dienstes in jede andere Stelle von gleichem Rang und Einkommen versetzt werden unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.[32])

Die Stelle, aus welcher der Lehrer versetzt wird, wird nicht in Anspruch genommen.

6. Berufung bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

§ 62 Abs. 3.

„Wo mit dem Schulamte ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert."

Das Berufungsrecht der Kirchenpatrone ist unberührt geblieben. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Stellen auf dem Lande; die im allgemeinen — abgesehen von den selbständigen Gutsbezirken nach § 61 — rücksichtlich des Schulamtes in Zukunft nach § 59 Abs. 1 von der Schulaufsichtsbehörde, unter Vorschlag von drei Personen, aus welchen der Gemeinde- oder Schulvorstand eine wählt, zu besetzen sind. Die Schulaufsichtsbehörde wird sich daher in der Regel vor ihrem Vorschlage mit den kirchlichen Beteiligten ins Benehmen zu setzen haben.[33]) Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Form der Berufung für das vereinigte Amt — abgesehen von der durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgenden Ernennung für das Schulamt — bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 14. März 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) Holle.

---

32. Vergl. Anm. 1 u. 2 zu § 62.
33. Vergl. Anm. 4 zu § 63.

Berichtigung und Ergänzung.

1. Auf Seite 63 ist von Zeile 30 an zu lesen:

„Auch dann gestaltet sich der Vermögensübergang einfach nach § 24 Abs. 2. Wenn nun aber der Gesamtschulverband eine räumlich geringere Ausdehnung erhält oder die Sozietätsschule überhaupt nur auf eine Gemeinde, z. B. auf eine beteiligte Stadtgemeinde übergehen soll, die nach § 2 usw.

2. Zu Anm. 13 zu § 44 des Gesetzes (S. 109) und Anm. 43 zur III. Ausf.Anw. (S. 193) vergl. den Min.Erl. v. 17. März 1908, welcher lautet:

„Bei der Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 sind bezüglich der Auslegung des § 44 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Bestimmung unter I Abs. 4 dieses Paragraphen Zweifel über die Zusammensetzung der Schuldeputation entstanden. Während nach den Nummern I 1—3 die Schuldeputation aus

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes,
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern

bestehen soll, überläßt es I Abs. 4 den Stadtgemeinden, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen.

Es ist in Frage gekommen, ob und inwieweit bei dieser anderweiten Festsetzung das in den Nummern 1—3 bestimmte Verhältnis der drei Kategorien zu einander beibehalten werden muß oder abgeändert werden kann. Nach der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Vorschriften muß eine abweichende Normierung der genannten Zahlen an sich als rechtlich zulässig erachtet werden. Aus den Verhandlungen über das Schulunterhaltungsgesetz in den Kommissionssitzungen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses ergibt sich, daß die Bestimmung von I Abs. 4 wesentlich aus dem Grunde in dem Gesetze Aufnahme gefunden hat, um eine Möglichkeit zu schaffen, bestehende Verhältnisse, welche sich bewährt haben, aufrecht zu erhalten und besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Hiernach stellt I Abs. 1 die Regel, Abs. 4 die Ausnahme dar. Es wird also daran festzuhalten sein, daß in der Regel Magistrat und Stadtverordnete in der Schuldeputation in gleicher Zahl vertreten sein sollen und daß ein abweichender Beschluß nur aus besonderen Gründen zu genehmigen sein wird."

3. Zu § 56 des Gesetzes (S. 126) vergl. den Min.Erl. v. 18. März 1908, welcher lautet:

„Wenn ein kommunaler Verband nach § 56 des Schulunterhaltungsgesetzes zum Gesamtschulverband erklärt wird, so hat der Vorsteher des Verbandes auch die Geschäfte des Verbandsvorstehers des Gesamtschulverbandes zu übernehmen. Es empfiehlt sich jedoch, dies in der im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu erlassenden Verfügung besonders zum Ausdruck zu bringen. Dagegen kann die Bürgermeistereiversammlung nicht ohne weiteres mit den Funktionen der Schulvorstände nach § 49 a. a. O. betraut werden. Sie bildet den Schulvorstand erst nach Eintritt des Geistlichen und des Lehrers in Gemäßheit des § 47 Abs. 3, da in Bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten die für Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften (vergl. § 50 Abs. 6) zur Anwendung kommen. Im Falle des § 57 a. a. O. kann alsdann noch eine Schuldeputation als weiteres Organ eingerichtet werden."

4. Zu § 47, Abs. 8 und § 51 des Gesetzes (S. 115, 122) und III. Ausf.Anw. v. 6. Nov. 1907 (S. 202) vergl. den Min.Erl. v. 26. März 1908 betr. die Bestellung des Vorsitzenden des Schulvorstandes, welcher lautet:

„Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorsitzenden der Schulvorstände auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes unwiderruflich oder widerruflich zu ernennen sind. Für die Entscheidung werden die örtlichen Verhältnisse und die für die Personenauswahl ausschlaggebenden Gründe maßgebend sein müssen. Im allgemeinen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Wird in Einzelschulverbänden der Vorsitzende, was nach dem Gesetze die Regel (§ 47, Abs. 8), aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt, so ist er für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Schulvorstande zu ernennen. Erfolgt jedoch seine Auswahl hauptsächlich mit Rücksicht auf ein von ihm verwaltetes Amt, z. B. des Ortsschulinspektors, Amtsvorstehers oder dergl., so ist die Ernennung auf die Dauer dieses Amtes zu beschränken (auf die Dauer seines Amtes als ....., längstens auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Schulvorstande als Mitglied).

Personen, welche außerhalb des Schulvorstandes stehen, sind zu Vorsitzenden im allgemeinen nur vorbehaltlich des Widerrufs zu ernennen. Sofern die Ernennung mit Rücksicht auf ein von ihnen verwaltetes Amt, z. B. des Ortsschulinspektors, Amtsvorstehers oder dergl. erfolgt, kann sie auf die Dauer dieses Amtes geschehen.

Die gleichen Grundsätze sind für die Ernennung der Verbandsvorsteher und der kommissarischen Verbandsvorsteher (§ 51 des Gesetzes), sowie für die Ernennung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Schulvorstände in Einzelschulverbänden und der Stellvertreter der Verbandsvorsteher entsprechend anzuwenden.

Der geborene Verbandsvorsteher, d. h. in der Provinz Westfalen der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister (vergl. § 51 Abs. 3) bekleidet das Amt kraft Gesetzes naturgemäß für die Dauer seines Hauptamtes.

Sachregister

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seite, die kleinen die Anmerkungen).

A.

Abhaltung von Konferenzen mit Schulleitern und Lehrern seitens der Schulinspektoren 186; — desgl. von Schulrevisionen 186.

Ablösungskapitalien verbleiben dem Schulverband 156.

Ablösungsrenten sind fortzuentrichten 157.

Alterszulagen für Lehrer u. Lehrerinnen 28.

Altlutheraner 205.

Änderung der den Kreisen überwiesenen Staatsmittel 54; — der den Schulverbänden überwiesenen Ergänzungszuschüsse 55.

Anforderungen für Volksschulen nach dem Gesetz v. 26. Mai 1887 46, 80, 82, 84.

Anhörung des Kreisschulinspektors 55; — der Schuldeputation, des Schulvorstands, der Schulkommission durch den Gemeindevorstand bei der Lehrerwahl 135; — der Organe der Schulverbände bezw. Gemeinde bei der Besetzung der Rektoren 137.

Anlegung, zinsbare, der anzusammelnden Baubeiträge 164.

Anordnung der Aufhebung einer öffentl. Volksschule durch den Unterrichtsminister 142.

Anstellung der Gemeindebeamten (Schuldiener 2c.) 103; — der Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen 135, 137 ff., 215; — Rechte darauf werden aufgehoben 141, bezw. bleiben erhalten 218; — bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern 221.

Anwendung des Gesetzes findet nicht statt auf Westpreußen u. Posen 144; — des Abschnittes 4 desgl. nicht auf das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau 92.

Auflösung von privaten Erziehungs- und Waisenanstalten 25 2.

Aufnahme in die öffentliche Volksschule kann wegen des Religionsbekenntnisses nicht verweigert werden 63.

Aufstellung des Verteilungsplans 55 4.

Auseinandersetzung, Verfahren bei Bildung, Änderung, Auflösung der Schulverbände 21; bei der Rechtsnachfolge infolge Ausführung des Gesetzes 62 4, 7.

Ausfertigung der Ernennungsurkunde der Lehrer 135.

Ausführung der Beschlüsse des Schulvorstands in Gesamtschulverbänden liegt dem Verbandsvorsteher ob 124.

Ausgleichsfonds 53.

Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Höhe der Volksschullasten durch Staatsmittel 53; — öffentlicher Interessen findet nicht statt 22 3.

Ausschluß als Mitglied der Schuldeputation 107, 197; — desgl. der Schulkommission 107; — desgl. des Schulvorstands 115, 121.

B.

Baptisten 205.

Baubeiträge, gesetzliche 164; — Anweisung derselben 169.

Bauerschaften, Dorfschaften 2c. als Schulverbände 19 9, 147.

Baufondsansammlung 162; siehe auch Reparaturen; — staatliche Hälfte 173.

Beanstandung von Beschlüssen des Schulvorstands durch den Verbandsvorsteher 124.

Beaufsichtigung von Schulbauten durch staatliche Baubeamte 48, 51 10. — Kosten dafür trägt der Staat 168; — technische, bleibt den Schulinspektoren vorbehalten 186.

Befähigung zum Lehreramt 134, 135 1; — zum Rektor- und Hauptlehreramt 137, 137 2, 139 6.

Bekanntmachung des Beschlusses auf Errichtung einer Volksschule mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 79.

Belegung der angesammelten Baumittel des Schulverbandes 47.

Berufung der Lehrer, Rektoren 2c. siehe Anstellung.

Beschluß der Schulaufsichtsbehörde über Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände 20; — über gastweise Beschulung 22; — über Vergütung für Gastschulbesuch in Berlin 22; — über Vermögensauseinandersetzung 21

Beschlußverfahren bei Streitigkeiten über die Anforderung neuer Schullasten 17.

Beschränkung der Schulbesuchsbezirke auf Teile des Schulverbandes oder auf Angehörige einer bestimmten Konfession 18 7.

Beschwerden u. Einsprüche gegen Fremdenschulgeld 24

Beschwerde des Kreisausschusses gegen Feststellung des Verteilungsplans an den Unterrichtsminister 55; — gegen Versagung der Genehmigung des Beschlusses des Kreisausschusses auf Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse durch die Schulaufsichtsbehörde an denselben 56; — an den Oberpräsidenten gegen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde wegen Gastschulbesuchs 22; — an den Provinzialrat gegen Beschluß des Kreisausschusses bei Kürzung der Ergänzungszuschüsse 56; — gegen Beschluß desselben bezw. des Bezirksausschusses wegen staatlichen Baubeitrages 48; — desgl. bei Bildung, Änderung u. Auflösung von Gesamtschulverbänden 21; — desgl. auf Errichtung einer Volksschule mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 80; — desgl. gegen Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer solchen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde 80; — gegen Feststellung der Vergütung für gastweisen Schulbesuch 22; — gegen Versagung der Genehmigung des Fremdenschulgeldes 24.

Besondere Gründe müssen vorliegen bei der Errichtung von Volksschulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 79, 81 6; — bei der Änderung des konfessionellen Charakters bestehender Volksschulen 79; — bei der Errichtung von konfessionellen Minoritätsschulen auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde 85.

Besondere Vorschriften über die Aufbringung der Schulunterhaltungslast 17 1.

Bestätigung der Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde 135, 138; — der Mitglieder der Schuldeputation u. des Schulvorstandes durch dieselbe 106, 114, 120, 196, 202; — des Mitgliedes mit beratender Stimme aus dem gastweise zugewiesenen Schulverbande erfolgt nicht 24 10.

Betriebsgemeinden, Heranziehung derselben zu Volksschullasten findet auch zu Gunsten der Gutsbezirke statt 42; — Abänderung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes 42.

Beurlaubung von Lehrern, siehe Urlaub.

Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel 102, 103, 113.

Bewilligungszeit, -periode 55, 57 7.

Bezirksausschuß beschließt über Zahlung und Bemessung des staatlichen Baubeitrages 48; — Bestätigung des Statuts für die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken 39; — Ergänzung der Zustimmung zur Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden 40; — kann eine von den sonstigen Vorschriften abweichende Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden beschließen 40; — in den Hohenzollernschen Landen Anhörung bei der Verteilung der Staatsbeihilfen 52; — Mitwirkung bei der Bildung, Änderung, Auflösung der Gesamtschulverbände 20; — setzt Vergütung für den gastweisen Schulbesuch fest, sofern eine Stadt beteiligt ist 22.

Bildung der Schulverbände 146; — der Schuldeputationen 180.

Bürgermeister kann selbst in die Schuldeputation eintreten 106.

Brandschadensversicherung, Anrechnung bei Ermittelung des staatlichen Drittels 168.

D.

Dienstvergehen der Verbandsvorsteher 123.

Disziplinargewalt, bleibt den Schulinspektoren vorbehalten 186.

Dispensation, siehe Schulpflicht.

Dorfauen, ertraglose 18 4, 146.

E.

Einheimische Kinder, im allgemeinen 24; — die in Waisenhäusern u. ähnlichen Anstalten untergebrachten sind nicht ein-

heimisch 25 4; — bei Privatpersonen untergebrachte sind einheimisch bei unentgeltlicher Aufnahme 25 4.

Einspruch gegen Errichtung einer Volksschule mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses beim Kreisausschusse bezw. Bezirksausschusse 80; — gegen die Veranlagung der Gemeinden durch den Verbandsvorsteher 125.

Eintragung im Grundbuche 66; — desgl. von gemeinschaftlichem Vermögen 68.

Einwohner als Mitglieder der Schulkommission 111; — desgl. des Schulvorstands 114, 120.

Ergänzungszuschüsse, staatliche 51, 170; — als Unterstützung von Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen 31, 35, 52, 53; — desgl. von Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen 34, einmalige 56; — Bewilligung derselben in ungetrennter Summe 177.

Ernennung der Mitglieder der Schuldeputation 196.

Ernennungsurkunde der Lehrer 135, 138.

Errichtung neuer Schulstellen, Ergänzungszuschüsse für dieselben 53; — Genehmigung derselben im Rahmen des Etats 190.

Ersatzmann als Mitglied der Schuldeputation, Ernennung durch die Schulaufsichtsbehörde 106.

Ersatzwahl zur Schuldeputation 106.

Etatsaufstellung 153.

F.

Festsetzung der Entschädigung des Verbandsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses 123.

Feststellung des Schulhaushalts 102, 103, 113; — des Verteilungsplans 55, 177; — der Lehr- und Lektionspläne, bleibt den Schulinspektoren vorbehalten 186; — der Schulbezirke 190.

Flecken in den Provinzen Hannover u. Schleswig-Holstein 20 1.

Fiskalische Leistungen 72; — desgl. auf Lieferung von Brennbedarf 72, 74 6; — Ablösung derselben 74 7.

Fonds, allgemeine nichtstaatliche 71.

Fortdauernde Geltung der Pensions- und Fürsorgegesetze für Lehrerwitwen u. Waisen, sowie des Gesetzes betr. das Diensteinkommen der Lehrer u. Lehrerinnen 142.

Frauen als Mitglieder der Schuldeputation nicht allgemein zugelassen 109 14.

Freikurgelderfonds 71.

Fremdenschulgeld zahlt der Vater bezw. der zur Fürsorge Verpflichtete 24; — Anspruch des Schulverbandes darauf 24; — Beschränkung desselben in der Höhe 24; — kann nur für nichteinheimische Kinder erhoben werden 25 2; — Entschädigung bei Anstalten 25 2, 5.

Frist zur Lehrerwahl 135.

G.

Gastschulbeitrag, Festsetzung desselben 22; — anderweite Festsetzung infolge erheblicher Veränderung der Verhältnisse 23.

Gastschulbesuch 22; auch für einzelne Unterrichtsfächer zulässig 22.

Gastschulgeld zahlt der Schulverband 22.

Garnisonschulen 144.

Gefängnisschulen 144.

Geistliche als Mitglieder der Schuldeputation 105; — desgl. des Schulvorstands 114, 120.

Geldrente, ablösbare, Umwendung der Brennbedarfslieferung 157.

Gemeindebeamte, Zuziehung zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme 105.

Gemeinden, bürgerliche, führen den Namen Schulverband 17 3; — können mehreren Schulverbänden (d. h. auch Gesamtschulverbänden) angehören 17; — bilden als Schulverbände keine besonderen Korporationen 17 3.

Gemeindevorstand 103, 105, 106, 112; — beschließt über die Geschäftsführung in der Schuldeputation 107; — desgl. in der Schulkommission 112; — Beschlüsse dieser Art unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde 107, 112; übt die Lehrerwahl aus 135.

Gemeindevorsteher 114.

Gemeinschaftliches Vermögen der Schulverbände und Dritter 68; — im Falle der Küsterschule 68.

Genehmigung von privaten Erziehungs- u. Waisenanstalten 25 2; — der Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung des Fremdenschulgeldes 24; — Beschwerde gegen Versagung derselben an den Provinzialrat 24.

Gesamtschulverbände 16, 17, 119; — deren Bildung, Änderung, Auflösung 20, 21; — sind möglich zur Unterhaltung einer (konfessionellen) Volksschule oder auch zur gemeinschaftlichen Besorgung sämtlicher Volksschulangelegenheiten 16; — sind Korporationen öffentlichen Rechts 17; — können niemals aus Teilen von kommunalen Körperschaften gebildet werden 16, 18 7; — Möglichkeit kumulativer Bildung von Schulverbänden 18 7; — Zugehörigkeit zweier Gemeinden zu 2 konfessionellen Schulverbänden 19 7.

Geschäftsführung der Gutsvertretung 113; — der Schuldeputation 107, 197; — der Schulkommission 113, 198; — des Schulvorstandes 202; — Vorschriften darüber bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde 107.

Gestütsschulen 144.

Gutsbesitzer als Träger der Schullasten 39; — übt das Lehrerwahlrecht aus 135, 138, 139 2.

Gutsbezirke sind als Schulverbände Korporationen öffentlichen Rechts 17; — das kommunalrechtliche Bestehen derselben ist von den privatrechtlichen Verfügungen des Eigentümers über den Grund u. Boden unabhängig 18 4; — Gutsbezirke ohne Schulkinder, ihre Zugehörigkeit zum Gesamtschulverbande 18 7; — Forstgutsbezirke, fiskalische 18 7; — Verteilung der Schullasten auf sie 41 2; — bei Zugehörigkeit zu mehreren Gesamtschulverbänden 41 3.

Gutsvertretung 113.

Gutsvorsteher 113; — hat der Gutsvertretung gegenüber die Befugnisse des Gemeindevorstehers 113; — ernennt die Mitglieder des Schulvorstandes 115.

H.

Hannoversches Gesetz betr. das christl. Volksschulwesen v. 26. Mai 1845, Aufhebung des § 18 144.

Hauptlehrer siehe Anstellung.

Haushaltsanschläge der Schulverbände 43 2.

Hilfsschulen sind öffentliche Volksschulen 77 4.

Hohenzollern-Hechingen, Anschluß an die Ruhegehaltskasse für Reg.-Bez. Sigmaringen 144; — Einzelortschaften als Schulverbände 19 9.

J.

Jüdisches Schulwesen, 85, 90, 159, 214; Religionsunterricht 34, 36, 90; — Berücksichtigung bei der Unterverteilung der Staatsmittel 176.

Jüdische Lehrer, Anstellung derselben an christlichen Volksschulen 90.

K.

Katholisches Schulreglement in Schlesien 9, 21 1.

Kinder aus konfessionell gemischten Ehen 206.

Kirchengemeinde als Trägerin der Schullast 58, 59, 66.

Kirchenschulen 66.

Kirchliches Amt, Berufung zu demselben 140, 141 4.

Kirchspiellandgemeinden (siehe auch Bauerschaften) 19 9.

Klage im ordentlichen Rechtswege bei Vermögensauseinandersetzungen nach § 4 nur seitens Dritter zulässig 22 3; — seitens der Kirchengemeinde und des Schulverbands gegen den Überweisungsbeschluß des Schulzwecken gewidmeten Vermögens 66; — desgl. bei der Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter 69.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde über Mitwirkung der Gemeindeorgane Gutsbesitzer 2c. bei der Besetzung der Lehrerstellen 138; — dsgl. über Vermögensauseinandersetzung 21; — dsgl. über Festsetzung der Vergütung für den Gastschulbesuch von Kindern in Berlin 22; — dsgl. wegen Deckung der Baukosten 47 7; — gegen Verfügung der Schulaufsichtsbehörde auf Ausschluß eines Mitgliedes der Schuldeputation 107; — des Schulvorstandes gegen die beanstandende Verfügung des Verbandsvorstehers 124; — gegen Beschluß des Verbandsvorstehers 125; — wegen Streitigkeiten der Beteiligten über ihre Verpflichtung zu Leistungen für den Gesamtschulverband und die Schule 125; — gegen Beschluß des Provinzialrates in Sachen der Errichtung einer Volksschule mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 80; — dsgl. in Berlin gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde 80.

Kommissionen zur Erledigung einzelner Geschäfte 107.

Konfessionsschulen, Begriff 75.

Konfessionelle Verhältnisse 205.

Kreisausschuß, Ergänzung der Zustimmung zur Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden 40; — Beschluß über Zahlung und Bemessung des staatlichen Baubeitrages 48; — kann eine von den sonstigen Vorschriften abweichende Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden beschließen 40; — Mitwirkung bei der Bildung, Änderung, Auflösung der Gesamtschulverbände 20; — setzt Vergütung für gastweisen Schulbesuch fest 22; — stellt den Verteilungsplan der Staatsmittel auf 55; — Zuständigkeit zum Erlaß des Statuts zur Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken 39.

Kreisfonds 35, 52 1, 171.

Kreiskonferenzen der Lehrer, Entschädigungen für die Reisen dazu 29.

Kreisschulinspektor, Anhörung seitens des Kreisausschusses bei der Aufstellung des Verteilungsplans 55; — ist nicht Mitglied der Schuldeputation, sondern nimmt als Kommissar der Schulaufsichtsbehörde an den Sitzungen teil 105, 109 11; — Tätigkeit, die ihnen vorbehalten bleibt 186.

Kündigung des Gastschulverhältnisses 23.

Küsterschulbauten, Staatsunterstützungen dazu 31, 32, 36.

Küsterschulen 58, 59, 68.

L.

Lauenburgische Landschulordnung v. 10. Okt. 1868, Aufhebung des § 42, 144.

Leitung des Volksschulwesens, technische, bleibt den Schulinspektoren vorbehalten 186.

Leitungsbefugnisse der Rektoren, Hauptlehrer 137.

Leistungen Dritter für Schulzwecke 60 ff., 72; — des Fiskus aus rechtlicher Verpflichtung 72; — der kirchlichen Beteiligten bei Küsterschulen 68.

Lehrer und Lehrerinnen siehe Anstellung; — als Mitglieder der Schuldeputation 105, 106; — dsgl. des Schulvorstands 114, 120; — dsgl. der Schulkommission 111.

Lehrerbesoldungsgesetz v. 3. März 1897, Erklärung des Kultusministers in der Budgetkommission über die Revision desselben 4.

Lehrkräfte lediglich zur Erteilung des Religionsunterrichts 80, 83.

M.

Matrikel 63, 149, 150.

Mennoniten 205.

Minoritätsschulen, konfessionelle, im Falle der Errichtung von Volksschulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 80; — sind auf Antrag einzurichten 84; — können nur aus besonderen Gründen angeordnet werden 85.

Mitglieder der Schuldeputation 105, 193; — des Schulvorstands 114, 120; — aus dem Gemeindevorstande werden vom Bürgermeister ernannt 106; — bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde 106.

Mitwirkung der Gemeindeorgane bei der Berufung der Lehrkräfte 137, 138; — dsgl. der Gutsbesitzer in Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden 138.

N.

Nachweis der Rechtsnachfolge 65.

Nassau, Schuledikt v. 24. März 1817, 15, 92.

Nationalpolitische Rücksichten, Schulen, die dieserhalb allein aus Staatsmitteln unterhalten werden 144 2.

Naturaldienste, Anrechnung bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags 48, 50 6, 167.

Nebenämter, Nebenbeschäftigungen 2c. Erteilung der Erlaubnis 190.

O.

Oberpräsident beschließt, falls Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und kirchl. Oberbehörde nicht zu erzielen 66; — dsgl. bei Küsterschulen 69.

Oberverteilung der Ergänzungszuschüsse 171.

Ortsschulinspektor, Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulvorstands 115, 122.

P.

Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen 26, 30, 34, 142.

Posen, keine Geltung des Gesetzes daselbst 144.

Präparandenlehrer, Berücksichtigung bei der Anstellung der Rektoren 137.

Provinzialrat siehe auch unter Beschwerde; Anhörung desselben bei der Verteilung der Staatsbeihilfen 52; — setzt die an Stelle der Lieferung des Brennbedarfs tretende Rente fest 72.

R.

Rabbiner als Mitglied der Schuldeputation 105; — desgl. des Schulvorstands 114, 120.

Rechnungsentlastung 113.

Rechtsdomänen (Dominien) 18 4.

Rechte Dritter am Schulvermögen 68.

Rechtsnachfolger aufgehobener Schulverbände 62.

Rechtstitel, besondere, Dritter 72, 157.

Regulativ über die Höhe der Umzugskosten 140, 141 3; — über die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte 140, 141 5.

Rektoren siehe Anstellung; — als Mitglieder der Schuldeputation 105, 106.

Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten 82, 211; — für Juden 85, 86; — Anstellung besonderer Lehrkräfte dafür 83, 86.

Rente der kirchlichen Beteiligten für Schulbauzwecke 69; — bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und der kirchl. Oberbehörde 69.

Reparaturen, kleine, bauliche 44, 45, 157; — Einstellung derselben in den Schulhaushaltsetat 44.

Reservefonds für einmalige Ergänzungszuschüsse 178.

Resolutionen des Abgeordnetenhauses: auf Vorlage eines Schulunterhaltungsgesetzes für Westpreußen und Posen 145; — desgl. eines Gesetzes betr. Neuorganisation der staatlichen Schulverwaltung 101; — betr. Einstellung von Staatsmitteln in den Staatshaushaltsetat zur Unterstützung jüdischen Religionsunterrichts 91 5; — dsgl. zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen 32, 34; — desgl. auf Erhöhung des gesetzl. Staatsbeitrags für allein stehende und erste Lehrer in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen von 500 M. auf 700 M. 33; — desgl. auf Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes 4 37.

Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen 26; — Staatsbeiträge dazu 26.

S.

Schulaufsichtsbehörde: Anordnung der Einstellung der Zahlungen für den Schulbaufonds 45; — desgl. der Fortsetzung derselben 45, 46; — desgl. weitergehende Ansammlungen 46 1; — Ausfertigung der Ernennungsurkunde der Lehrer 135, 138; — Ausstellung der Bescheinigung über Rechtsnachfolge 65; — Befugnisse derselben bleiben unberührt 142; — vergl. jedoch Beschränkung der Befugnisse auf dem Gebiete der Bildung, Lösung der Schulverbände, gastweisen Zuschulung 2c. 148; — Beschluß über Vermögensauseinandersetzung 66; — desgl. über Überweisung des Schulzwecken gewidmeten Vermögens an die neuen Schulverbände im Einvernehmen mit der kirchl. Oberbehörde 69; — desgl. über Vorliegen eines Mitwirkungsrechts 2c. der Gemeindeorgane, Gutsbesitzer 2c. bei der Besetzung der Lehrerstellen 138; — Bestätigungsrecht bei Lehrerwahlen 135, 138; — Entscheidung über Aussetzung oder Minderung der Ansammlung von Schulbaufonds 45; — desgl. über Bedingungen der Belegung der angesammelten Baumittel des Schulverbands 47; — desgl. über Abstandnahme von der Ansammlung von Schulbaufonds 45; — Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung des neuen Schulverbands als Eigentümer 66; — Feststellung des Verteilungsplans 55; — Genehmigung des Bauplans und Kostenanschlags 48, 51 9; — desgl. des Beschlusses des Kreisausschusses auf Kürzung der Ergänzungszuschüsse 56; — desgl. auf Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse 56; — desgl. zur Abstandnahme von der Einrichtung einer Schulkasse und Führung eines Schulhaushaltsetats in Gutsbezirken 44; — desgl. zur Abstandnahme von der Einstellung von Mitteln für Reparaturbauten in den Schulhaushaltsetat 45; — desgl. der Erhebung der angesammelten Baumittel seitens der Schulverbände 47; — desgl. des Gemeindebeschlusses auf Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Schuldeputation 106; — desgl. zur Errichtung einer Schule mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 79; — Stellung der Frist zur Lehrerwahl 135; — Anstellung der Lehrkräfte 134; — Zuweisung von Fremdenschulkindern 25 2.

Schulbaufonds, Ansammlung desselben 45; — Einstellung der Zahlungen zu demselben 45.

Schulbaulast, Begriff derselben 168.

Schulbezirk, Bedeutung vgl. 18 7, 121 5, 148.

Schulden, Übergang auf den neuen Schulverband 62.

Schuldeputation siehe auch Stadtschuldeputation; — Einrichtung derselben in Landgemeinden 115, 182; — dsgl in Gesamtschulverbänden 127, 182; — unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde 115; — Übertragung von außerhalb des Volksschulwesens liegenden Schulaufsichtsbefugnissen auf dieselbe 143; — Vertretung des Gastschulverbands durch ein Mitglied mit beratender Stimme 23; — Verwaltung von dem Volksschulwesen nicht zugehörigen Angelegenheiten 143

Schulhaushaltsetat 43; — kann in den Gemeindehaushalt aufgenommen werden 44; — Aufstellung desselben kann in Gutsbezirken unterbleiben 44; — vorläufige Aufstellung desselben 151; — Aufführung von Einnahmen aus Schulstiftungen, Gast- und Fremdenschulgeld 157.

Schulkasse 43; Wahrnehmung der Geschäfte derselben durch Gemeindekasse 44; — Einrichtung derselben kann in Gutsbezirken unterbleiben 44.

Schulkommissionen als Organe der Schuldeputation 111; — dsgl. des Schulvorstands 118, 126; — Mitglieder derselben 111, 198; — Ausschluß von Mitgliedern 111; Aufhebung derselben nur aus erheblichen Gründen zulässig 111; — unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde 111.

Schulkompromiß 2.

Schullasten werden als Gemeindelast aufgebracht 38.

Schulpflege, örtliche, Aufgabe der Schulkommissionen 111; — dsgl. des Schulvorstands 114.

Schulpflicht, Dispensation, Zurückstellung, vorzeitige Entlassung, Zurückhaltung 2c. 189, 189 31.

Schulstiftungen 59; — selbständige 67, 150; — unter Verwaltung Dritter gestellte 67.

Schulunterhaltungskosten, Einstellung in den Etat 45 2.

Schulsozietäten werden aufgehoben 62.

Schulverbände 16, 17; — vergl. auch Gemeinden, Gutsbezirke, Gesamtschulverbände; — Beteiligung derselben an der Lehrerwahl 135; — dsgl. in solchen mit 25 oder weniger Schulstellen 135.

Schulvorstand, allgemeine Stellung im Behördenorganismus 199; — Beteiligung des gastweise zugewiesenen Schulverbands durch ein Mitglied mit beratender Stimme 23; — Bildung desselben in Gesamtschulverbänden 148, 223; — eines Gesamtschulverbands besteht aus Vertretern der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke 119; — Verwaltung von dem Volksschulwesen nicht angehörigen Schulangelegenheiten 143, 200; — Übertragung von außerhalb des Volksschulwesens liegenden Schulaufsichtsbefugnissen auf denselben 143, 200; — Vorsitzender desselben 115, 122; — Teilung des Vorsitzes ist zulässig 115; — Zusammensetzung desselben 114, 119, 120, 201, 204; — Zuständigkeit in Gutsbezirken, welchen Unterverteilung nicht stattfindet 115, 121.

Seminarübungsschulen 144.

Simultanschulen, Begriff 75; — im ehemaligen Herzogtum Nassau 92.

Singularsukzession bei Kirchenschulen 66.

Staatsbeihilfen siehe auch Ergänzungszuschüsse; — der freien Verfügung der Unterrichtsverwaltung unterstehende 31, 34; — zur Errichtung neuer Schulstellen 31, 36; — zu Elementarschulbauten 31, 36, 49 1.

Staatsbeiträge 30, 33; — Anrechnung der kirchlichen Rente 69; — zu den Schulbaukosten 34, 49; — Berechnung des staatlichen Baudrittels 49 4, 50 5; — zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen 30, 33, 34, 37; — auf rechtlicher Verpflichtung beruhende 30, 33.

Staatsleistungen zur Erleichterung der Volksschullasten 29 ff, 33 ff.; — zur Beschaffung von jüdischem Religionsunterricht 36; — zur Bestreitung von Umzugskosten 33, 140.

Stadtarzt kann zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme zugezogen werden 105.

Stadtkreise 20; — Möglichkeit ihrer Vereinigung mit anderen Gemeinde oder Gutsbezirken zu einem Gesamtschulverbande 20, 147; — Begriff im Sinne des Schulunterhaltungsgesetzes 147.

Stadtschuldeputation 103, 105, 180; — Abänderung des in den Nummern 1, 2 u. 3 des § 44 I festgelegten Verhältnisses der Mitgliederzahl 222; — Stellung derselben im Behördenorganismus 182; — als Organ des Gemeindevorstandes 103; — dsgl. der Schulaufsichtsbehörde 103; — Teilnahme an der Schulaufsicht 103, 104 6, 183, 185; — Übertragung von Schulaufsichtsbefugnissen 189; — Zusammensetzung 105 ff., 193; — Zuständigkeit in Gemeindeangelegenheiten 183; — siehe auch Schuldeputation.

Stadtschulrat kann zum Mitgliede der Schuldeputation bestellt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist 105.

Stadtverordnetenversammlung, Wahl von Mitgliedern der Schuldeputation 105, 106; keine Mitwirkung bei der Lehreranstellung 136 6, 139 1.

Standesherren, Befreiung von Kommunalabgaben am Wohnsitze 38 2; — Heranziehung als Forensen desgl.

Statut eines Gutsbezirks als Schulverband 113; — durch den Kreisausschuß zu erlassen 113; — trifft Bestimmung über das Stimmrecht innerhalb des Gutsbezirks 120; — zur Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken 39.

Stellvertreter des Verbandsvorstehers 122; Vereidigung desselben 123.

Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit in Schulvorständen 124.

Stimmrecht der Vertreter im Schulvorstande des Gesamtschulverbands 120.

Synagogengemeinde, Bestellung von Lehrkräften zur Erteilung jüdischen Religionsunterrichts 85.

T.

Taubstummen- und Blindenanstalten 144.

Technischer Unterricht 91, 214.

Teile von kommunalen Körperschaften können sich nicht zu Gesamtschulverbänden vereinigen 16, 18 7.

Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter 69.

U.

Übertragung von Schulaufsichtsbefugnissen an die Schuldeputationen 187, 190, 191; — an die Rektoren 191.

Umfang der Schulunterhaltungslast ist im Gesetze nicht geordnet 17 1.

Umzugskosten der Lehrer 33, 140.

Universalsukzession 58.

Unterrichtsminister Beschwerdeinstanz an Stelle des Provinzialrates in Hohenzollern 21 4; — entscheidet endgültig 65; — Genehmigung zur Aufhebung von öffentlichen Volksschulen 112; — Zustimmung zur Veränderung des konfessionellen Charakters einer Volksschule 78.

Unterstützung des jüdischen Schulwesens in Hannover 86; — der Einrichtung jüdischen Religionsunterrichts durch Staatsmittel 91 5, 159.

Unterstützungsfonds der einzelnen Landkreise 174.

Unterverteilung der Staatsmittel 55, 175; — der Schullasten in Gutsbezirken 39.

Urlaub, Erteilung an Lehrer 186, 186 28, 190, 190 32.

V.

Veräußerung von Schulvermögen 63.

Verbände, kommunale nachbarliche können zu Gesamtschulverbänden erklärt werden 126.

Verbandsvorsteher 119; — Ernennung von der Schulaufsichtsbehörde 122, 148; — hat Anspruch auf Entschädigung 123; — hat beschränktes Stimmrecht 122; — ist in Westfalen der Amtmann 122; — ist in der Rheinprovinz der Bürgermeister 122; — kommissarischer 122; — beschließt über Beschwerde und Einsprüche 125; — verteilt die Leistungen auf die Gemeinden 125; — Vereidigung 123.

Vereinigung des Schulamts mit kirchl. Amt (Küstereischulen) 68, 150.

Verfassungsmäßigkeit von Einzelgesetzen in Volksschulangelegenheiten 6.

Verfassungsurkunde, preußische 1, 6.

Verfügungen über Schulvermögen 63, 64.

Vergütung für gastweisen Schulbesuch 22; — für Umzugskosten an ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellte Lehrkräfte 140.

Verkürzung der den Kreisen überwiesenen Staatsmittel 54 2; — der den Schulverbänden überwiesenen Ergänzungszuschüsse 55.

Vermögensauseinandersetzung bei Bildung, Änderung, Auflösung von Schulverbänden 21, 58, 62; — zwischen mehreren Schulverbänden 62; — zwischen Kirchengemeinde und Schulverband bei Kirchenschulen 66; — dsgl bei Küstereischulen infolge Trennung der Ämter 69; — dsgl. hinsichtlich des Vermögens ohne Trennung der Ämter 69.

Vermögensrechtliche Vertretung der Schulverbände 103, 113, 124.

Vermögensübergang 57 ff., 62, 149, 156.

Vermögensverzeichnis (Matrikel) 63, 149.

Vermutung, daß Verpflichtungen des Fiskus auf besonderen Titeln beruhen 72.

Verordnungsrecht der Staatsregierung in Volksschulangelegenheiten 6, 7 3.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Mitglied der Schuldeputation 106; — dsgl. des Schulvorstands 115.

Verpflichtungen Dritter, laufende werden aufgehoben 72; — auf besonderen Titeln beruhende bleiben bestehen 60, 72; — der Kirchengemeinden bei Küsterschulen 69; — des Fiskus 72.

Versetzung der Lehrer im Interesse des Dienstes 140, 221.

Verteilung der Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden 40, 158; — dsgl. auf mehrere Gesamtschulverbände 40, 159; — dsgl. unter Erhaltung eines bestehenden Maßstabes 41 5; — der Staatsbeihilfen auf die Provinzen 52; — innerhalb derselben auf die Kreise 52; — der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen 190.

Verteilungsplan der Staatsmittel 55, 175.

Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten 103, 114; — des Schulvermögens 103.

Verwendung von Schulvermögen für andere Zwecke 64.

Volksschulen, öffentliche, sind nur die nach § 1 gebildeten 17 3; — Ausnahmen jüdische nnd jüdisch-christliche Schulen 16, 85, 89; — als Kommunalanstalten 58; — als Schulsozietäten 58; — mit eigener Rechtspersönlichkeit 58; — als Kirchenschule 58; — als Küstereischule 59; — als selbständige Stiftung 59; — mit nur evangelischen oder katholischen Lehrkräften bilden die Regel 77, 79, 83; — mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses 65, 79, 80; — Änderung des konfessionellen Charakters derselben 78, 83.

Volksschulen, welche von anderen öffentlichen Korporationen unterhalten werden, sind keine öffentlichen Volksschulen 17 3, 144.

Volksschullasten 38; — befreite Personen 38.

Vorbehalt bei der Zulassung der Mitwirkung von Gemeindeorganen bei der Lehrerberufung 138.

Vorsitzender der Schuldeputation wird vom Bürgermeister ernannt 106; — des Schulvorstandes, Ernennung auf die Dauer seines Amtes 223.

W.

Wahlrecht bei der Lehreranstellung 135, 137, 215; — wird ausgeübt durch den Gemeindevorstand, Schuldeputation, Schulvorstand 135.

Wahlen zur Schuldeputation 106, 196; — zum Schulvorstand 114, 120.

Westpreußen, keine Geltung des Gesetzes daselbst 144.

Widerspruch der Beteiligten gegen die Bildung, Änderung, Auflösung von Gesamtschulverbänden 20; — der Schulaufsichtsbehörde gegen die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei Berufung von Lehrkräften 138.

Wille der Eltern maßgebend für die Einschulung der Kinder 77.

Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer 26, 27, 30, 34.

Z.

Zentralfonds 34, 53, 54, 171.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger

Zweigniederlassung Berlin

Anweisungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von **Regierungsassessor Dr. H. Lezius:**

Erste Anweisung. Vom 25. Februar 1907. Geheftet 40 Pf.

Zweite und Dritte Anweisung. Vom 2. Juli und 6. November 1907. Geheftet 60 Pf.

Vierte Anweisung. Vom 14. März 1908. Regelung der konfessionellen Verhältnisse und die Lehrerberufung. Geheftet 40 Pf.

Allgemeine Bestimmungen des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901, betreffend das Präparanden- und Seminarwesen sowie die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen in Preußen vom 31. Mai 1894. Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen. Nach amtlichen Quellen ergänzt und erläutert. Geheftet 1 Mark.

Bestimmungen über die Prüfungen und die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten in Preußen. 1901. Nebst ergänzendem Anhang. Geheftet 50 Pf.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. 1901. Geheftet 75 Pf.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 und **Ordnung der praktischen Ausbildung** der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1890. Nebst ergänzendem Anhang. Geheftet 60 Pf.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Vom 31. Januar 1902. Nebst den Ausführungsbestimmungen. 10 Pf.

Prüfungs-Ordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen nebst Bestimmungen betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Geheftet 30 Pf.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 062023624

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung Berlin

Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Text und Atlas, Preis 18 Mark.

Von den einzelnen Tafeln des Atlas werden Exemplare, auf Whatmanpapier abgezogen und in Reichsformat, zum Preise von à 60 Pfg. abgegeben.

Preis des Textes apart 2 Mark.

Inhalt des Textes: Lage und Beschaffenheit der Baustelle; Anordnung der Gebäude auf der Baustelle; das Schulhaus: Bauart, Schulzimmer, Verkehrsräume, Lehrerwohnungen; Brunnenanlage; Abtritte; Wirtschaftsanlagen. Ställe; Umwehrungen; Verzeichnis von Entwurfsbeispielen. Verschiedene Abbildungen im Text.

Inhalt des Atlas: 30 Blatt Zeichnungen im Maßstabe 1 : 150 in Querfolio, enthaltend die Ansichten und Pläne ein- und mehrklassiger Schulhäuser. Diese Zeichnungen verteilen sich auf die einzelnen Tafeln wie folgt:

Tafel	1—16:	Einklassige Schulhäuser.
„	17, 18:	Einklassige Schulhäuser, erweiterungsfähig zu zweiklassigen.
„	19—23:	Zweiklassige Schulhäuser.
„	24, 25:	Dreiklassige Schulhäuser.
„	26, 27:	Vierklassige Schulhäuser.
„	28, 29:	Achtklassiges Schulhaus.
„	30:	Nebenanlagen.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.